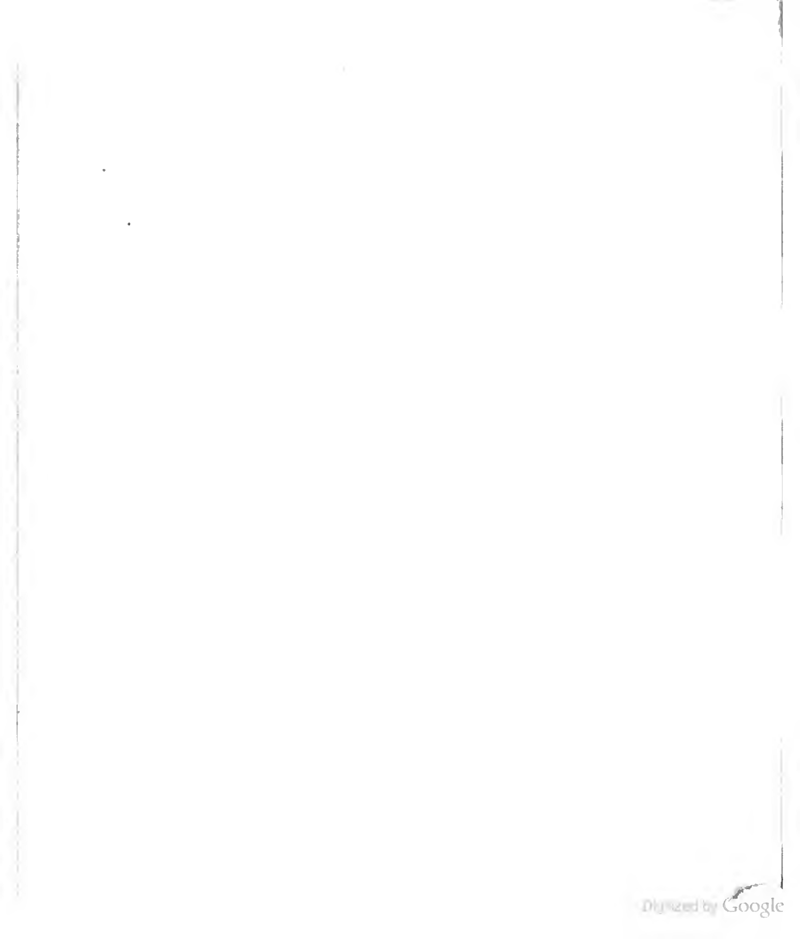
Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwalt...

Mecklenburg-Str...
(Germany)



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher
Officieller Anzeiger
für
Gesetzgebung und Staatsverwaltung.



1882.

Nr. 1—41 incl.



Neustrelitz.

Unter Redaction der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Systematisches Inhalts-Verzeichniß.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Bekanntmachung, betr. die Sicherstellung der Zollgefälle von ausländischem Getreide	18.	Novbr.	1882	37	255

VI. Allgemeine Verwaltung und Landes=Polizei.

Bezeichnung des Inhalts.	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Verordnung, betr. die Competenz der Gewerbe=Commission in Gewerbesachen	22.	Decbr.	1881	2	8
Bekanntmachung, betr. die Errichtung eines vereinigten ritterschaftlichen Polizeiamts für Schwanbeck u. Schwichtenberg	28.	Jan.	1882	6	22
Publicandum, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen .	9.	Febr.	„	7	28
Bekanntmachung, betr. die Vornahme topographischer Feldarbeiten	18.	„	„	8	30
Bekanntmachung, betr. das Auffinden von Alterthumsgegenständen	25.	„	„	9	35
Bekanntmachung, betr. den Kartoffelkäfer (Coloradokäfer) . .	25.	„	„	10	37
Bekanntmachung, betr. die Erhebung einer Berufsstatistik . .	1.	April	„	12	45
Bekanntmachung, betr. die Thätigkeit der Gendarmerie im Jahre 1881	30.	März	„	15	105
Bekanntmachung, betr. die Vertheilung der Zählpapiere für die Berufsstatistik	22.	Mai	„	17	115
Bekanntmachung, betr. die Gestattung von Erntearbeiten an den nächsten 3 Sonntagen	1.	Aug.	„	26	153
Bekanntmachung, betr. die Gestattung von Erntearbeiten an den nächsten beiden Sonntagen	23.	„	„	28	161
Bekanntmachung, betr. die Erledigung von Anfragen des Kaiserl. statistischen Amtes Zwecks Richtigstellung bezw. Ergänzung des berufsstatistischen Urmaterials	5.	Septbr.	„	29	163
Verordnung, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder auf Grund des §. 55 des Reichs=Strafgesetzbuchs . .	10.	Octbr.	„	35	247
Verordnung, betr. die am 10. Januar 1883 vorzunehmende Viehzählung	28.	Novbr.	„	38	259

X. Varia.

XI. Dienst- und Personal-Nachrichten.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Hüllmann, Anna, Inhaberin der Firma W. Zierlein in Berlin, zur Hoflieferantin J. K. H. der Erbgroßherzogin ernannt	11.	Juli	1882	24	146
Jacoby, Amtsrichter in Fürstenberg, nach Neustrelitz versetzt .	8.	Juni	"	22	137
Kannengießer, Professor in Neustrelitz, Ritterkreuz des Hausordens der Wend. Krone	21.	Jan.	"	4	16
Kleist, Friederike, in Strelitz, Familienname Freudenreich . .	15.	April	"	14	104
Koch, Supernumerar, zum Steuereinnehmer in Friedland ernannt	13.	Juni	"	22	137
Köhn, Maria, in Strelitz, Familienname Volkmann . . .	17.	"	"	23	141
König, Inspector in Glocksin zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten in Reverin bestellt	8.	März	"	10	40
Köppel, Forstpractikant, zum Förster in Carlow ernannt . .	17.	Jan.	"	6	24
Köppel, Bauconducteur, zum Baumeister ernannt	4.	Febr.	"	7	28
Kootz, cand. theol. aus Pasenow, Erlaubniß zu predigen ertheilt	4.	Jan.	"	3	12
Kreienbrink, Hülfslehrer in Neucanow, zum Lehrer an der Bürgerschule in Neustrelitz ernannt	2.	Mai.	"	18	122
Krüger, Amtsdiätar in Strelitz, zum Landvogtei-Copiisten in Schönberg ernannt	28.	Novbr.	"	37	257
v. d. Lancken, Kammerjunker, zum Drosten in Feldberg, ernannt	13.	Juni	"	22	137
— zum Landespolizei-Districtscommissarius ernannt	25.	"	"	22	138
— zum Kammerherrn ernannt	19.	Novbr.	"	37	257
v. Langen, Königl. Preuss. Referendar, zum Referendar ernannt	25.	Mai	"	19	127
Lebbin, Rector in Stargard, wohlfähig zum Pfarramt . .	7.	Febr.	"	8	32
Lehstmann, Marie, in Neubrandenburg, Familienname Schmidt	25.	März	"	17	116
Lerow, Hülfslehrer, zum Lehrer an der Ortsschule in Mirow ernannt	16.	"	"	11	44
v. Livonius, Portepeefähnrich, zum Secondlieutenant befördert	11.	Novbr.	"	36	254
v. Löben II, Premierlieutenant, hierher versetzt	28.	März	"	13	95
Lorentz, Kabinetsamtssecretair, zum Geh. Amtssecretair ernannt	12.	Febr.	"	8	32
Lube, Protokollführer, zum Amtsgerichtsprotokollisten in Mirow ernannt	2.	März	"	10	39

Hierbei: Nr. 20, sowie Inhalts- und Sachregister des Reichs-Gesetzblattes 1882.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 1. Neustrelitz, den 3. Januar. **1882.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 1.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Ergänzung Unserer Verordnung vom 26. Juni 1878, betreffend die Bedachung der Wohnhäuser, verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communi-

cation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

1. An Stelle der im §. 2 Abs. 1 der Verordnung vorgeschriebenen zehnjährigen Frist tritt eine Frist, welche mit dem Schlusse des Jahres 1884 ihr Ende erreicht.
2. In den im §. 2 Abs. 3 daselbst bezeichneten Fällen kann von der Anbringung der Gitter zum Schutze der Haupteingänge zu den mit Stroh, Rohr oder ähnlichem Material gedeckten Wohnhäusern abgesehen werden, wenn das Dach oberhalb des Einganges von der Traufe bis zum First in einer den Eingang auf beiden Seiten nicht weniger als 1 Meter überragenden Breite mit einem gut verzinkten, mindestens 2 Millimeter starken, netzartigen Drahtgitter, dessen Maschenweite 75 Millimeter nicht übersteigt, sicher belegt wird.
3. Ist das Dach in dem unter 2 näher bezeichneten Umfange mit feuersicherem Material gedeckt, so bedarf es einer weiteren Schutzvorrichtung nicht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 19. December 1881.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die von dem Kaufmann Carl Born in Strelitz errichtete Carl Born'sche Stiftung zur Vertheilung von Schulbüchern an Kinder unvermögender Eltern und zur Zahlung von Stipendien an schwachbemittelte Schüler höherer Lehranstalten als juristische Person anzuerkennen geruht.

Die Verwaltung dieser Stiftung führt unter Aufsicht des Magistrats das Verwaltungs-Collegium der Carl und Minna Born'schen Stiftung in Strelitz.

Neustrelitz, den 13. December 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) In der am 7. d. Mts. zu Sternberg stattgehabten Versammlung der Fideicommiß-Besitzer sind der Major a. D. Freiherr von Stenglin auf Beckendorf und der Graf von Plessen auf Ivenack für weitere sechs Jahre wiederum zu Mitgliedern der Großherzoglichen Fideicommiß-Behörde erwählt worden.

Neustrelitz, den 20. December 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Unter Hinweis auf den Vorbehalt im Publikandum vom 30. Juli d. J. sub I. in fine (Officieller Anzeiger Nr. 24) wird das Verzeichniß derjenigen Beamten, welche in Gemäßheit des §. 27 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend Erhebung von Reichsstempel-Abgaben, die stempelpflichtigen Schriftstücke der öffentlichen und der von Actien-Gesellschaften oder Commandit-Gesellschaften auf Actien betriebenen Bank-, Credit- oder Versicherungs-Anstalten, Handels- und gewerblichen Unternehmungen u. s. w. periodisch bezüglich der Stempel-Verwendung zu prüfen haben, nachstehend zur Kenntniß gebracht:

Es sind beauftragt:

1. der Gerichtsrath Dr. Selmer hieselbst mit den Revisionen
   a. der Ersparniß-Anstalt hieselbst,
   b. der Vorschuß-Anstalt hieselbst,
   c. des Vieh-Versicherungs-Vereins für die Forstbeamten hieselbst,
   d. der Neuen Vorschuß-Anstalt in Fürstenberg;
2. der Amtsrichter von Düring in Neubrandenburg mit den Revisionen
   a. der Mecklenburgischen Hagel-, Mobiliar- und Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg,
   b. der Ersparniß-Anstalt in Neubrandenburg,
   c. der Darlehnskasse in Neubrandenburg;
3. Der Amtsrichter Dr. Hahn in Schönberg mit den Revisionen
   a. der Ersparniß- und Vorschuß-Anstalt in Schönberg,
   b. der allgemeinen Feuer-Assecuranz-Societät für das Fürstenthum Ratzeburg in Schönberg,
   c. der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für das Fürstenthum Ratzeburg in Schönberg,

d. des Versicherungs-Vereins gegen die Lungenseuche des Rindviehes im Fürstenthum Ratzeburg,

e. des Vieh-Versicherungs-Vereins für das Fürstenthum Ratzeburg in Schönberg.

Neustrelitz, den 21. December 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Vom 1. Januar 1882 ab können nach den Dänischen Antillen (St. Thomas, Ste. Croix und St. Jean) Zahlungen bis zum Betrage von 360 Dänischen Kronen im Wege der Postanweisung durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden. Die Einzahlung hat unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungs-Formulars zu erfolgen. Der einzuzahlende Betrag ist auf demselben in Kronen und Oere anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung wird durch die Aufgabe-Postanstalt bewirkt. Die Gebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark, als Minimum jedoch 40 Pfennig. Der Abschnitt der Postanweisung darf nur die Angabe des eingezahlten Betrages, die Bezeichnung des Absenders und das Datum der Einzahlung enthalten. Am Bestimmungsort werden die in Kronen und Oere angegebenen Postanweisungsbeträge in der Landesmünze, nach dem Verhältniß von 15 Kronen = 4 Dollars, ausgezahlt.

Schwerin, Mecklb., den 19. December 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Rodatz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 2. Neustrelitz, den 5. Januar. **1882.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 2.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach ver-

fassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. Mai 1879, was folgt:

Artikel I.

Der §. 16 der angezogenen Verordnung erhält den Zusatz:

Die Bildung weiterer Kammern bei Unserem Landgerichte bleibt Unserer Anordnung vorbehalten.

Artikel II.

An Stelle der Vorschrift des §. 24 der angezogenen Verordnung tritt die nachfolgende Bestimmung:

§. 24.

Bei eintretendem Bedürfnisse kann der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Präsidenten des Landgerichts zu Güstrow und des Oberstaatsanwalts außerordentliche Sitzungen des Schwurgerichts anordnen.

Artikel III.

Der §. 26 der angezogenen Verordnung erhält die nachstehende Fassung:

§. 26.

Zur Verhandlung in den einzelnen Schwurgerichtsperioden gelangen in der Regel die Anklagesachen, in denen

1. vor Beginn der Sitzungen das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht eröffnet ist, und
2. bis zum Beginn der Sitzungen die Vorbereitung der Hauptverhandlung stattgefunden hat.

Artikel IV.

Nach §. 26 der angezogenen Verordnung wird nachfolgende Vorschrift eingeschoben:

§. 26. a.

Ist wegen der großen Zahl oder wegen der Umfänglichkeit der für eine Sitzungsperiode in Aussicht stehenden spruchreifen Anklagesachen (vgl. §. 26) eine außerordentliche Sitzung angeordnet worden, so bestimmt der für die überlastete Schwurgerichtsperiode ernannte Vorsitzende nach Anhörung des

Ersten Staatsanwalts beim Landgericht zu Güstrow die Anklagesachen, welche der außerordentlichen Sitzung zur Erledigung zu überweisen sind.

Artikel V.

Der §. 32 der angezogenen Verordnung erhält folgende Fassung:

§. 32.

Bei dem Oberlandesgericht wird ein Civilsenat und ein Strafsenat gebildet. Die Bildung weiterer Senate bleibt Unserer Anordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 20. December 1881.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

(№ 3.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch Artikel 1 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung, an die Stelle der von neuen Innungen handelnden §§. 97 bis 104 der Gewerbe-Ordnung neue Bestimmungen gesetzt worden sind, welche in mehreren Fällen einen nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung zu behandelnden Recurs oder ein als Beschwerde bezeichnetes Rechtsmittel gegen das Verfahren der höheren Verwaltungsbehörde stattfinden lassen, bestimmen und verkünden Wir hierdurch unter Hinweisung auf Unsere Verordnung vom 25. September 1869 und auf den zweiten Absatz des §. 155 der Gewerbe-Ordnung,

daß in den nunmehrigen §§. 97 bis 104 g der Gewerbe-Ordnung unter der Bezeichnung

höhere Verwaltungsbehörde

die Gewerbe-Commission hieselbst nicht bloß in den Fällen eines nach den §§. 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung zu behandelnden

Recurses, sondern auch in denjenigen Fällen zu verstehen ist, wogegen das Verfahren der höheren Verwaltungsbehörde ein als Beschwerde bezeichnetes Rechtsmittel stattfinden kann.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 22. December 1881.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

Zum 1. Januar 1882 tritt das Königreich Hawaii (Sandwichs-Inseln) dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus Hawaii (Sandwichs-Inseln) die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Schwerin, Mecklb., den 25. December 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: **Rodatz.**

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 3. Neustrelitz, den 14. Januar. **1882.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die nachstehende, in Nr. 51 des diesjährigen Central-Blattes für das Deutsche Reich publicirte

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9, Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Natural-

Verpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1882 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

		mit Brot	ohne Brot
a.	für die volle Tageskost	95 Pfennig,	80 Pfennig,
b.	„ „ Mittagskost	49 „	44 „
c.	„ „ Abendkost	28 „	23 „
d.	„ „ Morgenkost	18 „	13 „

Berlin, den 22. December 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: **Eck**

wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 29. December 1881.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats December 1881 betragen für:

			ℳ	₰
1.	100 Kilogramm	Weizen	23 ℳ	2 ₰
2.	„ „	Roggen	17 „	71 „
3.	„ „	Gerste	17 „	19 „
4.	„ „	Hafer	16 „	49 „
5.	„ „	Erbsen	24 „	50 „
6.	„ „	Stroh	8 „	75 „
7.	„ „	Heu	8 „	25 „
8.	ein Raummeter	Buchenholz	9 „	— „
9.	„ „	Tannenholz	6 „	50 „
10.	1000 Soden	Torf	8 „	50 „

Neustrelitz, den 4. Januar 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die Seitens der Gemeinden an einberufene Heerespflichtige zu zahlenden Marschverpflegungsgelder betragen für das Jahr 1882 pro Tag:

für einen Gemeinen	1 ℳ	$7\frac{1}{2}$ ₰
„ „ Unteroffizier	1 „	$22\frac{1}{2}$ „
„ „ Feldwebel	1 „	$52\frac{1}{2}$ „

Neustrelitz, den 7. Januar 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Carl von Oertzen auf den Antrag seines Vaters, des Major a. D. Hermann von Oertzen auf Blumenow und Matzdorf, als Mitbesitzer von Matzdorf anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 20. December 1881.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der dem Bürgermeister Hofrath Fischer auf seine Bitte in Gnaden gewährten Entlassung aus seinen Diensten den Rechtsanwalt Hermann Buttel hieselbst wiederum zum Bürgermeister Allerhöchst-Ihrer Residenzstadt Neustrelitz zu ernennen geruht. Derselbe ist zugleich zum zweiten Mittgliede des hiesigen Polizei-Collegii, sowie zum Mitgliede der hiesigen Armenbehörde und zum Vorsitzenden des hiesigen Schulvorstandes bestellt worden.

Neustrelitz, den 24. December 1881.

(3.) Der Küster Witte in Tornow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Tornow bestellt worden.

Neustrelitz, den 3. Januar 1882.

(4.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist dem Candidaten der Theologie Hermann Kootz aus Pasenow auf Grund der von ihm bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Neustrelitz, den 4. Januar 1882.

(5.) Der substituirte Stadtsecretair Bünger in Wesenberg ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wesenberg an Stelle des aus dieser Function ausgeschiedenen Senators Grobbecker daselbst bestellt worden.

Neustrelitz, den 7. Januar 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 4. Neustrelitz, den 28. Januar. **1882.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Landlieferungen in Gemäßheit des §. 19, Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 134) grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Jahres 1881 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	21 ℳ	98 ₰
2.	" "	Roggen	19 "	16 "
3.	" "	Gerste	17 "	4 "
4.	" "	Hafer	16 "	75 "
5.	" "	Erbsen	22 "	8 "

6.	100 Kilogramm Stroh	7 *M.*	8 *Pf*
7.	" " Heu	6 "	66 "
8.	ein Raummeter Buchenholz	9 "	— "
9.	" " Tannenholz	6 "	50 "
10.	1000 Soden Torf	8 "	50 "

Neustrelitz, den 17. Januar 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Landlieferungen des hiesigen Herzogthums in Gemäßheit des §. 19 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt, Seite 134) grundleglich zu machenden zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres vom 1. April $18^{82}/_{83}$ — gültig bis zum 1. April 1883 — betragen für:

a.	100 Kilogramm Weizen	22 *M.*	15 *Pf*
b.	" " Weizenmehl	26 "	61 "
c.	" " Roggen	17 "	48 "
d.	" " Roggenmehl	22 "	27 "
e.	" " Hafer	16 "	27 "
f.	" " Heu	5 "	82 "
g.	" " Stroh	5 "	— "

Neustrelitz, den 24. Januar 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsetzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe rc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden

können, Belohnungen bis zur Höhe von funfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässigerweise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft. u. s. w.

Schwerin, Meckl., den 17. Januar 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung: **Rodatz.**

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hermann Hardt auf den Antrag seines Schwiegervaters des Carl Hammerschmidt auf Hohenmin als Mitbesitzer von Hohenmin anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 12. Januar 1882.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerherrn von Waldow auf Dannenwalde zum Großcomthur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 21. Januar 1882.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Professor Kannengießer hieselbst das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 21. Januar 1882.

Hierbei: Nr. 1, 2 und 3 des Reichs-Gesetzblattes 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 5. Neustrelitz, den 1. Februar. **1882.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 4.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Im Verfolg Unserer Verordnung vom 23. März 1881 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen hiemittelst Folgendes.

§. 1.

Die Entschädigungen, welche seit dem 1. April 1881 in Unserem Großherzogthume mit Ausschluß des Fürstenthums Ratzeburg, sowie im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin auf Grund des Eingangs gedachten Reichsgesetzes und der zu demselben erlassenen Ausführungs-Verordnungen für Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel) und für Rinder gewährt sind und künftig gewährt werden, sind mit Einschluß der Abschätzungskosten durch Beiträge der Pferde- (Esel-, Maulthier- und Maulesel-) Besitzer und der Rindvieh-Besitzer in beiden Großherzogthümern aufzubringen.

§. 2.

Zu solchem Zwecke werden jährlich, wenn ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, in beiden Großherzogthümern von allen am 15. Februar mindestens ein halbes Jahr alten Pferden (Eseln, Maulthieren und Mauleseln) und ebenso von allen am 15. Februar mindestens ein halbes Jahr alten Rindern mit den im §. 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 vorgeschriebenen Ausnahmen

1. der Thiere, welche dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den Landesherrlichen Gestüten — mithin im hiesigen Lande zu Unserem Landgestüt in Neustrelitz — gehören und
2. des in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellten Schlachtviehes

gleichmäßige Abgaben erhoben, welche im Einvernehmen mit dem Engeren Ausschusse der Ritter- und Landschaft festgestellt und durch besondere Edicte ausgeschrieben werden sollen.

§. 3.

Allemal am 15. Februar desjenigen Jahres, für welches die Erhebung dieser Abgaben angeordnet wird, haben die Ortsobrigkeiten für jede Ortschaft Unseres Landes über die abgabepflichtigen Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel), beziehungsweise Rinder-Verzeichnisse, aus welchen sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel), bez. des Rindviehs ergeben müssen, anzufertigen, beziehungsweise durch die Gemeindevorstände der gemeindlich verfaßten Ortschaften anfertigen zu lassen.

Diese Verzeichnisse sind, sofern nicht der Träger der Ortsobrigkeit zugleich der alleinige Besitzer von abgabepflichtigen Thieren ist, 14 Tage lang Zwecks etwaiger Berichtigung in der betreffenden Ortschaft öffentlich auszulegen. Die Berichtigung muß innerhalb dieser Frist bei der Ortsobrigkeit beantragt werden; wer sich durch den hierauf nach vorgängiger Prüfung von der Ortsobrigkeit zu erlassenden

Bescheid für beschwert erachtet, hat sich binnen 10 Tagen nach Empfang desselben mit seiner Beschwerde entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortsobrigkeit an Unsere Landes-Regierung zu wenden, bei deren Entscheidung es das Bewenden behält.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind die Abgaben, soweit die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung feststeht, durch die Ortsobrigkeiten zu erheben und bis zum 31. März des betreffenden Jahres unter Angabe der Zahl der abgabepflichtigen Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel), beziehungsweise Rinder des betreffenden Ortes an den Landkasten nach Rostock einzusenden. Bei dieser Einsendung ist zu bemerken, ob und für wie viele Thiere die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe noch nicht festgestellt ist, und sodann nach erfolgter endgültiger Entscheidung von derselben unter Einsendung der auf Grund derselben weiter zu erhebenden Beträge Mittheilung zu machen.

§. 4.

Die eingegangenen Abgaben sind beim Landkasten in zwei getrennten Kassen zu berechnen und zu verwalten. Die eine dieser Kassen wird gebildet aus den Beiträgen der Pferde- (Esel-, Maulthier- und Maulesel-) Besitzer und dient zur Bestreitung der Entschädigungen und Abschätzungskosten für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach derselben gefallenen Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel.) Aus der zweiten Kasse, welche aus den Beiträgen der Rindvieh-Besitzer gebildet wird, werden die Entschädigungen und Abschätzungskosten für das auf polizeiliche Anordnung getödtete oder nach derselben gefallene Rindvieh bestritten; in diese Kasse sind auch die Restbestände der auf Grund der Verordnung vom 1. Juli 1857, betreffend die Lungenseuche des Rindviehs, erhobenen Abgaben abzuführen.

§. 5.

Unrichtige Angaben der Pferde- und Rindvieh-Besitzer über die Zahl der in ihrem Besitze befindlichen Pferde und Rinder sind mit Geldstrafen bis zu 50 *M.* zu bestrafen. Zum Erlaß von Strafverfügungen sind die Polizeibehörden befugt.

§. 6.

Die Entschädigungen für andere Viehgattungen, als Pferde und Rindvieh, werden nebst den Kosten der Abschätzung aus der Central-Steuer-Kasse bestritten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 20. Januar 1882.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

(№ 5.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin bestimmen Wir im Einvernehmen mit dem Engern Ausschusse der Ritter- und Landschaft hiemittelst, daß auf Grund der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Aufbringung der Entschädigungsgelder und Abschätzungskosten für die auf Grund des Viehseuchengesetzes getödteten oder nach Anordnung der Tödtung gefallenen Thiere, von jedem am 15. Februar d. J. in Unserem Großherzogthume mit Ausschluß des Fürstenthums Ratzeburg vorhandenen abgabepflichtigen Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel) eine Abgabe von

95 Pfennigen

zu erlegen ist.

Die Ortsobrigkeiten haben in Gemäßheit der Bestimmung in §. 3 der gedachten Verordnung am 15. Februar d. J. Verzeichnisse der abgabepflichtigen Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel) aufzunehmen, diese Verzeichnisse, soweit vorgeschrieben, 14 Tage lang öffentlich auszulegen, sodann die Abgabe zu erheben und die Aufkunft bis zum 31. März d. J. an den Landkasten nach Rostock einzusenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 20. Januar 1882.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 6. Neustrelitz, den 8. Februar. **1882.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die in Gemäßheit des §. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker-Gehülfen, für das diesseitige Großherzogthum in hiesiger Residenzstadt eingesetzte Prüfungsbehörde besteht während der Jahre 1882 bis 1884 incl. aus:

1. dem Ober-Medicinalrath Dr. Peters hieselbst als Vorsitzendem,

2. dem Apotheker **Schlosser** in Neubrandenburg und
3. dem Apotheker **Beckström** hieselbst.

Zu Stellvertretern sind ernannt:

ad. 1. der Ober-Medicinalrath Dr. **Rudolphi** hieselbst,
ad. 2. der Apotheker **Voß** in Strelitz und
ad. 3. der Apotheker Dr. Otto **Zander** hieselbst.

Neustrelitz, den 26. Januar 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Der Großherzogliche Commissarius für das Marsch-, Einquartierungs- und Liquidationswesen hat zur Anzeige gebracht, daß die Nachweisungen der Ortsbehörden über die an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge (Meilen- und Marschverpflegungsgelder) in sehr vielen Fällen die erforderlichen Angaben vermissen lassen, und daß, da solche Angaben oftmals gar nicht oder doch nur mit großen Umständen nachzuholen sind, die Einziehung der gemachten Auslagen gefährdet wird. Die Ortsbehörden werden daher im eigenen Interesse ihrer Gemeinden hierdurch angewiesen **alle** Rubriken in den Nachweisungen, für welche in dem Publicandum vom 10. November 1869 (Offic. Anzeiger 1869 Nr. 35, S. 260) ein Schema vorgeschrieben ist, genau nach dem Vordruck in den einzelnen Spalten auszufüllen. Dabei sind ferner die Vorschriften in den Bekanntmachungen vom 2. September 1875 am Schluß, vom 2. Juni 1877 und vom 12 Mai 1881, sowie die zu Anfang jeden Jahres erfolgenden Veröffentlichungen über die Marschverpflegungsgelder zu beachten.

Neustrelitz, den 28. Januar 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Nachdem mit dem 1. Januar d. J. die Güter **Schwanbeck** und **Schwichtenberg** aus dem vereinten ritterschaftlichen Polizei-Amte zu Neubrandenburg ausgeschieden sind, ist auf den Antrag des Magistrats in Friedland für dieselben ein gemeinsames ritterschaftliches Polizei-Amt mit dem Sitze in

Friedland errichtet worden. Der Bürgermeister Voß und der Stadtsecretair Durchschlag in Friedland fungiren bei demselben als Polizei-Richter, bzw. als Vertreter desselben.

Neustrelitz, den 28. Januar 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Januar 1882 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	22 ℳ	62 ₰
2.	„ „	Roggen	17 „	36 „
3.	„ „	Gerste	17 „	25 „
4.	„ „	Hafer	16 „	32 „
5.	„ „	Erbsen	24 „	50 „
6.	„ „	Stroh	8 „	75 „
7.	„ „	Heu	8 „	25 „
8.	ein Raummeter	Buchenholz	9 „	— „
9.	„ „	Tannenholz	6 „	50 „
10.	1000 Soden	Torf	8 „	50 „

Neustrelitz, den 4. Februar 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(5.) Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, sind nunmehr auch Paraguay und San Domingo beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Schwerin, Mecklb., den 26. Januar 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Rodatz.



III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forst-Practikanten Carl Köppel von hier von Ostern d. J. an zum Förster in Carlow zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. Januar 1882.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerherrn Regierungsrath a. D. Dr. Grafen von Bernstorff auf Beseritz zum stellvertretenden Mitgliede des Gerichtshofes zur Entscheidung von Competenzconflicten zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 19. Januar 1882.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Musiker Oskar Brückner aus Erfurt, Oskar Fuchs aus Dessau und Friedrich Bergfeld aus Wernigerode zu Hofmusicis bei Allerhöchst-Ihrer Hofkapelle hieselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 21. Januar 1882.

Hierbei: Nr. 4 des Reichs-Gesetzblattes 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 7. Neustrelitz, den 17. Februar. **1882.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 6.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach

verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zur Ergänzung Unserer Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 21. Mai 1879, was folgt:

Für das durch das Landesrecht zugelassene gerichtliche Aufgebotsverfahren wird die Verordnung wegen der Fristen und Bekanntmachung der Edictalladungen und präclusivischen Proclamata vom 11. März 1837 (Mecklenb.-Strel. Anzeigen 1837 Nr. 13 und 16; Gesetzsammlung von Scharenberg und Genzken II., Abthl. 2, S. 213) ihrem ganzen Umfange nach außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 31. Januar 1882.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Bei der nach dem Publikandum vom 18. Juli 1876 (Officieller Anzeiger von 1876, S. 94) zur Vornahme der nach §. 14 des Reichsgesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, sowie der nach §. 9, Nr. 1, Abs. 2 und §. 10 in fine ibidem sich vernothwendigenden Abschätzungen constituirten Commission sind auf die drei Jahre $18^{82}/_{84}$ für die Landwehr-Compagnie-Bezirke Neustrelitz und Neubrandenburg resp.

der von Warburg auf Quaden-Schönfeld und Stolpe,
der Pächter Boldt zu Bredenfelde,
der Pächter Harras zu Rollenhagen und
der Kammerherr von Oertzen auf Brunn,
der Wirthschaftsrath Müller zu Galenbeck,
der Pächter Müller zu Rowa

zu sachverständigen Mitgliedern ernannt worden.

Neustrelitz, den 2. Februar 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Unter Bezugnahme auf das Publikandum vom 31. Januar 1880 werden die Ortsbehörden hiedurch wiederholt aufgefordert, ihre Liquidationen über Vergütungen für Marschfourage, Communalservis, Haftkosten und Vorspann, sowie über Marschgelder für einberufene Heerespflichtige ꝛc. pro Etatsjahr $\frac{\text{1. April 1881}}{\text{31. März 1882}}$ so zeitig an den Großherzoglichen Commissarius für das Marsch-Einquartierungs- und Liquidationswesen einzusenden, daß dieselben von dem Letzteren bis spätestens zum 10. April cr. der Königlichen Intendantur des IX. Armee-Corps eingereicht werden können.

Neustrelitz, den 7. Februar 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Nachdem Großherzogliche Landes-Regierung sich wiederholt in der Lage befunden hat, Strafverfügungen der Polizeibehörden in der Beschwerde-Instanz aus dem Grunde aufheben zu müssen, weil entweder eine Ahndung der betreffenden strafbaren Handlungen im Wege polizeilicher Strafverfügung unzulässig, oder aber die Erlassung der letzteren nicht in der durch die neuere Gesetzgebung vorgeschriebenen Form erfolgt war, wird hiedurch Nachfolgendes in Erinnerung gebracht:

1. Nach §. 453, Abs. 1 der Straf-Prozeß-Ordnung vom 1. Februar 1877 erstreckt sich die Befugniß zur Erlassung polizeilicher Strafverfügungen ausschließlich auf Uebertretungen, mithin auf die mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark im Höchstbetrage bedrohten Handlungen (cfr. §. 1, Abs. 3 des Reichs-Strafgesetzbuches), und zwar nur innerhalb der Begrenzung des §. 9 der Verordnung zur Ausführung der Straf-Prozeß-Ordnung vom 28. Mai 1879. Ein beachtungswerther Versuch einer Zusammenstellung sämmtlicher hiernach der Ahndung durch polizeiliche Strafverfügung unterliegender Uebertretungen gegen reichsgesetzliche, resp. auch in Mecklenburg-Schwerin geltende landesgesetzliche Bestimmungen, findet sich bei von Amsberg „Verordnungen zur Ausführung der Reichs-Justizgesetze" II. pag. 299—315 sub Nr. IX.
2. In formeller Hinsicht muß eine jede polizeiliche Strafverfügung den im §. 21 der citirten Ausführungs-Verordnung (§. 453 Abs. 3 der

Straf-Prozeß-Ordnung) vorgeschriebenen Inhalt haben, und ist — je nachdem auf Haft, oder auf Geldstrafe erkannt wird — für dieselbe entweder das erste oder das zweite der der Ausführungs-Verordnung (cfr. §. 22) beigefügten beiden Formulare zu verwenden.

3. Durch keine polizeiliche Strafverfügung dürfen andere oder höhere Strafen verhängt werden, als diejenigen, welche im §. 453 Ab. 2 der Straf-Prozeß-Ordnung für zulässig erklärt sind. (Haft bis zu 14 Tagen — Geldstrafe bis 150 Mark und eventuelle Haft — Einziehung).

Neustrelitz, den 9. Februar 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bau-Conducteur Paul Köppel von hier zum Baumeister zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 4. Februar 1882.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Anton Seip auf Glocksin den Muthschein wegen des in seinen alleinigen Besitz übergeangenen Lehngutes Lichtenberg c. p. zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 4. Februar 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 8. Neustrelitz, den 26. Februar. **1882.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die von der topographischen Abtheilung der Landesaufnahme projectirten Feld-Arbeiten werden sich in diesem Jahre auf den nördlichen Theil des Amtes Mirow, den bisher nicht vermessenen Theil des Amtes Strelitz, das Großherzogliche Cabinetsamt, den südlichen Theilen des Amtes Stargard, das ganze Amt Feldberg und auf die von diesen Landestheilen begrenzten ritterschaftlichen Güter, sowie endlich auf das Gebiet der Stadt Woldegk erstrecken und etwa von Mitte April d. J. ab unter der Leitung des Oberst à la suite des Generalstabes der Armee Baumann beginnen. Solches wird mit der Aufforderung an sämmtliche Beamte, Behörden und Grundeigenthümer des hiesigen Herzogthums hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, nicht nur jenem gemeinnützigen Unternehmen in jeder Beziehung

förderlich zu sein, sondern insbesondere auch den Anweisungen der dem Oberst Baumann zugestellten offenen Ordre willige Folge zu leisten.

Neustrelitz, den 18. Februar 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Zur Verbesserung des Landpost-Dienstes sind in den nachbenannten Orten Posthülfsstellen eingerichtet worden:

1. in Quaden-Schönfeld zwischen Möllenbeck und Stargard,
2. „ Teschendorf zwischen Möllenbeck und Stargard,
3. „ Wulkenzin zwischen Neubrandenburg und Penzlin,
4. „ Zirtow zwischen Mirow und Wesenberg.

Die Posthülfsstellen haben nachstehende Dienstverrichtungen wahrzunehmen:

1. Den Verkauf von Postwerthzeichen und von für den Gebrauch des Publikums bestimmten Formularen;
2. Die Annahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Packeten, geeigneten Falles auch von Telegrammen, und die Weiterbeförderung dieser Gegenstände mittelst der Posten, bezw. der Landbriefträger an diejenigen Postanstalten, welche für die Vermittelung des Verkehrs mit den Posthülfsstellen in jedem Falle besonders bestimmt werden;
3. Die regelmäßige Leerung des am Hause der Posthülfsstelle angebrachten Briefkastens und die Weitersendung der aus demselben entnommenen Gegenstände;
4. Die Abnahme der mit den Posten von den betreffenden Postanstalten zu übermittelnden gewöhnlichen Brief-Postsendungen, Packete und Zeitungen und deren Ausgabe an die zur Abholung sich meldenden Empfänger.

Auf Wunsch nehmen die Inhaber der Posthülfsstellen auch Einschreib- und Werthsendungen, sowie Postanweisungen zur Weitergabe an die Landbriefträger an; die Einlieferung dieser Gegenstände gilt jedoch lediglich als Vertrauenssache der Absender gegenüber dem Inhaber der Posthülfsstelle, und es tritt die Verantwortlichkeit der Postverwaltung erst mit der Ablieferung der Gegenstände an die betreffende Postanstalt ein.

Für die bei den Posthülfstellen eingelieferten Packete ꝛc. sind keine Einsammlungsgebühren zu erlegen, und ebenso werden für die von den Posthülfstellen abgeholten Packete und Zeitungen keine Bestellgebühren erhoben; nur für den Fall sind die zuletzt gedachten Gebühren zu erlegen, wenn die Abholung von der Posthülfstelle unterlassen ist und die Packete nachträglich von dem Landbriefträger abgetragen werden oder die regelmäßige Abtragung der Zeitungen durch denselben gewünscht wird.

Schwerin, Meckl., den 13. Februar 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Rodatz.

(3.) Für die Bestellung der Postsendungen durch Eilboten treten vom 1. März ab folgende Bestimmungen versuchsweise in Kraft. Bei Vorausbezahlung des Eilbestellgeldes für Sendungen nach Landorten kommt wie bei Telegrammen eine Gebühr von 80 Pfennig für Briefe, Postanweisungen und Geldbriefe, dagegen für Packete eine solche von 1 Mark 20 Pfennig ohne Unterschied der Entfernung zur Erhebung. Für die Eilbestellung im Ortsbezirk der Postanstalten kommt im Fall der Vorausbezahlung die seitherige Gebühr von 25 Pfennig für alle Gegenstände außer den Packeten, für letztere der Satz von 40 Pfennig zur Anwendung. Ist das Eilbestellgeld nicht im Voraus entrichtet, so hat der Empfänger, wenn er die Sendung annimmt, das volle Botenlohn zu zahlen. Den Eilboten werden Geldbriefe und Werthpackete bis zum angegebenen Werth von 400 Mark, Postanweisungsbeträge ebenfalls bis zur Höhe von 400 Mark mitgeben. Eilpackete im Gewicht von mehr als 5 kg werden nur insoweit abgetragen, als die Postanstalt am Bestimmungsort es für angängig erachtet. Bei Vorausbezahlung des Eilbestellgeldes ist unter dem die Eilbestellung verlangenden Vermerk der Zusatz „Bote bezahlt“ zu machen.

Schwerin, Meckl., den 21. Februar 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Rodatz.

III. Abtheilung.

(1.) Infolge der Präsentation des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes hieselbst sind der Rechtsanwalt Gundlach

und der Hofgoldschmied von Behmen hieselbst zu Mitgliedern des Vorstandes dieser Stiftung gemäß §. 4 der Statuten vom 31. December 1877 für die drei Jahre 1882, 1883 und 1884 wiederum ernannt worden.

Der Landbaumeister Rahne ist auch für das Jahr 1882 zum Vorsitzenden des Stiftungs-Vorstandes bestellt worden.

Neustrelitz, den 11. Februar 1882.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Cabinetsamts-Secretair Lorentz hieselbst in Veranlassung seiner funfzigjährigen Dienstjubelfeier zum Geheimen Amts-Secretair zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 12. Februar 1882.

(3.) Der Portepee-Fähnrich von Wenckstern im Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 ist zum diesseitigen 2. Bataillon versetzt und unter dem 11. d. Mts. zum Second-Lieutenant befördert worden.

Neustrelitz, den 16. Februar 1882.

(4.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist dem Candidaten der Theologie Rector Hermann Lebbin in Stargard auf Grund der mit ihm abgehaltenen zweiten theologischen Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.

Neustrelitz, den 7. Februar 1882.

Hierbei: Nr. 5 und 6 des Reichs-Gesetzblattes 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 9. Neustrelitz, den 8. März. **1882.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 7.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Abänderung der Verordnung vom 31. Mai 1879, betr. die Bestrafung der Forstfrevel (Offic. Anzeig. 1879, Nr. 42 Seite 365), was folgt:

An die Stelle der §§. 58—60 der gedachten Verordnung treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 58.

Der Strafbefehl muß die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche, von dem Tage der Zustellung an gerechnet, zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe.

Die in dem Strafbefehle getroffene Festsetzung ist von dem Amtsrichter neben jeder Nummer des Verzeichnisses einzutragen und dem Angeklagten mit einem Auszuge aus dem Verzeichnisse zuzustellen.

Gleichzeitig mit dem Erlaß des Strafbefehls hat der Amtsrichter einen Termin zur Hauptverhandlung für den Fall zu bestimmen, daß gegen den Strafbefehl Einspruch erhoben werde.

§. 59.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§. 59 a.

Wird Einspruch erhoben, so sind die Beweisanträge des Angeklagten zum Protokoll des Gerichtsschreibers festzustellen.

Zugleich ist dem Angeklagten von dem Gerichtsschreiber der Termin zur Hauptverhandlung durch mündliche Mittheilung bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung des Termins erfolgt die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung.

§. 59 b.

Läßt der Amtsanwalt nach Erhebung des Einspruchs die Klage fallen, so hat er dem Angeklagten hiervon rechtzeitig vor dem Termine Mittheilung zu machen.

§. 59 c.

Wird dem Angeklagten gegen die Versäumung der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt, so ist ein Termin zur Hauptverhandlung zu bestimmen und der Angeklagte zu derselben zu laden.

§. 60.

Zu dem für die Hauptverhandlung bestimmten Termine sind die mit dem Forstschutz betrauten Personen, welche nach den Anzeigen als Zeugen oder Sachverständige auftreten sollen, sowie die sonst erforderlichen Zeugen zu laden.

§. 60 a.

Bleibt in den Fällen der §§. 59 a. und 59 c. der Angeklagte in der Hauptverhandlung aus, so finden die Bestimmungen des §. 452 der Strafprozeßordnung Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 6. Februar 1882.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Da neuerdings in mehreren Fällen die Bekanntmachung vom 11. April 1872, betreffend das Auffinden von Alterthumsgegenständen und die Schonung der Denkmäler des Alterthums, unbeachtet geblieben ist, so wird dieselbe durch nachstehenden Abdruck wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 25. Februar 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

In Anlaß einer Aufforderung von Seiten des Vorstandes der Deutschen anthropologischen Gesellschaft und im Anschluß an das Publicandum vom 14. Mai 1870 wird hiedurch Folgendes bekannt gemacht:

1. Es werden die Ortsobrigkeiten, die Ortsvorstände, die Prediger, die Forst- und Wege-Officianten, sowie die mit Leitung des Eisenbahnbaues betrauten Personen hiedurch aufgefordert, in ihrem Geschäftskreise mit aller Aufmerksamkeit dafür zu sorgen, daß jedwede Entdeckung alter Stein-Denkmäler, Gräber, Grabfelder, Höhlen, alle Funde alter menschlicher und thierischer Knochenreste, alte Werkzeuge und Waffen von Stein, Knochen, Horn, Holz, Thon, Eisen, Bronze oder anderen Metallen auf und in der Erde, in Torf, in Seen, Flüssen ꝛc., überhaupt alle Spuren von alten Niederlassungen oder Grabstätten des Menschen, alsbald nachdem sie zum Vorschein gekommen, dem

dem Aufseher und Verwalter der hiesigen Großherzoglichen Alterthümer-Sammlung, Dr. Fischer zu Neustrelitz, angezeigt werden, welcher, wenn der Finder oder sonst Berechtigte den aufgefundenen Gegenstand an die hiesige Großherzogliche Sammlung abzulassen bereit ist, und derselbe sich zur Aufnahme in dieselbe eignet, dafür Sorge tragen wird, daß der Werth desselben erstattet wird. Gleich bei dem Funde ist auch möglichst darauf zu halten, daß der Ort und die näheren Umstände desselben gehörig festgestellt, die Gegenstände selbst möglichst unversehrt bleiben und die weitere Ausbeutung des betreffenden Fundraums, wenn irgend thunlich, bis zu erfolgter näherer Anweisung des gedachten Aufsehers unterbleibt.

2. Alle schon bekannte oder von jetzt an zur Kenntniß kommende alte Niederlassungen, alte Grabstätten und die s. g. Burgwälle werden, so weit sie im Domanio aufgefunden sind oder werden, in der Weise unter den Schutz der Regierung gestellt, daß, so weit dies irgend ausführbar ist, eine Entfernung, Abtragung oder Ausbeutung derselben ohne Zuziehung des erwähnten Aufsehers, welcher nöthigenfalls sich dazu an Ort und Stelle begeben wird, und bei dessen Widerspruch ohne die Genehmigung der unterzeichneten Landes-Regierung nicht stattfinden darf. Es wird dabei gehofft, daß auch die Obrigkeiten in der Ritterschaft und die Magistrate der Landstädte in Würdigung des wissenschaftlichen Werths solcher Denkmäler des Alterthums auch in ihren Bezirken die Entfernung, Abtragung oder Ausbeutung derselben nicht ohne eigene Fürsorge für thunlichste Schonung und für Erhaltung des Gefundenen, wenn thunlich aber ebenfalls nicht ohne Zuziehung des gedachten Aufsehers und Verwalters der Großherzoglichen Alterthümer-Sammlung, gestatten werden.

Neustrelitz, den 11. April 1872.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

W. Freiherr von Hammerstein.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 10. Neustrelitz, den 16. März. **1882.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Nach einer Mittheilung des Reichsamtes des Innern ist im vergangenen Jahre in Bremerhafen ein Koloradokäfer gefunden worden. Großherzogliche Landes-Regierung nimmt im Hinblick auf die herannahende Frühjahrsbestellung hieraus Veranlassung, die in der Verordnung vom 8. April 1878 — Offic. Anzeiger 1878 Nr. 13, Seite 83 — zum Schutze gegen die Verbreitung dieses den Kartoffelfeldern so gefährlichen Käfers vorgeschriebenen Maßregeln unter besonderem Hinweise darauf in Erinnerung zu bringen, daß nach §. 1 jener Verordnung Jeder, der

von dem Vorkommen des Käfers, seiner Eier, Larven oder Puppen Kenntniß erhält, zur sofortigen Anzeige bei der Ortspolizeibehörde verpflichtet ist.

Neustrelitz, den 25. Februar 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Februar 1882 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	22 M.	14 Pf
2.	" "	Roggen	17 "	21 "
3.	" "	Gerste	17 "	4 "
4.	" "	Hafer	15 "	99 "
5.	" "	Erbsen	24 "	50 "
6.	" "	Stroh	8 "	75 "
7.	" "	Heu	8 "	25 "
8.	ein Raummeter	Buchenholz	9 "	— "
9.	" "	Tannenholz	6 "	50 "
10.	1000 Soden	Torf	8 "	50 "

Neustrelitz, den 7. März 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Nachdem sich die Deutsche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Vater Rhein" auf Gegenseitigkeit in Köln den Bestimmungen in §. 2 sub a bis d der Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherung insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, unterworfen hat, ist der genannten Gesellschaft die landespolizeiliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und unter der Bedingung ertheilt worden, daß sie

1. ihre Geschäfte im diesseitigen Staatsgebiete nur durch im hiesigen Lande wohnhafte Agenten abschließt und

2. in allen aus solchem Geschäftsbetriebe etwa entstehenden Streitigkeiten vor den hiesigen ordentlichen Gerichten der Versicherungsnehmer sowohl Recht zu nehmen, als auch zu geben hat.

Neustrelitz, den 9. März 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) In dem Orte Hohenzieritz wird am 1. März eine Postagentur eröffnet.

Schwerin, Mecklb., den 24. Februar 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Rodatz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Pensionirung des Küchenschreibers Ahlgrim von Johannis d. J. an den Mundkoch Ernst Bengelsdorff wiederum zum Küchenschreiber zu ernennen, auch beiden den Titel als Küchenmeister beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 14. Februar 1882.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gebrüdern, Hofrath Dr. Paul Röper zu Hullerbusch und Sigismund Röper zu Rostock wegen des nach dem Ableben ihres Vaters, des Heinrich Wilhelm Röper, auf sie verstammten Mannlehngutes Tornowhof den gewöhnlichen Muthschein wegen Tornowhof zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 28. Februar 1882.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Protokollführer Wilhelm Lube in Schönberg von Ostern d. J. an zum Protokollisten beim Großherzoglichen Amtsgerichte in Mirow zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 2. März 1882.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem August Friedrich Christoph Hetzel in Stolpe an Kindes Statt angenommenen Wilhelm Hermann Carl Grabow den Familiennamen „Hetzel" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 2. März 1882.

(5.) Der Küster Franz Lütke in Reverin ist zum ersten und der Inspector Albert König in Glocksin zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Reverin an Stelle des aus dieser Function ausgeschiedenen Gutsbesitzers Seip auf Glocksin wiederum bestellt worden.

Neustrelitz, den 8. März 1882.

Hierbei: Nr. 7 des Reichs-Gesetzblattes 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 11. Neustrelitz, den 4. April. **1882.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Seit dem 1. März besteht zwischen Neustrelitz und Hohenzieritz folgende Postverbindung, welche täglich mit Ausnahme der Sonntage, des Charfreitages, des Himmelfahrtstages, des ersten Weihnachtsfeiertages und der Bettage durch einen mit Fuhrwerk ausgerüsteten Landbriefträger, unter unbeschränkter Beförderung von Postsendungen, unterhalten wird:

aus Neustrelitz	7	Uhr Vorm.
in Hohenzieritz	10^{30}	„ „
aus Hohenzieritz	3^{30}	„ Nachm.
in Neustrelitz	6	„ „

An den Sonntagen und den oben genannten Festtagen wird die Verbindung durch Landbriefträger zu Fuß, mit beschränkter Beförderung von Postsendungen, wie folgt, unterhalten:

aus Neustrelitz	7	Uhr Vorm.
in Hohenzieritz	10	„ „
aus Hohenzieritz	11	„ „
in Neustrelitz	2	„ Nachm.

Schwerin, Meckl., den 18. März 1882.

Der Kaiserliche Ober=Postdirector.

Ritzler.

(2.) **V**om 1. April ab findet im Verkehr mit Niederland ein Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe bis 3 kg durch Vermittelung der Reichspost und Königlich Niederländischen Posten statt. Der einheitliche Portosatz beträgt 80 Pfennig. Die Sendungen müssen frankirt und von drei Zoll-Inhaltserklärungen begleitet sein. Vorerst nimmt die Provinz Limburg, sowie eine Anzahl von Orten der Provinzen Nordbrabant und Seeland an dem Austausch von Postpacketen noch nicht Theil; die Postanstalten ertheilen hierüber nähere Auskunft. Für Packetsendungen nach den zuletzt bezeichneten Niederländischen Gebietstheilen, imgleichen für alle Packetsendungen nach Niederland, welche den Bedingungen für Postpackete nicht entsprechen, bleiben die bisherigen Vorschriften über die Nachnahme u. s. w. in Kraft.

Schwerin, Meckl., den 26. März 1882.

Der Kaiserliche Ober=Postdirector.

Ritzler.

(3.) **D**er Gang der beiden Personenposten zwischen Friedland, Meckl., und Oertzenhof ist vom 1. April ab anderweit festgesetzt, wie folgt:

	I. Post.	II. Post.
aus Friedland, Mecklb., täglich	6⁵⁵ früh	10⁴⁰ Vorm.
„ Schönbeck, Mecklb., „	8 „	11⁴⁵ „
in Oertzenhof . . . „	8⁴⁰ „	12²⁵ Nachm.
aus Oertzenhof . . . „	11¹⁵ Vorm.	2³⁰ „
„ Schönbeck, Mecklb., „	12 Mitt.	3¹⁵ „
in Friedland, Mecklb., „	1 Nachm.	4¹⁵ „

Schwerin, Mecklb., den 27. März 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Ritzler.

(4.) Die Personenpost zwischen Anclam Bahnhof und Friedland, Mecklb., erhält vom 1. April ab folgenden veränderten Gang:

aus Anclam Bahnhof	täglich .	1⁵⁰ Nachm.
in Anclam Stadt	„ .	2 „
„ Sarnow	„ .	3²⁰ „
„ Friedland, Mecklb.,	„ .	4²⁵ „
aus Friedland, Mecklb.,	„ .	6¹⁰ früh
in Sarnow	„ .	7²⁰ „
„ Anclam Stadt	„ .	8³⁵ „

und, sofern Personen bis zum Bahnhofe befördert zu werden wünschen:

aus Anclam Stadt	täglich .	8⁴⁰ früh
in Anclam Bahnhof	„ .	8⁴⁵ „

Schwerin, Mecklb., den 27. März 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Ritzler.

(5.) Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, sind nunmehr auch die Vereinigten Staaten von Columbien beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Schwerin, Mecklb., den 27. März 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Ritzler.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Lehrers Curth in Mirow den bisherigen Hülfslehrer Carl Lezow zum ordentlichen Lehrer an der Ortsschule in Mirow von Ostern d. J. ab wiederum zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 16. März 1882.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben, nachdem dem Lehrer G. Rahmmacher in Schönberg die nachgesuchte Entlassung aus dem hiesigen Schuldienste in Gnaden gewährt worden, den Candidaten der Theologie Friedrich Schütte aus Neubrandenburg zum Lehrer an der Real- und Bürgerschule in Schönberg von Ostern d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 16. März 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 12. Neustrelitz, den 24. April. **1882.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

Die auf Grund des §. 4 des Reichs-Gesetzes vom 13. Februar d. J. über die Erhebung einer Berufsstatistik im Jahre 1882 vom Bundesrathe erlassenen und in Nr. 9 des Central-Blattes für das deutsche Reich unter dem 27. Februar d. J. bekannt gemachten Bestimmungen werden für das hiesige Großherzogthum hieneben im Auszuge mit den in §. 5 derselben für die Erhebung vorgeschriebenen Zählpapieren A. B. C. D. E. F. G. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden die für diese Erhebung, welche am 5. Juni 1882 stattfinden soll, im hiesigen Großherzogthume erforderlichen Anordnungen in Gemäßheit des §. 12 der Bestimmungen des Bundesraths hiemittelst dahin getroffen:

1. Die Herstellung der Zählpapiere und die Bearbeitung des Urmaterials erfolgt für das hiesige Großherzogthum von Reichswegen. Es kommen daher alle hierauf bezüglichen Vorschriften der Bestimmungen zur Anwendung.

2. Die in den Bestimmungen des Bundesraths und den zugehörigen Zählpapieren den Gemeindebehörden zugewiesenen Obliegenheiten sind in allen Gemeinden und Ortschaften des Landes von den betreffenden Ortsobrigkeiten zu erfüllen.

   Dabei bestimmen sich die Competenzverhältnisse, wie bei den allgemeinen Volkszählungen von 1867, 1871, 1875 und 1880, nach §. 4 in Anlage A. der landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1866, betreffend die für die Vertheilung des Eingangszolls normirende Volkszählung.

3. Die Ortsobrigkeiten, welchen die für ihren obrigkeitlichen Bereich erforderlichen Zählformulare und Anweisungen aus der Großherzoglichen Landes-Regierung kostenfrei zugestellt werden sollen, haben mit denselben nach Maßgabe der Anweisung für die Gemeindebehörden (E.) zu verfahren.

4. Die ausgefüllten Zählformulare mit Einschluß der Controllisten und Gemeindebogen sind nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Prüfung der Großherzoglichen Landes-Regierung, welche die in den Zählpapieren den Bezirks-Verwaltungs-Behörden zugewiesenen Functionen wahrnehmen wird, sobald als thunlich, für obrigkeitliche Bezirke von weniger als 2000 Einwohnern aber längstens bis zum 22. Juni, für größere obrigkeitliche Bezirke spätestens bis zum 5. Juli 1882 einzusenden.

   Umfaßt der obrigkeitliche Bezirk mehrere Gemeinden beziehungsweise Ortschaften, so ist ein Verzeichniß der betreffenden Gemeinden beziehungsweise Ortschaften beizufügen.

   Die Sendungen sind auf der Adresse mit der Bezeichnung Berufsstatistik zu versehen.

5. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche sich für die Ausführung der angeordneten Erhebung aus der Mannigfaltigkeit und Beschaffenheit der zu erhebenden Thatsachen und aus der Umfänglichkeit der anzuwendenden Vorschriften ergeben, werden die Ortsobrigkeiten aufgefordert, sich schon jetzt mit dem Inhalte der Zählformulare und der Anweisungen vertraut zu machen und thunlichst bald alle erforderlichen Einleitungen zu treffen, damit sie demnächst die zur Ausführung zu berufenden Personen rechtzeitig und sicher instruiren können.

Neustrelitz, den 1. April 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Bestimmungen

betreffend

die Herstellung einer allgemeinen Berufsstatistik auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1882.

(Auszug aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Februar 1882 in Nr. 9 des Central-Blattes für das deutsche Reich.)

§. 1.

Die durch Reichsgesetz vom 13. Februar 1882 angeordnete allgemeine Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung findet in Verbindung mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe am 5. Juni 1882 statt.

§. 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Ihre unmittelbare Ausführung liegt der Gemeindebehörde ob, welche, unter ihrer fortdauernden Verantwortlichkeit, dafür eine besondere Zählungs-Commission (in großen Gemeinden auch mehrere Zählungs-Commissionen) einsetzen kann.

§. 3.

Für die Erhebung ist die Gemeinde in räumlich begrenzte Zählbezirke einzutheilen. Kleinere Gemeinden bilden nur einen Zählbezirk.

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen, dem die Austheilung und die Wiedereinsammlung der Zählformulare obliegt.

§. 4.

Die Angaben für die Erhebung sind von den einzelnen Haushaltungen durch Eintrag in die Zählformulare zu machen. Die Pflicht der Angabe und des Ein-

trags liegt den Haushaltungsvorständen, als welche auch einzeln lebende selbstständige Personen mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirthschaft gelten, beziehungsweise den selbstständigen Gewerbetreibenden oder deren Vertretern ob. Aushülfsweise kann der Eintrag auf Grund der gemachten Angaben vom Zähler bewirkt werden.

§. 5.

Für die Erhebung dienen folgende Zählpapiere:

a. Zählformulare:

1. der Zählbogen (A) für die Erhebung:

   I. des persönlichen Berufs und der Gewerbebetriebe ohne Mitinhaber, Gehülfen, Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke (Formular I auf Seite 2 und 3 des Zählbogens),

   II. der landwirthschaftlichen Betriebe (Formular II auf Seite 4 des Zählbogens);

2. die Gewerbekarte (B) für die Erhebung der Gewerbebetriebe mit Mitinhabern, Gehülfen, Dampfkesseln oder durch elementare Kraft bewegten Triebwerken;

   hierzu:

3. die Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare (C);

b. Anweisungen:

4. die Anweisung für die Zähler (D) mit der Controlliste (F),
5. die Anweisung für die Gemeindebehörden (E) mit dem Gemeindebogen (G),
6. die gegenwärtigen Bestimmungen als Anweisung für die Regierungs- und Bezirks-Verwaltungsbehörden.

§. 7.

In den Bundesstaaten, für welche die Herstellung der Zählpapiere und die

Bearbeitung des Urmaterials von Reichswegen erfolgt, werden die Landes-Regierungen ihre Bezirks-Verwaltungs- und Gemeindebehörden anweisen, Anfragen des Kaiserlichen statistischen Amts in Bezug auf die Erhebung mit thunlichster Beschleunigung zu beantworten.

Wegen des Bedarfs an Zählpapieren, sowie wegen deren Versendung und wegen Rückempfangs der ausgefüllten Zählpapiere (§. 10), wird das Kaiserliche statistische Amt sich mit den statistischen Centralstellen dieser Staaten ins Benehmen setzen.

Zur Bemessung des Bedarfs sind dabei für den Staat im Ganzen (einschließlich des für Nachforderungen der Gemeinden anzulegenden Reservevorraths und vorbehaltlich im Einzelnen nachzuweisender Ausnahmen) auf 100 Haushaltungen (nach der Volkszählung von 1880) 125 Zählbogen (A) und 130 Anleitungen zur Ausfüllung der Zählformulare (C) zu rechnen, während der Bedarf an Gewerbekarten (B) auf zwei Drittel der Gesammtzahl der bei der Gewerbe-Zählung von 1875 ermittelten Gewerbebetriebe anzunehmen ist.

Bei der Ueberweisung der Zählpapiere an die Gemeinden ist in diesen Staaten so zu verfahren, daß im Mittel auf 100 bei der Volkszählung von 1880 ermittelte Haushaltungen etwa 115 Zählbogen und 120 Anleitungen zur Ausfüllung ꝛc. — für Gemeinden mit ständiger oder abnehmender Bevölkerungszahl weniger, für solche mit rasch zunehmender Bevölkerung oder mit stark besetzten Anstalten mehr — gerechnet werden, während die nach dem vorhergehenden Absatz dieses Paragraphen berechnete Gesammtzahl der Gewerbekarten zu etwa drei Vierteln, thunlichst auf Grund der Ergebnisse der Gewerbezählung von 1875 (für jede Gemeinde etwa die Hälfte der damals ermittelten Gewerbebetriebe), an die Gemeinden auszutheilen, die übrigen aber für etwaige Nachforderungen in Reserve zu behalten sind. Bei eintretendem Mehrbedarf sind den Gemeinden auf Antrag (§. 7 der Anweisung für die Gemeindebehörden) weitere Zusendungen zu machen.

Reichen die vom Kaiserlichen statistischen Amt überwiesenen Vorräthe nicht aus, so ist dasselbe, unter Begründung des Mehrbedarfs, um Ergänzung derselben anzugehen.

§. 8.

Die nähere Art der Vorbereitung und Vornahme der Erhebung, die Prüfung und Bearbeitung ihrer Ergebnisse in den Gemeinden, sowie die Ablieferung der ausgefüllten Zählpapiere an die Bezirks-Verwaltungsbehörden ergiebt sich aus dem Inhalt der Anweisungen für die Gemeindebehörden (Zählungs-Commissionen) und die Zähler (§. 5).

§. 9.

Die Bezirks-Verwaltungsbehörden haben die ihnen von den Gemeinden abgelieferten Zählpapiere soweit thunlich auf ihre allgemeine Vollständigkeit zu prüfen, insbesondere darauf zu sehen, daß die Gemeindebogen ordnungsmäßig aufgestellt, die Controllisten vorhanden und keine zu den Gemeinden gehörigen Ortschaften übergangen sind; erforderlichen Falls sind die Ergänzungen oder Berichtigungen unverzüglich zu veranlassen.

§. 10.

Von denjenigen Staaten, für welche die Herstellung der Zählpapiere und Bearbeitung des Urmaterials von Reichswegen erfolgt, sind die ausgefüllten Zählformulare, mit Einschluß der Controllisten und Gemeindebogen, sobald als thunlich, spätestens aber für die Gemeinden von weniger als 2000 Einwohnern bis zum 5. Juli, für größere Gemeinden bis zum 20. Juli 1882, dem Kaiserlichen statistischen Amt zu übersenden. Der Sendung ist ein Begleitschreiben, welches die seitens der Bezirks-Verwaltungsbehörden erfolgte Prüfung bestätigt, sowie ein Verzeichniß der betreffenden Gemeinden und eine Nachweisung der zur Umrechnung von Flächenangaben, die in altem ortsüblichem Maße gemacht sein sollten, auf Hektar und Ar erforderlichen Reductionszahlen beizufügen. Das Kaiserliche statistische Amt kann sich mit den statistischen Centralstellen der betreffenden Staaten für den Fall, daß diese das Zählmaterial einer weiteren Prüfung unterwerfen wollen, oder mit den Bezirks-Verwaltungsbehörden für einzelne Fälle, in denen größere Städte oder Gemeinden eine eingehendere Prüfung oder Bearbeitung der Zählformulare vorzunehmen wünschen, über längere Fristen für die Einlieferung der Zählpapiere verständigen.

§. 11.

Die Bearbeitung des Urmaterials ist nach den Vorschriften und den Fomularen der Anlage H, unter Beachtung der zu den letzteren gegebenen Erläuterungen, zu bewirken.

Von den denjenigen Staaten, welche die Bearbeitung selbst übernehmen, sind die Uebersichten nach den Formularen 1 bis 3 der Anlage H baldthunlichst, spätestens aber diejenigen nach Formular 1 bis zum 1. April 1883, diejenigen nach den Formularen 2 und 3 bis zum 1. Juni 1883, dem Kaiserlichen statistischen Amt zu übersenden.

Ueber eine etwaige weitere Verwendung des Urmaterials für Zwecke der Reichsstatistik bleibt Bestimmung vorbehalten.

§. 12.

Die für die Erhebung und Bearbeitung des Urmaterials erforderlichen weiteren Anordnungen und Bekanntmachungen werden von den Landes-Regierungen erlassen, welche dabei die in den vorliegenden Bestimmungen und den übrigen Zählpapieren (§. 5) den Bezirks-Verwaltungsbehörden zugewiesenen Obliegenheiten einer Centralstelle überweisen können.

(Seite 4 des Zählbogens).

kanten, Verleger, Kaufmann, f
der-, Wäsche- oder anderes G
gekürzt anzugeben durch: z. Hai
3. ob Verwalter, Inspektor, Pr
halter, Rechnungsführer, Han
Schreiber, Rechner, oder Wer
Lehrling, Fabrikarbeiter, Stei
Handarbeiter, oder Knecht,
Zimmer-, Schankmädchen, K
Ladenjungfer, Austräger, Poi

e. Zu Spalte 8 und 9. Wenn durch
sowohl der Beruf selbst, als auch die Stel
und deutlich ausgedrückt wird [vergl. vorl
c und d], so kann eine weitere Angabe
zeichnung ist dann durch beide Spalten 8

f. Die Spalten 10 und 11 sind
Personen, welche ein Gewerbe der in
Ausfüllung der Zählformulare"
Absatz 1 angegebenen Art selbstständig [
rungen d 1 und 2] ausüben, der Spal
mit Ja oder Nein auszufüllen. Dabei
die Angabe in Spalte 10 als Gehülfen
stehender Erläuterung d 3 genannten P
Gewerbebetriebe beschäftigte Arbeiter, Fuhr
auch wenn solche Arbeiter in ihrer eige
Gefangene in Straf- oder Besserungsan
arbeiten, sondern auch Familienangehörige
werden, welche regelmäßig in dem Ge
Auch ist mit Ja zu antworten, wenn
wohl aber sonst in der Regel Gehülfen beschäft
gabe in Spalte 11 ist zu beachten, daß mi
werden muß, wo ein amtlicher Aufsicht u
nicht zur Bewegung von Maschinen, sond
gungs- rc. Zwecken dient.

g. Zu Spalte 12 bis 15 gelten
e und f zu Spalte 8 bis 11 gegebenen
auf die Nebenerwerbe. Als solche sin
einem Hauptberuf oder von Personen o
[von Hausfrauen und Angehörigen, Rent
gebrechlichen und unterstützten Personen
aber regelmäßig ausgeübten Erwerbst
der Verdienst oder der Unterhalt des Ein
wesentlich mit beruht. Namentlich ist in

ür ein Magazin, ein Klei-
Geschäft rc.) arbeitend, ab-
ise f. fremde Rechn.; oder
kurist, Disponent, Buch-
dlungsreisender, Kommis,
kführer, Gehülfe, Geselle,
ger, Knappe, Tagelöhner,
Magd, Dienst- Kinder-,
öchin, oder Ladendiener,
rtier, Hausknecht u. s. w.
eine einzige Bezeichnung
llung in demselben genau
hergehende Erläuterungen
unterbleiben. Jene Be-
und 9 zu schreiben.
bei allen denjenigen
der „Anleitung zur
[C] unter Ziffer IV. 2
vergl. vorstehende Erläute-
tenüberschrift entsprechend
ist zu beachten, daß für
nicht allein die bei vor-
ersonen und sonstige im
leute, Schiffer, Flößer rc.,
enen Wohnung oder als
stalten für das Geschäft
und Dienstboten gerechnet
werbebetriebe thätig sind.
zwar nicht am 5. Juni,
zigt werden. — Für die An-
t Ja auch da geantwortet
nterliegender Dampfkessel
ern zu chemischen, Reini-

die vorstehend bei c, d,
Anweisungen, angewendet
d anzusehen die neben
hne eigentlichen Beruf
tern, Pensionären, alten,
c.] nur nebensächlich,
hätigkeiten, auf denen
zelnen oder der Familie
Spalte 12 die Landwirth-

oder sonst nebensächlich, aber regelmäßig in der Landwirthschaft thätig ist. — Wer im Gewerbe der Haushaltung regelmäßig als Hülfsperson thätig ist, ohne eigentlich Gewerbsgehülfe zu sein, schreibe „hilft" unter Beifügung des Gewerbes.

h. In Spalte 16 sind zu a nur solche erwerbsunfähige Personen zu berücksichtigen, welche früher einen Beruf erwerbend ausgeübt haben, aber wegen hohen Alters oder wegen dauernder, in Folge von Verletzung oder Krankheit eingetretener Gebrechen [einschließlich Blindheit, Taubheit, Geistesstörung] überhaupt nicht mehr oder nur noch in geringem Maße erwerbend arbeiten können. Bei solchen Personen ist der vormalige Beruf unter Vorsatz von „vorm." anzugeben. Bei Wittwen [zu b] ist der Beruf des verstorbenen Ehemannes unter Voransetzung von „Mann" anzugeben; bei solchen Wittwen, welche selbst früher einen Beruf ausgeübt haben und erwerbsunfähig geworden sind, sind beide Angaben in dieser Weise zu machen.

i. In Spalte 17 ist eine Antwort nur für diejenigen Personen einzutragen, welche nach Ziffer II. 4 der „Anleitung zur Ausfüllung rc." [C] als vorübergehend anwesende kenntlich zu machen sind. In Spalte 18 ist sodann nur für die Personen, für welche mit Ja geantwortet wird, der Name der Ortschaft [bei kleineren Ortschaften auch Land oder Provinz] anzugeben, in welcher sie ihre eigene Wohnung oder ihre ständige Schlafstelle haben. Wenn diese am Zählungsort selbst liegt, so ist „hier" zu schreiben und Straße und Hausnummer beizusetzen.

k. In Spalte 19 und 20 sind die dort einzutragenden Kinder [Verzeichniß A] der Zahl nach auf der Linie [in der Zeile] des Vaters, oder, wenn dieser fehlt oder abwesend ist, der Mutter, oder, wenn auch diese fehlt oder abwesend ist [wie z. B. bei Pensionären, Pfleglingen], der Person, welche in der Haushaltung Elternstelle vertritt, zu verzeichnen. Ist auch eine solche Person nicht vorhanden, sind insbesondere in der Haushaltung nur Kinder unter 14 Jahr anwesend, so werden sie auf besonderer Zeile in Spalte 19 und 20 eingetragen. Es ist dann dazu die nöthige Aufklärung zu geben, z. B. daß die Eltern gestorben oder abwesend sind u. s. w. Vorübergehend abwesende Kinder dieses Alters werden in das Verzeichniß B Spalte 19 bezw. 20, nöthigenfalls auf besonderer Zeile, eingetragen, und dafür außerdem nur die Spalte 17/18, nicht aber die übrigen Spalten ausgefüllt.

l. In Spalte 17/18 Verzeichniß B ist, wenn eine als vorübergehend abwesend in diesem Verzeichniß aufzuführende Person am Zählungsorte selbst in einer anderen Haushaltung über-

B. Deutsches Reich.

Allgemeine Berufsstatistik vom 5. Juni 1882.

Gewerbekarte.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Ausfüllung dieser Karte, insbesondere auch die Vorschriften darüber, für welche Gewerbebetriebe (Geschäfte) Gewerbekarten aufzustellen sind, siehe in der „Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare" (C) unter Ziffer I und IV.

Die richtige und vollständige Ausfüllung dieser Gewerbekarte bescheinigt:

(Unterschrift) ....

Zu Zählbezirk Lit. .... Zählbogen Nr. .... — Zahl der von dem Gewerbetreibenden ausgefüllten Gewerbekarten[a] ....

1. **Name des selbstständigen Gewerbetreibenden bezw. Geschäftsleiters:** .... Etwaige davon verschiedene **Firma** (oder Name des Unternehmens): ....

2. **Wohnung des Gewerbetreibenden:** Staat: .... Bezirk (Kreis, Bezirksamt ꝛc.): .... Gemeinde: .... Ortschaft (Wohnplatz): .... Straße: .... Haus-Nr. ....

3. **Sitz des Gewerbebetriebs (Geschäfts),** nur anzugeben, wenn von der Wohnung entfernt: Straße: .... Haus-Nr. .... (falls in einer **anderen Ortschaft** oder **Gemeinde,** ist diese hier **nebst Staat** und

a. Wenn Jemand mehrere Gewerbekarten ausfüllt (Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare [C] unter IV. 3.), so ist darauf zu achten, daß die Angaben **jeder** Karte sich auf das betreffende bei Ziffer 4 genannte Gewerbe beziehen, daß auch die Fragen bei 9, 10 und 11 mit Beziehung auf dies Gewerbe beantwortet werden, und auf jeder Karte oben die Gesammtzahl der ausgefüllten Karten eingesetzt wird.

Bezirk zu nennen) Ortschaft: .... Gemeinde: .... Staat: ....
Bezirk (Kreis, Bezirksamt ꝛc.): ....

Wenn Wohnung und Sitz des Geschäfts (Betriebsstätte) von einander entfernt sind, so ist an beiden Stellen eine Gewerbekarte auszufüllen, aber nur **einmal vollständig**. Am anderen Ort sind nur die Fragen 1 bis 7 zu beantworten, dagegen die Fragen 8 bis 12 zu durchstreichen, und ist hier anzugeben, wo die vollständige Ausfüllung erfolgt: **Wohnung** oder **Betriebsstätte**? (Das zutreffende Wort zu unterstreichen).

4. Genaue Angabe der **Art des Gewerbes**: a. ....

....

Genügt eine allgemeine Bezeichnung nicht, um die besondere Art und Natur (Specialität) des Gewerbes ersichtlich zu machen, so ist dieselbe durch Nennung der hauptsächlichen Gegenstände der Bearbeitung oder Erzeugung oder des Handels oder sonst näher zu ergänzen, z. B. **Seiden**spuler, **Seidenband**weberei, **Seidengarn**färberei, **Baumwollzeug**druckerei, Appretur **leinener** Gewebe, **Lokomotiv**fabrik, **Nähmaschinen**fabrik, Fabrik **landwirthschaftlicher** Maschinen, Verfertiger **grober** Holzwaaren ꝛc.

5. Bildet die Ausübung dieses Gewerbes Ihren **Hauptberuf**, oder ist dieselbe für Sie nur eine **Nebenbeschäftigung**? (Das zutreffende Wort zu unterstreichen).

6. Sind Sie **Inhaber, Pächter** oder sonstiger **Geschäftsleiter** (Director, Administrator ꝛc.)? (Das zutreffende Wort zu unterstreichen.)

Arbeiten Sie selbstständig **zu Haus für fremde Rechnung**, d. h. in Ihrer Wohnung für ein fremdes Geschäft (für einen Unternehmer, Fabrikanten, Verleger, Kaufmann, für ein Magazin, ein Confections-, Kleider-, Wäsche- ꝛc. Geschäft)? (Ja oder Nein!) ....

7. Haben Sie **bei der Leitung des Geschäfts betheiligte Mitinhaber** (Mitpächter ꝛc., Compagnons)? (Ja oder Nein!) ....

Wenn **ja**, geben Sie deren Namen und Wohnung an: ....

....

Sind mehrere **nicht zu derselben Haushaltung gehörende** Mitinhaber in dem bei 4 genannten Gewerbe als Geschäftsleiter thätig, so ist von jedem eine besondere Karte über den fraglichen Gewerbebetrieb (Geschäft) auszufüllen, jedoch nur **eine** Karte vollständig, während auf den übrigen lediglich die Fragen 1 bis 7 zu beantworten sind. Die Mitinhaber haben sich darüber zu verständigen, wer von ihnen die vollständige Ausfüllung besorgen soll (vergl. „Anleitung zur Ausfüllung ꝛc." [C] Ziffer IV. 3 Absatz 4).

Wenn nicht Sie selbst, sondern ein Mitinhaber die **vollständige** Ausfüllung der Karte übernommen hat, wollen Sie die folgenden Fragen 8 bis 12 durchstreichen und vorstehend den Namen des Mitinhabers unterstreichen, der die vollständige Ausfüllung besorgt.

8. Ist der Gewerbebetrieb das Eigenthum einer **einzelnen Person** oder **mehrerer Gesellschafter,** eines **Vereins** oder einer **Commandit-** oder **Actiengesellschaft,** oder einer **Genossenschaft, Innung** oder anderen **wirthschaftlichen Corporation,** oder der **Gemeinde,** oder einer anderen **communalen Corporation,** oder des **Staats,** oder des **Reichs?** (Von den **fett** gedruckten Wörtern das zutreffende oder die zutreffenden zu unterstreichen.)

9. **Wie viele Personen** sind in dem bei 4 genannten Gewerbe (Sie selbst und etwaige thätige Mitinhaber, sofern Sie oder die Mitinhaber das Gewerbe als **Hauptberuf** ausüben, eingerechnet) in den Werkstätten, Fabrik-, Bau- und Arbeitsräumen und Plätzen, Speichern, Niederlagen, Läden, Verkaufsstellen, Geschäfts- und Schreibstuben (Contors und Bureaus) ꝛc., auf den Schiffen und anderen Fahrzeugen des Geschäfts, als Geschäftsreisende, Austräger, Einsammler, Fuhrleute Packer ꝛc. beschäftigt? (Durch Eintrag in die folgenden Spalten zu beantworten.)

(Siehe unten Anmerkung b.)	Am 5. Juni 1882		In der Regel oder im Jahresdurchschnitt c.	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
a. **thätige** Inhaber, Mitinhaber, Pächter, Geschäftsleiter				
b. wissenschaftlich, kaufmännisch oder technisch ausgebildetes **Verwaltungs-** und und **Aufsichts-,** sowie das **Bureaupersonal** d.				
c. **Sonstige Gehülfen,** Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter ꝛc. d.				
zusammen				

---

b. Wenn Jemand **mehrere** Erwerbsthätigkeiten hat, so sind die **Personenangaben** (einschließlich derjenigen über die Inhaber, Geschäftsleiter ꝛc.) für die einzelnen Erwerbsarten **getrennt** zu halten, und hier nur die Personen anzugeben, welche in dem bei 4 genannten Gewerbe thätig sind. Ist **eine** Person in mehreren Erwerbszweigen beschäftigt (z. B. neben dem Gewerbe auch in der Landwirthschaft oder in verschiedenen gewerblichen Betrieben), so ist sie nur für **einen** dieser Erwerbszweige, und zwar für denjenigen zu rechnen, für den sie hauptsächlich thätig oder besonders angenommen ist. — Wenn in einem Geschäft eine größere Anzahl von Personen eine gemischte Beschäftigung hat, so ist deren Zahl nach Verhältniß der Leistung auf die einzelnen Thätigkeitszweige zu vertheilen. — Wenn es durchaus unthunlich ist, die Personenangaben zu trennen, so ist die Trennung wenigstens so weit wie möglich (z. B. für die Gehülfen und Arbeiter oder für den größten Theil derselben, wenn auch nicht für das Leitungs-

10. Verwenden Sie in dem bei 4 genannten Gewerbe ein **stehendes Triebwerk** (Umtriebs- oder Kraftmaschine), welches durch elementare Kraft **(Wind, Wasser, Dampf, Gas, Heißluft)** bewegt wird, oder einen **Dampfkessel** ohne Kraftübertragung (zu chemischen, Reinigungs- ꝛc. Zwecken — vergleiche die „Anleitung zur Ausfüllung ꝛc.“ [C] Ziffer IV. 1), oder eine **Lokomobile** oder ein **Dampfschiff?** (Ja oder Nein!) ....

Wenn ja, unterstreichen Sie von den **fett** gedruckten Wörtern das zutreffende oder die zutreffenden.

Die Frage ist, wenn die Verwendung für mehrere Gewerbearten gemeinsam stattfindet, für jede dieser Gewerbearten zu bejahen. — Die Frage ist zu verneinen, wenn nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

11. Beschäftigen Sie in dem bei 4 genannten Gewerbe außer den zu 9 angegebenen Personen, für Rechnung des Geschäfts auch Personen in deren eigener Wohnung (**in Hausindustrie**) oder Gefangene in Straf- und Besserungsanstalten? (Ja oder Nein!) ....

Wenn ja, machen Sie in die folgenden Spalten die erforderlichen Einträge:

(Siehe unten Anmerkung d.)	In der Regel oder im Jahresdurchschnitt	
	männlich	weiblich
In eigener Wohnung **unmittelbar** beschäftigte Personen	....	....
Deren Gehülfen oder Mitarbeiter (wenn nöthig nach Schätzung anzugeben)	....	....
zusammen	....	....
Beschäftigte Personen in Straf- und Besserungsanstalten	....	....

---

und Verwaltungspersonal) durchzuführen. — Wenn überhaupt für einen Gewerbebetrieb eine Personentrennung nicht möglich ist, so sind diese Personenangaben nur auf **einer** Karte (bei dem passendsten Gewerbebetrieb) zu machen, und ist auf dieser bei Frage 9 beziehungsweise 11 zu bemerken, daß sie für das gemischte Geschäft gelte, auf den anderen, daß eine Trennung nicht möglich war und bei welchem Gewerbe die Angabe gemacht wird. — Unter allen Umständen ist darauf zu achten, daß jede Person (insbesondere auch Leiter verschiedener Gewerbebetriebe) immer nur **einmal** in Ansatz gebracht wird.

c. Bei Gewerben, die nur während einer gewissen Zeit des Jahres betrieben werden, wie namentlich die Baugewerbe, ist nur diese Betriebszeit (Saison, Campagne) zu beachten.

d. Zu den Hülfspersonen (Ziffer 9 b. und c.) sind nicht nur die als solche gegen Lohn besonders angenommenen Personen (nicht geschäftsleitende Verwalter, Inspectoren, Pro-

12. Wenn Sie mehrere Gewerbekarten ausfüllen, so wollen Sie angeben, ob die betreffenden Gewerbebetriebe einen vereinigten Gewerbebetrieb (einheitliches Geschäft) bilden? (Ja oder Nein!) ....

Wenn ja, so geben Sie auf der Karte des hauptsächlichsten Betriebszweigs die gewerbliche Bezeichnung des Gesammtbetriebs (Gesammtgeschäfts) und die Gesammtzahl der beschäftigten Personen an:

Bezeichnung des Gesammtbetriebs: .... Gesammte Personenzahl ....

---

kuristen, Disponenten, Buchhalter, Rechnungsführer, sowie Handlungsreisende, Commis, Schreiber und Rechner, ferner Werkführer, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Steiger, Knappen, Ladendiener und Ladenmädchen u. s. w.), sondern auch **Familienangehörige** und **Dienstboten** zu rechnen, welche **gewerbemäßig** und **regelmäßig** in dem Gewerbe arbeiten oder als Dienstboten für den Gewerbebetrieb besonders **angenommen** sind. Letzteres gilt z. B. von Fuhr- und Hausknechten, Portiers, Kellnerinnen, Köchinnen, Zimmer- und Schankmädchen ꝛc. der Gast-, Speise- und Schankwirthschaften ꝛc. Einzelne Handleistungen oder nebensächliche Hülfe im Gewerbe kommen nicht in Betracht.

C. Deutsches Reich.

Allgemeine Berufsstatistik vom 5. Juni 1882.

Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare.

Ansprache an die Bevölkerung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1882 und nach Anordnung des Bundesraths findet am 15. Juni 1882 eine Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung, verbunden mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und der gewerblichen Betriebe, statt. Die hierfür bestimmten Zählformulare sind nach den folgenden Bestimmungen sorgfältig auszufüllen, und es ist dem Zähler jede sachdienliche Auskunft zu ertheilen.

Die Zählbogen sind von den Haushaltungsvorständen, die Gewerbekarten von den selbstständigen Gewerbetreibenden, auszufüllen; letztere können, wenn sie nicht selbst Haushaltungsvorstand sind, von dem Haushaltungsvorstande vertreten werden. Sollten diese Personen an der Ausfüllung verhindert sein, und kann nicht ein Mitglied der Haushaltung oder eine andere geeignete Person dieselbe in deren Namen besorgen, so wird der Zähler die Ausfüllung vornehmen, jedoch ist von jenen Personen oder deren Vertretern die Richtigkeit und Vollständigkeit der hierfür gemachten Angaben auf der Titelseite des betreffenden Zählformulars zu bescheinigen.

Wer die an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen sich weigert, welche ihm nach dem oben bezeichneten Reichsgesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften obliegen, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 30 Mark.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zählformulare.

Für die Erhebung dienen:

a. der Zählbogen (A), enthaltend:

I. das Formular I. für die Erhebung des persönlichen Berufs,

II. das Formular II. für die Erhebung der landwirthschaftlichen Betriebe;

b. die Gewerbekarte (B).

2. Vertheilung der Zählformulare.

Jede Haushaltung erhält mit dieser Anleitung einen oder nach Bedarf mehrere Zählbogen (vergl. nachfolgend II. 1); Gewerbekarten werden nur in diejenigen Haushaltungen gegeben, in denen oder von denen aus ein Gewerbe der nachfolgend unter IV. 1 und 2 bezeichneten Art betrieben wird.

Einer Haushaltung gleich zu achten und mit Zählformularen zu versehen sind Anstalten (siehe nachstehend II. 1) und Gasthäuser (Gasthöfe, Herbergen ꝛc.), sowie einzeln lebende selbstständige Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Solche einzeln lebende Personen gelten auch als Haushaltungsvorstände.

3. Ausfüllung und Abholung der Zählformulare.

Die Zählformulare sind am 5. Juni 1882 Vormittags auszufüllen, d. h. mit den erforderlichen Einträgen zu versehen. Falls sich über die Art der Ausfüllung Zweifel ergeben, oder falls die übergebenen Formulare nicht ausreichen, wende man sich an den Zähler oder an die Gemeindebehörde (Zählungs-Commission).

Die Abholung der Zählformulare beginnt am 5. Juni Mittags.

II. Von den Zählbogen, Formular I (Innenseite).

1. Allgemeines.

Für jede Haushaltung und jede als solche geltende einzelne Person (s. vorstehend unter I. 2, Abs. 2) ist im Zählbogen das Formular I. (Seite 2 u. 3)

auszufüllen. Andere einzeln stehende Personen werden in den Zählbogen der Haushaltung aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

Die Gäste in Gasthäusern (Gasthöfen, Gastwirthschaften, Herbergen ꝛc.), sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Strafanstalten, Gefängnissen u. s. w.) sind unter einer entsprechenden Ueberschrift entweder in besonderen Zählbogen, oder zusammen mit der Haushaltung des Gastgebers oder des Vorstehers (Verwalters, Aufsehers u. s. w.) der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen.

Reicht ein Zählbogen für die Eintragung der Mitglieder einer Haushaltung, der Gäste oder der Anstaltsinsassen in das Formular I. nicht aus, so sind dieselben in zwei oder mehr Bogen einzutragen (vergl. nachstehend Ziffer 5).

2. Personen, welche in das „Verzeichniß A der Anwesenden" des Zählbogen-Formulars I einzutragen sind.

Als in der Haushaltung anwesend gelten und sind in das Verzeichniß A. der Anwesenden einzutragen alle Personen, welche vom 4. auf den 5. Juni 1882 in der Haushaltung, d. h. in den zur Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten, übernachtet haben, ohne Unterschied, ob dieselben dauernd oder vorübergehend anwesend, Reichsangehörige oder Ausländer sind.

Für Personen, welche sich in der Nacht vom 4. auf den 5. Juni in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene Wohnung oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, als Nachtquartier.

Personen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten u. s. w., Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter, Wächter u. s. w.), werden in den Zählbogen der Haushaltung eingetragen, bei welcher sie am Vormittag des 5. Juni anlangen.

In Betreff der Verzeichnung der in der Nacht vom 4. auf den 5. Juni Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtstunde entscheidend. Es sind also von den in der Nacht geborenen Kindern die vor Mitternacht geborenen einzutragen, die nach Mitternacht geborenen aber nicht; von den in der Nacht gestorbenen Personen dagegen sind die nach Mitternacht gestorbenen einzutragen, die vor Mitternacht gestorbenen aber nicht.

3. Personen, welche in das „Verzeichniß B der vorübergehend Abwesenden" des Zählbogen-Formulars I einzutragen sind.

Als aus der Haushaltung (Wohnung) vorübergehend abwesend gelten ausschließlich:

a. diejenigen Personen, welche vom 4. auf den 5. Juni 1882 wegen einer Berufs-, Geschäfts-, Amts- oder Diensthandlung, zur Krankenwartung, zu kurzer Aushülfe, Dienst- oder Arbeitsleistung, zu Festen oder Versammlungen oder sonst zufällig über Nacht aus der Wohnung abwesend waren;

b. diejenigen Personen, welche auf Berufs-, Geschäfts-, Amts-, Dienst-, Vergnügungs-, Erholungs- oder Badereisen, oder zum Besuch oder als Vertreter beim Reichs- oder Landtag, bei Kreis- oder ähnlichen Versammlungen, als Schiffer auf See- oder Flußreisen, als Flößer oder Frachtfahrer, auf Jahrmärkten und Messen, zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen, als Kranke in Krankenheilanstalten (jedoch mit Ausschluß der Insassen von Alterversorgungs-, Siechen- und Irrenanstalten), als Wöchnerinnen in Entbindungsanstalten, oder als Gefangene (mit Ausnahme der in Zuchthäusern oder Besserungsanstalten befindlichen) zeitweilig aus ihrem Wohnorte oder ihrer Wohnung abwesend sind;

c. Militärpersonen, welche auf einem Marsche, auf Uebung, auf Reisen oder auf Urlaub auf bestimmte Zeit aus ihrem ständigen Quartier (Wohnung, Schlafstätte) abwesend sind oder über Nacht auf Wache abwesend waren.

4. Von den vorübergehend anwesenden Personen.

Personen, welche aus einer der vorstehend bei 3. a., b., c. genannten Veranlassungen an einem Orte bezw. in einer Haushaltung vorübergehend anwesend sind, sind im Verzeichniß A des Zählbogen-Formulars I durch den in Spalte 17 geforderten Eintrag kenntlich zu machen.

5. Wie die Personen einzutragen sind.

Die 14 Jahr oder über 14 Jahr alten Personen, einschließlich vorübergehend Anwesende und Abwesende, sind mit Namen in das Zählbogen-Formular I einzutragen; die noch nicht 14 Jahr alten Kinder nur dann, wenn sie für Lohn

arbeiten oder dienen (als Fabrikarbeiter, Dienstboten, Hirten ꝛc.). Alle anderen Kinder unter 14 Jahr sind nur der Zahl nach in den Spalten 19 und 20 daselbst anzugeben (vergl. Erläuterung auf dem Zählbogen lit. k.).

Den namentlich aufzuführenden Personen ist die laufende Nummer vorzusetzen, und für sie sind die Spalten des Formulars nach Maßgabe der Ueberschriften, soweit zutreffend, auszufüllen. Falls wegen großer Personenzahl zwei oder mehr Zählbogen erforderlich sind, müssen die Nummern über alle Bogen fortlaufen.

Für Insassen von Alterversorgungs-, Siechen-, Irren-, sowie von Straf- und Besserungsanstalten können die Spalten 8 bis 15 unausgefüllt bleiben.

III. Von den Zählbogen, Formular II (Rückseite).

1. Beantwortung der Hauptfrage.

Von jeder Haushaltung und jeder als solche geltenden einzelnen Person ist in dem für die Erhebung der landwirthschaftlichen Betriebe bestimmten Formular II. des Zählbogens (Seite 4) die Hauptfrage entweder mit Ja oder mit Nein zu beantworten.

Die Anwort ist mit Ja zu geben, wenn unmittelbar von der Haushaltung aus Landwirthschaft betrieben wird, sei es auf einem Gut, Hof, einer Bauer-, Büdner- oder Käthnerstelle oder einem sonstigen Anwesen mit Scheuer und Stall, oder nur auf einzelnen landwirthschaftlichen Grundstücken. Für diese Antwort ist es gleichgültig, ob die bewirthschaftende Person Eigenthümer, Pächter oder Nutznießer, oder wirthschaftender Vertreter für einen solchen (Administrator, Director, leitender Beamter, Verwalter u. s. w.), ob sie anwesend oder abwesend ist, wenn sie nur der Haushaltung als Mitglied angehört.

Die Antwort ist mit Nein zu geben, wenn von der Haushaltung aus keine Landwirthschaft im vorstehenden Sinne betrieben wird.

Erhält **eine** Haushaltung mehrere Zählbogen zur Ausfüllung (vergl. oben II. 1, Absatz 3), so ist das Formular II. nur auf **einem** Zählbogen, dem auf Seite 1 bei der Nummer mit a. bezeichneten, auszufüllen, auf den übrigen aber durchzustreichen.

2. Beantwortung der Nebenfragen.

Die sämmtlichen Nebenfragen 1 bis 5 bleiben unbeantwortet, wenn die Antwort auf die Hauptfrage Nein lautet.

Wird dagegen die Hauptfrage mit Ja beantwortet, so ist bei Beantwortung der Nebenfragen Folgendes zu beachten:

a. Die Angaben haben sich auf die ganze von der Haushaltung aus bewirthschaftete Fläche zu beziehen, gleichviel ob diese innerhalb der Gemeinde, Orts- oder Gutsgemarkung, oder theilweise oder ganz außerhalb derselben belegen ist, ob die Fläche ganz oder theilweise in Eigenthum, Pacht oder Nutznießung oder in Vertretung für einen Anderen [Administration u. s. w.] bewirthschaftet wird.

b. Die Angaben sind für alle Mitglieder der Haushaltung gemeinsam zu machen, gleichviel ob der Haushaltungsvorstand dabei betheiligt ist oder nicht. Befinden sich in der Haushaltung mehrere Personen, welche selbstständig Landwirthschaft treiben, so ist deren landwirthschaftliche Betriebsfläche und, wenn mehrere Mitglieder der Haushaltung Vieh halten, deren Viehstand zusammengerechnet anzugeben.

c. Besitzt Jemand mehrere selbstständige landwirthschaftliche Betriebe (Güter, Höfe u. s. w.), die von verschiedenen Haushaltungen aus bewirthschaftet werden, so sind für jeden derselben die Fragen bei der betreffenden Haushaltung zu beantworten. Bei Gütern mit Vorwerken und dergleichen, welche mit diesen nur einen untrennbaren Betrieb bilden, ist eine gemeinsame Angabe zu machen und geeignete Vorsorge zu treffen, daß keine Doppelzählung vorkommt. In dem Formular II des betreffenden Zählbogens ist dann ein erläuternder Vermerk zu machen.

d. Für gemeinschaftlichen Betrieb (Wirthschaft) — Miteigenthum, Mitpacht u. s. w. — sind die Angaben nur einmal zu machen. Die Betheiligten haben sich darüber zu verständigen, von wem dies geschehen soll.

e. Verpachtete Grundstücke sind vom Pächter und nicht vom Eigenthümer anzugeben. — Grundstücke, welche als Theil des Lohns an Dienstleute, Arbeiter, Tagelöhner u. s. w. ausgegeben und von diesen selbst angebaut werden, sind bei deren Haushaltung und nicht bei derjenigen des Dienstherrn, Arbeitgebers u. s. w. anzugeben. — Grundstücke, welche auf Halbscheid oder gegen einen anderen Ertragantheil vergeben sind, sind vom Antheilpächter (Theilbauer) und nicht vom Eigenthümer anzugeben. — Grundstücke, deren Ertrag auf dem Halm (auf den Schnitt), am Stocke oder Baume verkauft wird, sind vom Verkäufer und nicht vom Käufer anzugeben.

f. Die Fragen 5 A bis F dienen nicht zur Vornahme einer allgemeinen Viehzählung, sondern zur Feststellung des Viehstandes der einzelnen landwirthschaftlichen Betriebe. Es sind diejenigen Thiere anzugeben, welche zu den bei den Fragen 1 bis 4 nachgewiesenen Wirthschaften gehören, auch wenn sie vorübergehend abwesend sind. Dies gilt namentlich auch von denjenigen Thieren, welche von der betreffenden Haushaltung aus auf entfernte Weiden oder Sennereien getrieben sind; dieselben sind also bei dieser Haushaltung anzugeben, und nicht bei der Haushaltung, von welcher aus sie beaufsichtigt werden, oder in welcher die beaufsichtigende Person sich aufhält.

g. Die Angaben über den Viehstand haben sich auf den Bestand vom 5. Juni 1882 zu beziehen. An diesem Tage verkaufte, zum Verkauf gestellte oder getödtete Thiere sind, sofern nach den vorstehenden Vorschriften ihre Nachweisung überhaupt in Frage steht, noch von der Haushaltung, bei welcher sie bis dahin gehalten wurden, in Ansatz zu bringen.

IV. Von der Gewerbekarte.

1. Personen, von welchen eine Gewerbekarte auszufüllen ist.

Eine Gewerbekarte ist auszufüllen von demjenigen, der selbstständig (als Inhaber, Mitinhaber, Pächter oder Geschäftsleiter, wenn auch in der eigenen Behausung für fremde Rechnung oder in der Behausung der Kunden für Lohn; (vergl. Erläuterung d. 1 und 2 auf Seite 4 des Zählbogens) ein Gewerbe der bei der folgenden Ziffer 2 bezeichneten Art betreibt, sofern er dasselbe

a. mit einem oder mit mehreren thätigen Mitinhabern (Compagnons), oder mit einem oder mit mehreren Gehülfen oder Arbeitern ausübt, oder

b. in dem Betriebe ein Triebwerk (Kraft- oder Umtriebsmaschine), das durch Wind, Wasser, Dampf, Gas oder Heißluft bewegt wird, oder einen Dampfkessel ohne Kraftübertragung, welcher den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln unterliegt, oder eine Lokomobile oder ein Dampfschiff verwendet.

Dabei ist gleichgültig, ob der das Gewerbe selbstständig Betreibende Haushaltungsvorstand oder ein sonstiges Mitglied der Haushaltung oder eine alleinstehende Person ist, ob das Gewerbe dessen Haupt- oder Nebenberuf bildet,

allein oder neben einem anderen Gewerbe, neben Landwirthschaft oder einer sonstigen Beschäftigung betrieben wird, ob der Gewerbetreibende, Eigenthümer, Pächter, Nutznießer, Director oder sonstiger oberster Geschäftsleiter, ob die gewerbliche Anlage Privateigenthum oder Eigenthum einer Gesellschaft, Genossenschaft, Körperschaft, eines Vereins, der Gemeinde, des Staates oder des Reiches ist.

An einem Ort nur vorübergehend anwesende Personen, welche anderswo eine ständige Wohnung oder Schlafstelle haben (für welche also in Spalte 17 des Zählbogens ein „Ja" gesetzt ist), haben jedoch keine Gewerbekarte auszufüllen.

2. Gewerbe, auf welche die Erhebung mittelst Gewerbekarten sich erstreckt.

Die Erhebung durch Gewerbekarten erstreckt sich auf:

Handwerks-, Industrie-, Fabrikations-, Bau-, künstlerische und Kunstgewerbe aller Art, Bergbau, Hütten und Salinen, Kunst- und Handelsgärtnerei, Fischerei, gewerbmäßige Zucht von Bienen, Seidenraupen, Fischen, Singvögeln, Hunden und dergl. Thieren (einschließlich zoologische Gärten und Aquarien), sodann auf Bankgeschäfte, Handel und Handelsvermittelung, Versicherung, Versteigerung, Preisschätzung, Verleihung, Stellenvermittelung, Dienstmannsunternehmen und andere Arbeitsstellung (Dampf- und Dreschmaschinenverleihung), Leichenbestattung, auf Fracht- und Lohnfuhrwerk, einschließlich Posthalterei und Straßenbahnbetrieb, auf Schifffahrt als Rheder oder Schiffsinhaber, Flößerei- und Fährunternehmen, Hafen- und Lootsendienst, Schleusen- und Kanalwacht und andere Verkehrsgewerbe, auf Beherbergungs-, Beköstigungs- und Schankgewerbe, auf Werkstätten der Eisenbahn- und Telegraphenverwaltungen, sowie auf die in Straf- und Besserungsanstalten für deren Rechnung betriebenen Gewerbe. Auch die sogenannten land- und forstwirthschaftlichen Nebengewerbe, wie Brauerei, Branntweinbrennerei, Stein-, Kalk-, Gypsbruch, Kalk- und Gypsbrennerei, Ziegelei, Torfstich, Köhlerei, Pech- und Harzgewinnung, Lohnfuhrwerk rc. sind zu berücksichtigen.

Ausgeschlossen von der Erhebung durch Gewerbekarten sind:

Land- und Forstwirthschaft, Jagd, Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere, ärztliches und geburtshülfliches Personal, Heil- und Krankenanstalten Musik- und Theatergewerbe, Schaustellungen aller Art, Gewerbebetrieb im Umherziehen, wissenschaftliche, Unterrichts- und Erziehungsunternehmen, sowie

Eisenbahnbetrieb (Straßenbahnbetrieb ist jedoch zur Erhebung mit heranzuziehen — vergl. den vorhergehenden Absatz).

3. Fälle, in welchen für eine Person bezw. einen Gewerbebetrieb mehrere Gewerbekarten auszufüllen sind.

Für verschiedene durch die Erhebung mittels Gewerbekarten zu erfassende Gewerbe desselben Inhabers u. s. w., gleichviel ob sie räumlich vereinigt oder von einander entfernt betrieben werden, sind getrennte Angaben zu machen, so daß für jeden solchen Betrieb eine besondere Gewerbekarte aufgestellt wird (z. B. Bierbrauerei und Bierausschank oder Gastwirthschaft: Maurerei und Steinbruch; Getreidemühle und Sägemühle; Spinnerei, Weberei, Färberei, Druckerei, Appretur; Maschinenfabrik und Eisengießerei; Buchdruckerei und Buchhandel u. s. w.). Hierfür ist gleichgültig, ob das oder die Gewerbe als Haupt- oder als Nebenberuf ausgeübt werden. Es ist also so oft eine Gewerbekarte auszufüllen, als in den Spalten 10 und 11 und ebenso in den Spalten 14 und 15 des Zählbogen-Formulars I zwei Ja neben einander oder ein Ja neben einem Nein enthalten ist, mit Ausnahme jedoch derjenigen Fälle, in welchen zwei oder mehrere Mitinhaber eines und desselben Geschäfts zugleich Mitglieder einer und derselben Haushaltung sind (vergl. den letzten Absatz 4 unter dieser Ziffer 3), sowie derjenigen, in welchen sich für die betreffende Person in Spalte 17 des Zählbogen-Formulars I ein Ja vorfindet (vergl. oben IV. 1 Absatz 3).

Für gleichartige Gewerbebetriebe desselben Inhabers, welche räumlich von einander entfernt liegen und jeder für sich bestehen (Haupt- und Filialgeschäft, Commandite, Zweigniederlassung), sind gleichfalls besondere Karten aufzustellen.

In Fällen, in denen die Wohnung des Gewerbetreibenden und der Sitz des Gewerbebetriebs (Geschäfts) nicht zusammenhängen, vielmehr von einander entfernt gelegen sind, ist an beiden Stellen (Wohnung und Geschäftssitz) eine Karte aufzustellen, wie auf der Gewerbekarte zu Ziffer 3 angegeben ist.

Wenn ein Geschäft oder Gewerbebetrieb unter Leitung von zwei oder mehreren Mitinhabern (Compagnons) steht, so ist für jeden eine besondere Karte aufzustellen (Erläuterung auf der Gewerbekarte zu Ziffer 7). Sind jedoch zwei oder mehrere Mitinhaber Mitglieder einer und derselben Haushaltung, so ist für diese nur eine Gewerbekarte aufzustellen, auf welcher indessen die Namen der beiden oder mehreren Mitinhaber anzugeben sind.

4. Erlangung der Gewerbekarten und deren Rücklieferung.

Der Zähler wird den Haushaltungen mit betreffenden Gewerbebetrieben, welche ihm bekannt sind oder bei der Vertheilung der Zählformulare bekannt gegeben werden, die erforderliche Anzahl von Gewerbekarten zustellen. Hat ein selbstständiger Gewerbetreibender vom Zähler keine Gewerbekarte erhalten, oder hat er nicht genug erhalten, so wolle er sich in den Besitz der erforderlichen Anzahl zu setzen suchen.

Die ausgefüllten Gewerbekarten sind mit dem Zählbogen zurückzugeben. Etwaige mangelhafte oder fehlende Karten sind in Gegenwart des Zählers bei der Abholung zu ergänzen oder nachzuholen, bei etwaiger Fristgestattung aber demselben pünktlich zuzustellen.

D. u. E.

Deutsches Reich.

Allgemeine Berufsstatistik vom 5. Juni 1882.

Anweisungen für die Zähler und für die Gemeindebehörden (Zählungs-Commissionen).

D.

Anweisung für die Zähler.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Dem Zähler liegt ob, die **Zählformulare,** nämlich den **Zählbogen (A)** und die **Gewerbekarte (B),** mit der **Anleitung zur Ausfüllung derselben (C)** in dem ihm zugewiesenen Zählbezirk auszutheilen.

Der Zählbogen (A) enthält die Formulare für die Erhebung: I. des persönlichen Berufs, II. der landwirthschaftlichen Betriebe, während die Gewerbekarte (B) zur Erhebung der gewerblichen Betriebe dient.

Der Zähler hat die gehörige Ausfüllung der Zählformulare zu überwachen und zu prüfen, dieselbe der Bevölkerung durch Rath und That zu erleichtern oder nöthigenfalls selbst vorzunehmen, sowie die Zählformulare wieder einzusammeln und die Controlliste **(F)** zu führen.

§. 2.

Zu diesem Zweck empfängt der Zähler von der Gemeindebehörde (Zählungs-Commission) einen Abdruck dieser Anweisung, welcher die Anweisung für die Gemeindebehörden (Zählungs-Commissionen) beigedruckt ist, eine Controlliste und die für seinen Zählbezirk erforderliche Anzahl von Zählformularen nebst Anleitungen zu deren Ausfüllung.

§. 3.

Der Zähler hat sich aus diesen Zählpapieren, sowie auf sonstige dienliche Weise, über seine Aufgabe zu belehren und, wenn er nicht schon mit den räumlichen, persönlichen und gewerblichen Verhältnissen seines Zählbezirks bekannt ist, mit denselben sich thunlichst vertraut zu machen.

§. 4.

Die Austheilung der Zählformulare mit der Anleitung ist zwischen Vormittag des 1. und Mittag des 4. Juni 1882 vorzunehmen.

§. 5.

Der Zähler hat in jede Haushaltung (womöglich an den Haushaltungsvorstand selbst) **einen Zählbogen** und **eine Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare** zu geben, sowie die betreffenden Haushaltungen mit gewerblichem Betrieb Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer IV. 1, 2, 3) mit einer oder nach Bedarf mit mehreren **Gewerbekarten** zu versehen.

Größeren Haushaltungen, Gasthöfen, Anstalten ꝛc. sind nach Bedarf zwei oder mehr Zählbogen zuzustellen (Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer II. 1 Absatz 3).

Einer Haushaltung gleich zu achten sind einzeln lebende selbstständige Personen mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirthschaft. Dieselben sind auch als Haushaltungsvorstände zu erachten, und es gelten für sie überhaupt sinngemäß alle für die Haushaltungen und für die Haushaltungsvorstände gegebenen Vorschriften, Anleitungen und Erläuterungen, vergl. Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer I. 2). Es ist deshalb solchen einzelnen Personen gleichfalls ein Zählbogen mit der Anleitung zur Ausfüllung ꝛc., sowie zutreffenden Falls die erforderliche Zahl von Gewerbekarten zuzustellen.

Reicht der dem Zähler übergebene Vorrath an Zählpapieren nicht aus, so wird er sich zur Ergänzung desselben an die Gemeindebehörde (Zählungs-Commission) wenden.

§. 6.

Die Zählbogen sind von dem Zähler auf der Titelseite mit den dort geforderten Ortsbezeichnungen, mit der Bezeichnung des Zählbezirks (A. B. C. ꝛc.) und mit laufender Nummer zu versehen, sofern solches nicht bereits von der Gemeindebehörde (Zählungs-Commission) geschehen ist.

Werden in eine Haushaltung mehrere Zählbogen gegeben, so erhalten dieselben gleichlautende Nummern unter Zusatz von a. b. c. ꝛc.

Die Gewerbekarten sind vor Abgabe mit den Buchstaben (der Litera) des Zählbezirks und der Nummer des zugehörigen Zählbogens zu versehen. Auf Gewerbekarten, welche in Geschäftssitze gegeben werden, wo Niemand wohnt, und in welche deshalb kein Zählbogen gegeben wird, ist statt der Nummer des Zählbogens zu setzen „ohne Zählbogen" (§. 18).

§. 7.

Trifft der Zähler in einer Wohnung Niemand an, dem er die Zählpapiere einhändigen könnte, so wird er dieselben an Hausgenossen oder Nachbarn zur weiteren Besorgung übergeben, nöthigenfalls aber den Besuch wiederholen.

§. 8.

Der Zähler wird darauf achten und sich durch Nachfrage darüber vergewissern, daß bei der Vertheilung der Zählpapiere kein bewohntes Gebäude und in den Wohngebäuden keine Haushaltung oder keine einzeln lebende selbstständige Person, kein Gewerbebetrieb mit Mitinhabern, Gehülfen, Dampfkessel oder Kraftbetrieb sowie (vergl. Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer IV. 1 und 2) übergangen wird, und daß auch diejenigen Haushaltungen und einzelnen Personen die erforderlichen Zählpapiere erhalten, welche in solchen Gebäuden wohnen oder ihre regelmäßige oder vorübergehende Schlafstelle haben, die nicht hauptsächlich oder nicht für gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen (wie Theater, Museen, Kirchthürme, Magazine, Schulgebäude, Gemeindehäuser ꝛc., sowie einzeln liegende Stallungen, Scheunen, Garten- und Weinbergshäuser ꝛc.).

Auch auf Schiffe, Flöße, Schiffsmühlen, welche im Hafen, Strome, Flusse ꝛc. innerhalb des Zählbezirks liegen, oder welche dort am Vormittag des 5. Juni 1882 von der Fahrt über Nacht anlangen, und auf denen Personen wohnen oder übernachten, sodann in Baracken, Hütten, Bretterbuden, Zelte, Wagen ꝛc., welche als Wohnung oder vorübergehend zum Uebernachten dienen (für Feld-, Wald-, Straßen-, Eisenbahn- und andere Bauarbeiter, Wächter, Hirten, reisende Handwerker und Schausteller, Markt- und Meßleute ꝛc.), sind die nöthigen Zählpapiere zur Ausfüllung zu geben.

§. 9.

Bei den Anstalten ist zu beachten, daß, wenn darin mehrere Verwaltungs-

oder Aufsichtspersonen mit besonderer Haushaltung oder sonstige Haushaltungen wohnen, jede derselben die erforderlichen Zählpapiere erhält.

In Anstalten, in denen Familien oder einzelne Personen Wohnung erhalten, aber **jede für sich besondere Hauswirthschaft** führen, ist jede solche Haushaltung rc. mit besonderen Zählpapieren zu versehen, jedoch ist auf der Titelseite des Zählbogens hinter der Nummer desselben die Art der Anstalt anzugeben.

§. 10.

Bei der Zählung der Militär- und der Civilpersonen ist gleichmäßig zu verfahren, und sind die Kasernen ebenso wie andere Anstalten zu behandeln.

Die in Lazarethen, Arresthäusern, Zeughäusern und anderen Militärgebäuden, sowie die in Privathäusern wohnenden, einquartierten und übernachtenden Militärpersonen sind deshalb als in diesen Gebäuden Anwesende zu verzeichnen. Für Wachtlokale sind gleichfalls Zählbogen zu bestimmen, und Mannschaften, welche die Nacht vom 4. auf den 5. Juni 1882 dort zubringen, als in dem betreffenden Wachtlokale Anwesende zu behandeln (vergl. Anleitung zur Ausfüllung rc. Ziffer II. 4).

Andererseits sind Mannschaften, welche aus den Kasernen und Quartieren über Nacht oder länger vorübergehend abwesend sind, in den Zählbogen der Kasernen oder der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen (vergl. Anleitung zur Ausfüllung rc. II. 3 c.).

§. 11.

Die Wiedereinsammlung der Zählformulare hat der Zähler nach 12 Uhr Mittags des 5. Juni 1882 zu beginnen, ununterbrochen fortzusetzen und, wenn irgend thunlich, vor Abend zu beendigen. Sollte indessen die Einsammlung bis Abend nicht möglich sein, so ist dieselbe am 6. Juni wieder aufzunehmen und nöthigenfalls am 7. fortzusetzen.

Für die Wiedereinsammlung hat sich der Zähler mit einer Anzahl von Zählformularen, namentlich Gewerbekarten, zum Ersatz und zu nachträglicher Ausfüllung zu versehen.

§. 12.

Bei der Wiedereinsammlung hat der Zähler sich nochmals davon zu überzeugen, daß kein bewohntes Gebäude, keine sonstige Aufenthaltsstätte, keine Haushaltung und keine einzelne Person, sowie kein Gewerbebetrieb, für den eine Gewerbekarte

auszufüllen ist, von ihm übergangen worden ist. Erforderlichenfalls füllt er für etwa ihm jetzt erst bekannt werdende Haushaltungen oder einzelne Personen die nöthigen Zählformulare aus.

Die Zählformulare sind bei Empfangnahme sogleich an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen, und dabei bemerkte Auslassungen oder Irrthümer alsbald zu ergänzen und zu berichtigen (vergl. nachstehend §§. 15, 16 und 19). Namentlich ist auch darauf zu achten, daß die Unterschrift des Haushaltungsvorstandes beziehungsweise (bei der Gewerbekarte) des selbstständigen Gewerbetreibenden oder eines Vertreters derselben auf der Titelseite nicht fehlt.

§. 13.

Trifft der Zähler bei der Wiedereinsammlung in einer Haushaltung Niemand an, und sind für dieselbe bei Hausgenossen oder Nachbarn die ausgefüllten Zählformulare nicht hinterlegt worden, so füllt der Zähler für diese Haushaltung auf Grund mündlicher Nachfrage die erforderlichen Zählformulare aus, vorbehaltlich der Ersetzung durch etwa vom Haushaltungsvorstand nachgelieferte.

Ist eine ganze Haushaltung zur Zählungszeit vom **Orte** abwesend, so verfährt er ebenso; im Zählbogen trägt er die Mitglieder dieser Haushaltung in das Formular I., Verzeichniß B. der Abwesenden, ein.

In solcher Weise vom Zähler ausgefüllte Zählformulare sind mit bezüglichem Vermerk und mit der Unterschrift des Zählers zu versehen.

II. Von den Zählbogen.

§. 14.

Bei der Vertheilung der Zählpapiere wird der Zähler sich über die Anzahl der für größere Haushaltungen, Gasthöfe und Anstalten erforderlichen Zählbogen durch Nachfrage unterrichten.

Die **Gastwirthe** und die **Vorsteher** von **Herbergen** und anderen **Uebernachtungsstellen** sind aufzufordern, daß sie rechtzeitig für den vollständigen und richtigen Eintrag der bei ihnen vom 4. auf den 5. Juni 1882 übernachtenden Personen, sowie der bei ihnen am 5. Juni Morgens von der Reise über Nacht ankommenden Personen Sorge zu tragen haben, und daß die am 5. Juni Morgens einkehrenden Personen deshalb zu befragen sind, ob sie in

einer Wohnung übernachtet oder die Nacht unterwegs zugebracht haben (vergl. Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer II., 2 Absatz 3).

§. 15.

Bei der Prüfung des **Zählbogen-Formulars** I. (Seite 2 und 3 des Zählbogens) hat der Zähler besonders zu beachten:

a. daß **alle** 14 Jahr und darüber alten Personen, welche in der Wohnung der Haushaltung und in den dazu gehörigen Nebengebäuden, Stall- und Speicherräumen übernachtet haben oder etwa am Vormittag des 5. Juni von Reisen ꝛc. angelangt sind (vergl. Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer II. 2) wirklich und richtig in das Verzeichniß der Anwesenden aufgenommen sind (Spalte 1 und 2 des Zählbogens):

b. daß die Zahl der anwesenden Kinder unter 14 Jahr richtig angegeben ist (Spalte 19 und 20);

c. daß die Spalten 3, 4, 5, 6, 7 für **alle** benannten Personen **ausgefüllt** sind;

d. daß die Berufsangaben in den Spalten 8 und 9, sowie 12 und 13 richtig gemacht sind, und daß daraus der **besondere** Zweig des Handwerks, der Fabrikation, des Bergbaues, des Handels und Verkehrs, des Amts u. s. w. deutlich ersichtlich ist; daß bei Militärpersonen der Beisatz „activ“ oder „a. D.,“ „z. D.“ oder „pensionirt“ sich findet. Insbesondere wird der Zähler darauf halten, daß **allgemeine** Ausdrücke, wie Fabrikant, Beamter, Gesell, Fabrikarbeiter, Arbeiter, Dienstbote, Knecht, Magd und dergleichen durch den erforderlichen Beisatz des Fabrikzweigs, des Amts, des Handwerks, der Art der Arbeitsthätigkeit (bei Dienenden, ob für häusliche, landwirthschaftliche oder andere möglichst genau zu bezeichnende gewerbliche Dienste) u. s. w. ergänzt, und daß die geschäftliche Stellung oder das Dienstverhältniß jeweils angegeben, auch bei Personen, die in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft, (für einen Verleger, Kaufmann, für ein Magazin ꝛc.) arbeiten, in Spalte 9 bezw. 13 die Bezeichnung „z. Haus f. fremde Rechn.“ gesetzt ist. Der Ausdruck „Wittwe“ oder bloß „selbstständig“ oder ähnliche Bezeichnungen dürfen nicht als Angabe des Berufs in den Spalten 8, 12 oder 16 gebraucht werden;

e. daß bei **allen** Personen, welche ein Gewerbe der in der „Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare“ unter Ziffer IV. 2 bezeichneten

Art **selbstständig** (Erläuterungen auf dem Zählbogen lit. d. 1 und 2) betreiben oder als selbstständig betreibend zu erachten sind, in den Spalten 10 und 11 für den Hauptberuf und in den Spalten 14 und 15 für den Nebenberuf das Wort **Ja** oder **Nein** sich vorfindet; daß dies Wort in den bezeichneten Spalten auch dann nicht fehlt, wenn das Gewerbe ohne äußerlich kenntliche Gewerbeeinrichtungen und in bescheidenen Verhältnissen selstständig ausgeübt wird (z. B. bei Personen, welche, ohne Gehülfen eines Anderen zu sein, in der Behausung ihrer Kunden für Lohn arbeiten, wie solches bei Näherinnen, Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneidern, Schustern und manchen andern Gewerbetreibenden vorkommt, oder welche in der eigenen Wohnung für Rechnung eines fremden Geschäfts arbeiten); daß aber bei allen anderen Personen die Spalten 10 und 11 bezw. 14 und 15 unausgefüllt geblieben sind. Wenn mehrere gewerbliche Nebenberufe **selbstständig** ausgeübt werden, so soll für jeden derselben Antwort mit Ja oder Nein in den genannten Spalten enthalten, und deutlich zu erkennen sein, auf welchen Nebenberuf jede Antwort sich bezieht;

f. daß für solche Personen, welche, soweit ihm bekannt, früher einen Beruf ausgeübt haben, aber wegen hohen Alters, in Folge einer Verletzung oder Krankheit überhaupt nicht mehr oder nur noch nebensächlich erwerbsthätig sind, d. h. **erwerbsunfähig geworden** sind, in Spalte 16 der früher ausgeübte Beruf nebst Stellung im Beruf angegeben und ebenso, daß daselbst bei **allen** Wittwen Beruf und Berufsstellung für den (letzt-) verstorbenen Ehemann verzeichnet ist;

g. daß für diejenigen Personen, welche nach der „Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare" Ziffer II. 4 als **vorübergehend anwesende** kenntlich zu machen sind, die Spalte 17, und wenn dort mit Ja geantwortet ist, auch die Spalte 18 ausgefüllt ist (hierfür sind besonders auch die Einträge in Spalte 3 zu vergleichen, da aus denselben in der Regel zu entnehmen ist, ob eine Person als **vorübergehend anwesend** zu gelten hat);

h. daß alle diejenigen Mitglieder der Haushaltung, welche aus einer der in der „Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare" unter II. 3 a. b. c. angegebenen Veranlassungen aus derselben **vorübergehend abwesend** sind, in dem Verzeichniß B. sich vorfinden.

§. 16.

Bei der Prüfung des **Zählbogen-Formulars** II. (auf Seite 4 des Zählbogens) ist besonders darauf zu sehen, daß bei keiner Haushaltung die Beantwortung der **Hauptfrage** fehlt, und daß im Fall der Bejahung unter „**Nebenfragen**" die entsprechenden Angaben in den Spalten des Formulars gemacht sind; ferner, daß kein landwirthschaftlicher Betrieb und kein landwirthschaftliches Grundstück bei der Zähluug übergangen oder doppelt in Ansatz gebracht ist (Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer III. 2 a — e.). Wenn von **einer** Haushaltung (Anstalt) mehrere Zählbogen aufgestellt werden (§. 5, Abs. 2), so muß auf dem zweiten und den ferneren (durch den Zusatz von b. c. u. s. w. zur Nummer bezeichneten) Zählbogen das Formular II. durchstrichen sein (Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer III. 1 Absatz 4).

Auch ist zu prüfen, ob die Angaben über den selbstständigen Landwirthschaftsbetrieb im Zählbogen-Formular I. und über die Bewirthschaftung einer landwirthschaftlichen Fläche im Zählbogen-Formular II. übereinstimmen. Da, wo im Formular II. die Hauptfrage bejaht ist, muß im Formular I. beim Haupt- oder beim Nebenberuf mindestens **ein** Mitglied der Haushaltung als selbstständig Landwirthschaft treibend bezeichnet sein, und da, wo im Formular I. ein Mitglied der Haushaltung als selbstständig Landwirthschaft treibend bezeichnet ist, muß im Formular II. die Hauptfrage bejaht werden. Hiernach sind etwaige Ergänzungen und Berichtigungen vorzunehmen. In Ausnahmefällen (z. B. bei zeitweiliger Pachterledigung, durch Todesfall herbeigeführten Verhältnissen, wenn ein selbstständig Landwirthschaft Treibender verschiedene Wohnsitze hat ꝛc.) ist ein erläuternder Zusatz zu machen.

III. Von den Gewerbekarten.

(Vergl. die Anweisung für die Gemeindebehörden [Zählungs-Commissionen] §. 6 Absatz 3 und 4.)

§. 17.

Gewerbekarten sind nur in solche Haushaltungen zu geben, in denen sich selbstständige Gewerbetreibende der fraglichen Art und Beschaffenheit (Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer IV. 1 und 2) befinden, bezw. in denen oder von denen aus betreffende Gewerbebetriebe ausgeübt werden. Für jeden solchen Gewerbetreibenden (mit Ausnahme der Fälle, wenn zwei oder mehr selbstständige Gewerbetreibende Mitinhaber eines und desselben Geschäfts und zu-

gleich Mitglieder einer und derselben Haushaltung sind, oder wenn ein selbstständiger Gewerbetreibender nur vorübergehend anwesend ist und anderswo eine ständige Wohnung hat), bezw. für jeden solchen Gewerbebetrieb ist eine besondere Gewerbekarte zu verabfolgen (vergl. Anleitung zur Ausfüllung 2c. Ziffer IV., 3 und 4).

Der Zähler hat deshalb, soweit er über die gewerblichen Verhältnisse nicht schon genau unterrichtet ist, oder gewerbliche Anlagen, Einrichtungen oder Aufschriften (Schilder) nicht schon äußerlich kund geben, daß ein solcher Gewerbetreibender oder ein solcher Gewerbebetrieb vorhanden ist, bei der Vertheilung der Zählpapiere bezügliche Nachfrage zu halten.

Dabei wird er darauf aufmerksam sein und nöthigenfalls die Gewerbetreibenden darauf hinweisen, daß auch solche Betriebe hierher gehören, welche, wenn schon nicht gegenwärtig, doch **in der Regel** Gehülfen oder Arbeiter beschäftigen, oder Dampfkessel oder Kraftmaschinen verwenden. An solche Haushaltungen wird er nach Bedarf eine oder zwei Gewerbekarten abgeben.

Bleiben zunächst Zweifel, ob ein Gewerbebetrieb überhaupt zum Eintrag in eine Gewerbekarte geeignet ist oder mehrere Gewerbezweige in sich vereinigt, für welche getrennte Karten aufzustellen sind, so wird der Zähler vorbehaltlich der späteren Prüfung eine oder mehrere Karten hinterlassen.

Wo ihm irgend Anlaß vorzuliegen scheint, wird derselbe auf die Vorschriften bezüglich der Gewerbekarten besonders aufmerksam machen, dieselben erläutern und sich zur Nachlieferung von Karten bereit erklären, wenn sich bei näherer Einsicht ein Bedarf oder Mehrbedarf daran ergeben sollte.

§. 18.

Gelangt der Zähler an einen Gewerbebetrieb (Geschäftssitz, selbstständige Betriebsstätte, Unternehmung, Gewerbsanlage), welcher mit der Wohnung des Inhabers oder Geschäftsleiters nicht zusammenhängt, vielmehr davon entfernt liegt, so hat er in diesen Gewerbebetrieb (an den Inhaber, Geschäftsleiter 2c. oder einen Vertreter oder die darin wohnende Haushaltung) eine Gewerbekarte abzugeben, indem er darauf aufmerksam macht, daß nach Ziffer 3 der Gewerbekarte für den Betrieb eine doppelte (eine theilweise und eine vollständige) Ausfüllung stattzufinden hat.

Wo bekannt oder kenntlich ist, daß Mitinhaber vorhanden sind, ist unter Hinweis auf Ziffer 7 der Gewerbekarte auf das ähnliche Verfahren aufmerksam zu machen.

§. 19.

Auch bei der Wiedereinsammlung der Zählformulare wird sich der Zähler vergewissern, daß kein Fall, in dem eine Gewerbekarte auszufüllen ist, unberücksichtigt bleibt, und ihm die erforderliche Anzahl von Gewerbekarten ausgefüllt zukommt.

Insbesondere ist zu prüfen, ob die Angaben in Spalte 10/11 und 14/15 des Zählbogen-Formulars I. mit der Anzahl der Gewerbekarten übereinstimmen. Es müssen nämlich bei richtiger Behandlung in der Regel für jede Haushaltung so viele Gewerbekarten vorhanden sein, als in den Spalten 10/11 und ebenso in den Spalten 14/15 des Zählbogen-Formulars I. in **einer** der beiden zusammengehörigen Spalten oder in **beiden auf gleicher Linie** mit „Ja“ geantwortet wird. Stimmt diese Zahl nicht, so ist zu untersuchen, ob etwa eine Angabe mit „Ja“ im Zählbogen irrthümlich ist, oder ob im Zählbogen ein Gewerbe oder ein „Ja“ nachzutragen, oder eine weitere Gewerbekarte anzulegen ist u. s. w.

Sodann ist zu prüfen, ob die Ausfüllung der Anleitung gemäß und, soweit sich beurtheilen läßt, richtig vorgenommen ist; insbesondere ist auch darauf zu sehen, ob nicht etwa **eine** Karte Angaben über **verschiedene** Arten von Gewerben enthält, für welche **getrennte** Angaben zu machen sind, ob überhaupt die Karten für gemischte Betriebe, für Mitinhaber und für von der Wohnung des Inhabers getrennt gelegene Betriebe vorschrifts- und sachgemäß aufgestellt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, daß, wenn mehrere Mitinhaber desselben Gewerbebetriebs im Zählbezirk wohnen, von den betreffenden Gewerbekarten nur **eine vollständig** ausgefüllt sein darf, und daß, wenn die Wohnung des Gewerbetreibenden und der davon entfernt gelegene Geschäftssitz **beide** seinem Zählbezirk angehören, gleichfalls keine doppelte **vollständige** Ausfüllung vorliegen darf. Wohnen Mitinhaber in anderen Zählbezirken, so ist die weitere Controle der betreffenden Karten der Gemeindebehörde (Zählungs-Commission), bezw. der statistischen Centralstelle vorbehalten.

§. 20.

Etwaige Anstände und Zweifel sind sogleich bei der Wiedereinsammlung zu erledigen, und die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen auf den Gewerbekarten und in den Zählbogen vorzunehmen.

Sind aus den angegebenen oder sonstigen Gründen weitere Gewerbekarten, oder sind für eine vorhandene Karte getrennte Karten aufzustellen, so ist die Aus-

füllung derselben nöthigenfalls vom Zähler selbst auf Grund der erlangten Auskunft, sogleich vorzunehmen.

Sollte in einzelnen Fällen die sofortige Erledigung eines Anstandes nicht möglich sein oder das Geschäft des Einsammelns zu sehr aufhalten, so kann der Zähler für die Ablieferung der ergänzten, berichtigten oder neu aufgestellten Karten eine Frist — jedoch nicht über drei Tage hinaus — gewähren.

IV. Von der Controlliste und der Ablieferung der Zählpapiere.

§. 21.

Ueber die Vertheilung und Einsammlung der Zählformulare führt der Zähler ein Verzeichniß, die sog. **Controlliste,** nach dem Muster F.

§. 22.

In diese Liste verzeichnet der Zähler bei der Vertheilung in angemessener Reihenfolge **alle Gebäude** seines Zählbezirks, unter Angabe der Hausnummer oder ähnlicher Zeichen und der Art (ob Wohnhaus, Fabrik, Lagerhaus &c.), und zwar sowohl der eigentlichen Wohngebäude, als auch der Gebäude, welche ganz oder hauptsächlich anderen Zwecken als Wohnzwecken dienen (wie Kirchen, Schul- und Rathhäuser, Amts-, Gerichts-, Sammlungs-, Fabrikgebäude, sowie Lagerhäuser, Scheunen, Ställe, Schuppen &c.). Nebengebäude (angebaute und freistehende) gelten jedoch als zum Hauptgebäude gehörig und werden nicht besonders angegeben.

Werden Zählformulare in Aufenthaltsstätten oder Obdache, welche keine eigentliche Gebäude sind, gegeben, so sind diese nach ihrer Art zu nennen (Schiff, Baracke, Arbeiterhütte, Schaubude, Zelt, Wagen &c.).

Neben jedem Gebäude verzeichnet der Zähler die Namen, sowie Stand oder Beruf der Haushaltungsvorstände und einzelnen Personen, an oder für welche er Zählformulare abgiebt. Dabei sind die Namen derjenigen Haushaltungsvorstände und einzelnen Personen, welche zusammen in **einem** Gebäude wohnen, mit einer gemeinschaftlichen Klammer zu versehen, so daß sich für jedes Gebäude deutlich erkennen läßt, welche Haushaltungen &c. dasselbe bewohnen.

Auch Geschäftssitze, in oder bei denen Niemand wohnt, und in welche deshalb nur Gewerbekarten gegeben werden, sind, unter Angabe von Namen und Wohnung des Inhabers, in der Controlliste bei dem betreffenden Gebäude zu verzeichnen.

(In diesem Falle wird in den Spalten 5 bis 9 nur ein wagerechter Strich oder Punkt, in Spalte 13 eine bezügliche Bemerkung gesetzt).

§. 23.

Bei der Wiedereinsammlung vergleicht der Zähler die ihm übergebenen Zählformulare mit seinen früheren Einträgen in die Controlliste, ergänzt oder berichtigt wo nöthig die letzteren oder veranlaßt die darnach erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen der Zählformulare.

§. 24.

In die letzte Spalte der Controlliste werden Bemerkungen über außergewöhnliche und unregelmäßige Vorkommnisse eingetragen, z. B. und namentlich:

in Betreff nachträglich ausgestellter und nicht an rechter Stelle eingereihter oder unnöthig gewordener Zählformulare;

wenn Zählformulare zur Besorgung für eine Haushaltung übergeben werden, in der bei der Vertheilung Niemand angetroffen wird;

darüber, daß alle Mitglieder der Haushaltung zur Aufnahmezeit abwesend sind;

daß ein Wohnhaus zur Zeit unbewohnt ist;

daß eine Hausnummer in der Reihenfolge ausfällt oder lediglich einer Baustelle entspricht;

daß der Sitz eines Gewerbebetriebes (Geschäfts) von der Wohnung des Inhabers rc. entfernt liegt, oder umgekehrt, daß der Geschäftssitz mit der Wohnung nicht zusammenhängt, und wo die Wohnung oder das Geschäft liegt;

wem Gewerbeanlagen oder Betriebsstätten, die keinen selbstständigen Betrieb darstellen (wie Lagerhäuser, Arbeitsplätze rc.), gehören, und dergl. mehr.

§. 25.

Nach vollendeter Wiedereinsammlung der Zählformulare hat der Zähler dieselben zu Hause nochmals eingehend zu prüfen und die sich als nöthig ergebenden Aufklärungen, Nachträge, Ergänzungen und Berichtigungen alsbald zu bewirken. Wenn solches nicht schon bei der Wiedereinsammlung geschehen, so ist nunmehr die Zahl der anwesenden und der mit Namen aufgeführten abwesenden

Personen jeder Haushaltung in die Spalten 6 und 7, diejenige der vorübergehend Anwesenden, welche anderswo eine Wohnung haben, in Spalte 8 der Controlliste einzusetzen, und sind in den Spalten 9 bis 12 die in der Ueberschrift geforderten Angaben aus dem Zählbogen-Formular II., bezw. über die Zahl der Gewerbekarten zu machen.

Die Einträge in den Spalten 11 und 12 sind dabei nochmals darauf zu prüfen, ob die Zahl der (vollständig oder nur theilweis) ausgefüllten Gewerbekarten mit der Zahl der einfachen bezw. doppelten „Ja" in den Spalten 10/11 und 14/15 des Zählbogen-Formulars I. stimmt.

Ferner hat der Zähler die Summen der Einträge in den Spalten 6 bis 12 zu ziehen, die Zahl der Haushaltungen auszuzählen und in Spalte 5 einzutragen, die Controlliste (auf der Titelseite) durch seine Unterschrift als richtig zu bestätigen und dieselbe nebst den ausgefüllten Zählformularen (welche nach den Nummern der Zählbogen so zu ordnen sind, daß für jedes Gebäude und jede Haushaltung die verschiedenen Formulare zusammenliegen) und nebst den nicht ausgefüllten Zählformularen der Gemeindebehörde (Zählungs-Commission) bis spätestens den 12. Juni 1882 zu übergeben, wobei er auch auf Erfordern Aufklärung bezüglich der Einträge in den Zählformularen und in der Controlliste ertheilen wird.

E. Anweisung
für die Gemeindebehörden und Zählungs-Commissionen.

§. 1.

Die Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung, verbunden mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe, erfolgt gemeindeweise, und die Ausführung derselben liegt der Gemeindebehörde ob.

§. 2.

Der Gemeindebehörde bleibt überlassen, unter fortdauernder eigener Verantwortlichkeit, aus ihren Mitgliedern unter Zuzug geeigneter, namentlich mit den gewerblichen Verhältnissen des Gemeindebezirks bekannter Personen, hierfür eine besondere **Zählungs-Commission** oder, in großen Gemeinden, mehrere Zählungs-Commissionen einzusetzen.

Die zugezogenen Commissionsmitglieder sind für die vorschriftsmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihres Amts zu verpflichten.

§. 3.

Die Erhebung (Zählung) ist nach örtlich abgegrenzten Bezirken **(Zählbezirken)** vorzunehmen. Kleine Gemeinden brauchen jedoch hierfür nicht weiter eingetheilt zu werden und bilden nur **einen** Zählbezirk.

Für die Eintheilung in Zählbezirke ist die Bevölkerungszahl und die örtliche Beschaffenheit (zusammenhängende oder zerstreute Lage der Gebäude oder Wohnplätze, ebene oder gebirgige Gegend, Zustand der Wege ꝛc.) maßgebend, und sind die Bezirke so abzugrenzen, *) daß die Austheilung und die Wiedereinsammlung der Zählformulare innerhalb je eines Tages bewirkt werden kann. Es empfiehlt sich deshalb, einem Zählbezirk nicht mehr als 50 Haushaltungen zuzutheilen.

---

*) Für den Fall, daß zum Zweck der Verarbeitung des Zählmaterials Gemeindetheile für sich einen besonderen Zählbezirk bilden oder in mehrere Zählbezirke getheilt werden müssen, wird der Gemeindebehörde von der Bezirks-Verwaltungsbehörde hierüber Anweisung zugehen.

Größere Anstalten (Kasernen, Heil-, Straf-, Krankenanstalten ꝛc.) sind zweckmäßig zu einem besonderen Zählbezirk zu machen. Wegen der Vornahme der Erhebung in solchen Anstalten wird sich die Gemeindebehörde (Zählungs-Commission) mit der Militärbehörde bezw. dem Anstaltsvorsteher oder dessen Vertreter benehmen.

Die Zählbezirke sind durch Bezeichnung mit laufenden Buchstaben (A., B., C. ꝛc.) zu unterscheiden.

§. 4.

Für jeden Zählbezirk ist ein **Zähler** zu bestellen, dem die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählformulare (§. 5) obliegt.

Die Zähler werden von der Gemeindebehörde oder Zählungs-Commission aus ihrer Mitte oder aus anderen geeigneten Personen ernannt; dieselben sind für die vorschriftsmäßige nnd gewissenhafte Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten.

Es ist rechtzeitig für die Bestellung der erforderlichen Anzahl von Zählern, nach Umständen durch Aufforderung freiwilliger Kräfte, Sorge zu tragen.

§. 5.

Die Erhebung erfolgt durch schriftliche Selbstangabe der Bevölkerung bezw. der Haushaltungsvorstände und selbstständigen Gewerbetreibenden.

Für die Eintragung dienen die **Zählformulare:** der **Zählbogen** (**A.**) und die **Gewerbekarte** (**B.**), mit der **Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare** (**C.**).

Als Vorschrift und Anhalt für die Vorbereitung und Vornahme der Erhebung dienen außer **dieser Anweisung** (**E.**) die derselben vorgedruckte **Anweisung für die Zähler** (**D.**).

Für die von dem Zähler zu machenden Aufzeichnungen ist die **Controlliste** (**F.**), für die von der Gemeinde im Ganzen zu machenden Angaben der **Gemeindebogen** (**G.**) bestimmt.

§. 6.

Die Gemeindebehörde (Zählungs-Commission) hat sich mit sämmtlichen im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten **Zählpapieren** bekannt zu machen und deren Inhalt bei der Anordnung und Vornahme der Erhebung zu berücksichtigen.

Sie wird dabei erwägen, daß es sich bei der Erhebung nicht **allein** darum handelt, **Zahl, Eigenschaften** und insbesondere die **Berufsverhältnisse** der Bevölkerung (Formular I. auf Seite 2 und 3 des Zählbogens) möglichst genau zu ermitteln, sondern, daß es wesentlich auch darauf ankommt, Zahl und Art der **landwirthschaftlichen** und **gewerblichen** Betriebe (Geschäfte, Unternehmungen) kennen zu lernen. Für die Erhebung der landwirthschaftlichen Betriebe ist das Formular II., auf der 4. Seite des Zählbogens, bestimmt. Es ist darauf zu achten, daß für jeden landwirthschaftlichen Betrieb (gesondert getriebene Wirthschaft), ohne Auslassungen und ohne Doppelzählungen, dies Formular ausgefüllt wird, und daß solches auch für diejenigen Personen geschieht, welche ohne eigentliche landwirthschaftliche Einrichtungen (wie Scheune, Stall, Geräth) eine Bodenfläche landwirthschaftlich bewirthschaften oder den Ertrag der von ihnen verwalteten Grundstücke auf den Schnitt verkaufen.

Dem Zweck einer Ermittelung der Gewerbebetriebe dienen neben den Angaben über den Beruf in den Spalten 8/9 und 12/13 des Zählbogen-Formulars I., die Angaben in den Spalten 10/11 und 14/15 daselbst und die Gewerbekarte. Mit Rücksicht darauf, daß oftmals ein Geschäft **mehrere** Inhaber hat, daß ein Gewerbebetrieb nicht selten in einem von der Wohnung des Inhabers getrennt oder entfernt gelegenen Geschäftssitz oder Geschäftslokal ausgeübt wird, daß ein Inhaber mehrere gleichartige Unternehmungen an verschiedenen Stellen oder Orten haben kann, und daß in einem Geschäft mehrere Gewerbe oder Gewerbszweige betrieben werden können, bedarf es besonderer Sorgfalt und Umsicht, damit einerseits keine Auslassungen, andererseits keine Doppelzählungen vorkommen.

Die Gemeindebehörden (Zählungs-Commissionen) werden deshalb die Zähler und, soweit thunlich, die Bevölkerung durch Aufklärung, Auskunft und in etwa sonst nöthig werdender Weise unterstützen, und sich die Prüfung und nöthigenfalls die Ergänzung und Berichtigung der in den Zählformularen gemachten Angaben angelegen sein lassen. Für diese Zwecke empfiehlt es sich, die vorhandenen Uebersichten der Bewohner und Geschäfte in Adreßbüchern, Gewerbe-, Handels-, Steuer- und anderen Verzeichnissen zu benutzen und zu vergleichen. Namentlich ist darauf zu achten, daß auch diejenigen Geschäfte oder Gewerbebetriebe zur Aufnahme gelangen, deren Inhaber oder Geschäftsleiter abwesend ist, oder nicht bei dem Geschäftssitz oder überhaupt nicht im Orte wohnt, oder welche zur Zeit feiern oder stille stehen, oder welche nicht in Privatbesitz sind, sondern einer Gesellschaft oder Genossenschaft, einem Verein, dem Reich, dem Staat oder der Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft rc. gehören. Auch ist darauf besonders zu achten, daß solche Personen in dem Zählbogen-Formular I. als selbstständige Gewerbetreibende er-

scheinen, welche ohne äußerlich kenntliche Gewerbeeinrichtungen und in bescheidenen Verhältnissen für eigene Rechnung oder, ohne daß sie Gehülfen eines Andern oder Dienstboten sind, in der Behausung ihrer Kunden für Lohn arbeiten, wie es öfters von allein stehenden Handwerkern, Näherinnen u. s. w. geschieht, oder welche ihr Gewerbe in der eigenen Wohnung für Rechnung eines fremden Geschäfts (Verlegers, Kaufmanns, Magazins rc.) ausüben.

§. 7.

Die erforderlichen Zählpapiere gehen der Gemeindebehörde seitens der Bezirks-Verwaltungsbehörde zu. Es ist alsbald nach Eingang der Sendung zu prüfen, ob diese dem Bedarf wirklich entspricht. Im Fall sie ungenügend erscheint, ist der Mehrbedarf der Bezirksbehörde behufs Ergänzung, unter Ausführung des Grundes, unverzüglich anzugeben. Auch bei etwa später sich herausstellendem Mehrbedarf an Zählpapieren ist die Bezirksbehörde (geeigneten Falls zuvor eine Nachbargemeinde, die mit überzähligen Exemplaren aushelfen könnte) um die erforderliche Nachlieferung anzugehen.

§. 8.

Die Gemeindebehörde (Zählungs-Commission) hat thunlichst dafür zu sorgen, daß die Zähler wohl unterrichtet über ihre Aufgabe, über die Oertlichkeit ihres Zählbezirks und über die fraglichen persönlichen und gewerblichen Verhältnisse der Bewohner an ihr Geschäft gehen.

Insbesondere sind jedem Zähler rechtzeitig ein Abdruck dieses Bogens — die Anweisung für die Zähler und die Anweisung für die Gemeindebehörden (Zählungs-Commissionen) enthaltend — eine Controlliste und die für seinen Zählbezirk erforderliche Anzahl von Zählformularen und Anleitungen zur Ausfüllung derselben zu übergeben.

Der Gemeindebehörde (Zählungs-Commission) bleibt überlassen, die Zählformulare zuvor mit den vorgeschriebenen Ortsbezeichnungen, mit dem Buchstaben (der Litera) des Zählbezirks und der Nummer des Zählbogens zu versehen oder diese Einträge dem Zähler zu übertragen (Anweisung für die Zähler §. 6).

§. 9.

Die Vertheilung der Zählformulare soll in der Zeit vom 1. Juni Vormittags bis 4. Juni Mittags 1882 erfolgen, die Einsammlung am 5. Juni Mittags be-

ginnen und, wenn nöthig, am 6. Juni fortgesetzt, jedenfalls aber am 7. Juni beendet werden. Die Gemeindebehörde (Zählungs-Commission) hat darüber zu wachen, daß die Zähler und die Bevölkerung diese Zeitbestimmungen einhalten. Es empfiehlt sich übrigens, dahin zu wirken, daß die Wiedereinsammlung der Zählformulare thunlichst beschleunigt und, wo möglich, am 5. Juni schon beendigt werde (um Sicherheit zu gewinnen, daß die Ausfüllung wirklich nach dem Stande vom 5. Juni erfolgt). Rückständige Ablieferer sind zur schleunigen Zurückgabe der ausgefüllten Formulare anzuhalten. In einzelnen Fällen kann indessen ausnahmsweise der Zähler für die Ablieferung der Gewerbekarten eine kurze (bis dreitägige) Frist gewähren (Anweisung für die Zähler §. 20).

§. 10.

Wenn die Gemeinde als solche unmittelbar landwirthschaftliches Gelände (Aecker, Wiesen ꝛc.) bewirthschaftet (deren Frucht und Graswuchs z. B. auf dem Halm verkauft wird), oder Gewerbe (z. B. Gasanstalt, Wasserwerk, Mühle u. s. w.) betreibt, so hat die Gemeindebehörde darüber zu wachen und eventuell dafür zu sorgen, daß die betreffenden Aufseher, Verwalter u. s. w. die erforderlichen Angaben in einem Zählbogen bezw. einer Gewerbekarte machen. Wenn die Angaben aber nicht in dieser Weise erfolgen oder nicht erfolgen können, so sind seitens der Gemeindebehörde besondere Zählformulare darüber aufzustellen und auszufüllen.

§. 11.

Die Gemeindebehörde (Zählungs-Commission) wird darauf halten, daß die Zähler die wiedereingesammelten Zählformulare nach vorgenommener Prüfung und die ausgefüllte Controlliste ihr bis zum 12. Juni 1882 einliefern.

Sie wird sodann selbst nicht nur die Zählformulare, sondern auch, unter Vergleichung mit denselben, die Controllisten auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge prüfen und, wenn sie dabei auf Zweifel stößt oder Mängel entdeckt, die erforderlichen Aufklärungen, Ergänzungen und Richtigstellungen alsbald herbeiführen. Bei Prüfung der Gewerbekarten wird sie auch darauf achten, daß wenn mehrere Mitinhaber desselben Gewerbebetriebs im Gemeindebezirk wohnen, von den betreffenden Gewerbekarten nur **eine vollständig** ausgefüllt ist, und daß, wenn die Wohnung des Gewerbetreibenden und der davon entfernt gelegene Geschäftssitz **beide** dem Gemeindebezirk angehören, gleichfalls keine doppelte **vollständige** Ausfüllung vorliegt (vergl. Anweisung für die Zähler §. 19 Absatz 3).

Etwa erforderlich werdende Ergänzungen und Berichtigungen sind stets auf den Stand vom 5. Juni zu beziehen.

§. 12.

Nach vorgenommener Prüfung hat die Gemeindebehörde (Zählungs-Commission) auf dem **Gemeindebogen (G.)** die verlangten Einträge und Summirungen zu machen, die darauf gestellten Fragen zu beantworten und die Prüfung der Zählpapiere zu bestätigen.

Die geprüften Zählformulare und Controllisten sind sodann, nach Zählbezirken und Nummern geordnet (§. 25 Absatz 3 der Anweisung für die Zähler), nebst dem ausgefüllten Gemeindebogen in ausreichender Verpackung sobald als thunlich, für Gemeinden von weniger als 2000 Einwohnern aber längstens bis zum 22. Juni, für größere Gemeinden längstens bis zum 5. Juli 1882, an die Bezirks-Verwaltungsbehörde einzusenden.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

F.

Allgemein

...chrift:

1882.

...de (Zählungs-Commission) ordnungsmäßig

...bogen Nr. ... des Zählbezirks Lit.

... des Zählbezirks Lit.

der Zählbogen oder der Karten, auf denen die Nach-
... bei einer Haushaltung) enthalten ist.

...des- oder Genossenschaftsweiden statt? (Ja
... Nein.)

...ndere Uebersicht beigefügt und durch Unter-

Packeten anliegend (in besonderer Sendung, mit Post, Eisenbahn, Boten [das Zutreffende zu unterstreichen]).

G.

Allgem...

Staat: ....

G...

1. Wurde die Erhebung von der Ge... Zählungs-Commissionen geleitet?
   Als Antwort ist das Zutreffende zu
2. In wie viele Zählbezirke war di...
3. Ergebnisse der Controllisten (hi...

Zählbezirk Lit.	Zahl der Haushaltungen	Anzahl der Personen, anwesende einschl. Kinder	Anzahl der Personen, abwesende ohne Kinder	...
	Spalte der Cont...			
	5.	6.	7.	
A . . .				
B . . .				
C...				

Nr. 12. 1882.

Deutsches Reich.

...eine Berufsstatistik vom 5. Juni 1882.

Gemeindebogen.

.... Bezirk (Kreis, Bezirksamt): ....

...emeinde: ....

...neindebehörde unmittelbar oder von einer Zählungs-Commission oder von mehreren (......)

...unterstreichen; letzteren Falls auch die Zahl der Zählungs-Commissionen einzusetzen.
...e Gemeinde eingetheilt? ...... (Zahl der Zählbezirke).
...erunter für die einzelnen Zählbezirke einzutragen und zu summiren).

...Zahl der ...a in ...palte ...7 des ...ähl...gens.	Zahl der Haushaltungen mit Landwirthschaft.	Zahl der ausgefüllten Gewerbekarten; Spalte 11 und 12 der Controlliste zusammen.	Zählbezirk Lit.	Zahl der Haushaltungen.	Anzahl der Personen, anwesende einschl. Kinder.	Anzahl der Personen, abwesende ohne Kinder.	Zahl der Ja in Spalte 17 des Zählbogens.	Zahl der Haushaltungen mit Landwirthschaft.	Zahl der ausgefüllten Gewerbekarten; Spalte 11 und 12 der Controlliste zusammen.
...rolliste 8.	9.			Spalte der Controlliste 5.	6.	7.	8.	9.	
			H . . .						
			J						
			K...						



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 13. Neustrelitz, den 24. April. **1882.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats März 1882 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	. . . .	22 ℳ	5 ₰
2.	" "	Roggen	. . . .	16 "	71 "
3.	" "	Gerste	. . . .	16 "	79 "
4.	" "	Hafer	. . . .	15 "	85 "
5.	" "	Erbsen	. . . .	24 "	50 "
6.	" "	Stroh	. . . .	8 "	75 "
7.	" "	Heu	. . . .	8 "	25 "

8.	ein Raummeter Buchenholz	9 ℳ — ₰
9.	" " Tannenholz	6 " 50 "
10.	1000 Soden Torf	8 " 50 "

Neustrelitz, den 6. April 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Diejenigen Ortsobrigkeiten, welche die Uebersichten über das Ergebniß der Impfungen im Kalenderjahre 1881 bisher nicht eingereicht haben, werden hiedurch aufgefordert, ihrer bezüglichen Verpflichtung innerhalb 14 Tagen nachzukommen.

Neustrelitz, den 11. April 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Durch Kaiserliche Verordnung vom 14. d. Mts. ist der Reichstag des Deutschen Reiches berufen, am 27. April d. J. in Berlin zusammenzutreten.

Neustrelitz, den 18. April 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den Antrag der Grafen Carl und Hermann von Schwerin auf Horns-Hurrah dem Haupt- und Mannlehn-Gute Horns-Hurrah den Namen Hornshagen, sowie demjenigen Wolfshagen zunächst belegenen Theile dieses Gutes, auf welchem eine Ziegelei und vier Tagelöhnerwohnungen erbaut sind, den Namen Mecklenburgisch Wolfshagen beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 21. März 1882.

(2.) Im diesseitigen Großherzoglichen Contingente haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Der Hauptmann und Compagnie-Chef von Wrochem und der Premier-Lieutenant von Löben II. sind zum diesseitigen 2. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89, sowie der Premier-Lieutenant von Hartmann vom diesseitigen zum 3. Bataillon desselben Regiments versetzt worden.

Neustrelitz, den 28. März 1882.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ausscheiden des Hausmarschalles von Jagow den Kammerherrn von Petersdorff hieselbst wiederum zum Mitgliede und Kassenbeamten der hiesigen Armenbehörde zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 30. März 1882.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den als Hülfsarbeiter in die Landes-Regierung committirten Amtsrichter Wilhelm von der Decken zum Regierungs-Assessor mit Sitz und Stimme im Staatsministerio und im Regierungs-Collegio zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 31. März 1882.

(5.) Der Bauerschulze Friedrich Sturm in Petersdorf ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Alt-Käbelich bestellt worden.

Neustrelitz, den 4. April 1882.

Hierbei: Nr. 8 und 9 des Reichs-Gesetzblattes 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 14. Neustrelitz, den 29. April. **1882.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 8.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungs-

mäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. 1873, pag. 129) daß, insoweit nicht schon durch die Verordnung Sr. Majestät des Deutschen Kaisers vom 1. April 1876 (R. G. Bl. 1876, pag. 137) die näheren Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 getroffen worden sind, die nachstehenden Vorschriften in Kraft treten sollen.

§. 1.

Die durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen den höheren oberen Verwaltungsbehörden, bezw. den Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten zugewiesenen Funktionen werden Wir für Unser Großherzogthum durch Unsere Landes-Regierung ausüben lassen.

Die Landes-Regierung übt insbesondere auch die Funktionen der „zuständigen Civil-Behörde,“ bezw. der „Civil-Behörde“ nach §. 4 Abs. 1 und §. 5 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen.

Dieselbe führt zugleich die obere Aufsicht über die für die vorliegenden Zwecke in Funktion tretenden Commissionen und Behörden und bildet für Beschwerdesachen die Recurs-Instanz, soweit darüber nicht ausdrücklich etwas Anderes vorgeschrieben ist.

§. 2.

Die in den §§. 3 ꝛc. des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen den Gemeinden auferlegten Verpflichtungen werden in Unserem Großherzogthume durch die Stadt-, Flecken- und Landgemeinden erfüllt.

Eben denselben stehen die im §. 6 des Gesetzes angeführten Berechtigungen zu.

In den einem Gemeindeverbande nicht einverleibten, selbstständigen Gutsbezirken, zu welchen im Sinne dieser Verordnung alle mit einer Gemeindeverfassung nicht versehenen Ortschaften und Wohnplätze gehören, werden die erwähnten Verpflichtungen und Berechtigungen durch die Ortsobrigkeiten erfüllt, bezw. ausgeübt.

§. 3.

Die Aufbringung der auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses, gemäß §. 16 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen Unserm Großherzogthume zugewiesenen Landlieferungen fällt dem ganzen Lande zur Last. Unser Groß-

herzogthum bildet einen einzigen Lieferungsverband im Sinne des §. 17 des Reichsgesetzes.

Die Repartition der aufzubringenden Kriegsbedürfnisse auf den Stargardschen Kreis und das Fürstenthum Ratzeburg erfolgt nach dem Verhältniß der durch die letzte Volkszählung festgestellten Einwohnerzahl durch Unsere Landes-Regierung.

§. 4.

Die Landlieferungen, soweit sie hiernach dem Stargardschen Kreise zur Last fallen, sollen nach Maßgabe der darüber eintretenden Falles durch Unsere Landes-Regierung, unter Zuziehung der Ritter- und Landschaft Stargardschen Kreises, zu treffenden Bestimmung entweder — und zwar der Regel nach — durch freien Ankauf aus allgemeinen Landesmitteln oder durch Naturalleistungen Seitens der Gemeinden und Gutsbezirke aufgebracht werden.

Die Mittel sowohl zur Realisirung des freien Ankaufs als auch zur vorschüssigen Zahlung der Vergütungen für Naturallieferungen — vergl. §. 9 in fine — werden aus der Centralsteuerkasse in Neubrandenburg bestritten. Unsere Ritter- und Landschaft wird autorisirt, die zur Deckung des Bedarfs dieser Kasse etwa erforderlichen Geldmittel im Wege der Anleihe oder nach Ermessen des Falles durch Bewilligung neuer Steuern auf einem Kreisconvente zu beschaffen, falls deren Bewilligung wegen Gefahr im Verzuge bis zum nächsten allgemeinen Landtage nicht ausgesetzt bleiben kann.

§. 5.

Wird die Aufbringung des Bedarfs im Wege des freien Ankaufs aus Landesmitteln beschlossen, so werden Wir die Ausführung dem Kreiscommissariate übertragen, welches aus einem von Uns ernannten Commissar und zweien von Unseren getreuen Ständen allemal auf sechs Jahre zu erwählenden ständischen Deputirten — und zwar einem ritterschaftlichen und einem landschaftlichen — zusammengesetzt ist.

Dieses Commissariat, welches die erforderlichen Vorschüsse aus der im §. 4 bezeichneten Kasse empfängt, hat den Ankauf zu beschaffen, die dazu nöthigen Contracte abzuschließen, die Lieferung zu überwachen, zur Entgegennahme derselben und zur Ablieferung in die Magazine Bevollmächtigte zu bestellen und demnächst über die Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Mittel bei Unserer Landes-Regierung Rechnung abzulegen.

§. 6.

Wird dagegen die Aufbringung der Land-Lieferungen durch Naturalleistungen Seitens der Gemeinden und Gutsbezirke beschlossen, so erfolgt die Vertheilung des Bedarfs gleichfalls durch das Kreis-Commissariat, welches dabei die Lage und Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke zu berücksichtigen und auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen hat.

Dem Kreis-Commissariate liegt es ob, jeder Gemeinde und Ortschaft schnell und bestimmt mitzutheilen

das Quantum der auf sie fallenden Lieferung,

das Magazin, nach welchem die Lieferung zu bewirken ist,

den Turnus, in welchem die Einlieferung zu erfolgen hat.

Im Säumungsfalle können die Gemeinden resp. Ortsobrigkeiten zu den ihnen auferlegten Leistungen auf Antrag des Kreis-Commissariats durch Unsere Landes-Regierung, die Domanialgemeinden durch die Aemter, im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung angehalten werden.

§. 7.

Die Vergütungen für die nach Beschluß des Bundesraths aufzubringenden Landlieferungen sind im §. 19 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen bestimmt. Insoweit dabei die Preise eines Hauptmarktortes, bezw. eines Normalmarktortes, in Betracht kommen, sind für den Stargardschen Kreis die in Unserer Residenzstadt Neustrelitz auf Grund der Bekanntmachung vom 20. Juli 1875 ermittelten amtlichen Durchschnittspreise und die daraus sich ergebenden Jahresdurchschnittspreise maßgebend.

§. 8.

Die Liquidation der Vergütungen für Kriegsleistungen geschieht nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 20. 2c. des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen, bezw. ad Nr. 11 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes vom 1. April 1876. Nach Anlage C. dieser Verordnung sind die Vergütungsansprüche beim Kreis-Commissariate anzumelden; die Prüfung und Feststellung derselben aber, sowie die Ausstellung der Vergütungsanerkenntnisse erfolgt durch Unsere Landes-Regierung.

§. 9.

Insoweit für die von den Gemeinden und Gutsbezirken aufgebrachten Kriegsleistungen gesetzlich überall keine oder keine ausreichende Vergütung gewährt wird, und einzelne Gemeinden oder Ortschaften vor anderen durch solche Kriegsleistungen betroffen werden, wollen Wir mit Unseren getreuen Ständen darüber in Verhandlung treten, ob, und resp. in welchem Maße aus der im §. 4 bezeichneten Kasse zur Ausgleichung der Ortschaften unter einander Entschädigungen zu gewähren sind.

Die Ortsobrigkeiten haben betreffende Anträge, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, an das Kreis-Commissariat zu richten, welches über solche Anträge gutachtlich an Unsere Landes-Regierung zu berichten hat.

Ob und inwieweit es zulässig sein wird, den Gemeinden und resp. Gutsbezirken die ihnen gesetzlich zukommenden Vergütungen vorschüssig aus der Centralsteuer-Kasse zu gewähren, bleibt gleichfalls Unserer besonderen mit Zustimmung Unserer getreuen Ritter- und Landschaft Stargardschen Kreises zu treffenden Bestimmung vorbehalten.

§. 10.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Mobilmachungspferde, — §§. 25 rc. des Reichsgesetzes — ist durch Unsere Verordnung vom 2. October 1876 (Offic. Anz. 1876, Nr. 29) geregelt, bei deren Vorschriften es das Bewenden behält.

§. 11.

Für diejenigen Fälle, in welchen nach Maßgabe des §. 33 des Reichsgesetzes die Feststellung einer Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung stattzufinden hat, werden für die verschiedenen nach den Vorschriften des Gesetzes nöthig werdenden Abschätzungen im Voraus und allemal auf eine sechsjährige Periode drei Sachverständige, sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern bestimmt. Dieselben werden durch das Kreis-Commissariat gewählt und müssen das volle Vertrauen der Landeseinwohner besitzen. Vor Beginn des Abschätzungsgeschäfts geschieht ihre Vereidigung unter Anwendung des nachstehenden Eidesformulars:

> Ich, N. N., gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der nach den Reichs-Kriegsleistungs-Gesetzen aufzubringenden Naturalleistungen für die bewaffnete

Macht bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäfte nach den gesetzlichen Vorschriften, nach bestem Wissen und mit aller Unpartheiligkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Leistungspflichtigen oder der öffentlichen Kasse abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe, Amen!

Den Sachverständigen sind, wenn und soweit sie in Funktion treten, Diäten und Fuhrkosten nach Maßgabe der Bestimmungen über die entsprechenden Competenzen der bei der Abschätzung von Flurschäden zuzuziehenden Sachverständigen — vergl. Nr. 8, A. Litt. a und c der Instruction zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 11. Juli 1878, R. G. Bl. pag. 239 — zu gewähren.

§. 12.

Die Kosten der dem Kreis-Commissariate obliegenden Geschäftsverwaltung — wiewohl mit Ausnahme der Remunerationen und resp. Entschädigungen seiner Mitglieder — nicht minder die Kosten der Geschäftsausrichtungen des nach der Verordnung, betreffend die Musterung und Aushebung der Mobilmachungspferde, in Thätigkeit tretenden Verwaltungspersonals fallen der Centralsteuerkasse zur Last.

Dagegen findet für die von Ortsobrigkeiten beschafften bezüglichen Geschäftsausrichtungen, da dieselben zu ihren obrigkeitlichen Pflichten gehören, ein Kostenersatz nicht statt.

§. 13.

Die Verordnung vom 28. Juli 1869 zur Ausführung der durch die Bundes-Verordnung vom 7. November 1867 eingeführten preußischen Gesetze, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung, wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 28. März 1882.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz

II. Abtheilung.

(1.) Sämmtliche Behörden des Landes werden hiedurch aufgefordert, ein Verzeichniß der bei oder unter ihnen angestellten militärpflichtigen unabkömmlichen Beamten, welche der Reserve, Ersatz-Reserve I. Klasse oder Landwehr angehören, unter Benutzung des am 3. Mai 1877 publicirten Schemas bis zum 20. Mai cr. bei Großherzoglicher Landes-Regierung einzureichen.

Neustrelitz, den 25. April 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Nachdem die Legung des unterseeischen Kabels zwischen Emden und Valentia in Irland durch die Vereinigte Deutsche Telegraphen-Gesellschaft stattgefunden hat, ist die Herstellung einer unmittelbaren telegraphischen Verbindung Deutschlands mit Amerika nunmehr vollendet.

Die Eröffnung des neuen Weges für den allgemeinen Telegraphenverkehr findet am 23. April statt.

Von diesem Tage ab ermäßigt sich die Wortgebühr für Telegramme aus Deutschland nach New-York von ℳ 1,40 auf ℳ 1,05. Für die nach anderen Orten in Amerika gerichteten Telegramme tritt eine dem entsprechende Ermäßigung der bisherigen Worttaxen ein.

Schwerin, Mecklb., den 20. April 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

(3.) Zum 1. Mai 1882 tritt die Republik Nicaragua dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus Nicaragua die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben,

mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Schwerin, Mecklb., den 25. April 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der Friederike Pauline Johanne Kleist in Strelitz den Familiennamen „Freudenreich" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 15. April 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 15. Neustrelitz, den 2. Mai. **1882.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die nachstehende Uebersicht der im Jahre 1881 von der Großherzoglichen Gendarmerie verhafteten Individuen und angezeigten Uebertretungen wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 30. März 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Von der Großherzoglichen Gendarmerie wurden im Jahre 1881 arretirt.

Districte.	Wegen Mordes.	Wegen Raubmord-Versuches.	Geisteskranke.	Wegen Sonntagsgesetz-Contraventionen.	Wegen Fischereigesetz-Contraventionen.	Wegen Verdachts der Brandstiftung.	Wegen Hundefuhrwerks-Contraventionen.	Dienstentweichung.	Wegen Gewerbegesetz-Contraventionen.	Wilddiebe, Jagdfrevel.	Fahnenflüchtige.	Correctionaire und Entsprungene.	Diebstahls-Verdächtige.	Diebe.	Schwindler u. Betrüger.	Betrunkene, Excedenten und Renitenten.	Auf Requisition der Behörden.	Signalisirte.	Landstreicher u. Bettler.	Total-Summa.
Hauptstation Neustrelitz .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	7	4	2	63	80
I. District Strelitz . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	2	5	43	54
II. „ Mirow . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	19	3	—	54	80
III. „ Wesenberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	2
IV. „ Fürstenberg .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	5	3	—	26	38
V. „ Feldberg . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	7	1	—	22	34
VI. „ Stargard .	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—	8	2	6	46	68
VII. „ Woldegk .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	29	31
VIII. „ Friedland .	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3	3	—	2	2	3	83	98
IX. „ Neubrandenb.	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	5	2	3	23	35
X. „ Schönberg 2c.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	13	4	6	98	127
Summa	3	—	1	—	2	—	—	4	—	—	1	1	4	27	—	67	25	25	487	647

Von der Großherzoglichen Gendarmerie wurden im Jahre 1881 wegen nachstehender Contraventionen denuncirt:

Districte.	Denunciationen.																	
	Contraventionen.																	
	Sonntags-	Gewerbe-	Lotterie-	Telegraphen-	Post	Forst- und Jagd-	Hundefuhrwerks-	Chaussee-	Wege	Fischerei-	Diebstahls-Verdächtige.	Excess.	Feuerpolizei-Contraventionen.	Feuergefährliches Tabackrauchen in specie.	Bettelei resp. Anleitung.	Brandstiftungs-Verdächtige.	Varia.	Total-Summa.
Hauptstation Neustrelitz	15	1	—	—	—	224	10	—	—	—	2	—	—	—	—	—	51	303
I. District Strelitz	30	1	—	—	1	89	10	2	—	5	1	—	3	—	—	—	5	147
II. " Mirow	29	—	—	—	—	21	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	53
III. " Wesenberg	—	—	—	—	—	49	3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	55
IV. " Fürstenberg	—	3	—	—	—	31	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35
V. " Feldberg	1	—	—	—	—	1	5	—	—	4	2	—	—	—	—	—	4	17
VI. " Woldegk	—	1	—	—	—	8	14	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	26
VII. " Stargard	3	1	—	—	—	13	3	1	1	—	2	—	—	—	—	—	3	27
VIII. " Friedland	2	8	—	—	—	3	10	4	—	—	1	4	—	—	—	—	8	40
IX. " Neubrandenburg	2	2	—	—	—	31	7	3	1	8	1	—	—	1	—	—	7	63
X. " Schönberg rc.	2	6	—	—	—	17	4	6	—	—	3	1	1	—	—	—	7	47
Summa	84	23	—	—	1	487	68	17	2	20	15	5	4	1	—	—	86	813

(2.) Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes sind in den nachbenannten Orten „Posthülfstellen" neueingerichtet worden:

1. in Golm zwischen Oertzenhof und Schönbeck,
2. „ Weitin zwischen Neubrandenburg und Penzlin,
3. „ Rabensdorf zwischen Rehna und Schönberg.

Rücksichtlich der von den Posthülfstellen wahrzunehmenden Dienstverrichtungen wird auf die in Nr. 8 des Officiellen Anzeigers abgedruckte betr. Bekanntmachung vom 13. Februar 1882 hingewiesen.

Schwerin, Mecklb., den 26. April 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

Hierbei: Nr. 10 des Reichs-Gesetzblattes 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 16. Neustrelitz, den 16. Mai. **1882.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats April 1882 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	21 ℳ	39 ₰
2.	„ „	Roggen	15 „	98 „
3.	„ „	Gerste	16 „	14 „
4.	„ „	Hafer	16 „	16 „

5.	100 Kilogramm Erbsen	24 M.	50 Pf.
6.	„ „ Stroh	7 „	20 „
7.	„ „ Heu	7 „	85 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	9 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	6 „	50 „
10.	1000 Soden Torf	8 „	50 „

Neustrelitz, den 4. Mai 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Vom 10. ab wird die täglich zweimalige Personenpost zwischen Neubrandenburg und Penzlin in beiden Richtungen regelmäßig bis zum Bahnhofe Neubrandenburg ausgedehnt. Der Gang der genannten Posten wird von gleichem Zeitpunkte ab festgesetzt, wie folgt:

		I. Post.	II. Post.
aus Neubrandenburg Bahnhof	täglich	10¹⁰ Vorm.	1⁵⁰ Nachm.
in Neubrandenburg Stadt	„	10¹⁵ „	1⁵⁵ „
aus Neubrandenburg Stadt	„	10²⁵ „	2¹⁰ „
in Penzlin	„	11⁵⁵ „	3⁴⁰ „
aus Penzlin	„	7⁴⁵ früh	4⁵⁵ „
in Neubrandenburg Stadt	„	9¹⁵ Vorm.	6²⁵ Abends
aus Neubrandenburg Stadt	„	9²⁰ „	6³⁰ „
in Neubrandenburg Bahnhof	„	9²⁵ „	6³⁵ „

Auf dem Bahnhofe in Neubrandenburg findet durch Vermittelung der daselbst ins Leben tretenden Zweigstelle bei den abgehenden Posten die Einschreibung von Personen und die Annahme von Reisegepäck, bei den ankommenden Posten die Ausgabe von Reisegepäck statt.

Eine Erhöhung des Personengeldes tritt nicht ein.

Schwerin, Mecklb., den 4. Mai 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

(3.) In den Orten Carpin, Mecklb., und Dabelow werden am 16. Mai d. J. Postagenturen eröffnet.

Schwerin, Mecklb., den 11. Mai 1882.

Der Kaiserliche Ober=Postdirector.
Ritzler.

(4.) Die Personenpost zwischen Feldberg, Mecklb., und Neustrelitz erhält vom 16. ab folgenden veränderten Gang:

aus	Feldberg, Mecklb.,	täglich .	3^{55} Nachm.
„	Möllenbeck, Mecklb.,	„ .	5 „
„	Carpin	„ .	5^{50} „
in	Neustrelitz	„ .	7^{15} Abends
aus	Neustrelitz	„ .	4^{15} früh
„	Carpin	„ .	5^{45} „
„	Möllenbeck, Mecklb.,	„ .	6^{40} „
in	Feldberg, Mecklb.,	„ .	7^{35} „

Schwerin, Mecklb., den 11. Mai 1882.

Der Kaiserliche Ober=Postdirector.
Ritzler.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben das Fräulein Marie von Buch aus dem Hause Tornow zur Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Erbgroßherzogin zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 8. April 1882.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hülfslehrer Carl Stoppel in Mannhagen zum ordentlichen Lehrer an der Ortsschule in Mirow von Ostern d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 15. April 1882.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Mundisten und Protokollisten Friedrich Finck hieselbst zum Secretair bei dem Magistrate und dem Polizei-Collegio allhier mit dem Titel Stadtsecretair zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 20. April 1882.

Hierbei: Nr. 11 des Reichs-Gesetzblattes 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 17. Neustrelitz, den 24. Mai. **1882.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 9.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Um die Bestimmungen der revidirten Instruction für die Wege-Commission und Deputation vom 22. December 1856 sowohl mit Unserer Verordnung vom

12. November v. J. wegen Besserung und Unterhaltung der Communicationswege, als auch mit der desfallsigen Gesetzgebung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin in Einklang zu bringen, verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Die Wegebesichtigungs-Behörde ist befugt, sich an Stelle des im §. 6 ꝛc. der revidirten Instruction für die Wegebesichtigungs-Behörde vom 22. December 1856 vorgeschriebenen Zwangsverfahrens der Androhung einer Strafe von 50 Mark gegen die in der Erledigung der Monituren säumig befundenen Grundbesitzer zu bedienen.

In der die Strafe androhenden Verfügung ist dem Säumigen eine weitere angemessene Frist zur Erledigung der Monitur zu gewähren. Läßt derselbe auch diese Frist verstreichen, ohne die Monitur zu erledigen oder mit der Erledigung einen ernstlichen Anfang zu machen, so ist die angedrohte Strafe verfallen. Die Wegebesichtigungs-Behörde erläßt darauf eine Aufforderung an den Säumigen, die verfallene Strafe binnen der Frist einer Woche zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu zahlen. Ist diese Frist erfolglos verstrichen, so hat die Wegebesichtigungs-Behörde die Einziehung der Strafe im Wege der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben.

Bleibt hiernach die Monitur noch unerledigt, so ist dieselbe bei jedesmaliger Androhung einer Strafe von 50 Mark so lange zu wiederholen, bis die Erledigung beschafft ist. Auch steht in Fällen hartnäckiger Renitenz der Wegebesichtigungs-Behörde frei, neben der Einziehung der bis dahin verwirkten Strafen die Monitur auf Kosten des Säumigen erledigen zu lassen.

Die Kosten der durch die Wegebesichtigungs-Behörde veranstalteten Wege-Besserung einschließlich der Kosten der erforderlich gewordenen vorgängigen Besichtigung ist der säumige Grundbesitzer zu tragen schuldig. Die Wegebesichtigungs-Behörde hat demselben von der Höhe dieser Kosten bei Verfügung deren Einzahlung binnen zwei Wochen Kenntniß zu geben. Erfolgt die Einzahlung nicht, so hat die Wegebesichtigungs-Behörde die betreffende Verfügung für vollstreckbar zu erklären und den Betrag beizutreiben.

Falls die Wegebesichtigungs-Behörde, der die Befugniß zur Verfügung der Zwangsvollstreckung zusteht, nach der Verordnung vom 20. Mai 1879 von der Hülfe der Gerichte, beziehungsweise der Gerichtsvollzieher Gebrauch machen will

und zur Beglaubigung ihrer vollstreckbaren Verfügung eines Siegels bedarf, bedient sie sich ihres bisherigen Dienstsiegels.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben St. James's Palace London, den 29. April 1882.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einem Bundesraths-Beschluß der letzte Absatz im §. 20 der Ausführungs-Instruction zu dem Gesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (vergl. Bekanntmachung vom 19. März 1881, Offiz. Anz. Nr. 10, S. 41) gestrichen und durch nachstehende Bestimmung ersetzt ist:

> Wenn Hunde der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

Neustrelitz, den 19. Mai 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Nachdem die Zählpapiere, welche für die am 5. Juni d. J. stattfindende Erhebung einer Berufsstatistik bestimmt sind, gemäß den Directiven in §. 7 der Bestimmungen des Bundesraths (Anlage zur Bekanntmachung vom 1. April d. J.) an die Ortsobrigkeiten vertheilt worden, sind etwaige Anträge auf Nachlieferung von Zählpapieren auf kürzestem Wege an die Großherzogliche Geheime Canzlei hieselbst zu richten.

Neustrelitz, den 22. Mai 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Bäcker und Gastwirth Rudolph Schmidt in Neubrandenburg an Kindes Statt angenommenen Maria Ernestine Caroline Lehstmann den Familiennamen „Schmidt" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 25. März 1882.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von den Bäcker und Gastwirth Schmidtschen Eheleuten in Neubrandenburg an Kindes Statt angenommenen August Wilhelm Carl Both den Familiennamen „Schmidt" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 18. April 1882.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Zimmermann Friedrich Winkel in Peetsch an Kindes Statt angenommenen Albert Carl Friedrich Cordt den Familiennamen „Winkel" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 18. April 1882.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der in Gnaden erfolgten Pensionirung des Geheimen Amtssecretairs Lorentz hieselbst von Johannis d. J. an den Amtsverwalter Ludwig Scheel in Strelitz wiederum zum Actuar beim Großherzoglichen Cabinetsamte zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 20. April 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 18. Neustrelitz, den 1. Juni. **1882.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 10.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Unter Bezugnahme auf die §§. 12 und 18 Unserer Verordnung vom 12. November 1881 wegen Besserung und Unterhaltung der Communicationswege

— Offic. Anz. 1881 Nr. 36 S. 261 — verordnen Wir nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die Ritterschaft wird zum Zweck der Besichtigung der Communicationswege durch Deputirte der eingesessenen Gutsbesitzer nach Ausweis der Anlage in elf Districte eingetheilt.

Ausgeschlossen sind die ritterschaftlichen Güter, welche zu Unserem Cabinetsamte gehören oder incamerirt sind. In diesen geschieht die Besichtigung der Communicationswege durch Unser Cabinetsamt, beziehungsweise durch Unsere Domanial-Aemter.

§. 2.

Mit der Publication dieser Verordnung tritt auch Unsere Verordnung vom 12. November 1881 wegen Besserung und Unterhaltung der Communicationswege in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben St. James's Palace London, den 3. Mai 1882.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Anlage.

Districte

für die Besichtigung der Communicationswege in der Ritterschaft.

District I.

Trollenhagen.
Buchhof.
Podewall.
Neddemin.
Hohenmin.
Ganzkow.
Neverin.
Ihlenfeld.

District II.

Brunn.
Rossow.
Glocksin.
Neuenkirchen.

Louisenhof. Roggenhagen.
Bassow. Roga.
Staven.

District III.

Dahlen. Schwanbeck.
Pleetz. Ramelow.
Salow. Dishley.
Beseritz. Bresewitz.

District IV.

Sandhagen. Hohenstein.
Schwichtenberg. Cosa.
Klockow. Brohm.
Kotelow. Heinrichswalde.
Lübbersdorf.

District V.

Sadelkow. Genzkow.
Liepen. Jatzke.
Eichhorst.

District VI.

Friedrichshof. Matzdorf.
Galenbeck. Rattey.
Wittenborn. Voigtsdorf.
Gehren. Schönhausen.

District VII.

Gr. Miltzow c. p. Mildenitz.
Kl. Miltzow. Hornshagen.
Helpt. Canzow.
Gr. Daberkow. Göhren.
Kreckow. Georginenau.

District VIII.

Cölpin. Cammin.
Leppin. Riepke.
Godenswege.

District IX.

Quadenschönfeld.
Stolpe.
Möllenbeck.
Krumbeck.
Wendorf.
Lichtenberg.
Wrechen.
Tornowhof.
Wittenhagen.

District X.

Gramzow.
Dannenwalde.
Boltenhof.
Blumenow.
Barsdorf.
Tornow.

District XI.

Blankenhof.
Gevezin.
Krappmühl.

II. Abtheilung.

(1.) Im Anschluß an die unterm 3. d. Mts. erlassene Allerhöchste Verordnung, betreffend die ritterschaftlichen Districte für die Besichtigung der Communicationswege, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die elf Districte ständischer Seits zu Deputirten und deren Substituten gemäß §. 12 der Verordnung vom 12. November 1881 erwählt sind:

Für den ersten District:

zum Deputirten: der von Michael auf Ganzkow,
zum Substituten: der Rittmeister von Dewitz auf Roggenhagen;

für den zweiten District:

zum Deputirten: der Rittmeister von Dewitz auf Roggenhagen,
zum Substituten: der von Michael auf Ganzkow;

für den dritten District:

zum Deputirten: der Kammerherr Graf von Bernstorff auf Beseritz,
zum Substituten: der Rittmeister von Dewitz auf Roggenhagen;

für den vierten District:

zum Deputirten: der Rittmeister von Oertzen auf Cosa,
zum Substituten: der von Engel auf Eichhorst;

für den fünften District:
zum Deputirten: der von Engel auf Eichhorst,
zum Substituten: der Rittmeister von Oertzen auf Cosa;
für den sechsten District:
zum Deputirten: der von Michael auf Schönhausen,
zum Substituten: der Graf von Schwerin auf Hornshagen;
für den siebenten District:
zum Deputirten: der Graf von Schwerin auf Hornshagen,
zum Substituten: der von Michael auf Schönhausen;
für den achten District:
zum Deputirten: der von Lücken auf Godenswege,
zum Substituten: der von Warburg auf Stolpe;
für den neunten District:
zum Deputirten: der von Warburg auf Stolpe,
zum Substituten: der von Lücken auf Godenswege;
für den zehnten District:
zum Deputirten: der von Buch auf Tornow,
zum Substituten: der Major von Oertzen auf Blumenow;
für den elften District:
zum Deputirten: der Pogge auf Blankenhof,
zum Substituten: der von Lücken auf Godenswege.

Neustrelitz, den 17. Mai 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 1. Juli d. J. die Steuer-Receptur in Friedland aufgehoben und ein Großherzogliches Steueramt an Stelle derselben wiederum errichtet werden wird.

Neustrelitz, den 25. Mai 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1882 wird eine Aufbringung von Fünf Reichsmark für jede Hufe derjenigen Fideicommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juni 1842 §. 18 fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommißgüter hiedurch auf, die Einzahlung zum 1. Juli d. J. in Rostock an den Secretair Zielstorff, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock, den 24. Mai 1882.

Großherzogliche Fideicommiß-Behörde.

v. Scheve. v. Maltzan. v. Oertzen. v. Stenglin. Gr. v. Plessen.

(4.) Vom 1. Juni ab sind zu Packetsendungen nach Großbritannien und Irland bei der Beförderung auf dem Wege über Belgien (Ostende) nicht mehr drei, sondern nur noch zwei gleichlautende Zoll-Inhaltserklärungen erforderlich. Dieselben müssen, wie bisher, in französischer Sprache abgefaßt sein. Bei Sendungen, deren Inhalt in Werthpapieren besteht, genügt die Beigabe einer Zoll-Inhaltserklärung.

Schwerin, Meckl., den 25. Mai 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Ritzler.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Hülfslehrer Otto Kreienbrink in Neu-Canow und Johannes Radloff in Pragsdorf zu ordentlichen Lehrern an der hiesigen Bürgerschule von Ostern d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 2. Mai 1882.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Eigenthümer Friedrich Mittag zu Radensee und dessen Ehefrau, Johanna geb. Schmidt, an Kindes Statt angenommenen Johann Heinrich Gottlieb Berg den Familiennamen „Mittag" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 9. Mai 1882.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hutmacher Wilhelm Müller hieselbst zum Hof-Hutmacher Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 9. Mai 1882.

Hierbei: Nr. 12 des Reichs-Gesetzblattes 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 19. Neustrelitz, den 16. Juni. **1882.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Mai 1882 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	21	ℳ	50	₰
2.	„ „	Roggen	15	„	62	„
3.	„ „	Gerste	16	„	16	„
4.	„ „	Hafer	15	„	76	„

5.	100 Kilogramm Erbsen	24 M 50 Pf
6.	" " Stroh	6 " 45 "
7.	" " Heu	6 " 65 "
8.	ein Raummeter Buchenholz	9 " — "
9.	" " Tannenholz	6 " 50 "
10.	1000 Soden Torf	8 " 50 "

Neustrelitz, den 2. Juni 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Seit dem 16. Mai besteht zwischen Fürstenberg, Meckl., und Dabelow folgende Postverbindung, welche durch einen mit Fuhrwerk ausgestatteten Landbriefträger täglich mit Ausnahme der Sonntage, des Charfreitags, des Himmelfahrtstags, des ersten Weihnachtsfeiertags und der Bettage unterhalten wird, mit welcher aber im Uebrigen eine unbeschränkte Beförderung von Postsendungen stattfindet:

aus Fürstenberg, Meckl., ... 7 Vorm.
in Dabelow . . . . 8^{45} "
aus Dabelow . . . . 5 Nachm.
in Fürstenberg, Meckl., ... 6^{30} "

An den Sonntagen, am Charfreitage, am Himmelfahrtstage, am ersten Weihnachtsfeiertage und an den Bettagen wird die gedachte Postverbindung durch einen Landbriefträger zu Fuß, wie folgt, unterhalten:

aus Fürstenberg, Meckl., ... 9^{15} Vorm.
in Dabelow . . . . 11 "
aus Dabelow . . . . 2^{15} Nachm.
in Fürstenberg, Meckl., ... 4 "

Ferner bestehen seit dem 16. Mai folgende Postverbindungen, welche täglich, mit Ausnahme der Sonntage und der oben genannten Festtage durch Landbriefträger zu Fuß unterhalten werden:

1. von Fürstenberg, Meckl., nach Dabelow:

aus Fürstenberg, Meckl., ... 12^{45} Nachm.
in Dabelow . . . . 2^{30} "

2. zwischen Blankensee und Carpin:

aus Blankensee	9⁴⁰ Vorm.
in Carpin	11⁴⁵ "
aus Carpin	11⁵⁵ "
in Blankensee	4 Nachm.

Schwerin, Mecklb., den 8. Juni 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Rodatz.

(3.) Zu Packetsendungen nach Belgien sind fortan nicht mehr drei, sondern nur noch zwei gleichlautende Zoll-Inhaltserklärungen in französischer Sprache erforderlich. Bei Sendungen mit Werthpapieren nach Belgien genügt die Beigabe einer Zoll-Inhaltserklärung. Die den Packetsendungen nach Großbritannien und Irland beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen können fortan auch bei der Beförderung über Belgien (Ostende) in deutscher Sprache abgefaßt werden.

Schwerin, Mecklb., den 10. Juni 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Rodatz.

III. Abtheilung.

(1.) Se Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Königlich Preußischen Referendar Robert von Langen zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 25. Mai 1882.

(2.) Nach dem Ableben des Schloßhauptmanns von Gundlach auf Friedrichshof ist dessen Söhnen Hans und Günther Gebrüdern von Gundlach von des Großherzogs Königlicher Hoheit der Muthschein wegen des auf sie verstammten Mannlehngutes Friedrichshof heute ertheilt worden.

Neustrelitz, den 30. Mai 1882.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hermann Wilhelm Heinrich Pressentin in Krienke den Familiennamen „Zell" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 31. Mai 1882.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Hofrath Nicolai in Neubrandenburg das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 11. Juni 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 20. Neustrelitz, den 18. Juni. **1882.**

Gestern Abend 11 Uhr sind

Ihre Königliche Hoheit die Erbgroßherzogin Elisabeth

eines Prinzen glücklich genesen.

Dies für das Großherzogliche Haus, wie für das ganze Land so hoch erfreuliche Ereigniß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 18. Juni 1882.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 21. Neustrelitz, den 22. Juni. **1882.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 11.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen das Nachstehende zu verordnen:

Dem Verzeichniß der pia corpora unter XIII. in der Verordnung vom 2. Juni 1880, betreffend Abänderung und Declaration des revidirten Contributions-Edictes vom 18. Juni 1874, welche nach §. 55, II., 2 desselben von den edictmäßigen Steuern, mit Ausnahme der landwirthschaftlichen und Gewerbesteuern, befreit sind, wird unter Nr. 9 die von den verstorbenen Joachim Salomon Cohnschen Eheleuten hieselbst gegründete Stiftung zur Ausstattung unbescholtener armer Bräute jüdischer Religion hinzugefügt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 6. Juni 1882.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das dem Kammerherrn Landdrosten von Oertzen zu Feldberg unterm 4. Januar 1872 ertheilte Commissorium für den Bau der Berliner Nord-Eisenbahn wiederum aufgehoben ist.

Neustrelitz, den 8. Juni 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Zur Ausführung der Vorarbeiten einer von Neustrelitz nach Waren zu erbauenden Eisenbahn untergeordneter Bedeutung ist dem Rittmeister a. D. de Bary in Berlin in Vertretung des für dieses Eisenbahnproject zusammengetretenen Comités, nach vorher bestellter Sicherheit für den Ersatz etwaiger durch diese Arbeiten entstehenden Schäden und Nachtheile die nachgesuchte landesherrliche Erlaubniß ertheilt worden.

Sämmtliche Behörden der von diesen Vorarbeiten berührten Feldmarken werden hiedurch aufgefordert und angewiesen, den mit der Ausführung nachweislich beauftragten Technikern und deren Gehülfen nicht nur das Betreten der Feldmarken behufs der zur Ermittelung und Feststellung der Richtungslinie erforderlichen

Messungs-, Nivellirungs- und sonstigen Arbeiten innerhalb der betreffenden Ortsgebiete zu gestatten, sondern denselben jede thunliche Erleichterung zu gewähren.

Neustrelitz, den 15. Juni 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Nach einer Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung ist es innerhalb der Schweiz gesetzlich nicht gestattet, Beträge für Lotterieloose und andere auf das Lotteriespiel bezügliche Papiere mittels Postauftrags einzuziehen. Postaufträge, denen Lotterieloose, Ziehungslisten u. s. w. beigefügt sind, werden daher seitens der Schweizerischen Postanstalten nicht ausgeführt, sondern als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgesandt.

Schwerin, Mecklb., den 14. Juni 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung: **Rodatz.**

(4.) Die Personenpost zwischen Anklam Bahnhof und Friedland, Mecklb., hat vom 15. Juni ab folgenden veränderten Gang erhalten:

aus	Anklam Bahnhof	täglich	. 1^{25}	Nachm.
„	Anklam Stadt	„	. 1^{35}	„
„	Sarnow	„	. 2^{55}	„
„	Boldekow (Posthülfsstelle)	„	. 3^{25}	„
in	Friedland, Mecklb.,	„	. 4^{5}	„
aus	Friedland, Mecklb.,	„	. 6^{5}	früh
„	Boldekow (Posthülfsstelle)	„	. 6^{50}	„
„	Sarnow	„	. 7^{20}	„
in	Anklam Stadt	„	. 8^{35}	„

und, sofern Personen bis zum Bahnhofe befördert zu werden wünschen:

aus	Anklam Stadt	täglich	. 8^{40}	früh
in	Anklam Bahnhof	„	. 8^{45}	„

Schwerin, Mecklb., den 16. Juni 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung: **Rodatz.**

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postpraktikanten Rudolf Selchow in Hamburg zum Postsecretair beim Postamte in Neubrandenburg zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 8. Juni 1882.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Heinrich Frehse von hier zum Hülfspedellen und Calefactor beim Großherzoglichen Landgerichte hieselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 8. Juni 1882.

(3.) Der Richard Siemers auf Genzkow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Jatzke und der Inspector Maaß in Genzkow zum Stellvertreter desselben Allerhöchst bestellt worden.

Neustrelitz, den 14. Juni 1882.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsgerichtssecretair Seyberlich in Strelitz zum Gerichtsschreiber beim Großherzoglichen Landgerichte hieselbst mit dem Character als Landgerichtssecretair und den Amtsgerichts-Protokollisten Maaß in Feldberg zum Actuar bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Strelitz zu ernennen geruht.

Der Landgerichtssecretair Seyberlich ist gleichzeitig mit der Verwaltung des Amtes eines Amtsanwaltes bei den Großherzoglichen Amtsgerichten zu Neustrelitz und Strelitz beauftragt worden.

Neustrelitz, den 15. Juni 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 22. Neustrelitz, den 30. Juni. **1882.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) **V**on Johannis d. J. ab bis auf Weiteres werden die Bestimmungen in der Anlage A. zur Bekanntmachung vom 30. Mai 1879, betreffend die Vertretung verhinderter Amtsrichter, — Officieller Anzeiger 1879 Nr. 38 S. 304 — hiedurch dahin abgeändert, daß dieselben zu lauten haben:

Vertreten wird

Der Richter bei dem Amtsgerichte	durch den Richter bezw. durch die Richter bei dem Amtsgerichte:
3. Fürstenberg	ad 3. Neustrelitz, Mirow;

4. Mirow ad 4. Neustrelitz;
6. Strelitz ad 6. Neustrelitz, Stargard.

Neustrelitz, den 2. Juni 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Vom 1. Juli ab können den Postaufträgen im Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich auch solche Papiere beigefügt werden, welche mangels Zahlung durch Vermittelung der Bestimmungs-Postanstalt zur Aufnahme des Protestes weiter gegeben werden sollen. Der Absender hat in solchem Falle auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars den Vermerk: „Sofort zum Protest“ oder „à protester“ niederzuschreiben, auch ebendaselbst unter Hinzufügung von Datum und Namensunterschrift zu vermerken, „daß er sich verpflichte, den etwaigen Betrag der Protestkosten nach erfolgter unmittelbarer Aufforderung an den Berechtigten gelangen zu lassen“. Die Namhaftmachung einer bestimmten, mit der Aufnahme des Protestes zu betrauenden Person ist statthaft, aber nicht erforderlich. Eintretendenfalls ist für solchen Vermerk vom Absender ebenfalls die Rückseite des Postauftrags-Formulars zu benutzen.

Schwerin, Meckl., den 24. Juni 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Rodatz.

III. Abtheilung.

(1.) Dem Amtsrichter Giehrke in Strelitz ist von Johannis d. J. ab bis auf Weiteres die Verwaltung des Richteramtes beim Großherzoglichen Amtsgerichte in Fürstenberg übertragen worden.

Neustrelitz, den 2. Juni 1882.

(2.) Der Bürgermeister Buttel und der Amtsrichter U. Horn hieselbst sind nach dem Ausscheiden des Gerichtsrathes Dr. Selmer von Johannis d. J. ab zum Vorsitzenden, beziehungsweise zum zweiten Mitgliede des hiesigen Polizei-Collegii bestellt worden.

Neustrelitz, den 8. Juni 1882.

(3.) Der Amtsrichter U. Horn hieselbst ist an Stelle des ausscheidenden Gerichtsraths Dr. Selmer wiederum mit dem Vorsitze im Polizei-Collegio zu Wesenberg von Johannis d. J. ab bis auf Weiteres commissarisch beauftragt worden.

Neustrelitz, den 8. Juni 1882.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsrichter, Gerichtsrath Dr. Selmer hieselbst zum Landgerichtsrathe beim hiesigen Großherzoglichen Landgerichte, sowie den Amtsrichter Jacoby in Fürstenberg zum Amtsrichter bei dem hiesigen Großherzoglichen Amtsgerichte von Johannis d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 8. Juni 1882.

(5.) Nachdem dem Landdrosten Kammerherrn von Oertzen in Feldberg die nachgesuchte Entlassung aus seiner Stellung als ökonomischer Beamter im dortigen Amte in Gnaden bewilligt worden, haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog den bisherigen Landvogtei-Assessor, Kammerjunker Wolf von der Lancken in Schönberg von Johannis d. J. ab wiederum zum ökonomischen Beamten im Amte Feldberg unter gleichzeitiger Verleihung des Titels als Drost zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 13. Juni 1882.

(6.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Steuer-Supernumerar Heinrich Koch in Hamburg zum Assistenten in der Steuer- und Zoll-Verwaltung und zum Einnehmer beim Großherzoglichen Steuer-Amte in Friedland zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 13. Juni 1882.

(7.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Rechtsanwaltes Schröder in Friedland den Rechtsanwalt H. Ziehm daselbst wiederum zum Amtsanwalt bei dem dortigen Großherzoglichen Amtsgerichte zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. Juni 1882.

(8.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Fußgendarmen August Benzin in Stargard zum Gerichtsdiener und Pförtner beim Großherzoglichen Amtsgerichte in Woldegk zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 22. Juni 1882.

(9.) Der Drost von der Lancken in Feldberg ist nach dem Abgange des Landdrosten von Oertzen daselbst wiederum zum Landespolizei-Districts-Commissarius für den Feldberger District ernannt worden.

Neustrelitz, den 25. Juni 1882.

Hierbei: Nr. 13 des Reichs-Gesetzblattes 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 23. Neustrelitz, den 15. Juli. **1882.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die im Jahre 1880 für die preußischen und seitdem für die Schulen der meisten übrigen deutschen Staaten eingeführte sogenannte neue deutsche Rechtschreibung soll spätestens von Michaelis d. J. ab auch in den sämmtlichen Schulen der hiesigen Lande zur Einführung gelangen und zwar nach Maßgabe des unter dem Titel: „Regeln und Wörterverzeichniß für die deutsche Rechtschreibung ꝛc. zum Gebrauch in den Schulen des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz" im amtlichen Auftrage herausgegebenen Leitfadens. Derselbe ist im Commissionsver-

lage bei dem Buchbinder P. Zander in Mirow erschienen und auf buchhändlerischem Wege zu 25 ₰ pro Exemplar zu beziehen.

Neustrelitz, den 27. Juni 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Juni 1882 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	21 ℳ	47 ₰
2.	" "	Roggen	15 "	65 "
3.	" "	Gerste	16 "	— "
4.	" "	Hafer	15 "	71 "
5.	" "	Erbsen	24 "	50 "
6.	" "	Stroh	5 "	50 "
7.	" "	Heu	3 "	75 "
8.	ein Raummeter	Buchenholz	9 "	— "
9.	" "	Tannenholz	6 "	50 "
10.	1000 Soden	Torf	8 "	50 "

Neustrelitz, den 6. Juli 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Bei Geldberechnung des Korns sind im Steuerjahr $18^{82}/_{83}$ als Normalpreise für

84 Pfd. (1 Schffl.)	Weizen	8,91 ℳ
80 " "	Roggen	6,51 "
70 " "	Gerste	4,81 "
48 " "	Hafer	3,26 "
88 " "	Erbsen	7,10 "

grundleglich zu machen.

Neubrandenburg, den 30. Juni 1882.

Die Central-Steuer-Direction.
A. Raspe. M. von Engel. H. Bahr.

(4.) Zum 1. Juli tritt Spanien, einschließlich der Balearen und der Canarischen Inseln, dem Pariser Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Werthbriefen im internationalen Verkehr, bei. Vom gleichen Zeitpunkt wird der Meistbetrag der Werthangabe bei Werthbriefen nach Spanien auf 8000 Mark erhöht. Die Taxe setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort, sowie aus einer Versicherungsgebühr von 20 Pf. für je 160 Mark. Die Werthbriefe sind nach allen bedeutenderen Orten Spaniens zulässig; über die Namen dieser Orte wird auf Wunsch bei den Postanstalten Auskunft ertheilt. In Folge des Beitritts von Spanien zu dem gedachten Uebereinkommen ermäßigt sich die Versicherungsgebühr für Werthbriefe nach Portugal mit Einschluß von Madeira und den Azoren auf 20 Pf. für je 160 Mark, für Werthbriefe nach den Portugiesischen Kolonien, Santiago (Cap Verdische Inseln), San Thomé (Guinea-Inseln) und Loanda (Angola) auf 28 Pf. für je 160 Mark. Die Versicherungsgebühr kommt bei Werthbriefen nach Portugal und den Portugiesischen Kolonien ebenfalls neben dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort in Ansatz.

Schwerin, Mecklb., den 27. Juni 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: **Rodatz.**

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Ziegler Carl Volkmann in Strelitz an Kindes Statt angenommenen Maria Caroline Wilhelmine Köhn den Familiennamen „Volkmann" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 17. Juni 1882.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hülfssecretair, Referendar Gustav Fölsch hieselbst von Johannis d. J. ab zum zweiten Secretair bei dem Staatsministerio, der Landes-Regierung und der Lehnkammer, auch zum Registrator bei der Lehnkammer zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 22. Juni 1882.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmanne Max Röder in Berlin, alleinigem Inhaber der dortigen Firma S. Röder, das Prädikat als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 22. Juni 1882.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerherrn, Drosten von Fabrice in Strelitz zum Landesherrlichen Commissarius bei der Wege-Commission und Deputation, sowie den Kammerherrn, Drosten von Oertzen in Mirow zu dessen Substituten zu bestellen geruht.

Neustrelitz, den 6. Juli 1882.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Diätaren Rudolph Funck hieselbst, Otto Schnell in Schönberg und Adolf Wustrow hieselbst nach bestandener Gerichtsschreiberprüfung den Titel als Protokollführer beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 6. Juli 1882.

(6.) Nach erfolgter ständischer Präsentation ist der Friedrich Schröder auf Wittenhagen auf das noch laufende Jahr 1882 zum Substituten des von Warburg auf Stolpe, als vierten bürgerlichen Mitgliedes der Ersatz-Commission für den Aushebungsbezirk Neustrelitz, Allerhöchst ernannt worden.

Neustrelitz, den 8. Juli 1882.

Hierbei: Nr. 14 des Reichs-Gesetzblattes 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 24. Neustrelitz, den 21. Juli. **1882.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Fürstlich Schwarzburgischen Steueramte zu Stadtilm die Befugniß zur Erhebung der Stempel-Abgabe und Abstempelung von im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten beigelegt ist.

Das unterm 24. September 1880 veröffentlichte Verzeichniß der betreffenden Zoll- und Steuerstellen ist hiernach zu ergänzen.

Neustrelitz, den 11. Juli 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Arnim.

(2.) Großherzogliche Landes-Regierung bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der nachstehende, seitens des Generaldirectoriums der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft zum §. 11 sub 4 der Neuen Gesetze beschlossene Zusatz:

„Scheunen, welche in zusammenhängender Reihe von länger als 70 Meter belegen sind, oder in solchen Scheunenreihen, welche von anderen nicht einen Zwischenraum von mindestens 17 Meter haben, dürfen zur Versicherung nicht aufgenommen werden."

unter dem heutigen Datum landesherrlich genehmigt und bestätigt worden ist.

Neustrelitz, den 13. Juli 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Arnim.

(3.) Zur Ausführung der Vorarbeiten einer von Friedland über den sogenannten Friedländer Werder nach Neubrandenburg zu erbauenden Eisenbahn, welche von dem Regierungsbaumeister von Brand in Vertretung der Firma Davy, Donath et Comp. in Berlin geleitet werden, ist dem Magistrate in Friedland, nachdem derselbe sich bereit erklärt hat, für den durch solche Vorarbeiten auf den einzelnen Territorien etwa verursachten Schaden einzutreten, die nachgesuchte landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Sämmtliche Behörden der von diesen Vorarbeiten berührten Feldmarken werden hiedurch aufgefordert und angewiesen, den mit der Ausführung nachweislich beauftragten Technikern und deren Gehülfen nicht nur das Betreten der Feldmarken, behufs der zur Ermittelung und Feststellung der Richtungslinie erforderlichen Messungs-, Nivellirungs- und sonstigen Arbeiten innerhalb der betreffenden Ortsgebiete zu gestatten, sondern denselben jede thunliche Erleichterung zu gewähren.

Neustrelitz, den 15. Juli 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Arnim.

(4.) Die Personenpost zwischen Anklam Bahnhof und Friedland, Mecklb., hat folgenden veränderten Gang erhalten:

aus	Anklam Bahnhof	täglich	.	2 5 Nachm.
„	Anklam Stadt	„	.	2 15 „
„	Sarnow	„	.	3 35 „
„	Boldekow (Posthülfstelle)	„	.	4 5 „
in	Friedland, Mecklb.,	„	.	4 45 „
aus	Friedland, Mecklb.,	„	.	6 5 früh
„	Boldekow (Posthülfstelle)	„	.	6 50 „
„	Sarnow	„	.	7 20 „
in	Anklam Stadt	„	.	8 35 „

und sofern Reisende bis zum Bahnhofe befördert zu sein wünschen:

aus	Anklam Stadt	täglich	.	8 40 früh
in	Anklam Bahnhof	„	.	8 45 „

Schwerin, Mecklb., den 12. Juli 1882.

Der Kaiserliche Ober=Postdirector.

In Vertretung: **Rodatz.**

(5.) Die Vorschrift der Postordnung, wonach zum Verschlusse von Briefen, welche nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen gerichtet sind, Siegellack oder ein anderer, durch Wärme sich auflösender Stoff nicht benutzt werden soll, bleibt, wie hier einlaufende Beschwerden bekunden, noch vielfach unbeachtet. Da bei Verwendung derartiger Stoffe leicht ein Schmelzen der Siegel und in Folge dessen ein Zusammenkleben verschiedener Sendungen eintritt, hierdurch aber Fehlleitungen, Beschädigungen bezw. Verluste von Briefschaften entstehen, so wird im eigenen Interesse der Absender auf die vorbezeichnete Bestimmung hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Schwerin, Mecklb., den 14. Juli 1882.

Der Kaiserliche Ober=Postdirector.

In Vertretung: **Rodatz.**

III. Abtheilung.

(1.) Der Küster und Schulmeister Heyenn in Tornow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Tornow bestellt worden.

Neustrelitz, den 11. Juli 1882.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kaufmann F. W. C. Gerling hieselbst zum Hoflieferanten Ihrer Königlichen Hoheit der Erbgroßherzogin zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 11. Juli 1882.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Inhaberin der Firma: Wilhelm Zierlein in Berlin, Anna Hüllmann geborene Zierlein, zur Hoflieferantin Ihrer Königlichen Hoheit der Erbgroßherzogin zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 11. Juli 1882.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Herzoglich Anhaltinischen Hofphotographen L. Salomon in Dessau zum Hofphotographen Ihrer Königlichen Hoheit der Erbgroßherzogin zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 11. Juli 1882.

Hierbei: Nr. 15, 16 und 17 des Reichs-Gesetzblattes 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 25. Neustrelitz, den 28. Juli. **1882.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die von dem Kaufmann Carl Born in Strelitz errichtete Minna Bornsche Stiftung zur Unterstützung von armen Confirmanden und schwachbemittelten Schülern mittlerer Lehranstalten, sowie zur Zahlung von kleinen Miethsbeihülfen an Hülfsbedürftige der Stadt Strelitz als juristische Person anzuerkennen geruht.

Die Verwaltung dieser Stiftung führt unter Aufsicht des Magistrats das Verwaltungs-Collegium der Carl und Minna Bornschen Stiftung in Strelitz.

Neustrelitz, den 11. Juli 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Arnim.

(2.) Zur Ausführung der Vorarbeiten einer von Friedland nach Sponholz zu erbauenden Eisenbahn untergeordneter Bedeutung ist dem Rittmeister a. D. de Bary in Berlin nach vorher bestellter Sicherheit für den Ersatz etwaiger durch diese Arbeiten entstehenden Schäden und Nachtheile die nachgesuchte landesherrliche Erlaubniß ertheilt worden.

Sämmtliche Behörden der von diesen Vorarbeiten berührten Feldmarken werden hiedurch aufgefordert und angewiesen, den mit der Ausführung nachweislich beauftragten Technikern und deren Gehülfen nicht nur das Betreten der Feldmarken behufs der zur Ermittelung und Feststellung der Richtungslinie erforderlichen Messungs-, Nivellirungs- und sonstigen Arbeiten innerhalb der betreffenden Ortsgebiete zu gestatten, sondern denselben jede thunliche Erleichterung zu gewähren.

Neustrelitz, den 20. Juli 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Arnim.

(3.) Die in diesem Jahre im hiesigen Lande stattfindenden Truppenübungen — abgesehen von den erforderlichen Märschen — werden auf nachstehenden Terrain-Abschnitten abgehalten werden:

1. Das Regiments-Exerciren des Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90 in der Zeit vom 18. bis 23. August auf einem Platze zwischen Neubrandenburg und Wulkenzin;
2. Das Exerciren der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) vom 25. bis 30. August auf dem bereits im Jahre 1876 zum gleichen Zwecke benutzten Platze bei Bargensdorf, südlich von Neubrandenburg;
3. Die Detachements-Uebungen vom 1. bis 5. September, und zwar die der 33. Infanterie-Brigade in dem nördlich der Eisenbahn Neubrandenburg-Pasewalk gelegenen Theile des Landes, die der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) zwischen Neubrandenburg und Neustrelitz;
4. Die Divisions-Uebungen vom 7. bis 13. September längs der Chausseen Neustrelitz-Woldegk (ungefähr bei Bredenfelde anfangend) und Woldegk-Neubrandenburg.

Wegen der Commission zur Feststellung resp. Abschätzung der durch diese Uebungen entstandenen Flurbeschädigungen wird auf die Bekanntmachungen vom

18. Juli 1876 — Offic. Anz. 1876, S. 94 — und vom 2. Februar d. J. Bezug genommen, und werden die Ortsbehörden, sowie die Besitzer, Pächter ꝛc. von Grundstücken hiedurch angewiesen, den Aufforderungen und Anordnungen des Regierungs-Commissarius, Kammerherrn Drosten von Fabrice in Strelitz, ungesäumte Folge zu leisten. Auch werden sämmtliche Interessenten aufgefordert, die vorzugsweise zu schonenden Ländereien rechtzeitig und deutlich durch Strohwiepen zu bezeichnen, demnächst aber etwaige Entschädigungsansprüche bei dem Vorstande desjenigen Ortes, in dessen Bezirk das beschädigte Grundstück belegen ist, — die Mitglieder der Ritterschaft bei dem oben genannten Commissarius — unverzüglich anzumelden bei Meidung des Erlöschens dieser Ansprüche gemäß §. 16 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875.

Neustrelitz, den 22. Juli 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Arnim.

(4.) In Veranlassung der bevorstehenden Truppen-Uebungen werden die Obrigkeiten unter Hinweisung auf resp. §. 13 Abs. 2 der revidirten Instruction für die Wege-Commission und Deputation vom 22. December 1856 und auf die Verordnung vom 8. März 1848 wegen Errichtung von Wegweisern auf den Communicationswegen hiedurch aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Wegweiser in ordnungsmäßiger Beschaffenheit vorhanden sind.

Neustrelitz, den 22. Juli 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Arnim.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Königlich Preußischen Vice-Oberceremonienmeister und Hofmarschall des Kronprinzen, Grafen zu Eulenburg, zum Großcomthur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 19. Juli 1882.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Königlich Preußischen Kammerherrn, Freiherrn von Wangenheim, zum Comthur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 19. Juli 1882.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Director der hiesigen Realschule Dr. Elias Müller hieselbst zum Rath zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 19. Juli 1882.

Hierbei: Nr. 18 des Reichs-Gesetzblattes 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 26. Neustrelitz, den 3. August. **1882.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) **N**achdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog im Einverständnisse mit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlicher Hoheit nach verfassungsmäßiger Berathung mit Allerhöchst-Ihren getreuen Ständen die revidirten Statuten des ritterschaftlichen Credit-Vereins Landesherrlich bestätigt haben, werden die re-

vidirten Statuten mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Akte nachstehend resp. in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 29. Juli 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit: daß Wir im Einverständniß mit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlicher Hoheit und nach voraufgegangener verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen die revidirten Statuten des ritterschaftlichen Credit-Vereins, wie solche hieneben angeschlossen sind, Landesherrlich kraft dieses wissentlich und wohlbedächtig genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß dieselben von allen, welche es angeht, fest und unverbrüchlich gehalten werden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben St. James's Palace London, den 2. Mai 1882.

(gez.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

(ggez.) F. v. Dewitz.

Landesherrliche Bestätigung.

(2.) Wegen des bisherigen ungünstigen Erntewetters will Großherzogliche Landes-Regierung hiemit gestatten, daß an den nächsten drei Sonntagen — am

6., 13. und 20. August — Ernte-Arbeiten nach beendigtem Gottesdienste und mit Einwilligung der Arbeiter vorgenommen werden.

Neustrelitz, den 1. August 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Arnim.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Sergeanten Ulrich Adolf Gustav Wilhelm Manzel in Harburg den Familiennamen „Reißmann" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 22. Juli 1882.

Beilage: Statuten des Mecklenb. ritterschaftlichen Credit-Vereins.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Statuten

des

Mecklenburgischen

ritterschaftlichen Creditvereins.

Nach der Revision im Jahre 1882.

Rostock.
Carl Boldt'sche Hof-Buchdruckerei.
1882.

I.

Von den Pfandbriefen, den bei deren Ausgabe normirenden Principien und den Rechten und Pflichten des Creditvereins im Allgemeinen.

§. 1.

Begriff der Pfandbriefe.

Mecklenburgische ritterschaftliche Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, welche von der Hauptdirection des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Creditvereins nach Vorschrift dieser Statuten gegen Bestellung erster Hypotheken (§. 5.) an den der Bepfandbriefung fähigen Gütern (§. 11.) ausgegeben werden.

Den Pfandbrief-Inhabern wird die prompte und baare Zahlung ihrer Forderungen an Capital und Zinsen zur Verfallzeit, aller den Creditverein treffenden Ausfälle ungeachtet, selbst in Fällen der Zwangsversteigerung bepfandbriefter Güter vom Verein in seiner Gesammtheit garantirt. Es haften ihnen hiefür die zum Creditverein verbundenen Gutsbesitzer aller drei Kreise mit ihren Gütern solidarisch. (Vergl. §. 5. und §. 59.)

§. 2.

Rechte und Pflichten des Creditvereins und der demselben beigetretenen Gutsbesitzer gegen einander.

Der Creditverein ist berechtigt, die pünktliche Zahlung der verschreibungsmäßigen Zinsen und sonstigen Beiträge von den ihm beigetretenen Gutsbesitzern zu verlangen und solche in weiter unten bestimmter Art beizutreiben, wogegen er aber auch die Zinsen sowie die Capitalien zur Verfallzeit an die Pfandbrief-Inhaber zu zahlen hat.

§. 3.

Rechte und Pflichten des Creditvereins gegen die Pfandbrief-Inhaber.

Die Pfandbrief-Inhaber sind berechtigt, nicht nur unter allen Umständen in den durch die ausgefertigten Zinscoupons bestimmten Zahlungsterminen von dem Creditverein ihre Zinsen zu fordern, sondern auch die Auszahlung des Capitals, wenn es fällig wird, zu verlangen, dagegen aber auch verpflichtet, sobald nach den statutenmäßigen Bestimmungen ihre Pfandbriefe zur Einlösung kommen, das Capital entgegenzunehmen. (Vergl. §. 75.)

§. 4.
Verhältniß des Creditvereins und seiner Behörden zu den Landesregierungen und den Gerichten.

Der Creditverein und seine Behörden sind der landesherrlichen Oberaufsicht, sowie den ordentlichen Gerichten unterworfen. Sie können auf Antrag von denselben zur Erfüllung der von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Wege Rechtens angehalten werden. In allen Fällen, in welchen der Creditverein amtlich mit den Landesregierungen und den Gerichten in Verhandlung tritt und von denselben Ausfertigungen erhält, werden solche stempel- und gebührenfrei erlassen.

Die genaue Befolgung der Vorschriften dieser Statuten und der sonstigen den Creditverein betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sowohl Seitens des Creditvereins als auch Seitens Dritter wird landesherrlich überwacht und der Creditverein in seinen Rechten und Privilegien geschützt werden.

Erforderlichen Falles werden landesherrliche Commissarien zur Verhandlung mit der Generalversammlung oder mit der Hauptdirection abgeordnet.

§. 5.
Die Pfandbrief-Bewilligung.

Die Pfandbrief-Bewilligung geschieht nur auf zwei Drittheile des durch die aufgenommenen und revidirten Taxen ermittelten Werthes der Güter.

Bei der Aufnahme von Gütern mit begrenzter Verschuldbarkeit darf die Höhe der bewilligten Pfandbriefsumme mit allen statutenmäßigen Folgen ungeachtet einer höheren Beleihungsfähigkeit diejenige Summe, bis zu welcher die Verschuldbarkeit zulässig ist, nicht übersteigen.

Für die nach den früheren Beleihungsgrundsätzen aufgenommenen Güter bleiben die denselben entsprechenden Taxverhältnisse unverändert bei Bestand, bis von deren Besitzern die Erhöhung der Taxe und der Pfandbriefbewilligung beantragt wird, welche dann nach Maßgabe der Vorschriften dieser Statuten geschieht. (Vergl. §. 16. der Taxgrundsätze.)

Die bewilligte Pfandbriefsumme wird in dem Hypothekenbuche am Schlusse der Gutsbeschreibung vermerkt und erfolgt die Attestirung der ausgefertigten Pfandbriefe von Seiten der Hypothekenbehörden nur bis zu dieser Summe.

Der Betrag der ausgefertigten Pfandbriefe muß als erste und bevorzugte Schuld in das Hypothekenbuch eingetragen werden, mithin bis zum Belaufe der Pfandbriefsumme allen übrigen intabulirten Forderungen in der Priorität vorgehen.

Haften auf dem aufzunehmenden Gute gänzlich unablösbare Forderungen, so können diese denjenigen des Creditvereins in der Priorität zwar vortreten, es dürfen aber dann nur so viel Pfandbriefe ausgefertigt werden, daß die bewilligte Pfandbriefsumme unter Einrechnung dieser vortretenden Forderungen nicht überschritten wird.

Sind Forderungen wegen mangelnder Legitimation der Inhaber oder wegen beschränkter Kündigungsbefugniß zur Zeit nicht ablösbar, so tritt dasselbe ein.

Sobald die zeitigen Hindernisse der Ablösung dieser Forderungen aber entfernt sind, ist der Schuldner verpflichtet, die Uebertragung dieser Pöste auf den Creditverein gegen Auslieferung der Pfandbriefe zu erwirken oder diese Forderungen abzutragen und im Hypothekenbuche rein tilgen zu lassen.

§. 6.

Uebernormalschulden.

Mit den hinter den Forderungen des ritterschaftlichen Creditvereins in die Hypothekenbücher eingetragenen Forderungen (Uebernormalschulden) kommt dieser an sich und im Allgemeinen in keine weitere Berührung.

Sollte aber zwischen einem dem Creditverein beigetretenen Gutsbesitzer und seinen Gläubigern eine Vereinbarung über den successiven Abtrag der Uebernormalschulden zu Stande kommen und Ersterer die Leitung des Capitalabtrags-Geschäftes von dem Creditverein verlangen, so kann dieser solches unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen übernehmen:

a. der Creditverein garantirt den Uebernormalgläubigern die Ausreichlichkeit der Hypothek nicht, sondern ist nur für den richtigen Gang des Capitalabtrags-Geschäfts, so lange der Schuldner selbst zahlfähig bleibt, verantwortlich;

b. der Creditverein verfährt demnach gegen die Schuldner in Ansehung der vereinbarungsmäßig terminlich bei der Hauptcasse einzuzahlenden Capitalabtrags-Summe nach den über die Einziehung der statutenmäßigen Zahlungen vorgeschriebenen Normen, welchen der Schuldner sich ausdrücklich zu unterwerfen hat — und trägt damit nach der vereinbarten Reihenfolge die Schulden an die Gläubiger ab;

c. die Gläubiger sind dagegen verpflichtet, falls sie spätestens vier Wochen nach dem jedesmaligen Zinszahlungstermine ihre Zinsen nicht erhalten, davon der Hauptdirection Anzeige zu machen. Diese fordert den Schuldner auf, spätestens acht Wochen vor dem nächsten Zinszahlungstermine die Zahlung der rückständigen Zinsen durch Einsendung der Zinsquittungen nachzuweisen und verfügt, wenn dies nicht geschieht, die executivische Beitreibung der Zinsrückstände.

§. 7.

Zinsfuß der Pfandbriefe.

Den Zinsfuß der Pfandbriefe bestimmt der die Ausgabe beantragende Gutsbesitzer, doch darf dieser Zinsfuß vier Procent nicht übersteigen.

§. 8.
Natur der Pfandbriefe und Ausfertigung derselben.

Die Pfandbriefe und die dazu gehörenden Zinscoupons sind in ihren Rechten völlig gleich. Sie lauten auf den Inhaber und werden ohne Bezeichnung eines bestimmten Gutes ausgefertigt.

Auf Verlangen der Inhaber kann eine Außercourssetzung der Pfandbriefe durch die Hauptdirection gegen Erlegung der Schreibgebühr geschehen.

§. 9.
Münzsorte und Größe der Pfandbriefe.

Der dem Creditverein beitretende Gutsbesitzer hat das Recht zu verlangen, daß die der bewilligten Pfandbriefsumme für sein Gut entsprechende Anzahl von Pfandbriefen ausgefertigt wird.

Die Taxe der aufzunehmenden Güter, die Bewilligung und Ausfertigung der Pfandbriefe geschieht nur in Reichswährung. (Reichsmark.)

Die Pfandbriefe werden nur in Appoints zu 3000 ℳ, 2000 ℳ, 1500 ℳ, 1000 ℳ, 500 ℳ, 300 ℳ, 200 ℳ und 100 ℳ ausgegeben.

Die Bestimmung der auszufertigenden Appoints steht dem die Pfandbriefausgabe beantragenden Gutsbesitzer frei mit der Beschränkung, daß für dasselbe Gut nicht über 4 Procent der ganzen Schuldsumme in Pfandbriefen zu 100 Mark ausgefertigt werden.

§. 10.
Austritt.

Der gänzliche oder theilweise (s. §. 75.) Austritt aus dem Creditverein ist in jedem der landesüblichen Zahlungstermine zulässig, wenn derselbe acht Wochen vor dem Termine der Hauptdirection angemeldet wird.

Der Austretende hat zu solchem Zwecke den seiner Schuld an den Creditverein oder dem von ihm abzutragenden Theile derselben (§. 75.) entsprechenden Betrag in Pfandbriefen von gleichem Zinsfuß bei der Hauptdirection einzureichen und den auf das ausscheidende Gut fallenden Antheil an den etwaigen Schulden der Administrationscasse zu entrichten.

Der Austritt eines Gutes, auf welches Goldpfandbriefe ausgegeben sind, kann nur mittelst Einlieferung von Goldpfandbriefen geschehen.

Pfandbriefe, welche in dem Termine vor dem Austritt ausgeloost sind, dürfen nicht eingereicht werden.

Bei einem lediglich die Umwandlung der Münzsorte einer Capitalschuld bezweckenden Austritt kommen die Vorschriften des §. 77. Abs. 4. nicht zur Anwendung.

II.
Von den in den Creditverein aufzunehmenden Gütern.

§. 11.
Aufnahmefähigkeit.

Pfandbriefe werden nur auf die zum ritterschaftlichen Kataster steuernden Hauptgüter und deren Pertinenzen ausgegeben. Einzelne Pertinenzen können nicht aufgenommen werden, wenn das Hauptgut, zu welchem sie gehören, sich nicht im Creditverein befindet.

§. 12.
Beschränkung der Dispositions-Befugniß.

Bei Gütern, in Ansehung deren die Befugniß ihrer Besitzer Schulden zu contrahiren, in gewisse Grenzen eingeschränkt ist, bei Fideicommissen, Majoraten u. s. w., sowie bei Lehnen, im Falle der Landes-Reversalen von 1621. §. 31. muß alles dasjenige genau beobachtet werden, was die gemeinen Landes- und Lehnrechte oder auch Fideicommiß-Institute, Testamente und Familienverträge dieserhalb vorschreiben, weshalb der Besitzer sich in dieser Hinsicht gehörig zu legitimiren hat.

§. 13.
Versicherung gegen Feuersgefahr.

Die Gebäude eines dem Creditverein beigetretenen oder beitretenden Gutes müssen ausreichlich gegen Feuersgefahr versichert sein und bleiben. Die hierauf bezüglichen Begutachtungen liegen den Kreisdirectionen ob. (§. 37.)

Ein Austritt aus einer Versicherungsgesellschaft oder eine Herabsetzung der Versicherungssumme kann nur mit Genehmigung der Hauptdirection geschehen. Die Genehmigung des Austritts ist bei der Hauptdirection zu beantragen, jedoch von derselben nur zu ertheilen, wenn spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Austritt sowohl der bezügliche Antrag bei derselben eingereicht als auch nachgewiesen wird, daß und zu welchen Beträgen die Versicherung bei einer anderen Brandversicherungsgesellschaft (vergl. §. 14.) von dem Zeitpunkte des Austrittes aus der bisherigen an stattfinden werde.

Brennt ein versichertes Gebäude ab, so darf dem Versicherten zunächst nur ein Viertheil der Entschädigungssumme, das zweite und dritte Viertheil erst dann, wenn das neue Gebäude statt des abgebrannten aufgerichtet und unter Dach gebracht ist und das letzte Viertheil, wenn das abgebrannte Gebäude den Gutsbedürfnissen entsprechend völlig hergestellt und von Neuem versichert ist, ausgezahlt werden.

Die betreffenden Kreisdirectionen haben in vorkommenden Fällen, nach Befinden durch Localinspectionen, zu untersuchen, ob diese Voraussetzungen vorliegen und darüber an die Hauptdirection zu berichten, welche hienach die Zustimmung zur Auszahlung des

zweiten und dritten, beziehungsweise des letzten Viertheils der Entschädigungssumme bei den Brandversicherungsgesellschaften ertheilt.

Die Brandentschädigungsgelder dürfen nur zur Wiederherstellung der abgebrannten oder durch Feuer beschädigten Gebäude verwandt werden und können nicht anderen Personen cedirt oder Gläubigern des Beschädigten angewiesen, sowie weder in Concursfällen zur Masse gezogen, noch unter irgend einem Vorwand mit Arrest belegt werden.

Hinterlegt der vom Feuerschaden betroffene Gutsbesitzer Pfandbriefe oder andere von der Hauptdirection als sicher anerkannte Werthpapiere bei der Letzteren, welche in ihrem Betrage der Brandentschädigungssumme gleich sind oder bezeugt die Kreisdirection nach pflichtmäßiger Untersuchung, daß der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes ohne allen Nachtheil für das Gut und ohne verminderte Sicherheit des Creditvereins nicht nothwendig oder in geringerem Umfange zulässig sei, so kann die Hauptdirection ihre Zustimmung zur sofortigen Auszahlung der ganzen Entschädigungssumme oder eines größeren Theiles derselben geben.

§. 14.

Besondere Bestimmungen über die Brandversicherungsgesellschaften.

Die Versicherung der Gebäude der dem ritterschaftlichen Creditverein beigetretenen oder beitretenden Güter hat bei der ritterschaftlichen Brandversicherungsgesellschaft zu geschehen. Es soll jedoch eine Versicherung bei denjenigen inländischen oder in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz concessionirten ausländischen Versicherungsgesellschaften zulässig sein, deren Statuten und Versicherungs-Bedingungen nach vorgenommener Prüfung der Hauptdirection zu Bedenken keine Veranlassung bieten und welche sich durch einen in gehöriger Form ausgestellten Revers gegen den ritterschaftlichen Creditverein dahin verpflichten:

1. daß ein Austritt mit den versicherten Gebäuden eines dem ritterschaftlichen Creditverein beigetretenen oder beitretenden Gutes oder eine Herabsetzung der Versicherungssumme auf Antrag des Gutsbesitzers nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins geschehen dürfe und zugelassen werden solle;
2. nicht ohne vorgängige rechtzeitige Anzeige und ohne Zustimmung der Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins die bei ihnen stattgefundenen Versicherungen (Nr. 1) aufkündigen zu wollen;
3. daß auch in Fällen von Versicherungen auf Zeit oder in allen den Fällen, in welchen die Versicherungsbedingungen oder die Statuten ein stillschweigendes Erlöschen der Versicherung vorschreiben oder zulassen, die letztere ohne Zustimmung der Hauptdirection ihre Endschaft nicht erreichen oder erlöschen solle;

4. daß insonderheit die Unterlassung der prompten Einzahlung der für die Versicherung zu leistenden Beiträge Seitens des Besitzers eines dem ritterschaftlichen Creditverein beigetretenen oder beitretenden Gutes oder die nicht rechtzeitige Prolongation der Versicherung nicht die unmittelbare Folge des Erlöschens der Versicherung haben, sondern von der Versicherungsgesellschaft der Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins die Anzeige gemacht werden solle, daß von dem betreffenden Gutsbesitzer die Berichtigung des Beitrages zur Verfallzeit nicht stattgefunden habe oder die Prolongation nicht nachgesucht sei und wenn dieselbe binnen einer angemessenen Frist — bei inländischen Brandversicherungsgesellschaften von wenigstens 14 Tagen und bei ausländischen von wenigstens drei Wochen von Zeit des Eingangs der Anzeige bei der Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins an gerechnet — nicht erfolge, die Brandversicherung als erloschen angesehen werden müsse, damit die Hauptdirection die Zahlung veranlassen oder vorschüssig leisten bez. die Prolongation veranlassen könne;
5. daß die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder — welche nicht andern Personen cedirt oder Gläubigern des Beschädigten angewiesen werden dürfen — an den betreffenden Gutsbesitzer den Vorschriften des §. 13. der Creditvereinsstatuten entsprechend nur dann und insoweit geschehen solle, als die Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins dazu ihre Zustimmung ertheilt habe, sonst aber an die Hauptcasse des ritterschaftlichen Creditvereins zu Rostock und nur an dieselbe werde geleistet werden.

Die Policen müssen sowohl die Angehörigkeit des Gutes zum Creditverein erwähnen, als auch die Bemerkung enthalten, daß auf die in Frage stehende Versicherung die Bestimmungen der Reversacte Anwendung finden.

Dasjenige, was bei den betreffenden Brandversicherungsgesellschaften in Fällen eingetretener Brandschäden zu geschehen hat, um die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder von denselben zu erwirken, hat der Gutsbesitzer, den der Brandschaden getroffen, zu beschaffen und davon, daß solches geschehen sei, der Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins Anzeige zu machen.

Sind für einen verbundenen Gutsbesitzer rückständige oder zum Zweck der Prolongation der Versicherung nothwendige Beiträge an eine Brandversicherungsgesellschaft von dem ritterschaftlichen Creditverein zur Aufrechthaltung der Versicherung gezahlt worden, so hat derselbe diese dem Creditverein ohne Verzug nebst Zinsen à 5 Procent von der Zeit der geschehenen Zahlung an wieder zu erstatten, widrigenfalls deren Beitreibung in Gemäßheit des §. 68. dieser Statuten einzutreten hat.

Die Hauptdirection hat ein Register zu führen, in welchem rücksichtlich jedes im Creditverein befindlichen Gutes die Gesellschaft, welche die Gebäudeversicherung über-

nommen, die Höhe der Versicherungssumme und die Dauer der Versicherung anzugeben, auch die geschehene Prolongation der letzteren zu vermerken ist.

III.

Von den zur Verwaltung des Creditvereins bestellten Behörden und deren Einrichtung.

§. 15.

Im Allgemeinen.

Zur Verwaltung des Creditvereins, zur Vertretung seiner Interessen und zur Ueberwachung der Befolgung der Statuten sind bestimmt:

1. drei Kreisdirectionen (vergl. §. 36.),
2. die Hauptdirection,
3. die Revisionscommitte,
4. die Generalversammlung.

§. 16.

Wahl der Mitglieder der Hauptdirection und der Kreisdirectionen und Dauer ihres Amtes.

Die Mitglieder der Hauptdirection und der Kreisdirectionen werden aus den verschiedenen Kreisen auf der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit gewählt. Jede Wahl wird von der Revisionscommitte dem Landesherrn des betreffenden Kreises angezeigt und bedarf der Allerhöchsten Genehmigung und Bestätigung. Diese erfolgt sportel- und stempelfrei.

Die Wahl geschieht auf 6 Jahre. Wiederwahl eines Ausscheidenden ist zuläßig.

Damit nicht alle Mitglieder zugleich ausscheiden, ist es bei gleichzeitigen Wahlen mehrerer Mitglieder der Hauptdirection oder einer Kreisdirection gestattet, die Dauer des Amtes der Einzelnen zu beschränken, worüber in solchen Fällen das Loos entscheidet.

§. 17.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl. Wählbarkeit.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen, wenigstens solche ohne wichtige Gründe nicht abzulehnen. Besitzer ritterschaftlicher Güter, die nicht Mitglieder des Vereins sind, können nur gewählt werden, wenn sie sich bereit erklären, dem Creditverein beizutreten. (Vergl. §. 60.)

§. 18.
Qualification der Mitglieder der Hauptdirection und der Kreisdirectionen. Amtsniederlegung derselben.

Die Wählenden werden jederzeit darauf bedacht sein, daß zu diesen Posten nur Männer von untadelhaftem Wandel, bekannter Rechtschaffenheit, Geschicklichkeit und einer genauen Kenntniß des Landes, ihrer Kreise und Aemter gewählt werden. Es können keine Gutsbesitzer gewählt werden, deren Güter unter gerichtlicher Verwaltung stehen und gegen welche die Hauptdirection oder eine Kreisdirection die Zwangsvollstreckung zu erwirken genöthigt worden ist. Tritt solches nach der Wahl ein, so hat der Inhaber das Amt sofort niederzulegen und darf ferner auch bei Taxen, Sequestrationen und anderen Verrichtungen, welche den Creditverein angehen, nicht thätig werden.

§. 19.
Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Hauptdirection und der Kreisdirectionen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist ein Mitglied wegen Abwesenheit, Krankheit, Verwandtschaft oder wegen eines eigenen Interesses behindert in der Sache zu votiren, und entsteht Stimmengleichheit, so muß, wenn dies bei der Hauptdirection Statt hat, den Kreisdirectoren der Fall dargelegt werden, um mit darüber zu votiren, in welchem Falle Stimmenmehrheit ebenfalls entscheidet. Bei den Kreisdirectionen entscheidet in solchem Falle die Hauptdirection.

§. 20.
Behinderung wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Ein Mitglied der Hauptdirection oder einer Kreisdirection ist von der Theilnahme an der Beschlußfassung ausgeschlossen, wenn das Interesse einer Person in Frage steht, mit welcher das betreffende Mitglied verehelicht, in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist.

§. 21.
Von der Hauptdirection.

Die Hauptdirection des Creditvereins ist ein Collegium, welches aus drei besonders zu ernennenden Deputirten besteht. Die Einführung und Beeidigung der Mitglieder geschieht durch das vorsitzende Mitglied der Revisionscommitte. Der Vorsitz und das Directorium wechselt jährlich unter denselben, es wäre denn, daß sich unter ihnen ein Landrath befände, welchem dann fortwährend der Vorsitz und das Directorium zusteht.

§. 22.
Sitz der Hauptdirection.

Die Hauptdirection hat ihren Sitz an dem Orte, wo sich der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft befindet.

§. 23.
Siegel der Hauptdirection und der Kreisdirectionen.

Zu den Pfandbriefen und ihren Ausfertigungen bedient die Hauptdirection sich des hieneben



näher bestimmten allgemeinen Siegels, die Kreisdirectionen aber bedienen sich der für jeden Kreis besonders bestimmten Siegel.



§. 24.
Officianten der Hauptdirection.

Der Hauptdirection werden für den ihr anvertrauten Geschäftsbetrieb die nöthigen Officianten zugeordnet. Zu diesen gehört zuvörderst der Syndicus, welcher von der Generalversammlung aus drei ihr von der Hauptdirection präsentirten zur Rechtsanwaltschaft befähigten Personen gewählt wird. Der Erwählte erhält seine Bestallung von der Hauptdirection und wird von dem vorsitzenden Mitgliede der Revisionscommitte eingeführt und beeidigt. Wenn der Syndicus zwischen einer und der folgenden Generalversammlung abgeht, so hat die Hauptdirection einen geeigneten Vertreter zu bestellen. Sonst werden bei der Hauptdirection noch angestellt: ein Rendant, ein Secretair, welcher zugleich Registrator ist, die erforderlichen Schreiber, womit auch die Stellen eines Controleurs und eines Calculators, wenn solche nothwendig würden, verbunden werden können, und ein Bote.

Alle diese Officianten sind zu vereidigen.

§. 25.

Wahl derselben.

Der Rendant, der Secretair und Registrator, die Schreiber und der Bote werden von der Hauptdirection gewählt und vereidet. Der Rendant muß eine angemessene Caution bestellen, über deren Höhe und Ausreichlichkeit der Hauptdirection die Beurtheilung zusteht.

Sämmtliche in diesem §. benannte Officianten werden von der Hauptdirection mit erforderlichen Instructionen versehen und erhalten Bestallungen von derselben.

§. 26.

Von den Geschäften der Hauptdirection.

Im Allgemeinen hat die Hauptdirection die Aufgabe, die genaue Anwendung und Befolgung der Vorschriften dieser Statuten zu überwachen; sie hat das Beste des Creditvereins nach Möglichkeit zu befördern und Nachtheile von demselben abzuwenden.

Es werden derselben die Taxen der aufzunehmenden Güter, ingleichen die Beschlüsse der Kreisdirectionen über die Höhe der Pfandbriefbewilligung für die taxirten Güter zur Revision, Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die von der Hauptdirection erlassenen Verfügungen sind von den Kreisdirectionen und den Mitgliedern des Vereins zu befolgen.

§. 27.

Beschwerden gegen die Kreisdirectionen.

Alle Beschwerden und Anzeigen gegen die Kreisdirectoren und Deputirten, insoweit sie deren Amtsführung betreffen, sind an die Hauptdirection zu richten, die solche untersucht und nach den Statuten und Grundsätzen des Creditvereins entscheidet.

Wer sich durch diese Entscheidung beschwert erachtet, kann auf die Entscheidung der Generalversammlung provoziren. (Vergl. §. 48.) — In der Zwischenzeit ist aber den Verfügungen der Hauptdirection unbedingt Folge zu leisten.

Die vorstehenden Bestimmungen ergreifen indessen nur Angelegenheiten, welche die Leitung und Verwaltung des Creditvereins betreffen. In allen andern zur richterlichen Untersuchung und Entscheidung geeigneten Fällen kommen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

§. 28.

Verfahren.

In allen Sachen, in welchen nach dem vorstehenden §. die Hauptdirection zu entscheiden und im Interesse des Creditvereins Anordnungen zu treffen hat, ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Die Hauptdirection entscheidet auf die Beschwerden nach erfordertem Bericht der betreffenden Kreisdirection. Nach Befinden kann auch die Hauptdirection eine Deputation aus einer anderen Kreisdirection mit der Untersuchung der Sache beauftragen. Auf Bericht dieser Deputation hat die Entscheidung zu erfolgen.

§. 29.

Vorschläge zur Verbesserung des Creditvereins.

Alle Vorschläge und Bemerkungen, welche zur besseren Einrichtung des Creditvereins gemacht werden möchten, sind an die Hauptdirection einzusenden, welche darüber der Generalversammlung Bericht erstattet.

§. 30.

Verfahren in zweifelhaften Fällen.

Alle zweifelhaften Fälle, zu deren Erledigung die Vorschriften der Statuten nicht ausreichen, sind von den Kreisdirectionen der Hauptdirection zur Entscheidung vorzulegen. Findet letztere selbst Zweifel und Bedenken, so hat sie die Sache der nächsten Generalversammlung vorzutragen.

§. 31.

Oberaufsicht über alle Cassen des Creditvereins.

Die Hauptdirection hat die Oberaufsicht über gesammte Cassen und sonstige Fonds des Creditvereins. Sie führt die Berechnung des sinkenden Fonds und diejenige der successiven Capitalabträge nach näherer Bestimmung des §. 6. Sie läßt aus den Specialrechnungen der Kreiscassen und den Berechnungen über die Hauptcasse und deren Mandatarien die Hauptrechnung abfassen, welche nach deren Aufnahme der Revisionscommitte vorgelegt wird.

Die Einlösung der Pfandbriefe geschieht in der Regel bei der Hauptcasse und hat die Hauptdirection, im Falle die erforderlichen Gelder nicht zeitig eingehen, für deren Beschaffung Sorge zu tragen.

§. 32.

Auslieferung der Cassenbestände.

Die Bestände der Kreiscassen sind nach Deckung deren Bedürfnisse an die Hauptcasse ohne Verzug abzuliefern.

§. 33.

Visitation der Cassen.

Die Hauptdirection ist verpflichtet, außer den ordentlichen Rechnungs- und Cassen-Revisionen jährlich mindestens zweimal durch eins ihrer Mitglieder eine Revision der Hauptcasse vorzunehmen. Im Uebrigen ist dieselbe berechtigt, wo und so oft sie es nöthig findet, Cassen-Visitationen anzustellen, Rechnungen zu fordern, solche zu untersuchen, abzunehmen oder aus den Kreisdirectionen Deputirte dazu zu ernennen.

§. 34.

Verhandlungen mit den Großherzoglichen Regierungen und anderen Behörden.

Die Hauptdirection führt alle Verhandlungen mit den Großherzoglichen Regierungen und andern Behörden in Angelegenheiten, welche das allgemeine Interesse des Creditvereins und der dazu verbundenen Gutsbesitzer betreffen.

§. 35.

Kreiseintheilung.

Der Eintheilung der zum ritterschaftlichen Kataster steuernden Güter beider Großherzogthümer in drei Kreise, den Mecklenburgischen, den Wendischen und den Stargardschen Kreis, entspricht auch die Kreiseintheilung des Creditvereins.

Zwecks besserer geographischer Abrundung der Kreise werden aber der Rostocker District, das ritterschaftliche Amt Neustadt und die zum Amte Wittenburg gehörigen Ivenacker Güter dem Wendischen Kreise, das ritterschaftliche Amt Boizenburg dem Mecklenburgischen Kreise zugelegt.

§. 36.

Die Kreisdirectionen.

Für jeden Kreis wird eine Kreisdirection bestellt.

Die Kreisdirection für den Mecklenburgischen Kreis hat ihren Sitz in Gadebusch, die für den Wendischen Kreis in Güstrow und die für den Stargardschen Kreis in Neubrandenburg.

Die Verlegung des Sitzes einer Kreisdirection ist zulässig.

Jede Kreisdirection besteht aus einem Director und zwei oder nach Bedürfniß mehreren Deputirten, welchen ein Syndicus, ein Rendant und die erforderlichen Unterbeamten zugeordnet werden.

§. 37.

Der Geschäftskreis der Kreisdirectionen.

Den Kreisdirectionen sind die folgenden Geschäfte zugewiesen:

a. die Prüfung der Legitimation der Besitzer der Güter, deren Bepfandbriefung nachgesucht wird, sowie der Verschuldbarkeit und der Hypothekenbuchs-Verhältnisse derselben und die Begutachtung der Ausreichlichkeit der Gebäudeversicherung auf den dem Creditverein beitretenden Gütern;

b. die Revision der auf Anordnung des Directors von einem der Deputirten unter Zuziehung der erforderlichen Officianten aufgenommenen Taxen;

c. die Bestimmung der für jedes dem Creditverein beitretende Gut der Hauptdirection zur Bewilligung vorzuschlagenden Pfandbriefsumme;

d. die Auszahlung der einzulösenden Pfandbriefe nach Bestimmung der Hauptdirection;

e. die Einziehung der Zinsen und sonstigen statutenmäßigen Beiträge von den Gutsbesitzern ihres Kreises, die Einlösung der bei ihrer Casse producirten Coupons und die Ablieferung der Cassenbestände an die Hauptcasse;
f. die Beachtung der Rückstände und die Erwirkung der zu deren Beitreibung erforderlichen Zwangsvollstreckungen und Sequestrationen;
g. die Ueberwachung dieser Maßregeln und der Cassen, sowie die Aufnahme der Sequestrations- und sonstigen Rechnungen;
h. die Einsendung sämmtlicher Rechnungen des Kreises nebst Belägen und den Revisionsprotocollen an die Hauptdirection;
i. die Aufsicht auf die gehörige Führung der Registratur.
Diese besteht:
1. aus Generalacten, welche Alles umfassen, was den Creditverein überhaupt und den Kreis im Ganzen angeht, insonderheit die Correspondenz mit der Hauptdirection;
2. aus Specialacten über jedes aufgenommene Gut, betreffend dessen Aufnahme in den Verein, die Taxen u. s. w. Die Acten, welche die Tax-Angelegenheiten und die, welche Anträge auf Bepfandbriefung betreffen, sind zu separiren;
3. aus Specialacten über außerordentliche Vorkommenheiten bei einzelnen Gütern, z. B. Sequestrationen u. dgl., wobei über jeden besonderen Fall ein besonderes Acten-Convolut angelegt wird;
k. die Aufsicht auf die Register, welche enthalten ein Verzeichniß der in den Creditverein aufgenommenen und bepfandbrieften Güter des betreffenden Kreises, den Taxwerth derselben, die Summe der ausgegebenen Pfandbriefe, deren Vermehrung oder Verminderung und die Zinsrückstände. Sie werden nach einem von der Hauptdirection vorzuschreibenden Schema von dem Rendanten geführt und im Cassenlocal aufbewahrt. Neue Einträge in diese Register oder Aenderungen derselben dürfen nur in Grundlage eines besonderen Commissoriums vorgenommen werden.

§. 38.

Von dem Kreisdirector, dessen Beeidigung und Amtsantritt.

Der Kreisdirector wird vor versammelter Hauptdirection beeidigt und führt sich demnächst als solcher selbst ein.

§. 39.

Vertretung des Kreisdirectors.

Wenn der Kreisdirector abgeht oder behindert ist, vertritt ihn der älteste Deputirte.

§. 40.

Berechtigung des Kreisdirectors zu einstweiligen Verfügungen.

In Sachen, die keinen Aufschub vertragen, hat der Kreisdirector einstweilen die nöthigen Verfügungen zu treffen, doch von diesen bei der nächsten Versammlung der Kreisdirection die übrigen Mitglieder derselben in Kenntniß zu setzen.

§. 41.

Verpflichtungen des Kreisdirectors.

Der Kreisdirector hat für die gehörige Aufnahme der Taxen zu sorgen, die aufgenommenen Taxen zu revidiren, die von der Hauptdirection ausgefertigten Pfandbriefe und Coupons zu unterschreiben, auf die Casse des Kreises eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden und bei der Registratur und Expedition auf Beobachtung guter Ordnung zu sehen.

Er hat die Deputirten zu den Sitzungen der Kreisdirection einzuladen.

Ferner hat der Kreisdirector, wenn die Hauptdirection es ihm aufträgt, die Eintragungen der Forderungen des Creditvereins in die Hypothekenbücher und die Attestirung der Pfandbriefe bei der Hypothekenbehörde zu erwirken und die Pfandbriefe an die Gläubiger zu vertheilen.

§. 42.

Von den Kreisdeputirten.

Die Einführung und Beeidigung der Kreisdeputirten geschieht durch den Kreisdirector.

§. 43.

Von dem Kreissyndicus.

Zu der zu besetzenden Stelle eines Kreissyndicus werden von der betreffenden Kreisdirection der Hauptdirection drei zur Rechtsanwaltschaft befähigte Personen vorgeschlagen und diese präsentirt sie der Generalversammlung zur Auswahl.

§. 44.

Von den übrigen Beamten der Kreisdirectionen.

Die Rendanten und die bei den Kreisdirectionen weiter erforderlichen Unterbeamten, ingleichen die ein für allemal zu beeidigenden Landmesser, werden, nachdem die Hauptdirection zur Anstellung derselben die Zustimmung ertheilt hat, von jeder Kreisdirection auf Vorschlag des Kreisdirectors gewählt. Die diesen Beamten zu ertheilenden Dienstinstructionen bedürfen der Genehmigung der Hauptdirection.

§. 45.

Von der Revisionscommitte.

Die Geschäfte und das Amt einer Revisionscommitte sind dem Engeren Ausschuß **von Ritter- und Landschaft übertragen. Die verfassungsmäßig gewählten Mitglieder**

desselben werden ohne weitere Wahl oder Bestätigung Mitglieder dieser Committe. Werden Mitglieder der Revisionscommitte zu Deputirten bei der Hauptdirection gewählt, so scheiden dieselben aus der Revisionscommitte aus.

§. 46.

Geschäftskreis der Revisionscommitte.

Die Revisionscommitte hat:

1. auf die Beobachtung der Statuten von Seiten des Vereins zu wachen;
2. die Pfandbriefe nach deren Bewilligung durch Unterschrift ihres vorsitzenden Mitgliedes zu solemnisiren;
3. die Ausloosung der Pfandbriefe für den sinkenden Fonds durch mindestens ein Mitglied beaufsichtigen zu lassen;
4. die Hauptdirection in vorkommenden Fällen auf deren Wunsch mit ihrem Anrath zu unterstützen;
5. die Beschwerden gegen die Hauptdirection entgegenzunehmen und mit ihrem Erachten der Generalversammlung vorzulegen;
6. die Rechnung der Hauptdirection entgegenzunehmen und mit ihrem Erachten der Generalversammlung vorzulegen.

Es steht der Revisionscommitte frei, die Cassen zu revidiren.

§. 47.

Versammlung der Revisionscommitte.

Die Revisionscommitte erledigt in der Regel ihre Geschäfte während den Sitzungen des Engeren Ausschusses, versammelt sich aber auch außerdem, wenn besondere Vorkommenheiten solches vernothwendigen.

§. 48.

Verhältniß der Revisionscommitte zu der Hauptdirection und der Generalversammlung.

Die Hauptdirection hat der Revisionscommitte auf Erfordern über alles den Creditverein Betreffende Auskunft zu ertheilen.

Wer sich bei einer Entscheidung der Hauptdirection nicht beruhigen will, kann diese Entscheidung der Revisionscommitte zum Erachten unterbreiten.

Die Revisionscommitte kann zur Vorbereitung dieses Erachtens eine weitere vorläufige Untersuchung des Falles anordnen; sie entscheidet jedoch nicht, sondern legt die erwachsenen Verhandlungen mit ihrem Erachten der Generalversammlung zur Entscheidung vor. Inzwischen ist aber den Anordnungen der Hauptdirection Folge zu leisten.

Verstößt nach Ansicht der Revisionscommitte das Verfahren der Hauptdirection wider die Vorschriften der Statuten und schließt sich die Generalversammlung dieser Auffassung nicht an, so ist die letztere verpflichtet, den Landesregierungen den Fall zur Entscheidung vorzulegen.

In dringlichen keinen Aufschub duldenden Fällen kann aber die Hauptdirection auf eigene Gefahr und Verantwortung schon vor Eingang dieser Entscheidung diejenigen Verfügungen treffen, welche sie im Interesse des Creditvereins für erforderlich hält.

§. 49.

Von der Generalversammlung.

Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der zum Creditverein verbundenen Gutsbesitzer.

Die jährlich zu berufende ordentliche Generalversammlung tritt nach Erwirkung der landesherrlichen Genehmigung in der Regel kurz vor den im Herbste stattfindenden Landtagen oder allgemeinen Landesversammlungen dort, wo diese abgehalten werden, zusammen.

Jede Generalversammlung wird von der Hauptdirection mittelst eines spätestens acht Tage vorher jedem betheiligten Gutsbesitzer zuzustellenden Anschreibens berufen. Dies Anschreiben muß außer dem Orte und der Zeit der Versammlung die zur Beschlußnahme vorzulegenden Gegenstände — mit Vorbehalt etwaiger Nachträge, welche durch, nach der Expedition des Anschreibens eingetretene Umstände veranlaßt werden — speciell aufführen.

Von der Berufung der Generalversammlung und den zur Beschlußnahme stehenden Gegenständen — ist die Revisionscommitte in Kenntniß zu setzen.

Die Zustellung der Anschreiben und der Nachweis derselben bei Eröffnung der Generalversammlung liegt den Kreisdirectionen ob, einer jeden rücksichtlich der Güter ihres Kreises.

Etwa erforderliche außerordentliche Generalversammlungen werden von der Hauptdirection nach den Bestimmungen dieses §. berufen und am Sitze derselben abgehalten.

§. 50.

Gegenwart der Revisionscommitte, der Hauptdirection und der Kreisdirectionen auf der Generalversammlung

Außer der Revisionscommitte und der Hauptdirection müssen die Kreisdirectoren und einige der Kreisdeputirten in der Generalversammlung erscheinen. Sie können von der Generalversammlung zu Aufklärungen und Erläuterungen aufgefordert werden und haben dieser Aufforderung Folge zu geben.

§. 51.

Präsidium und Protocollführung.

In jeder Generalversammlung präsidirt das vorsitzende Mitglied der Revisionscommitte. Bei dessen Behinderung tritt sein Stellvertreter ein. Das Protocoll dictirt einer der verbundenen Gutsbesitzer, der hiezu jedesmal von der Generalversammlung gewählt wird. Auch steht es dem präsidirenden Mitgliede der Revisionscommitte frei, die Ansichten derselben im Protocoll niederzulegen.

§. 52.

Verfahren auf der Generalversammlung.

Nach Eröffnung der Generalversammlung erstattet zunächst die Hauptdirection den Verwaltungsbericht.

Sodann legt die Revisionscommitte die gesammten Rechnungen mit ihrem Erachten vor und berichtet die zur Rechnungsrevision auf der vorhergehenden Generalversammlung erwählte Localcommitte über die Revision der Rechnungen, worauf die Generalversammlung nach Befinden Decharge ertheilt. Sowohl die Revisionscommitte als auch die Hauptdirection berichtet über besondere zu ihrem Amtskreise gehörige Vorkommenheiten.

Wird eine Untersuchung des Verfahrens und des Geschäftsbetriebes der Hauptdirection, deren Amtsführung während der Generalversammlung ruht, erforderlich, so muß dazu eine besondere Committe erwählt werden.

§. 53.

Beschlüsse der Generalversammlung.

Die Generalversammlung, auf welcher ein jeder Interessent nur eine Stimme hat, wenn er auch mit mehreren Gütern in den Creditverein aufgenommen sein sollte, und wozu er keinen Bevollmächtigten absenden darf, faßt ihre Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ihre Beschlüsse sind auch für die nicht erschienenen Mitglieder verbindlich.

Von mehreren Miteigenthümern ist nur einer und zwar derjenige stimmberechtigt, zu dessen Gunsten die übrigen Miteigenthümer auf die Ausübung ihres Stimmrechts verzichten. Der Verzicht ist zum Protocoll zu erklären oder schriftlich beizubringen.

Die Sanction der Beschlüsse geschieht durch Vorsetzung der Namen zweier verbundenen Gutsbesitzer, ohne Rücksicht auf den Kreis, worin sie wohnen, von dem vorsitzenden Mitgliede der Revisionscommitte.

§. 54.

Abänderung der Statuten.

Beschlüsse über Abänderungen von Statuten-Bestimmungen, welche allgemeine gesetzliche Vorschriften enthalten oder von denen die Rechte der Pfandbrief-Inhaber berührt werden, erfordern zur Rechtsgültigkeit die landesherrliche Bestätigung und Genehmigung nach verfassungsmäßiger Berathung mit den Ständen und können erst, wenn dieselbe erfolgt ist, in Ausführung gebracht werden.

Beschlüsse, welche lediglich die innere Einrichtung des Instituts und dessen Verwaltung betreffen, sind beiden Allerdurchlauchtigsten Landesherren zur Bestätigung vorzulegen.

IV.
Allgemeine Instruction für die Behörden des Creditvereins.

§. 55.
Bei Ausfertigung der Pfandbriefe.

Die Directionen haben im Allgemeinen dahin zu sehen:

a. daß für die aufzunehmenden Güter die Hypothekenbuchs-Verhältnisse in Gemäßheit der bestehenden Hypothekenordnungen für ritterschaftliche Güter geordnet sind;

b. daß die Bestimmung der Pfandbriefsumme statutenmäßig geschehe.

§. 56.
Art der Bewilligung.

Nach dem gutachtlichen Vorschlage der Kreisdirection werden die Pfandbriefe für das aufzunehmende Gut von der Hauptdirection, welche die Taxen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen hat, bewilligt.

Die Hauptdirection zeigt der Revisionscommitte die geschehene Bewilligung bei Mittheilung des statutenmäßigen Erachtens der Kreisdirection unter Anschluß der Taxacten zur Genehmigung an. Die Revisionscommitte ertheilt ihre Genehmigung schriftlich und solemnisirt demnächst die auszugebenden Pfandbriefe. Die betreffende Verfügung der Revisionscommitte ist der Hypothekenbehörde zum Zweck der Vermerkung der durch erstere genehmigten Pfandbrief-Bewilligung (§. 5.) im Hypothekenbuch in Urschrift vorzulegen.

Sind die Hauptdirection und die betreffende Kreisdirection sowohl über die Bewilligung an sich, als über die Summe der für ein Gut zu bewilligenden Pfandbriefe verschiedener Meinung und ist die Abstimmigkeit nicht durch Vermittelung der Revisionscommitte zu heben, so trägt diese den Fall mit ihrem Erachten der Generalversammlung zur endgültigen Entscheidung vor.

§. 57.
Ausfertigung der Pfandbriefe.

Die Pfandbriefe werden nach dem unter I. anliegenden Schema ausgefertigt.

Jedem Pfandbrief werden Zinscoupons auf fünf Jahre und ein Talon, welche nach den unter II. und III. anliegenden Schematen auszufertigen sind, beigefügt.

Nach Ablauf der fünf Jahre werden gegen Rückgabe des Talons neue Zinscoupons für fernere fünf Jahre nebst Talon ausgehändigt, ohne daß es der Vorlegung des Pfandbriefes bedarf.

Die Pfandbriefe sind von dem Director des Kreises, in dessen Bezirk das Gut, für welches dieselben ausgegeben werden, belegen ist, von einem Mitgliede der Hauptdirection und dem vorsitzenden Mitgliede der Revisionscommitte zu unterzeichnen. Die Zinscoupons müssen an den in der Anlage II. bezeichneten Stellen abwechselnd die Unterschrift des

Kreisdirectors und eines Mitgliedes der Hauptdirection und die Talons diejenige eines Mitgliedes der Hauptdirection tragen.

Die Pfandbriefe erlangen erst mit der Eintragung in das Hypothekenbuch und deren Attestirung durch die Hypothekenbehörde auf den einzelnen Stücken Kraft und Gültigkeit.

Die Aushändigung der Pfandbriefe an die Gutsbesitzer oder die Gläubiger geschieht durch die Hauptdirection oder den dazu beauftragten Kreisdirector. (§. 41.)

§. 58.

Stempel der Pfandbriefe.

Für die Pfandbriefe ist der gesetzliche Stempelsatz zu erlegen.

Die Schuldverschreibungen über die auf den Namen des ritterschaftlichen Creditvereins in das Hypothekenbuch einzutragenden Pfandbriefbeträge sind stempelfrei.

§. 59.

Aufnahme der Taxen.

Da die Garantie des Vereins sich nur auf einen bestimmten Theil des Werthes der Güter erstreckt, so ist dieser Werth nach Maßgabe der in der Anlage IV. enthaltenen Grundsätze auszumitteln, welche nur nach Berathung auf einem öffentlichen allgemeinen Landtage mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden können.

§. 60.

Aufnahme eines Gutes ohne förmliche Taxe.

Um den Beitritt zu dem Creditverein möglichst zu erleichtern, können diejenigen Gutsbesitzer, welche die Ausgabe von höchstens 20,000 Mark an Pfandbriefen pro Hufe verlangen, ohne förmliche an Ort und Stelle zu beschaffende Taxe aufgenommen werden, wenn sich die Hauptdirection nach vorgenommener summarischer Taxe in Grundlage der Directorialvermessungskarte, des Bonitirungsprotocolles und des Feldregisters des zu bepfandbriefenden Gutes überzeugt hat, daß der Werth desselben die begehrte Pfandbriefsumme mindestens um die Hälfte übersteigt.

§. 61.

Bezahlung der Zinsen Seitens der Mitglieder und deren Auszahlung an die Pfandbrief-Inhaber.

Die Mitglieder des Creditvereins haben die Zinsen, sowie die statutenmäßigen Beiträge zur Administrationscasse und zum sinkenden Fonds, 8 Tage vor dem Eintritte eines jeden Zahlungstermins (Antonii und Johannis) an die Kasse ihres Kreises zu zahlen. Wird es Einzelnen gestattet oder werden sie angewiesen, Zahlungen an die Hauptcasse zu leisten, so haben sie innerhalb der bestimmten Frist die Empfangsbescheinigungen der Hauptcasse bei der Kreiscasse einzureichen und gegen deren Quittungen auszutauschen.

Wer diese Zahlungen zur Verfallzeit nicht prompt leistet, hat auf die einzuzahlende und rückständig gebliebene Summe zwei Procent Schadensersatz außer den durch die Beitreibung derselben §§. 68 ff. entstandenen Kosten zu entrichten.

Mit dem ersten Tage eines jeden Termins fängt die Auszahlung der Zinsen an die Pfandbrief-Inhaber gegen Einlieferung der Coupons bei den Kreiscassen an und wird damit bis zum Schlusse des Termins fortgefahren. Später werden die bei den Kreiscassen nicht producirten Coupons von der Hauptcasse, die auch während der Termine Coupons einlöset oder durch ihre Mandatarien einlösen läßt, ausgezahlt.

§. 62.

Mandatariate.

Es steht der Hauptdirection frei, an größeren Orten innerhalb des Deutschen Reiches Commanditen (Mandatariate, Zahlstellen) zu errichten.

§. 63.

Mortifications-Verfahren.

Abhanden gekommene Pfandbriefe, Talons und Zinscoupons können auf Antrag mortificirt werden.

Der Antrag ist unter genauer Angabe der zu mortificirenden Documente an die Hauptdirection zu richten.

Diese hat die in dem Antrag enthaltenen Thatsachen in öffentlichen Blättern nach Wahl des Betheiligten und auf dessen Kosten bekannt zu machen, auch die Kreisdirectionen und Mandatariate aufzufordern, darauf zu achten, ob und von wem der betreffende Pfandbrief, Talon oder Zinscoupon zwecks Erhebung des Capitals oder der Zinsen oder des Bezuges neuer Zinscoupons präsentirt wird.

Wird nach vorgedachter Anzeige der Pfandbrief, der Talon oder der Zinscoupon in den beiden nächsten Zahlungsterminen nicht producirt, so wird auf Kosten des Antragstellers von der Hauptdirection ein öffentlicher in angemessenen Zwischenräumen zweimal zu wiederholender Aufruf in den für amtliche Bekanntmachungen in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz bestimmten Blättern erlassen. Die Hauptdirection kann die Insertion daneben auch in anderen inländischen und ausländischen Blättern verfügen.

Meldet sich innerhalb eines Jahres seit der ersten Einrückung dieses Aufrufs Niemand und producirt den aufgerufenen Pfandbrief, Talon oder Zinscoupon, so erfolgt die Nichtigkeits-Erklärung, welche durch einmalige Bekanntmachung in den bezeichneten Blättern gemeinkundig zu machen ist.

Nach erfolgter Nichtigkeits-Erklärung wird für den mortificirten Pfandbrief ein neuer unter einer anderen Nummer in gleicher Münzsorte ausgefertigt. Ist ein Talon mortificirt, erfolgt die Aushändigung eines neuen Talons nebst zugehörigen Zinscoupons und im Falle der Mortification von Zinscoupons die Auszahlung der fällig gewordenen zurückbehaltenen Zinsen beziehungsweise die Aushändigung neuer Zinscoupons.

Die von dem Antragsteller zu tragenden Kosten des **Verfahrens** sind nach Befinden vorschüssig zu entrichten und können von den zurückbehaltenen Zinsen in Abzug gebracht werden.

§. 64.

Abgekürztes Verfahren.

Führt der Betheiligte den Nachweis, daß er den Pfandbrief, den Talon oder den Zinscoupon besessen habe und daß die Vernichtung des betreffenden Documentes durch Zufall herbeigeführt worden, so kann die Verfügung des §. 63. Abs. 3. und der öffentliche Aufruf ganz unterbleiben oder nur der letztere mit der Maßgabe erlassen werden, daß nach Ablauf von drei Monaten seit der ersten Bekanntmachung desselben die Richtigkeits-Erklärung erfolgen werde.

§. 65.

Verfall von Pfandbrief-Capitalien und Zinsen zu Gunsten der Administrationscasse.

Wenn die Zinsen eines Pfandbriefes in zwei Zahlungsterminen nicht erhoben sind und auch ein Verlust des Talons oder der Zinscoupons nicht angezeigt wird, so erläßt die Hauptdirection in den für die Bekanntmachung derselben in §. 63. Abs. 4. bestimmten nach Befinden daneben auch in anderen öffentlichen Blättern einen Aufruf. Werden dann die Zinsen nicht binnen 10 Jahren erhoben, so sind die Coupons nebst Talon für nichtig zu erklären und die nicht erhobenen Zinsen zu Gunsten der Administrationscasse verfallen.

Werden die Zinsen auf ein Pfandbrief-Capital 10 Jahre lang nicht erhoben, ohne daß ein Verlust des Pfandbriefes, des Talons und der Zinscoupons zur Anzeige kommt, so ist ein nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes zu erlassender Aufruf mit auf den Pfandbrief und den Talon zu richten. Nach Ablauf von 10 Jahren wird dann der Pfandbrief nebst Talon für nichtig erklärt und fällt das Capital mit Zinsen an die Administrationscasse.

§. 66.

Verfahren im Falle bloßer Beschädigung von Pfandbriefen, Talons und Zinscoupons.

Sind Pfandbriefe, Talons oder Zinscoupons beschädigt, so ist die Hauptdirection ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleicher Nummer und Münzsorte auszuhändigen, insofern an der Richtigkeit der beschädigten Papiere kein Zweifel obwaltet.

§. 67.

Beitreibung der Zinsen und Capitalabtrags-Rückstände.

Nach Ablauf der zur Einzahlung der Zinsen und übrigen statutenmäßigen Beiträge und im Falle der vom Creditverein übernommenen Leitung des Abtrags der Uebernormalschulden zur Capitalberichtigung bestimmten Termine haben die Rendanten sofort aus ihren Rechnungen ein Verzeichniß der Restanten mit den Quantis, welche sie an Zinsen und übrigen statutenmäßigen Beiträgen nebst dem Schadensersatz (§. 61.) sowie an Capitalien zu zahlen haben, anzufertigen und der Kreisdirection beziehungsweise der Hauptdirection vorzulegen.

Diese erlassen darauf eine Aufforderung an den restirenden Gutsbesitzer, binnen einer Frist von einer Woche die Zinsen und die Capitalabträge mit den Kosten bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu bezahlen.

§. 68.

Zwangsvollstreckung.

Ist die in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Frist von einer Woche vergeblich verstrichen, so veranlaßt die Kreisdirection beziehungsweise die Hauptdirection sogleich und ohne weiteren Verzug die Einleitung und Durchführung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des säumigen Schuldners.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung der erlassenen Aufforderung — vergl. §. 67. Abs. 2. — (vollstreckbare Ausfertigung).

Die Vollstreckungsklausel, welche dahin zu lauten hat:

> Vorstehende Ausfertigung wird, nachdem die in der Aufforderung festgesetzte Zahlungsfrist vergeblich verstrichen ist, zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gegen den . . . . . ertheilt,

ist der Ausfertigung am Schlusse beizufügen, von der Kreisdirection beziehungsweise der Hauptdirection zu unterschreiben und mit deren Siegel zu versehen.

Soweit die Zwangsvollstreckung nicht den Gerichten zugewiesen ist, haben dieselbe die Gerichtsvollzieher im Auftrage der Kreisdirectionen beziehungsweise der Hauptdirection zu bewirken. Soweit dagegen die Anordnung von Vollstreckungshandlungen und die Mitwirkung bei solchen, den Gerichten zugewiesen ist, haben die Vollstreckungsgerichte dem Ersuchen der Kreisdirectionen und der Hauptdirection auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigung in demselben Umfange Folge zu geben wie den Anträgen auf Grund anderer vollstreckbarer Schuldtitel.

§. 69.

Sequestration und Administration.

Sobald der dem Creditverein beigetretene Gutsbesitzer mit irgend einer dem Creditverein schuldigen statutenmäßigen Zahlung im Rückstande bleibt und dieselbe durch Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen nicht mehr von dem Gutsbesitzer zu erhalten steht, ist die Hauptdirection, *solange kein anderer Gläubiger die Beschlagnahme des Gutes bewirkt hat* — (vergl. §. 7. Abs. 1. der V.-O. betr. die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen wegen Geldforderungen) — befugt, die Sequestration des Gutes durch Einführung einer Administration desselben unmittelbar anzuordnen.

Diese Anordnung erfolgt durch Bestellung der Kreisdirection zum Administrator des Gutes. — Von derselben hat die Hauptdirection allemal dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Gut belegen ist, sofort die Anzeige zu machen.

Vom Zeitpunkt dieser Anzeige an findet eine Zwangsvollstreckung in die zur Immobiliarmasse gehörenden Gegenstände nur noch in Verbindung mit der Zwangsvollstreckung in das Gut statt.

Mit der Uebernahme der Administration durch die Kreisdirection verliert der Schuldner die Befugniß, das Grundstück zu verwalten und über dasselbe sowie über die zur Immobiliarmasse gehörigen Gegenstände zu verfügen.

§. 70.

Verfahren im Falle der Administration.

Nachdem die Hauptdirection von der Lage und Beschaffenheit des zu administrirenden Guts durch die Kreisdirection unterrichtet ist, inmittelst durch diese aber die den Umständen nach nöthigen Sicherheitsmaßregeln getroffen sind, wird sie derselben das nähere Verfahren speciell vorschreiben und dabei vor allem auf möglichste Ersparung der Kosten, schnelle Aufbringung des Fehlenden und Verbesserung des Gutes Bedacht nehmen.

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß in allen denjenigen Verhältnissen, in welchen Rechte Dritter concurriren oder wenn über die Alimentation beziehungsweise Auswerfung des Schuldners etwas zu verfügen ist, die Cognition und Entscheidung des zuständigen Gerichts vorbehalten bleibt.

Die Administration dauert, — abgesehen von den Bestimmungen des §. 71. — so lange, bis sowohl die zu leistenden Zahlungen mit den 2 pCt. Schadensersatz und den etwaigen weiter entstandenen Verzugszinsen sowie den aufgelaufenen Kosten als auch dasjenige, welches etwa zur Wiederherstellung des taxmäßigen Werthes des Gutes nöthig gewesen, herbeigeschafft worden ist. Sollte aber die Sequestration mit Ablauf eines Jahres nicht aufhören können und mit Gewißheit vorauszusehen sein, daß solche noch eine geraume Zeit fortdauern werde, so ist das Gut auf eine Rotationszeit meistbietend von der Kreisdirection zu verpachten.

Entschließt sich der Schuldner freiwillig zur Verpachtung, so hört die Administration von selbst auf, sobald die Kreisdirection die gehörige Sicherstellung der Pacht für den Creditverein durch Anordnung eines Arrestes erlangt hat.

Von der Beendigung der Administration hat die Hauptdirection dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das betreffende Gut belegen ist, Anzeige zu machen.

§. 71.

Verfahren im Falle der Concurrenz anderer Gläubiger.

Sobald von einem andern Gläubiger die Beschlagnahme des Gutes zum Zweck der Zwangsversteigerung oder zum Zweck der Zwangsverwaltung erwirkt ist, kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, jedoch mit folgenden Modificationen, zur Anwendung.

1. Zum Sequester — (vergl. §. 29. der V.-O. betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen) — ist allemal die betreffende Kreisdirection zu bestellen.
2. Der Verkauf des Gutes darf nur mit der Maßgabe geschehen, daß der Käufer verpflichtet wird, mit dem Gute so lange im Creditverein zu bleiben, bis er die auf demselben haftenden Pfandbriefe eingelöst hat.

3. Kommt es zur Zwangsversteigerung des Gutes, so wird dasselbe zugeschlagen, wenn in dem Ueberbotstermine zwei Drittel des bei der Aufnahme in den Creditverein nach den Taxgrundsätzen bestimmten Taxwerthes oder, falls die erhöhete Pfandbriefbewilligung stattgefunden hat, soviel geboten wird, daß der ritterschaftliche Creditverein wegen seiner Forderungen an Capital, ingleichen an Zinsen, Schäden und Kosten, sowie an etwaigen Vorschüssen und Verwendungen nach §. 70. Abs. 3, insoweit solche mit seinen Capitalforderungen gleiche Prioriät haben, vollständig gesichert ist.
4. Sollte das Gut im Falle einer Zwangsversteigerung nicht zugeschlagen werden können, weil nicht soviel geboten wird, als in Nr. 3 dieses Paragraphen vorgeschrieben ist, so behält der Creditverein zwar das Gut auch ferner in Administration, ist aber verpflichtet, alle Jahr wieder die Zwangsversteigerung desselben zu beantragen, bis sich ein Käufer zu dem bestimmten Preise findet oder praevia cognitione des Amtsgerichts ein Verkauf zum niederen Preise oder eine auf bestimmte Zeit fortzusetzende Administration oder Verpachtung (Zwangsverwaltung) beschlossen wird.

   Diesemnach hat der Creditverein immer und unabänderlich die Vorzüge des ersten Gläubigers, aber auch nur diese außer dem ihm hieneben Allerhöchst beigelegten Vorzuge, daß er auch während der Dauer einer Zwangsvollstreckung aus der Einnahme der Administration seine Zinsen erhält.

§. 72.

Zwangsvollstreckung auf Antrag Dritter.

Erfolgt auf Antrag eines Gläubigers, oder im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines dem Creditverein beigetretenen Gutsbesitzers auf Antrag des Konkursverwalters eine Zwangsvollstreckung in das Gut, so hat das Vollstreckungsgericht hievon der zuständigen Kreisdirection Anzeige zu machen.

Um dieses zu sichern, soll die Hauptdirection den Regierungen ein Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des Creditvereins zustellen und jährlich den Abgang oder Zuwachs desselben anzeigen, sowie den Amtsgerichten von den in ihrem Bezirk belegenen, dem Creditvereine angehörigen Gütern und jährlich von deren Abgang oder Zuwachs Mittheilung zugehen lassen.

§. 73.

Stundung der Zinsen und statutenmäßigen Beiträge.

Schuldnern, welche ohne ihr Verschulden in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle zur Zahlung der Zinsen und sonstigen statutenmäßigen Beiträge in einem der bestimmten Termine außer Stande sind, kann eine angemessene, jedoch den folgenden Zahlungstermin nicht überschreitende Zahlungsfrist gewährt werden.

Der Schuldner hat die Stundung spätestens sechs Wochen vor dem Zahlungstermine nachzusuchen und gleichzeitig nachzuweisen, daß in Folge von außergewöhnlichen Unglücksfällen die Gutserträge zur Deckung der von ihm in dem bevorstehenden Termine zu leistenden Zahlungen an den Creditverein nicht ausreichen.

§. 74.

Unkündbarkeit der Pfandbriefe Seitens der Inhaber.

Die Pfandbriefe sind Seitens der Inhaber unkündbar.

§. 75.

Unkündbarkeit der Pfandbriefe Seitens des Creditvereins. Ausnahme. Ausloosungen.

Der Creditverein kann einzelne Pfandbriefe den Inhabern nicht kündigen, doch bleibt eine gleichzeitige Kündigung aller im Umlauf befindlichen Pfandbriefe mit landesherrlicher Genehmigung vorbehalten.

Zur Deckung der Bedürfnisse des sinkenden Fonds und soweit diese Bedürfnisse reichen, findet in jedem der landesüblichen Zahlungstermine eine Ausloosung von Pfandbriefen statt.

Die geloosten Nummern werden in jedem Zahlungstermin in den für die Bekanntmachungen der Hauptdirection in §. 63. Abs. 4. bestimmten, nach Befinden daneben auch in anderen öffentlichen Blättern bekannt gemacht. Die Inhaber derselben sind verpflichtet, gegen Einlieferung der geloosten Stücke nebst den vom Fälligkeitstermin ab laufenden Coupons und den Talons in dem folgenden Zahlungstermine die Baarzahlung bei der Hauptcasse zu Rostock entgegenzunehmen. Mit dem Rückzahlungstermine hört die Verzinsung des betreffenden Pfandbriefes auf.

Wird die Capitalzahlung bei einer Kreiscasse oder einem Mandatariate gewünscht, so haben die Pfandbrief-Inhaber sich zwei Monate vor dem Zahlungstermine bei der Kreiscasse oder dem Mandatariate zu melden und die Pfandbriefe nebst Coupons und Talons einen Monat vor dem Termine bei der Hauptdirection oder den Mandatariaten einzureichen. In diesen Fällen wird ihnen ein Zahlungsschein behändigt, auf welchen die Zahlung erfolgt.

Der allmähliche Abtrag der zum Hypothekenbuche eines Gutes eingetragenen Forderung des Creditvereins (theilweiser Austritt vergl. §. 10.) ist nur mittelst Einreichung von Pfandbriefen zulässig. Der jedesmalige Abtrag muß mindestens 3000 ℳ betragen.

Die zu solchem Zwecke eingereichten Pfandbriefe hat die Hauptdirection nach zuvoriger Cassirung der Hypothekenbehörde vorzulegen, die Tilgung des abgetragenen Theiles der Forderung des Creditvereins zu erwirken und dem Schuldner von dem die Tilgung beurkundenden Atteste der Hypothekenbehörde Kenntniß zu geben.

§. 76.

Beiträge.

Jeder dem Creditverein beitretende Gutsbesitzer hat die Kosten der Eintragung der Forderungen des Creditvereins in die Hypothekenbücher, die Kosten der Ausfertigung und

Attestirung der Pfandbriefe, sowie alle sonst in Veranlassung des Eintritts erwachsenden Kosten zu tragen. Die Kosten der Ausfertigung der Pfandbriefe betragen 25 Pfennige von 1000 M, während im Uebrigen der wirklich aufzuwendende Kostenbetrag normirt.

Außer den verschreibungsmäßigen Zinsen ist für jedes dem Creditverein beigetretene Gut zu zahlen:

1. zum Administrationscassenfonds in halbjährigen Raten $^1/_4$ Procent von der Summe der ausgegebenen Pfandbriefe. (cfr. §. 77. Abs. 2.)
2. zum sinkenden Fonds ebenfalls in halbjährigen Raten mindestens $^1/_4$ Procent von der ganzen auf das Gut bewilligten Pfandbriefsumme.

Die Erhöhung des Beitrags zum sinkenden Fonds bis zu fünf Procent von der ganzen auf das Gut bewilligten Pfandbriefsumme ist zulässig, wenn der erhöhte Beitrag mit $^1/_4$ Procent der bewilligten Pfandbriefsumme theilbar ist. Auch kann der so erhöhte Beitrag bis zu dem Minimalsatze von $^1/_4$ Procent wieder herabgesetzt werden.

Wer den Beitrag zum sinkenden Fonds erhöhen oder herabsetzen will, muß davon der Hauptdirection und der Kreisdirection, in deren Bezirk das betreffende Gut liegt, acht Wochen vor dem Termine, welcher demjenigen vorhergeht, in welchem der erhöhte oder herabgesetzte Beitrag zuerst zu leisten ist, Anzeige machen.

§. 77.

Der Administrationscassenfonds.

Der Administrationscassenfonds dient zur Bestreitung der eigenen Bedürfnisse des Creditvereins, insonderheit der Administrationskosten. Aus den Beständen desselben werden ferner die erforderlichen Vorschüsse für ausbleibende Zinsen geleistet und etwa eintretende Ausfälle und Verluste an den zum Hypothekenbuche versicherten Forderungen des Creditvereins übertragen.

Die Beiträge zum Administrationscassenfonds können je nach obwaltendem Bedürfniß durch Beschluß der Generalversammlung erhöhet oder herabgesetzt werden.

Wenn der Administrationscassenfonds durch die ordentlichen Beiträge (§. 76.) oder durch andere außerordentliche Zuschüsse (s. u. a. §. 65.) über das Bedürfniß hinaus anwächst, so können die entbehrlichen Bestände desselben unter die derzeitigen Interessenten in der Art vertheilt werden, daß einem Jeden sein nach Verhältniß der Pfandbriefsummen zu berechnender Antheil zu seinem Antheil an dem sinkenden Fonds zugeschrieben und mit demselben berechnet wird.

Beim gänzlichen Austritt aus dem Creditverein wird dem Austretenden über den Administrationscassenfonds Berechnung zugelegt. Die etwaigen Ueberschüsse des letzteren werden dem Austretenden nach dem Verhältnisse der Pfandbriefsumme, für welche das Gut zur Zeit des Austritts haftet, ausgezahlt, wogegen ihm aber nach demselben Verhältnisse die etwa vorhandenen Schulden der Administrationscasse zur Last geschrieben werden. (§. 10.)

Es hat jedes Mitglied für sein Gut nur an denjenigen Activen des Administrationscassenfonds einen verhältnißmäßigen Antheil, welche seit seinem Beitritt angesammelt sind und normirt dieser Grundsatz auch für den Fall, wenn statutenmäßig Ueberschüsse des Administrationscassenfonds auf den sinkenden Fonds übertragen und den einzelnen Gütern nach Verhältniß der Pfandbriefsummen zugeschrieben werden.

§. 78.

Der sinkende Fonds.

Der sinkende Fonds wird gebildet von den nach §. 76. sub 2. für jedes Gut zu zahlenden Beiträgen.

Der sich aus diesen Beiträgen ansammelnde, für jedes Gut besonders zu berechnende Fonds ist zum allmählichen Abtrag der Capitalschuld zu verwenden.

Zu dem Zwecke werden mit den Beiträgen die ausgegebenen Pfandbriefe eingelöst, die eingelösten Pfandbriefe für den sinkenden Fonds von der Revisionscommitte und der Hauptdirection außer Cours gesetzt, bei der Hauptcasse deponirt und die darauf fallenden Zinsen terminlich dem Fonds zugerechnet.

Die Einlösung der Pfandbriefe geschieht durch Ausloosung. (§. 75.)

Der Antheil eines Gutes an dem sinkenden Fonds wird vor dem gänzlichen Austritt aus dem Creditverein nicht ausgekehrt. Auch eine Auskehrung dieses Antheils in Pfandbriefen ist, so lange das Gut dem Creditverein angehört, nicht zulässig. Nur in Erbfällen, wenn nicht letztwillige Dispositionen des Erblassers entgegenstehen, ist es zum Zweck der Auseinandersetzung den Erben und im Falle der Zwangsversteigerung eines Gutes den Hypotheken-Gläubigern gestattet, die Auslieferung des sinkenden Fonds zu verlangen. Es geschieht solche aber nur in der Art, daß eine dem Antheil des betreffenden Gutes am sinkenden Fonds entsprechende Anzahl der in deposito befindlichen Pfandbriefe cassirt bei der Hypothekenbehörde eingereicht und auf deren Betrag die zum Hypothekenbuche eingetragene Forderung des Creditvereins entweder rein getilgt oder gegen Ausgabe neuer Pfandbriefe ein gleicher Betrag für den Creditverein wieder eingetragen wird. Soll statt der zu tilgenden Forderung des Creditvereins eine Eintragung für Dritte oder eine Offenhaltung erfolgen, so ist dies nur unter der Voraussetzung zulässig, daß der neue Eintrag oder die Offenhaltung der im Hypothekenbuch stehen bleibenden Forderung des Creditvereins in der Priorität nachsteht.

Beim gänzlichen Austritt aus dem Creditverein finden die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes auf die alsdann nothwendige Ausantwortung des sinkenden Fonds entsprechende Anwendung.

§. 79.

Art der Eintragung der Forderung des Creditvereins in die Hypothekenbücher.

Außer der Forderung des Creditvereins an Capital und Zinsen sind die in dem §. 76. sub 1. und 2. vorgeschriebenen Beiträge von je ¼ % zur Administrationscasse

und zum sinkenden Fonds durch Eintragung in das Hypothekenbuch zu sichern; daneben ist aber der an 5 % fehlende Betrag zur Sicherung des Creditvereins im Falle einer nöthigen Erhöhung der Beiträge zur Administrationscasse oder der Erhebung außerordentlicher Beiträge gleichfalls zum Hypothekenbuch einzutragen.

Dem Creditverein ist eine Schuldanerkennungsacte nach Maßgabe der Anlage V. auszustellen und der Intabulationsantrag nach Vorschrift dieses §. zu fassen.

Die Forderung des Creditvereins wird mit dem Bemerken zum Hypothekenbuche eingetragen, daß auf den gleichen Betrag Pfandbriefe attestirt wurden, weshalb die Forderung nur bei Einreichung eines gleichen Betrages an cassirten Pfandbriefen cedirt oder getilgt werden darf.

§. 80.

Hinterlegung beim Creditverein.

Die Hinterlegung von Geld oder Pfandbriefen findet nur bei der Hauptdirection statt.

Hinterlegte Geldsummen werden im Locale der Hauptcasse unter Verschluß des Rendanten, Pfandbriefe und sonstige Documente aber in einem besonderen Depositenkasten unter Verschluß des Syndicus und des Registrators aufbewahrt.

§. 81.

Auflösung des Vereins.

Eine gänzliche oder bedingte Auflösung des Creditvereins kann nach zuvoriger Genehmigung beider Allerhöchsten Landesherren geschehen. Erstere tritt aber von selbst ein, wenn durch den sinkenden Fonds alle ausgegebenen Pfandbriefe eingelöst sind.

Anlage I.

Pfand-Brief

über

„ Reichsmark“

der Mecklenburgischen

№

Privilegirter Pfandbrief über
Reichsmark, welcher sowohl zur Sicherheit des Capitals als der Zinsen unter Garantie sämmtlicher zum ritterschaftlichen Creditverein verbundenen Mecklenburgischen Gutsbesitzer von der Direction dieses Vereins ausgefertigt und sub №

des Registers eingetragen worden.

Rostock in Termino 18

Direction des Kreises.

Haupt-Direction zu Rostock

Revisionscommitte

Ritterschaft. — zum Creditverein — verbundenen

Vorgelegt und dem Betrage nach ordnungsmäßig eingetragen.

den ten 18

Erster Hypothekenbewahrer. Zweiter Hypothekenbewahrer.

Anlage II.

Unterschrift.

Zinsfuß. *A.* Für **Johannis** 18

Zinscoupon des Mecklenburgischen Pfandbriefes № auf Reichsmark zahlbar am 24sten Juni bis 1sten Juli 18 mit Reichsmark Reichsmark zu bei der dortigen Kreisdirection oder später bei der Hauptcasse des ritterschaftlichen Creditvereins hieselbst.

Rostock, den 18

Siegel der Hauptdirection.

Zinsfuß. *B.* Für **Antoni** 18

Zinscoupon des Mecklenburgischen Pfandbriefes № auf Reichsmark zahlbar am 17ten bis 24sten Januar 18 mit Reichsmark Reichsmark zu bei der dortigen Kreisdirection oder später bei der Hauptcasse des ritterschaftlichen Creditvereins hieselbst.

Rostock, den 18

u. s. w. für die folgenden Termine mit fortlaufenden Buchstaben.

Zinsfuß. *J.* Für **Johannis** 18

Zinscoupon des Mecklenburgischen Pfandbriefes № auf Reichsmark zahlbar am 24sten Juni bis 1sten Juli 18 mit Reichsmark Reichsmark zu bei der dortigen Kreisdirection oder später bei der Hauptcasse des ritterschaftlichen Creditvereins hieselbst.

Rostock, den 18

Siegel der Hauptdirection.

Schlußcoupon. *K.* Für **Antoni** 18

Zinscoupon des Mecklenburgischen Pfandbriefes № auf Reichsmark zahlbar am 17ten bis 24sten Januar 18 mit Reichsmark Reichsmark zu bei der dortigen Kreisdirection oder später bei der Hauptcasse des ritterschaftlichen Creditvereins hieselbst.

Rostock, den 18

Unterschrift.

Anlage III.

Talon

zum Mecklenburgischen Pfandbrief № auf à Procent auf's Jahr, wogegen im Termine 18 die neuen Zins-coupons zu solchem Pfandbriefe nebst Talon ausgehändigt werden.

Rostock, den

Hauptdirection
des Mecklenburgischen ritterschaftlichen
Creditvereins.

Siegel
der
Hauptdirection.

(Unterschrift.)

Anlage IV.

Grundsätze,

nach welchen bei Aufnahme der Taxe der Güter, deren Besitzer dem ritterschaftlichen Creditverein beitreten wollen, zu verfahren ist.

---

§. 1.

Aufnahmeantrag.

Die Aufnahme in den Creditverein ist bei der zuständigen Kreisdirection zu beantragen. Für jedes Hauptgut ist ein besonderer Antrag unter Angabe der verlangten Pfandbriefsumme einzureichen.

Dem Antrage ist anzuschließen:

1. die Legitimation des Antragstellers als dispositionsberechtigter Eigenthümer des aufzunehmenden Gutes und der Nachweis der Verschuldbarkeit des Gutes, vergl. §. 12. der Statuten;
2. der Nachweis der Versicherung der Gutsgebäude gegen Feuersgefahr nach Vorschrift der §. 13. 14. der Statuten;
3. die von der Directorial-Commission aufgenommene Gutskarte nebst Bonitirungsprotocoll und Feldregister in Urschrift oder eine bei der Katasterbehörde erwirkte beglaubigte Copie dieser Urkunden;
4. eine beglaubigte Abschrift des revisorischen Attestes über den katastermäßigen Hufenstand und Flächeninhalt des Gutes;
5. eine von der Hypothekenbehörde beglaubigte Abschrift der zu den Hypothekenbuchsacten des aufzunehmenden Gutes überreichten Gutsbeschreibung mit dem Zeugnisse der Hypothekenbehörde, daß ein Mehreres als darin enthalten, zu den Acten nicht bekannt sei;
6. ein Attest der Hypothekenbehörde über die zum Hypothekenbuch des Gutes eingetragenen Forderungen und Belastungen.

Sind seit der Directorialvermessung und Bonitirung Theile des Gutes veräußert oder erworben oder sind Flächen durch Versandung oder Ueberschwemmung der Nutzbarkeit entzogen, so hat der Antragsteller diese oder andere die Taxe beeinflussenden Veränderungen hervorzuheben.

Wird eine Nachbonitirung verlangt (vergl. §. 5.), so sind die in Betracht kommenden Culturveränderungen der einzelnen Flächen anzugeben.

Dem Antrage ist eine Abschrift nebst beglaubigten Abschriften der Anlagen beizufügen.

Wird die Aufnahme nach Maßgabe der Vorschriften des §. 60. der Statuten beantragt, so ist das Vorhandensein der Voraussetzungen derselben darzulegen.

§. 2.

Verfahren der Kreisdirection.

Die Kreisdirection hat die Abschrift des Antrages unter Beifügung der Abschriften der Anlagen sofort der Hauptdirection einzusenden. Sind die vom Antragsteller eingereichten Vorlagen unvollständig oder hält die Kreisdirection noch weitere Aufklärungen für erforderlich, so hat dieselbe vorerst entsprechende Verfügungen zu treffen. Anderenfalls bestimmt die Kreisdirection den Deputirten, welcher die Taxe an Ort und Stelle aufzunehmen hat und die von dem Antragsteller zur Bestreitung der Kosten der Abschätzung vorschüssig an die Kreiscasse zu zahlende Summe, über welche nach Feststellung jener Kosten mit dem Zahlenden zu liquidiren ist. (Vergl. §. 17.)

§. 3.

Verfahren bei der Aufnahme der Taxe.

Bei Aufnahme der Taxe an Ort und Stelle hat der Deputirte den Kreissyndicus, den Secretair und den Kreisfeldmesser zuzuziehen. Der betheiligte Gutsbesitzer hat die baaren Reisekosten des Deputirten, der Beamten und der etwa erforderlichen landwirthschaftlichen Boniteurs zu bestreiten, bez. dieselben heranholen zu lassen.

Ueber die Abschätzung selbst wird unter Leitung des Deputirten von dem Syndicus und dem Secretair ein Protocoll aufgenommen. Dasselbe ist vom Deputirten und den bezeichneten Beamten, sowie von dem Kreisfeldmesser und dem Gutsbesitzer zu unterzeichnen.

Das Protocoll muß angeben:

a. den Hufenstand des Gutes;
b. den Flächeninhalt desselben nach □Ruthen unter specieller Aufführung des Flächeninhalts an Acker, Wiesen, Wasser, Weide u. s. w.;
c. das Amt oder den Kreis, in welchem das Gut liegt und die dasselbe begrenzenden Ortschaften;
d. ob die Grenzen berichtigt oder mit wem sie streitig sind;
e. ob auf dem Gute Meiereien oder einzelne Gehöfte, Mühlen, Dorfschaften oder sonstige zum Gute gehörige Gebäude liegen;
f. ob das Gut durch Mithütungsgerechtigkeiten oder andere Dienstbarkeiten belastet ist;
g. die Zahl der vorhandenen Bauern, ob die Verhältnisse derselben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften regulirt sind oder nicht, worin ihre Leistungen an Geld, Naturalien oder Diensten bestehen, ob sie Zeit- oder Erbpächter sind;

h. ob auf dem Gute den Gutsbedürfnissen entsprechende Gebäude vorhanden sind, unter Angabe deren baulichen Beschaffenheit und ob dieselben ausreichend und nach Vorschrift der §§. 13. und 14. der Statuten gegen Feuersgefahr versichert sind;
i. ob der Bedarf an Feuerungs-, Nutzholz- und Bedichtungsmaterial auf dem Gute vorhanden ist oder ob dieser Bedarf gekauft werden muß. Im letzteren Falle ist hierfür ein Abzug vom Taxwerthe zu machen;
k. ob bei dem Gute Rohrwerbung ist;
l. ob auf dem Gute eine Kirche und ein Prediger ist und ob Patronatrechte bestehen. Ob Kirchen- und Pfarrländereien und in welchem Umfange vorhanden, ob dieselben der Gutsherrschaft verpachtet sind und welche Leistungen nach dem Erbpachtcontracte oder sonst an Kirche, Pfarre und Küsterei zu beschaffen sind;
m. ob das Gut oder dessen Pertinenzen verpachtet ist, in welchem Falle durch Einsicht des Pachtcontractes die Höhe der Pacht und des vom Pächter geleisteten Pachtvorschusses zu ermitteln ist;
n. die besonderen außergewöhnlichen auf dem Gute ruhenden Lasten und Leistungen, wohin insbesondere zu rechnen Naturallieferungen an landesherrliche Aemter, an Städte oder andere Güter, Beeden, jährliche Allodialitäts-Recognitionen u. dgl. Wo eine Allodialitäts-Recognition nach Roggenscheffeln dergestalt bestimmt ist, daß ein Minimalpreis des Roggenscheffels angenommen, jedoch nach Ablauf einer bestimmten Periode eine Durchschnittsberechnung des Roggenpreises unter Verpflichtung des Zahlpflichtigen den etwaigen höheren Preis zu zahlen vorbehalten ist, ist auf eine hienach mögliche Erhöhung der Recognition keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr bei Berechnung des nothwendigen Abzuges vom Taxwerthe jener Minimalpreis grundleglich zu machen;
o. die seit der Directorialvermessung auf dem Gute eingetretenen Veränderungen, welche durch den Feldmesser und Besichtigung zu ermitteln sind.

§. 4.

Grundlegung der Directorialvermessung und Bonitirung.

Für die Abschätzung normiren im Allgemeinen die bei der Directorial-Vermessung aufgenommenen Bonitirungsprotocolle und Karten nebst Feldregistern als Grundlage und ist auf Cultur- und Industrie-Anlagen, da es auf Feststellung des dauernden Werthes des Gutes ankommt, ebenso wenig als auf die zeitige Feldeintheilung und den Viehbestand des Gutes, welche der Veränderung unterliegen, Rücksicht zu nehmen.

Dagegen sind Flächen, welche durch Ueberschwemmung, Versandung rc. gänzlich unbrauchbar geworden, seien sie auch bei der Directorialvermessung als steuerbar bonitirt, sowie durch Tausch oder Verkauf oder zum Bau von Eisenbahnen gegen oder ohne Entgelt abgetrennte Flächen von der Abschätzung auszunehmen. Hinzugekommene Flächen

sind aber nach den Grundsätzen der Directorial-Commission zu bonitiren, wenn sie nicht schon früher bei einem anderen Gute bonitirt sind, und mitabzuschätzen.

Wird ein Gut von einer Chaussee berührt und dadurch eine größere Fläche als das Bonitirungsprotocoll auf Landstraßen und Communicationswege rechnet, unbrauchbar, so soll dennoch das letztere bei der Abschätzung grundleglich gemacht werden.

§. 5.

Nachbonitirung.

Wenn Flächen, die von der Directorial-Commission als Acker, Weide, Wiesen, Wasser oder als unbrauchbar taxirt sind, ihre Natur dergestalt verändert haben, daß sie nicht mehr die ihnen zur Zeit der Directorial-Vermessung und Bonitirung beigelegte Urqualität besitzen, z. B. wenn Wiesen und Weide oder Unbrauchbares zu Ackerland geworden, so kann deren Nachbonitirung beantragt werden. Solche Flächen sind durch beeidigte Feldmesser festzustellen und zu vermessen und durch sechs zuzuziehende und speciell zu beeidigende Landwirthe nach dem zeitigen Befunde und den Grundsätzen der Directorial-Commission nachzubonitiren. Das Ergebniß der Nachbonitirung normirt dann für die Abschätzung zum Zwecke der Bepfandbriefung.

Die Nachbonitirung muß sich aber in diesen Fällen über die ganze Gutsfläche erstrecken und sind diejenigen Flächen, welche dann eine geringere Qualität haben, z. B. welche früher als Acker und Wiese bonitirt worden, jetzt aber Hölzung und Weide geworden sind, nach vorgängiger Nachbonitirung zu Ungunsten des Gutsbesitzers in Berechnung zu ziehen. Flächen, welche durch Senkung der Gewässer Acker und Wiesen geworden sind, können nur dann zur Taxe kommen, wenn nachgewiesen ist, daß die Gewässer nicht wieder auf ihren früheren Stand zurückgebracht werden dürfen und sofern sie durch das Senken fremder Gewässer entwässert sind, daß sie eine unbestrittene Pertinenz des Gutes geworden sind.

Sind Flächen, welche mit hartem oder weichem Holze bestanden waren, zu Acker oder Wiesen geworden und kommen dieselben als solche in Folge der Nachbonitirung zur Abschätzung, so ist in jedem Falle zu untersuchen und zum Taxprotocoll festzustellen, ob der Bedarf des Gutes an Feuerungs-, Nutzholz- und Bedichtungsmaterial annoch aus dem Gute selbst zu befriedigen ist oder ob derselbe nunmehr angekauft werden muß und im letzteren Fall der nach §. 3. sub. i. vorgeschriebene Abzug zu machen.

Bei jeder Nachbonitirung haben die Boniteurs die nachzubonitirenden Flächen genau nach den Grundsätzen abzuschätzen, welche bei der früheren Bonitirung und Classifizirung der zum Gute gehörigen Acker-, Wiesen- und Weideflächen angewandt worden sind und zu diesem Zwecke jene Flächen mit ähnlichen auf demselben Gute befindlichen genau zu vergleichen. Die Acker-Figuren müssen die Nummern des Directorial-Bonitirungsprotocolles behalten und dürfen diese Nummern auf keinen Fall verändert werden.

§. 6.
Berechnung jeder Figur und Ermittelung des Ertragswerthes.

Sind die abzuschätzenden Flächen festgestellt, so ist in einer besonderen Anlage zum Protocoll jede Figur nach Anleitung und Reihenfolge des Bonitirungsprotocolles nach Maßgabe der in den Anlagen A. B. C. anliegenden Tabellen zu berechnen und der Ertragswerth zu ermitteln.

§. 7.
Berücksichtigung der Bauernverhältnisse.

Sind bei einem Gute Bauern, deren Verhältnisse nicht mit landesherrlicher Genehmigung regulirt sind, so wird deren Besitz an Acker, Wiesen, Weide u. s. w. nach den Vorschriften der Taxgrundsätze abgeschätzt. Weil aber der Gutsbesitzer in der freien Verfügung über die Bauernländereien beschränkt ist, wird von dem Reinertrage derselben, also nach Abzug von 5 Procent (vergl. § 13.), ein Viertel abgerechnet.

Umfassen die Ländereien nicht regulirter Bauern eines Gutes weniger als die Hälfte der zur Zeit der Directorialvermessung vorhandenen Bauernländereien, so ist das Viertel (Abs. 1.) von dem zu berechnenden Reinertrage der Hälfte der zur Zeit der Directorialvermessung vorhandenen Bauernländereien abzuziehen. Umfassen aber die Bauernländereien mehr als jene Hälfte, so kommt der Reinertrag der vorhandenen Bauernländereien in Berechnung. Bei Ermittelung des hienach festzustellenden Umfanges der Bauernländereien ist deren Bonität und nicht deren Flächeninhalt maßgebend und zwar entscheidet weiter nicht die Zahl der bonitirten Scheffel und Fuder, sondern der Taxwerth.

Sind aber die Bauern mit landesherrlicher Genehmigung regulirt, so werden dieselben bei Aufstellung der Taxe als Erbpächter betrachtet. Es sind deren Ländereien abzuschätzen und ist der Reinertrag derselben von der Taxe auszuscheiden. Die Leistungen der Bauern an den Gutsherrn, sie mögen in Diensten, Naturallieferungen oder in Geldpacht bestehen, werden nach der Tabelle D. berechnet und vermehren unter Beachtung der Vorschrift des §. 14. den Ertragswerth des Gutes. Es ist aber neben dem Abzug von 5 Procent nach §. 13. in Abzug zu bringen, was die Erhaltung der Gebäude auf den Bauernländereien, die den Bauern zu gewährende Feuerung, Nebenweide oder sonstige Leistungen an dieselben kosten.

Uebersteigt der Ertrag der Leistungen regulirter Bauern an den Gutsherrn den durch Abschätzung ihrer Ländereien ermittelten Taxwerth der letzteren, so kommt bei der Taxe nur dieser geringere Betrag zu Gunsten des Gutsbesitzers in Berechnung.

§. 8.
Erbpachttragende Grundstücke, Mühlen und Gebäude, sowie sonstige Hebungen und Rechte.

Die Grundsätze des §. 7. Abs. 3. und 4. finden auf die Abschätzung erbpachttragender Grundstücke unter der Voraussetzung, daß dieselben integrirende und im ritterschaftlichen

Hufenkataster zugeschriebene Theile des aufzunehmenden **Gutes** bilden, auf die im gleichen Verhältniß stehenden Mühlen und Gebäude, sie mögen Geld oder Naturalien bringen, Anwendung. Ebenso werden alle dem Gute aus anderen Quellen zufließenden Hebungen und zustehenden Rechte, deren Berücksichtigung in den Taxgrundsätzen ausdrücklich vorgeschrieben ist, dem Gutsertrage — wiewohl unter Beobachtung der Vorschrift des §. 14. — zugerechnet.

Steht den Nutzeigenthümern oder sonstigen Berechtigten an den Gutsländereien die Mithütungs-Berechtigung zu oder haben sie Theile derselben im Besitz, so ist ein verhältnißmäßiger Abzug von den dem Gutsherrn zufließenden Hebungen zu machen.

In Zeitpacht stehende oder administrirte Mühlen, imgleichen Häuser und Wohnungen, welche im Eigenthum des Gutsbesitzers stehen, bleiben, auch wenn sie Miethszins tragen, bei der Taxe unberücksichtigt.

§. 9.

In Erbpacht genommene Grundstücke.

Die vom Gutsbesitzer in Erbpacht genommenen Grundstücke werden wie die Gutsländereien abgeschätzt und kommen die Leistungen an Erbpacht, die Naturalien zu den in Anlage D. bestimmten Preisen in Abrechnung.

Uebersteigen die in dem Erbpachtcontracte festgestellten Leistungen den durch die Taxe ermittelten Ertragswerth der in Erbpacht genommenen Ländereien, so wird gleichwohl der volle Werth der Leistungen von dem Ertragswerth des Gutes in Abzug gebracht.

§. 10.

Fischereien.

Die Erträge von See-, Fluß- oder Teichfischereien werden, wenn dieselben verpachtet sind, nach dem Durchschnitte der Pachtsumme der letzten fünf Jahre, mag solche in Geld oder Naturalien bestehen, unter Berechnung der letzteren nach den am Orte üblichen Preisen zur Einnahme gebracht. Hievon ist aber abzuziehen, das, was die Unterhaltung des Fischers an Wohnung, Garten, Weide, Feuerung oder sonst kostet und für die Erhaltung von Fähren und Fischerzeug aufzuwenden ist.

Ist die Fischerei nicht verpachtet, so ist der jährliche Reinertrag derselben durch drei erfahrene und zu beeidigende Fischer abzuschätzen, doch sind allemal die durch die Fischerei verursachten Kosten in Abzug zu bringen.

Fischereien, deren jährlicher Reinertrag 70 Mark nicht übersteigt, bleiben unberücksichtigt.

Die Erträge der Fischereien unterliegen nicht der Erhöhung des §. 14.

§. 11.

Rohrwerbung.

Der Ertrag einer Rohrwerbung wird nach dem Durchschnitt der jährlich mit Sicherheit zu gewinnenden Zahl der Dachschöfe unter Zugrundelegung der in der Gegend

üblichen Preise, deren fünfjähriger Durchschnitt normirt, nach Abzug der Werbekosten zu Geld berechnet.

Der Ertrag der Rohrwerbung unterliegt nicht der Erhöhung des §. 14.

§. 12.

Besondere Vorschriften, betreffend die Fischerei und die Rohrwerbung.

Die Erträge der Fischerei und der Rohrwerbung dürfen einzeln oder zusammen niemals zu einem höheren Betrage zur Taxe gezogen werden als 20 Procent der Taxe der Ländereien (incl. der 50 Procent Erhöhung).

§. 13.

Feststehende Abzüge von dem ermittelten Gutsertrage.

Für die vom Gute unzertrennlichen Lasten, als Gerichtsbarkeit, Unterhaltung der Landstraßen, der Grenzgräben, der Wirthschaftsgebäude mit Einschluß der nothwendigen Neubauten, die Unterhaltung der Gutsarmen, sowie im Hinblick auf ungewöhnliche Unglücksfälle und nicht feststehende, jährlich zu leistende Gutsabgaben, werden vom Ertrage 5 Procent abgerechnet. Außerdem kommen in Abzug alle vom Gute jährlich zu entrichtende Abgaben und Leistungen an Geld oder Naturalien an Kirche, Pfarre und Küsterei. Es sind Atteste der Prediger vorzulegen, welche die einzelnen Leistungen speciell aufführen und die Versicherung enthalten müssen, daß außer den angegebenen keine sonstigen Abgaben an Kirche, Pfarre und Küsterei stattfinden. Steht dem Prediger oder dem Küster eine Weidegerechtigkeit zu, so ist hiefür ein entsprechender Abzug vom Gutsertrage zu machen. Für die Berechnung der Naturalien normirt die Tabelle D.

Die Leistungen des Gutes an Contribution, Landesanlagen, sonstige Anlagen und Brandcassenbeiträge werden ein für allemal zu 210 Mark für jede katastrirte ritterschaftliche Hufe und zu 105 Mark für jede Pfarrhufe, insofern der Gutsbesitzer in Ansehung letzterer zahlungspflichtig ist, angenommen und von den Gutserträgen in Abzug gebracht.

§. 14.

Ermittelung des Gutswerthes.

Der sich hienach ergebende Reinertrag, insoweit derselbe nicht in feststehenden unabänderlichen Gelderhebungen besteht, ist mit 50 Procent zu erhöhen. Dieser Betrag ist nach dem 4½ % Zinsfuß zu capitalisiren und repräsentirt den für die Beleihung maßgebenden Capitalwerth des Gutes. (Vergl. §. 5. der Statuten.)

§. 15.

Abzüge wegen Fehlens oder schlechter Beschaffenheit der zum Wirthschaftsbetriebe erforderlichen Gebäude.

Fehlen auf einem Gute die zum Wirthschaftsbetriebe nothwendigen Gebäude ganz oder theilweise oder sind die vorhandenen Gebäude von schlechter Beschaffenheit und aus

diesem Grunde nicht angemessen gegen Feuersgefahr zu versichern, so sind die Kosten der Erbauung der fehlenden Gebäude beziehungsweise der Instandsetzung der vorhandenen mangelhaften Gebäude festzustellen. Der ermittelte Betrag wird von der bewilligten Pfandbriefsumme solange zurückbehalten, bis die den Gutsbedürfnissen entsprechenden Neubauten beschafft, beziehungsweise die erforderlichen Reparaturarbeiten erledigt und die Gebäude ausreichend versichert sind.

§. 16.

Verfahren bei der Abschätzung von bereits nach den früheren Taxgrundsätzen taxirten Gütern.

Wird die Abschätzung von Gütern, welche nach den früher geltenden Taxgrundsätzen in den Creditverein aufgenommen waren, zum Zweck einer Erhöhung der Taxe beantragt, so haben die Kreisdirectionen die früheren Taxen einer speciellen Revision zwecks genauer Ermittelung und Feststellung dessen, was nach Vorschrift des §. 14. nur erhöht werden darf, zu unterziehen und mit Hinweis darauf stets eine neue Taxzusammenstellung in Grundlage der früheren Taxprotocolle und der Acten in den einzelnen Positionen zu formiren und mit dem statutenmäßigen Erachten bei der Hauptdirection einzureichen.

§. 17.

Kosten der Taxe.

Die durch die Taxe des aufzunehmenden Gutes entstehenden Kosten, mit Ausnahme derjenigen, welche durch Zuziehung der Kreisdeputirten, des Syndicus und des Secretairs veranlaßt werden, hat der die Taxe beantragende Gutsbesitzer zu tragen. Nach Beendigung des Taxgeschäftes hat die Kreisdirection mit demselben dieserhalb und über den Vorschuß (§. 2.) zu liquidiren.

Kommt ein taxirtes Gut nicht zur Aufnahme, so hat der Verpflichtete auch die im vorhergehenden Absatz ausgenommenen Kosten zu erstatten.

§. 18.

Schluß-Bemerkungen.

Der die Taxe beantragende Gutsbesitzer und dessen Vertreter sind verpflichtet, dem Taxator über alle die Taxe beeinflußenden Thatsachen und Verhältnisse gewissenhaft Mittheilung zu machen und Auskunft zu ertheilen Wird in Folge einer Verletzung dieser Pflicht bei der Taxe etwas übersehen und nicht zum Anschlag gebracht, so trifft der Nachtheil den betheiligten Gutsbesitzer.

Demselben oder seinem Vertreter ist nach Abschluß der Taxe das Taxprotocoll zur Einsicht und Erklärung vorzulegen. Begründete Einwendungen oder Bemerkungen sind sogleich zu berücksichtigen. Hält aber der Taxator die Einwendungen oder Bemerkungen für unbegründet, so kann der Betheiligte die Entscheidung der Kreisdirection und eventuell

der Hauptdirection anrufen. Die bezüglichen Erklärungen sind in das Taxprotocoll aufzunehmen.

Kommt ein taxirtes Gut innerhalb dreier Jahre, von der ersten Revision der Taxe durch die Hauptdirection an gerechnet, nicht zur Aufnahme und wird erst nach Ablauf dieses Zeitraums der Aufnahmeantrag gestellt oder wiederholt, so ist eine neue Taxe oder nach Befinden eine genaue Revision der früheren Taxe an Ort und Stelle vorzunehmen.

Anlage A.

Acker-Tabelle.

Bonitirt zu □R.

Die Brüche der Bonitirungszahl werden nicht berechnet; ist der Bruch ½ oder weniger, so gilt die erste, sonst die folgende Zahl.

		so tragen 100 □R. ein ℳ	₰
1te Classe. Sind auf den catastrirten Schffl. bonitirt	75	7	58
2te Classe. Sind auf den catastrirten Schffl. bonitirt	76	7	47
	77	7	36
	78	7	26
	79	7	15
	80	7	4
	81	6	93
	82	6	82
	83	6	71
	84	6	60
	85	6	49
	86	6	38
	87	6	27
	88	6	16
	89	6	5
	90	5	94

		so tragen 100 □R. ein ℳ	₰
3te Classe. Sind auf den catastrirten Schffl. bonitirt	91	5	86
	92	5	77
	93	5	69
	94	5	60
	95	5	52
	96	5	43
	97	5	35
	98	5	26
	99	5	18
	100	5	9
	101	5	1
	102	4	92
	103	4	84
	104	4	75
	105	4	67
	106	4	58
	107	4	50
	108	4	41
	109	4	33
	110	4	24

		so tragen 100 □R. ein ℳ	₰
4te Classe. Sind auf den catastrirten Schffl. bonitirt	111	4	19
	112	4	14
	113	4	10
	114	4	5
	115	4	—
	116	3	95
	117	3	90
	118	3	85
	119	3	80
	120	3	76
	121	3	71
	122	3	66
	123	3	61
	124	3	56
	125	3	51
	126	3	46
	127	3	41
	128	3	37
	129	3	32
	130	3	27
	131	3	22

4te Classe.
Sind auf den catastrirten Schffl. bonitirt

	so tragen 100 □R. ein ℳ	₰
132	3	17
133	3	12
134	3	7
135	3	3
136	2	98
137	2	93
138	2	88
139	2	83
140	2	78
141	2	73
142	2	69
143	2	64
144	2	59
145	2	55
146	2	50
147	2	46
148	2	42
149	2	38
150	2	33

5te Classe.
Sind auf den catastrirten Schffl. bonitirt

	so tragen 100 □R. ein ℳ	₰
151	2	30
152	2	27
153	2	24
154	2	21
155	2	18
156	2	15
157	2	12
158	2	9
159	2	6
160	2	3
161	2	—
162	1	97
163	1	94
164	1	91

5te Classe.
Sind auf den catastrirten Schffl. bonitirt

	so tragen 100 □R. ein ℳ	₰
165	1	88
166	1	85
167	1	82
168	1	80
169	1	77
170	1	75
171	1	73
172	1	70
173	1	68
174	1	65
175	1	63
176	1	60
177	1	58
178	1	56
179	1	53
180	1	51
181	1	48
182	1	46
183	1	43
184	1	41
185	1	39
186	1	36
187	1	34
188	1	31
189	1	29
190	1	26
191	1	24
192	1	22
193	1	19
194	1	17
195	1	14
196	1	12
197	1	9
198	1	7
199	1	5
200	1	2

6te Classe.
Sind auf den catastrirten Schffl. bonitirt

	so tragen 100 □R. ein ℳ	₰
201	1	1
202	1	—
203	—	98
204	—	97
205	—	96
206	—	95
207	—	94
208	—	92
209	—	91
210	—	90
211	—	89
212	—	88
213	—	86
214	—	85
215	—	84
216	—	83
217	—	81
218	—	80
219	—	79
220	—	78
221	—	77
222	—	75
223	—	74
224	—	73
225	—	72
226	—	70
227	—	69
228	—	68
229	—	67
230	—	66
231	—	64
232, 233	—	63
234	—	62
235, 236	—	61

		so tragen 100 □R. ein ℳ	₰
6te Classe. Sind auf den catastrirten Schffl. bonitirt	237, 238	—	60
	239	—	59
	240, 241	—	58
	242, 243	—	57
	244	—	56
	245, 246	—	55
	247	—	54
	248, 249	—	53
	250, 251	—	52
	252	—	51
	253, 254	—	50
	255, 256	—	49
	257	—	48
	258, 259	—	47
6te Classe. Sind auf den catastrirten Schffl. bonitirt	260, 261	—	46
	262	—	45
	263, 264	—	44
	265, 266	—	43
	267	—	42
	268, 269	—	41
	270	—	40
	271, 272	—	39
	273, 274	—	38
	275	—	37
	276, 277	—	36
	278, 279	—	35
	280	—	34
	281, 282	—	33
6te Classe. Sind auf den catastrirten Schffl. bonitirt	283, 284	—	32
	285	—	31
	286, 287	—	30
	288, 289	—	29
	290	—	28
	291, 292	—	27
	293, 294	—	26
	295	—	25
	296, 297	—	24
	298	—	23
	299, 300	—	22

Anlage B.

Wiesen-Tabelle.

Bonitirt zu □R.

Die Brüche der Bonitirungszahl werden nicht berechnet; ist der Bruch $^1/_2$ oder weniger, so gilt die erste, sonst die folgende Zahl.
Es werden zwei Scheffel Acker gegen ein Fuder gerechnet.

Sind auf das catastrirte Fuder bonitirt	so tragen 100□R. ein		Sind auf das catastrirte Fuder bonitirt	so tragen 100□R. ein		Sind auf das catastrirte Fuder bonitirt	so tragen 100□R. ein	
	ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰
100	11	38	128	8	37	156	6	50
101	11	25	129	8	28	157	6	45
102	11	13	130	8	18	158	6	39
103	11	2	131	8	11	159	6	34
104	10	90	132	8	4	160	6	28
105	10	79	133	7	97	161	6	23
106	10	67	134	7	90	162	6	18
107	10	55	135	7	83	163	6	13
108	10	44	136	7	77	164	6	8
109	10	32	137	7	70	165	6	3
110	10	21	138	7	63	166	5	99
111	10	10	139	7	57	167	5	94
112	9	99	140	7	50	168	5	89
113	9	88	141	7	43	169	5	84
114	9	77	142	7	36	170	5	79
115	9	66	143	7	30	171	5	74
116	9	55	144	7	23	172	5	69
117	9	44	145	7	16	173	5	64
118	9	33	146	7	10	174	5	60
119	9	22	147	7	4	175	5	56
120	9	11	148	6	98	176	5	52
121	9	2	149	6	91	177	5	47
122	8	92	150	6	85	178	5	43
123	8	82	151	6	79	179	5	39
124	8	73	152	6	73	180	5	35
125	8	64	153	6	67	181	5	30
126	8	55	154	6	61	182	5	26
127	8	46	155	6	56	183	5	22

Sind auf das catastrirte Fuder bonitirt	so tragen 100□R. ein		Sind auf das catastrirte Fuder bonitirt	so tragen 100□R. ein		Sind auf das catastrirte Fuder bonitirt	so tragen 100□R. ein	
	ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰
184	5	18	223	3	88	262	2	98
185	5	14	224	3	85	263	2	97
186	5	10	225	3	83	264	2	95
187	5	7	226	3	80	265	2	93
188	5	3	227	3	78	266	2	91
189	4	99	228	3	76	267	2	89
190	4	96	229	3	73	268	2	87
191	4	92	230	3	71	269	2	86
192	4	89	231	3	68	270	2	84
193	4	85	232	3	66	271	2	82
194	4	81	233	3	63	272	2	80
195	4	78	234	3	61	273	2	78
196	4	74	235	3	59	274	2	76
197	4	70	236	3	56	275	2	75
198	4	67	237	3	54	276	2	73
199	4	63	238	3	51	277	2	71
200	4	59	239	3	49	278	2	69
201	4	56	240	3	46	279	2	67
202	4	52	241	3	44	280	2	66
203	4	48	242	3	41	281	2	64
204	4	45	243	3	39	282	2	62
205	4	42	244	3	37	283	2	60
206	4	39	245	3	34	284	2	58
207	4	36	246	3	32	285	2	56
208	4	33	247	3	29	286	2	55
209	4	30	248	3	27	287	2	53
210	4	27	249	3	24	288	2	52
211	4	24	250	3	22	289	2	50
212	4	20	251	3	20	290	2	49
213	4	17	252	3	17	291	2	47
214	4	14	253	3	15	292	2	45
215	4	11	254	3	13	293	2	44
216	4	8	255	3	11	294	2	42
217	4	5	256	3	9	295	2	40
218	4	2	257	3	7	296	2	38
219	3	99	258	3	6	297	2	37
220	3	96	259	3	4	298	2	36
221	3	93	260	3	2	299	2	35
222	3	90	261	3	—	300	2	33

Anlage C.

Weide-Tabelle.

Bonitirt zu □R.

Die Brüche der Bonitirungszahl werden nicht berechnet; ist der Bruch $1/2$ oder weniger, so gilt die erste, sonst die folgende Zahl.

		100 □R. Weide geben Ertrag ℳ	₰			100 □R. Weide geben Ertrag ℳ	₰			100 □R. Weide geben Ertrag ℳ	₰
wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	100	5	69	wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	124	4	18	wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	148	3	17
	101	5	62		125	4	13		149	3	14
	102	5	55		126	4	9		150	3	11
	103	5	49		127	4	5		151	3	7
	104	5	42		128	4	—		152	3	4
	105	5	35		129	3	96		153	3	1
	106	5	29		130	3	92		154	2	98
	107	5	22		131	3	88		155	2	95
	108	5	15		132	3	83		156	2	92
	109	5	9		133	3	79		157	2	89
	110	5	2		134	3	75		158	2	86
	111	4	95		135	3	71		159	2	83
	112	4	89		136	3	66		160	2	80
	113	4	82		137	3	62		161	2	77
	114	4	75		138	3	58		162	2	74
	115	4	68		139	3	54		163	2	71
	116	4	62		140	3	49		164	2	68
	117	4	56		141	3	45		165	2	65
	118	4	50		142	3	41		166	2	62
	119	4	44		143	3	37		167	2	59
	120	4	38		144	3	32		168	2	56
	121	4	33		145	3	28		169	2	53
	122	4	28		146	3	24		170	2	50
	123	4	23		147	3	20		171	2	48

		100 □R. Weide geben Ertrag	
		ℳ	₰
wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	172	2	45
	173	2	43
	174	2	41
	175	2	38
	176	2	36
	177	2	33
	178	2	31
	179	2	28
	180	2	26
	181	2	24
	182	2	21
	183	2	19
	184	2	16
	185	2	14
	186	2	11
	187	2	9
	188	2	7
	189	2	4
	190	2	2
	191	1	99
	192	1	97
	193	1	94
	194	1	92
	195	1	90
	196	1	87
	197	1	85
	198	1	82
	199	1	80
	200	1	77
	201	1	75
	202	1	74
	203	1	73
	204	1	71
	205	1	70
	206	1	69
	207	1	68
	208	1	66

		100 □R. Weide geben Ertrag	
		ℳ	₰
wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	209	1	65
	210	1	64
	211	1	63
	212	1	62
	213	1	60
	214	1	59
	215	1	58
	216	1	57
	217	1	56
	218	1	54
	219	1	53
	220	1	52
	221	1	51
	222	1	49
	223	1	48
	224	1	47
	225	1	46
	226	1	45
	227	1	43
	228	1	42
	229	1	41
	230	1	40
	231	1	39
	232	1	37
	233	1	36
	234	1	35
	235	1	34
	236	1	32
	237	1	31
	238	1	30
	239	1	29
	240	1	28
	241	1	26
	242	1	25
	243	1	24
	244	1	23
	245	1	22

		100 □R. Weide geben Ertrag	
		ℳ	₰
wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	246	1	20
	247	1	19
	248	1	18
	249	1	17
	250	1	15
	251	1	14
	252	1	13
	253	1	12
	254	1	11
	255	1	9
	256	1	8
	257	1	7
	258	1	6
	259	1	5
	260	1	3
	261	1	2
	262	1	1
	263	1	—
	264	—	98
	265	—	97
	266	—	96
	267	—	95
	268	—	94
	269, 270	—	92
	271, 272	—	91
	273		90
	274, 275	—	89
	276, 277	—	88
	278		87
	279, 280	—	86
	281		85

	100 □R. Weide geben Ertrag ℳ	₰
wenn der catastirte Scheffel bonitirt ist zu 282, 283	—	84
284, 285	—	83
286	—	82
287, 288	—	81
289, 290	—	80
291	—	79
292, 293	—	78
294, 295	—	77
296	—	76
297, 298	—	75
299, 300	—	74
301, 302	—	73
303, 304, 305, 306	—	72
307, 308	—	71
309, 310, 311, 312	—	70
313, 314, 315, 316	—	69
317, 318	—	68

	100 □R. Weide geben Ertrag ℳ	₰
wenn der catastirte Scheffel bonitirt ist zu 319, 320, 321, 322	—	67
323, 324, 325, 326	—	66
327, 328	—	65
329, 330, 331, 332	—	64
333, 334, 335, 336	—	63
337, 338	—	62
339, 340, 341, 342	—	61
343, 344, 345, 346	—	60
347, 348	—	59
349, 350, 351, 352	—	58
353, 354, 355, 356	—	57

	100 □R. Weide geben Ertrag ℳ	₰
wenn der catastirte Scheffel bonitirt ist zu 357, 358	—	56
359, 360, 361, 362	—	55
363, 364	—	54
365, 366, 367, 368	—	53
369, 370, 371, 372	—	52
373, 374	—	51
375, 376, 377, 378	—	50
379, 380, 381, 382	—	49
383, 384	—	48
385, 386, 387, 388	—	47
389, 390, 591, 392	—	46
393, 394	—	45

wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	100 □R. Weide geben Ertrag ℳ	₰
395, 396, 397, 398	—	44
399, 400, 401, 402	—	43
403, 404	—	42
405, 406, 407, 408	—	41
409, 410	—	40
411, 412, 413, 414	—	39
415, 416, 417, 418	—	38
419, 420	—	37
421, 422, 423, 424	—	36
425, 426, 427, 428	—	35
429, 430	—	34

wenn der catastirte Scheffel bonitirt ist zu	100 □R. Weide geben Ertrag ℳ	₰
431, 432, 433, 434	—	33
435, 436, 437, 438	—	32
439, 440	—	31
441, 442, 443, 444	—	30
445, 446, 447, 448	—	29
449, 450	—	28
451, 452, 453, 454	—	27
455, 456, 457, 458	—	26
459, 460	—	25
461, 462, 463, 464	—	24
465, 466	—	23

wenn der catastirte Scheffel bonitirt ist zu	100 □R. Weide geben Ertrag ℳ	₰
467, 468, 469, 470	—	22
471, 472, 473, 474	—	21
475, 476	—	20
477, 478, 479, 480	—	19
481, 482, 483, 484	—	18
485, 486	—	17
487, 488, 489, 490	—	16
491, 492, 493, 494	—	15
495, 496, 497	—	14
498, 499, 500	—	13

Anlage D.

Angenommene Preise für Naturalien und Dienste.

Gegenstand	von ℳ	von ₰	ℳ	₰
Der Scheffel Weizen Rostocker Maaße			3 ℳ	50 ₰
= = Roggen = =			2 =	33 =
= = Gerste = =			1 =	90 =
= = Hafer = =			1 =	31 =
= = Erbsen = =			2 =	33 =
= = Wicken = =			2 =	33 =
= = Buchweizen = =			1 =	75 =
= = Kaff = =			— =	15 =
Ein fettes Schwein			21 =	— =
= mageres =			10 =	50 =
= Hammel oder Schaf	3 ℳ	50 ₰ bis	7 =	— =
= Fohlen	14 =	— = =	17 =	50 =
= abgesogenes Kalb	7 =	— = =	10 =	50 =
= Lamm im Frühjahr	1 =	17 = =	1 =	75 =
= Lamm im Herbste	1 =	75 = =	2 =	33 =
= Spanferkel			1 =	17 =
Eine Gans			1 =	17 =
Ein Huhn			— =	29 =
Eine Mandel Eier			— =	29 =
= Elle Wurst			— =	44 =
= Mandel Kuhkäse			— =	88 =
= Mandel Schafkäse			2 =	19 =
Gehechelter Flachs das Pfund			— =	58 =
Ein Dienst von einem Knecht mit 2 Ochsen, à Tag			1 =	17 =
= = = = = = 2 Pferden, à Tag			1 =	75 =
= männlicher Handdienst, à Tag			— =	58 =
= weiblicher = à =			— =	29 =

Stroh 1 Schock à Bund 20 Pfund . . . . 7 ℳ — ₰
Ein Bauerfuder Stroh ist zu 1 Schock,
ein Hoffuder zu 2 Schock anzunehmen.
Heu der Centner à 110 Pfund . . . . 1 „ 17 „
Ein Bauerfuder Heu ist zu 8 Centnern,
ein Hoffuder zu 14 Centnern anzunehmen.
Hütungs- oder Weidegerechtigkeit für 1 Haupt Rindvieh im Durchschnitt . 17 „ 50 „
Für ein Pferd . . . . 26 „ 25 „
„ „ Fohlen . . . . 17 „ 50 „
Säugefohlen werden zur Mutter gerechnet.
Für ein Schaf . . . . 1 „ 75 „
Das gesammte kleine Vieh geht oben ein.
Holzpräſtanda werden nach den Holzpreisen der Gegend berechnet.

Anlage V.

Schema

der

dem Creditverein auszustellenden Schuldanerkennungsacte.

Wenn ich mit meinem im ritterschaftlichen Amte . . . . belegenen Gute . . . . . . in den Creditverein der Mecklenburgischen Ritterschaft aufgenommen und in Folge dieser Aufnahme dem gedachten Verein durch statutenmäßige Bewilligung und Ausgabe von Pfandbriefen auf mein gedachtes Gut . . . . . . die Summe von . . . . . geschrieben . . . . Mark Reichsmünze schuldig geworden bin, so anerkenne ich nicht nur diese meine wohlbegründete Schuld für mich und meine Erben, sondern verspreche auch, dieselbe statutenmäßig mit . . . . . . vom Hundert alljährlich zu verzinsen, nicht minder die im §. 76. der Statuten bestimmten Beiträge von Ein Viertel vom Hundert zum sinkenden Fonds und Ein Viertel vom Hundert zum Cassafonds und zu den Administrationskosten, sowie die in Gemäßheit des §. 77. zum gleichen Zwecke beschlossenen oder zu beschließenden Beiträge bis zum Betrage von . . . . vom Hundert jährlich mit gleicher Verpflichtung und Berechtigung wie in Ansehung der Zinsen jederzeit prompt zu entrichten und unterwerfe mich dieserhalb wiederholt dem Executionszwange, der Sequestration und allen darauf Bezug habenden Bestimmungen der landesherrlich bestätigten Statuten des Creditvereins, setze endlich zu mehrerer Sicherheit dieses meines Versprechens mein benanntes Gut . . . . . . zum speciellen Unterpfande ein und will diese meine Schuldanerkennungsacte in das über dies mein Gut niedergelegte Hypothekenbuch eintragen lassen, meinen sonstigen Verpflichtungen als Mitglied des mehrgedachten Creditvereins unabbrüchig.

Urkundlich ist diese Schuldanerkennungsacte eigenhändig von mir unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu . . . .
im . . . . . Termin 18 . .

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 27. Neustrelitz, den 11. August. **1882.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Anordnung des Reichsschatzamtes der Stempelaufdruck der gestempelten Wechsel-Blanketts künftig nach Maßgabe des in der Bekanntmachung vom 17. November v. J. (Offiz. Anz. Nr. 38) näher beschriebenen Musters der neuen Wechselstempelmarken hergestellt, die Ausgabe der in dieser Weise gestempelten Blanketts jedoch erst nach Räumung der betreffenden Sorten der nach dem früheren Muster angefertigten Bestände erfolgen wird.

Neustrelitz, den 1. August 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Arnim.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Juli 1882 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	21 *M.*	20 *Pf.*
2.	„ „	Roggen	15 „	24 „
3.	„ „	Gerste	16 „	24 „
4.	„ „	Hafer	15 „	39 „
5.	„ „	Erbsen	24 „	50 „
6.	„ „	Stroh	5 „	50 „
7.	„ „	Heu	3 „	75 „
8.	ein Raummeter	Buchenholz	9 „	— „
9.	„ „	Tannenholz	6 „	50 „
10.	1000 Soden	Torf	8 „	50 „

Neustrelitz, den 5. August 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Arnim.

(3.) Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch Chile beigetreten.

Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Schwerin, Mecklb., den 8. August 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben an Stelle des für ein Pfarramt designirten Rectors Peter Rußwurm in Schönberg den Rector Magnus Woisin zu Neukalen wiederum zum Rector und ersten Lehrer an der Mädchenschule in Schönberg von Michaelis d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 15. Juli 1882.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den von den Buchbinder Friedrich Hagemannschen Eheleuten in Friedland an Kindes Statt angenommenen

Geschwistern Clara Emilie und Friedrich Wilhelm Bornowski aus Danzig den Familiennamen Hagemann beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 15. Juli 1882.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der dem Hofcapellmeister August Klughardt hieselbst in Gnaden bewilligten Entlassung den Lehrer am Conservatorium in Dresden und Dirigenten der dortigen Liedertafel Alban Förster daselbst wiederum zum Großherzoglichen Hofcapellmeister zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 22. Juli 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 28. Neustrelitz, den 24. August. **1882.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Zur Ausführung der Vorarbeiten einer von Parchim über Lübz, Carow, Malchow, Waren und Penzlin nach Neubrandenburg zu erbauenden Eisenbahn untergeordneter Bedeutung ist der Localeisenbahnen-Betriebs-Gesellschaft in Hamburg nach vorher bestellter Sicherheit für den Ersatz etwaiger durch diese Arbeiten entstehenden Schäden und Nachtheile die nachgesuchte landesherrliche Erlaubniß ertheilt worden.

Sämmtliche Behörden der von diesen Vorarbeiten berührten Feldmarken werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, den mit der Ausführung nachweislich be-

auftragten Technikern und deren Gehülfen nicht nur das Betreten der Feldmarken behufs der zur Ermittelung und Feststellung der Richtungslinie erforderlichen Messungs-, Nivellirungs- und sonstigen Arbeiten innerhalb der betreffenden Ortsgebiete zu gestatten, sondern denselben jede thunliche Erleichterung zu gewähren.

Neustrelitz, den 10. August 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die zur Aufstellung der Urlisten für Schöffen nach §. 36 des deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetzes und nach der Bestimmung sub I. 1 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1879, betreffend die Schöffengerichte, berufenen Personen, nämlich

a. für die Domainen einschließlich der Incamerata und für das Cabinetsamt die Gemeinde- beziehungsweise Ortsvorsteher,

b. für die ritterschaftlichen Landgüter, einschließlich der ritterschaftlichen Pertinenz Krappmühl, und für die Besitzungen der übrigen Landbegüterten Kl. Milzow, Sandhagen) mit Ausnahme von Schwanbeck und Schwichtenberg, die Träger der Ortsobrigkeit,

c. für die Städte und deren Gebiet mit Einschluß von Schwanbeck und Schwichtenberg, die Bürgermeister oder die von den Magistraten mit der Vertretung der Bürgermeister beauftragten Magistratsmitglieder,

werden hierdurch daran erinnert, daß in Maßgabe der Vorschriften sub I. 4 und sub II. der angezogenen Bekanntmachung vom 17. Juni 1879 die Urlisten für Schöffen für das Jahr 1883 bis zum 1. October d. J. aufzustellen, an diesem Tage nach vorangegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und nach Ablauf dieser Frist mit dem vorschriftsmäßigen Atteste an den Amtsrichter des Bezirks einzusenden sind.

Neustrelitz, den 12. August 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Wegen des anhaltend ungünstigen Erntewetters will Großherzogliche Landes-Regierung ferner hiemit gestatten, daß auch an den beiden nächsten Sonntagen — am 27. August und 3. September d. J. — Erntearbeiten nach beendigtem Gottesdienste und mit Einwilligung der Arbeiter vorgenommen werden dürfen.

Neustrelitz, den 23. August 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 29. Neustrelitz, den 9. September. **1882.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

Nach einer Mittheilung des Kaiserlichen statistischen Amtes, welches gemäß der Bekanntmachung vom 1. April d. J. sub 1 die Bearbeitung des berufsstatistischen Urmaterials für das hiesige Großherzogthum besorgt, haben sich bei der Prüfung der dorthin gelieferten Zählpapiere verschiedene Anstände ergeben, welche dort nicht beglichen werden können und daher Rückfragen nothwendig machen. Das Kaiserliche statistische Amt wird demzufolge unter Bezugnahme auf §. 7 der Bestimmungen, betreffend die Herstellung einer allgemeinen Berufsstatistik, und auf Nr. 2 der diesseits unterm 1. April d. J. erlassenen bezüglichen Bekanntmachung (Offic. Anz. 1882 Nr. 12, S. 45) die unrichtig bezw. unvollständig ausgefüllten Zählbogen und Gewerbekarten an die Gemeindebehörden bezw. die Orts-Obrigkeiten direct

zur Richtigstellung bezw. Ergänzung zurücksenden. Die Gemeindebehörden bezw. die Orts-Obrigkeiten werden aber hierdurch aufgefordert und angewiesen, desfallsige directe Anfragen des Kaiserlichen statistischen Amtes thunlichst schnell und vollständig zu erledigen.

Die Rücksendung erledigter Anfragen hat unter der Adresse:

An das Kaiserliche statistische Amt, Abtheilung für die Berufsstatistik, Berlin W., Schwerinstraße 12,

und mit dem Vermerk „Reichsdienstsache" zwecks portofreier Beförderung zu erfolgen.

Neustrelitz, den 5. September 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberjägermeister und Kammerpräsidenten, Kammerherrn von Voß hieselbst in Veranlassung seines 50 jährigen Dienstjubiläums als Kammerherr zu Allerhöchst-Ihrem Oberkammerherrn zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 12. August 1882.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Tagelöhner Boers in Pragsdorf an Kindes Statt angenommenen Hermann Ernst Johann Günther den Familiennamen „Boers" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 15. August 1882.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen commissarischen Ober-Steuer-Inspector Johannes Schwaar in Neubrandenburg zum Vorstande des dortigen Haupt-Steuer-Amtes mit dem Character als Ober-Steuer-Inspector und den bisherigen Haupt-Amts-Assistenten Hermann Bade in Friedland zum Ober-Steuer-Controleur daselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 23. August 1882.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kurdirector Schultz-Leitershofen in Homburg v. d. H. das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 27. August 1882.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kapellmeister Gustav Tömlich in Homburg v. d. H. das silberne Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 27. August 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 30. Neustrelitz, den 22. September. **1882.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juni d. J., betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 5. September 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.



Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 1882 nachstehende

Verordnung,

betreffend

die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile,

beschlossen:

§. 1.

Einrichtung der Register.

Ueber die rechtskräftigen Verurtheilungen in Strafsachen werden Register geführt:

1. bei den von den Landes-Regierungen zu bestimmenden Behörden bezüglich aller Personen, deren Geburtsort im Bezirke derselben gelegen ist. Die Aufsicht und Leitung der Registerführung liegt in allen Fällen der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten ob;
2. bei den Reichs-Justizamt bezüglich derjenigen Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets belegen oder nicht zu ermitteln ist.

§. 2.

In die Register sind aufzunehmen alle durch richterliche Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurtheile der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Consulargerichte, sowie durch Strafurtheile der Militärgerichte ergehenden Verurtheilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im §. 361, Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Uebertretungen.

Ausgenommen sind die Verurtheilungen:

1. in den auf Privatklage verhandelten Sachen,
2. in Forst- und Feldrügesachen,
3. wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
4. wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§. 62 bis 68, 79, 80, 84 bis 90, 92 bis 95, 101 bis 104, 112 bis 120, 132, 139, 141 bis 144, 146, 147, 150 bis 152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872.

§. 3.

In die Register sind ferner aufzunehmen:

1. die auf Grund des §. 362, Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ergehenden Beschlüsse der Landespolizei-Behörden über die Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten;
2. die aus dem Auslande eingehenden Mittheilungen über dort erfolgte Verurtheilungen.

§. 4.

Den Landes-Regierungen bleibt es unbenommen, in die §. 1, Nr. 1 bezeichneten Register auch andere, den Zwecken der Strafrechtspflege oder der Polizei dienliche Nachweisungen aufnehmen zu lassen.

§. 5.

Mittheilung der zu registrirenden Entscheidungen.

Die Mittheilung zum Zwecke der Registrirung erfolgt:

1. bei Verurtheilungen, mit Ausnahme der militärgerichtlichen, nach Eintritt der Rechtskraft durch diejenige Behörde, welche die Strafvollstreckung zu veranlassen hat oder — je nach näherer Bestimmung der Landes-Regierungen — durch die Beamten der Staatsanwaltschaft;
2. bei den im §. 3, Nr. 1 bezeichneten Beschlüssen der Landespolizeibehörden durch die beschließende Behörde.

§. 6.

Die Mittheilung einer militärgerichtlichen Verurtheilung erfolgt, sobald für den Verurtheilten der Militärgerichtsstand gänzlich aufhört.

Abgesehen von diesem Falle erfolgt die Mittheilung mit der Ueberführung des Verurtheilten in den Beurlaubtenstand beziehungsweise mit der Wiederüberführung derselben in das Beurlaubtenverhältniß.

Die Mittheilung ist von demjenigen Truppentheile zu machen, welchem der

Verurtheilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat.

Gehörte der Verurtheilte einem Truppentheile nicht an, so erfolgt die Mittheilung von derjenigen Militärbehörde, welcher der Verurtheilte im gedachten Zeitpunkte unterstellt war, oder wenn er auch einer solchen nicht unterstellt war, vom Kriegsministerium.

In Ansehung der mit Pension verabschiedeten Offiziere und Militärbeamten, insofern letztere der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, erfolgt die Mittheilung von demjenigen Generalcommando, in dessen Bezirke der Verurtheilte beim Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande seinen Wohnsitz hatte.

Von den bei den Gerichten der Kaiserlichen Marine erfolgten Verurtheilungen ist die Mittheilung durch diejenige Marinestation zu machen, welcher der Verurtheilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstand beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat. Gehörte der Verurtheilte zu diesem Zeitpunkte einer Marinestation nicht an, so erfolgt die Mittheilung durch den Chef der Admiralität.

§. 7.

Die Mittheilungen sind, für jeden Verurtheilten besonders, in der Regel binnen 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung beziehungsweise nach Eintritt des aus §. 6 sich ergebenden Zeitpunkts zu richten:

1. wenn der Geburtsort des Verurtheilten ermittelt und in Deutschland belegen ist, an diejenige Registerbehörde, zu deren Bezirk der Geburtsort gehört, oder — sofern diese Behörde der mittheilenden Behörde nicht bekannt ist — an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts, zu dessen Bezirk der Geburtsort gehört; werden die Register nicht bei der Staatsanwaltschaft selbst geführt, so hat letztere die Mittheilungen der Registerbehörde unverzüglich zu übersenden;
2. wenn der Geburtsort nicht zu ermitteln war oder außerhalb Deutschlands belegen ist, an das Reichs-Justizamt.

Die Mittheilungen erfolgen durch Zusendung von Vermerken, welche die Entscheidung auszugsweise enthalten. Inwieweit die Mittheilung der bei den Consulargerichten ergehenden Verurtheilungen an die im Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Stellen direct oder durch Vermittelung des Auswärtigen Amts zu geschehen hat, bleibt der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§. 8.

Die Vermerke sind in den Fällen des §. 2 als Strafnachricht A., in den Fällen des §. 3, Nr. 1 als Strafnachricht B. zu bezeichnen und auf starkem Papier in Gemäßheit der anliegenden Formulare aufzustellen.

Form. A. Form. B.

Die letzteren sind auch in Bezug auf Größe, Format und Farbe des Papiers maßgebend.

Die Strafnachrichten müssen hiernach, und zwar in möglichst deutlicher Schrift, enthalten:

1. den durch die Größe der Buchstaben besonders hervortretenden Familiennamen des Verurtheilten (bei Frauen den Geburtsnamen), sowie etwaige Beinamen und die Vornamen desselben; bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen;
2. die Namen seiner Eltern;
3. Tag und Ort der Geburt; liegt letzterer in Berlin, so ist womöglich Straße oder Stadttheil hinzuzufügen;
4. Wohnort und Beruf des Verurtheilten;
5. Familienstand des Verurtheilten und gegebenen Falls Namen und Stand des Ehegatten;
6. einen Auszug aus der verurtheilenden Entscheidung, aus welchem insbesondere zu ersehen ist;
   a. die erkennende Behörde,
   b. das Datum der Verurtheilung,
   c. der Charakter der für erwiesen erachteten Strafthaten und die zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen,
   d. die ausgesprochene Strafe.

Auf die Vollständigkeit und actenmäßige Richtigkeit dieser Angaben ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Insoweit die betreffenden Thatsachen nicht zweifellos, sei es in den Acten, sei es durch nachträgliche Erhebungen der mittheilenden Behörde, festgestellt sind, muß dies in der Strafnachricht ausdrücklich hervorgehoben werden. Z. B. Tag und Monat der Geburt „nicht ermittelt“ oder Geburtsjahr „angeblich 1859.“

§. 9.

Bestehen Zweifel über die Richtigkeit des in die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsorts, so ist außer der Strafnachricht für das Register des Geburtsorts

noch ein zweiter Vermerk für das Strafregister desjenigen Bezirks zu fertigen, in welchem der gewöhnliche oder mangels eines solchen der letzte Aufenthaltsort des Verurtheilten belegen ist.

Aus jedem Vermerke muß ersichtlich sein, wo sich die anderen Exemplare befinden.

§. 10.

Ergiebt sich im Laufe einer Untersuchung, daß ein Angeschuldigter früher unter falschem Namen verurtheilt ist, oder daß Vorstrafen desselben an der nach dieser Verordnung zuständigen Stelle (§. 1, Nr. 1 bezw. 2) noch nicht registrirt sind, so ist am Schlusse der Untersuchung zu veranlassen, daß

1. nachträglich den Bestimmungen der §§. 7, 8 entsprechende Strafnachrichten ergehen,
2. die Berichtigung oder Vernichtung der etwa in die Register aufgenommenen falschen Strafnachrichten erfolgt.

§. 11.

Führt ein Verurtheilter befugter oder unbefugter Weise mehrfache Familiennamen, so ist auf jeden Namen eine besondere Strafnachricht — unter ausdrücklicher Verweisung auf die andere Strafnachricht — aufzustellen und abzusenden.

§. 12.

Wird eine zur Registrirung mitgetheilte Verurtheilung in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so hat hiervon, nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung, die Behörde, welche für deren Vollzug zu sorgen hat, der mit der Führung des betreffenden Registers betrauten Behörde bezw. der zuständigen Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen. Die Registerbehörde hat den Inhalt der Mittheilung auf dem im Register niedergelegten Vermerke der Verurtheilung einzutragen.

§. 13.

Form der Registerführung.

Die Register enthalten die Vermerke (§§. 7, 8, 9) in der übersandten Urschrift. Die Vermerke sind alphabetisch geordnet und verschlossen aufzubewahren.

§. 14.

Der mit der Registerführung betraute Beamte hat nach Eingang der Vermerke die Vollständigkeit und möglichst auch — gegebenen Falls auf Grund der Standesregister — die Richtigkeit der in dem Vermerke enthaltenen Angaben über die Persönlichkeit und den Geburtsort des Verurtheilten zu prüfen.

Findet er eine erhebliche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit, so hat er den Vermerk unter kurzer Angabe des Grundes an die absendende Behörde behufs weiterer Prüfung und eventueller Berichtigung zurückzusenden.

Im anderen Falle hat er den ihm zugegangenen Vermerk unter genauer Beobachtung der alphabetischen Ordnung in das Register aufzunehmen.

Bei verheiratheten Frauen ist ihr ursprünglicher Familienname (Geburtsname) maßgebend.

§. 15.

Mehrere, dieselbe Person betreffende Vermerke sind nicht einzeln in dem Register aufzubewahren, sondern durch einen besonderen Umschlag mit Namensaufschrift von den übrigen Vermerken getrennt zu halten.

§. 16.

Diejenigen Vermerke, welche Personen betreffen, die inhalts derselben das 70ste Lebensjahr überschritten haben, sind aus den Registern zu entfernen.

Das gleiche gilt von Vermerken über Personen, deren Tod dem Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen ist.

§. 17.

Auskunftsertheilung aus den Registern.

Gerichtlichen und anderen öffentlichen deutschen Behörden ist auf jedes, eine bestimmte Person betreffende Ersuchen über den Inhalt der Register kostenfrei amtliche Auskunft zu ertheilen.

Das Ersuchen ist nach Maßgabe des Formulars C. an die zuständige Register führende Behörde oder an den Staatsanwalt bei dem Landgerichte des Geburtsorts der betreffenden Person zu richten. Die Register führende Behörde ertheilt ihre Auskunft durch Ausfüllung des ihr zugegangenen Formulars und zwar:

Form C.

a. im Falle die betreffende Person sich im Register nicht vorfindet, durch die Einfügung des Wortes „nicht“ vor das Wort „verurtheilt“ in der Zeile: „ist ausweislich des Registers verurtheilt“;

b. anderenfalls durch genaue Ausfüllung der weiteren Rubriken des Formulars auf Grund der im Register sich vorfindenden Vermerke.

Ergiebt sich, daß die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte in dem Bezirke der ersuchten Behörde nicht geboren ist, worüber diese sich thunlichst Gewißheit zu verschaffen hat, so ist das Ersuchen mit einer entsprechenden kurzen Bemerkung zurückzusenden. Wird auf Verlangen die Auskunft telegraphisch ertheilt, so ist dennoch schriftliche Auskunft nachzusenden.

§. 18.

Inwieweit auswärtigen Behörden kostenfrei oder gegen Erhebung einer Gebühr Auskunft zu geben ist, bleibt, soweit nicht bezügliche Abmachungen seitens des Reichs mit der betreffenden auswärtigen Regierung getroffen sind, der Bestimmung der Landes-Regierung, bezüglich des bei dem Reichs-Justizamt geführten Registers der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§. 19.

Schlußbestimmungen.

Den Landes-Regierungen — hinsichtlich des Zentral-Registers dem Reichskanzler — bleiben auch die sonstigen zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen vorbehalten.

§. 20.

Durch die gegenwärtige Verordnung wird die Geltung von Vorschriften in den Bundesstaaten über anderweitige in Strafsachen von den Behörden zu machende Mittheilungen nicht berührt.

Insbesondere bleiben unberührt die Vorschriften, wonach einzelnen ausländischen Regierungen die Verurtheilungen ihrer Staatsangehörigen vertragsmäßig in bestimmter Form mitzutheilen sind.

§. 21.

Diese Verordnung tritt am 1. October 1882 in Kraft.

Berlin am 16. Juni 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Schelling.

1. Mittheilende Behörde:	2. Strafnachricht (A) für das Strafregister zu	3. Jahrgang des Urtheils:
4. Familienname des Verurtheilten: Vorname:		5. Actenzeichen der Strafsache, in der die Verurtheilung erfolgte:
6. Vor- und Zuname der Eltern:		7. schon früher bestraft? ja. nein.

8. Datum und Ort der Geburt. Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat:	13. Auszug aus dem Urtheil: verurtheilt durch
9. Familienstand: verheirathet event. Vor- und Zuname des Ehegatten:	vom wegen
10. Letzter Wohnort:	auf Grund de §.
11. Alter: Beruf:	zu einer strafe von
12. Bemerkungen:	Die Richtigkeit bescheinigt:

Datum:

1. Mittheilende Behörde: *Königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht II Berlin.*	2. Strafnachricht (**A**) für das Strafregister zu *Kaiserslautern (Bayern).*	3. Jahrgang des Urtheils: *1882.*
Familienname des Verurtheilten: Vorname:	4. **Huber** *Carl Ludwig.*	5. Actenzeichen der Strafsache, in der die Verurtheilung erfolgte: *K. 197/81.*
Vor- und Zuname der Eltern:	6. *Ernst Huber und Helene Schaper.*	7. schon früher bestraft? ja. ~~nein.~~

8. Datum und Ort der Geburt.		13.
Tag und Monat, Jahr,	*26. Januar 1845.*	Auszug aus dem Urtheile: verurtheilt durch *Urtheil des Königlichen Landgerichts II (Schwurgericht) zu Berlin*
Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat:	*angeblich Kaiserslautern Bayern.*	
9. Familienstand: event. Vor- und Zuname des Ehegatten:	*verheirathet mit Marie König am 10. Mai 1875.*	vom *20. April 1882* wegen *Meineids*
10. Letzter Wohnort:	*Charlottenburg bei Berlin.*	auf Grund des §. *154 Strafgesetzbuchs*
11. Alter: Beruf:	*37 Jahr. Schlosser.*	zu einer *Zuchthausstrafe* von *zwei Jahren, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren und dauernde Zeugnissunfähigkeit.*
12. Bemerkungen: *Eine zweite Strafnachricht ist, da der Geburtsort nicht zweifellos feststeht, an das Strafregister des Landgerichts II zu Berlin gesandt.*		Die Richtigkeit bescheinigt: *N. N.* *Erster Staatsanwalt.*

Datum: *Berlin, den 30. April 1882.*

1. Mittheilende Behörde:	2. Strafnachricht (B) für das Strafregister zu
Familienname des Verurtheilten: Vorname:	3.
Name der Eltern:	4.
Alter, Beruf (Gewerbe), Familienstand:	5. verheirathet.
Wohnort:	6.

7.

geboren am ....

zu .... Landgerichtsbezirk: ....

Staat: ....

verurtheilt durch ....

vom ....

wegen ....

ist laut Beschluß de ....

vom ....

auf Grund des §. 362, Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ....

Die Richtigkeit bescheinigt:

Datum:

1. Mittheilende Behörde: *Königl Regierung zu Magdeburg.*	2. Strafnachricht (**B**) für das Strafregister zu *Dresden.*

Familienname des Verurtheilten: Vorname:	3. **Schüler** *Johann Carl August.*
Name der Eltern:	4. *Friedrich Schüler und Johanna Schmidt.*
Alter, Beruf (Gewerbe), Familienstand:	5. *36 Jahre alt,* *Weber* unverheirathet.
Wohnort:	6. *zuletzt Leipzig.*

7.

geboren am *6. Januar 1846*

zu *Loschwitz* Landgerichtsbezirk: *Dresden.*

Staat: *Königreich Sachsen.*

verurtheilt durch *Urtheil des Schöffengerichts zu Magdeburg*

vom *2. September 1882*

wegen *Landstreichens (§. 361, Nr. 3 des Str.-G.-B.)*

ist laut Beschluß der *Königlichen Regierung zu Magdeburg*

vom *28. September 1882*

auf Grund des §. 362, Absatz 2 des Strafgesetzbuchs *auf 6 Monat einem Arbeitshaus überwiesen.*

Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N.
Ober-Regierungs-Rath.

Datum: *28. September 1882*

C.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

in

---

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum:

Unterschrift:

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

Auszug aus dem Strafregister

de zu

Familienname:	
Vornamen:	
Vor- und Zuname der Eltern:	
Geburtstag:	
Geburtsort:	
Wohnort:	
Familienstand:	
Beruf:	

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Actenzeichen und sonstige Bemerkungen.

Lfde Nr.	am	durch	wegen	zu	Actenzeichen und sonstige Bemerkungen.

C. 2.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

Strassburg i. Els.

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: *Mainz, den 30. December 1882.*

Unterschrift: *N. N.*
Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht

in

Mainz.

Strassburg, den 31. December 1882.

N. N.
Kaiserlicher Staatsanwalt.

Auszug aus dem Strafregister

des *Kaiserlichen Landgerichts* zu *Strassburg.*

Familienname:	**Schneider**
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider*
Geburtstag:	7. *August 1850.*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg.*
Wohnort:	*Mainz.*
Familienstand:	*verheirathet mit Marie Stein.*
Beruf:	*Kaufmann.*

ist ausweislich des Registers *nicht* verurtheilt

Lfde Nr.	am	durch	wegen	zu	Actenzeichen und sonstige Bemerkungen.

Lfde Nr.	am	durch	wegen	zu	Actenzeichen und sonstige Bemerkungen.

C. *3.*

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

Strassburg i. Els.

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: *Mainz, den 30. December 1882.*

Unterschrift: *N. N.*
Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht

in

Mainz.

Strassburg, den 31. December 1882

N. N.
Kaiserlicher Staatsanwalt.

Auszug aus dem Strafregister
des *Kaiserlichen Landgerichts* zu *Strassburg*

Familienname:	**Schneider**
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider*
Geburtstag:	*7. August 1850.*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg.*
Wohnort:	*Mainz.*
Familienstand:	*verheirathet mit Marie Stein*
Beruf:	*Kaufmann.*

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Lfde Nr.	am	durch	wegen	zu	Actenzeichen und sonstige Bemerkungen
1.	*3. Febr. 1870*	*das Grossherzogliche Stadt- und Hofgericht zu Mannheim.*	*Betruges (§. 263 des St.-G.-B.)*	*1 Woche Gefängniss.*	*Nr. 659/69.*
2.	*6. März 1878*	*das Königliche Landgericht zu Coblenz.*	*Betruges und Unterschlagung (§§. 263, 276, 74, 32 Str.-G.-B.).*	*9 Monaten Gefängniss und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.*	*V. V. 10/78.*

Die Formulare zu den Strafnachrichten und Registerauszügen in der vom Bundesrath beschlossenen Form und Gestalt werden mitgetheilt werden. Der vorstehende Abdruck dieser Formulare ist nur für den Wortlaut maßgebend.

(2.) Mit Rücksicht auf die Verordnung des Bundesrathes vom 16. Juni d. J., betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung von Strafurtheilen wird hiedurch das Nachstehende bestimmt:

1. Zur Registerbehörde wird die Staatsanwaltschaft bei dem hiesigen Großherzoglichen Landgerichte bestellt. Die Aufsicht über die Registerbehörde führt unter Leitung der Großherzoglichen Landes-Regierung der Oberstaatsanwalt.
2. Die in §. 5, Nr. 1 der Verordnung des Bundesrathes vom 16. Juni 1882 vorgeschriebenen Mittheilungen erfolgen im Falle des §. 361, Nr. 1 des Strafgesetzbuches durch diejenige Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, in allen übrigen Fällen durch die Beamten der Staatsanwaltschaft.
3. Die nöthigen Formulare werden der Staatsanwaltschaft seitens der Großherzoglichen Landes-Regierung zugestellt werden.

Die Polizeibehörden sind ermächtigt, im Falle einer von ihnen zu machenden Strafmittheilung den Amtsanwalt ihres Bezirkes um Ueberlassung des erforderlichen Formulars zu ersuchen.

Neustrelitz, den 5. September 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 31. Neustrelitz, den 5. October. **1882.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 12.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Wir verordnen nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlicher Hoheit und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen hierdurch was folgt:

Einziger Artikel.

An die Stelle des §. 4 der Revidirten Verordnung, betreffend den Fischereibetrieb in den Binnengewässern, vom 20. Juli 1875 treten nachstehende Bestimmungen:

§. 4.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen nur Fanggeräthe (Netze und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite von Knoten zu Knoten mindestens eine Weite von 2,5 cm haben.

Jedoch sind die nachfolgenden Ausnahmen vorbehalten:

1. Bei allen denjenigen Fanggeräthen, welche aus zwei Flügeln oder zwei Leinen und einem Sack bestehen, sind für die hintere Hälfte des Sackes Maschen von beliebiger Weite erlaubt.
2. Auch brauchen bei diesen Fanggeräthen die Maschen der vorderen Hälfte des Sackes nicht weiter als 2 cm zu sein.
3. Daneben gilt weiter das Besondere, daß sowohl zum Fange von Stinten und Wiedicks (Uekelei), als auch zum Fange von kleinen Maränen — bei diesen jedoch mit Ausschluß des Monats November — Garne von 2 cm, sowie Waden von 2 cm in den Flügeln und von 1,5 cm in der vorderen Hälfte des Sackes, und zum Fange von Aalen und Kaulbarschen Geräthe von 1,5 cm und zwar Waden, wenn sie diese Maschenweite in den Flügeln und in der vorderen Hälfte des Sackes haben, gebraucht werden dürfen.

Unsere Landes-Regierung ist ermächtigt, Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen, und bis zum Ablaufe von drei Jahren, von Publication dieser Verordnung an gerechnet, dürfen auch noch die bisher gestatteten Fanggeräthe verwendet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 9. August 1882.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

v. Arnim.

II. Abtheilung.

Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats August 1882 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	20 M.	60 Pf.
2.	„ „	Roggen	13 „	98 „
3.	„ „	Gerste	15 „	6 „
4.	„ „	Hafer	14 „	20 „
5.	„ „	Erbsen	24 „	50 „
6.	„ „	Stroh	5 „	50 „
7.	„ „	Heu	4 „	25 „
8.	ein Raummeter	Buchenholz	9 „	— „
9.	„ „	Tannenholz	6 „	50 „
10.	1000 Soden	Torf	8 „	50 „

Neustrelitz, den 9. September 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Der Förster Solvie in Mannhagen ist auf seine Bitte seines Dienstes als Gerichtsvollzieher kraft Auftrags bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Schönberg entlassen worden.

Neustrelitz, den 12. September 1882.

(2.) Der Feldmesser Georg Reinhold hieselbst wird nach stattgehabter Beeidigung als berechtigt zur selbstständigen Ausübung der Feldmeßkunst im hiesigen Großherzogthume hiedurch anerkannt.

Neustrelitz, den 15. September 1882.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Schulamtscandidaten Ulrich Beyer aus Neddemin zum zweiten Lehrer an der höheren Mädchenschule hieselbst von Michaelis d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 19. September 1882.

(4.) Der Küster und Schulmeister Hans Wilhelm Lühr in Holzendorf ist zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Helpt bestellt worden.

Neustrelitz, den 23. September 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 32. Neustrelitz, den 12 October. **1882.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

Die im Bundesrathe vereinbarten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-Anwärtern, nebst Anlagen und Erläuterungen, werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und wird mit Allerhöchster Genehmigung für die mit dem 1. October d. J. beginnende Anwendung dieser Grundsätze bestimmt, was folgt:

I.

(§. 1 der Grundsätze.)

Das Großherzogliche Militär-Collegium ist diejenige Behörde, welche den Gendarmen den Civil-Versorgungsschein unter den vorgeschriebenen Bedingungen zu ertheilen hat.

II.

(§. 7 der Grundsätze.)

Das Verzeichniß der im hiesigen Großherzogthume vorhandenen nach den §§. 3 — 6 der Grundsätze den Militär-Anwärtern vorbehaltenen Stellen des Staatsdienstes befindet sich in der Anlage A.

Anlage A.

III.

(§. 10, Abs. 3 und 7 der Grundsätze und Erläuterung VI.)

Das Großherzogliche Militär-Collegium vermittelt die Mittheilung an das Kriegsministerium in den Fällen, in welchen den Militär-Anwärtern vorbehaltene Stellen anderen Beamten oder Personen verliehen oder diese in solche Stellen versetzt worden sind.

IV.

(§. 12 der Grundsätze und Erläuterung VII.)

Als Centralstelle fungirt das Großherzogliche Militär-Collegium, an welches daher auch sämmtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind.

V.

(§. 14 der Grundsätze.)

Ueber die Qualification der sich bewerbenden Militär-Anwärter für die einzelnen Stellen hat die Großherzogliche Landes-Regierung zu entscheiden. Soweit besondere Prüfungen für gewisse Dienststellen vorgeschrieben sind, behält es bei den bezüglichen Bestimmungen das Bewenden.

VI.

(§. 15 der Grundsätze.)

Das Verzeichniß über die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen führt das Großherzogliche Militär-Collegium.

VII.

(§. 16 der Grundsätze.)

Die Aufnahme der diesseitigen vakanten Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notirt sind, in die Vacanzenliste bewirkt als Vermittelungsbehörde das Großherzogliche Militär-Collegium.

VIII.

(§. 23 der Grundsätze.)

Das Großherzogliche Militär-Collegium veranlaßt ferner als Vermittelungsbehörde die Bekanntmachung der besetzten Stellen in der Vacanzenliste.

IX.

(§. 24 der Grundsätze.)

Als oberste Verwaltungsbehörde fungirt die Großherzogliche Landes-Regierung, welche zugleich die den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen zugedachte Controle übernimmt.

X.

(§§. 25 und 26 der Grundsätze.)

Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft werden auf die Beachtung der §§. 25 und 26 der Grundsätze hiedurch hingewiesen.

Neustrelitz, den 22. September 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Anlage A.

Verzeichniß

der den Militär-Anwärtern im Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

I. Im Etat des Staatsministeriums und der Landes-Regierung.

Pedellen bei dem Staatsministerium und der Landes-Regierung.

Copiist und diätarische Schreiber (beide zur Hälfte), Executor, Landreiter, Pedell und Polizeivogt bei der Landvogtei in Schönberg.

Wächter bei der Hauptkasse in Schönberg.

Steueraufseher (zu zwei Drittheilen) und Hauptsteueramtsdiener bei den Steuer- und Zoll-Behörden.

Inspector (zur Hälfte), Aufseher und Krankenwärter in der Strafanstalt und Irrenpflegeanstalt zu Strelitz.

Schleusenwärter in der Flußbauverwaltung, soweit diese Stellen nicht Nebenämter sind.

II. Im Justiz-Etat.

Gerichtsdiener bei dem Oberlandesgericht.

Gerichtsdiener (Pedell, Hülfspedell und Pförtner) bei dem Landgericht.

Gerichtsdiener bei den Amtsgerichten.

Gerichtsvollzieher.

III. Im geistlichen Etat.

Copiist und Pedell beim Consistorium.

Schuldiener bei den Schulen landesherrlichen Patronats.

IV. Im Kammer-Etat.

Copiisten, Pedellen, Portier, Hülfsdiener und Bauschreiber (letztere Stelle zur Hälfte) beim Kammer- und Forst-Collegium.

Diätarische Schreiber (zur Hälfte), Amtsreiter, Amtsdiener und Torfaufseher bei den Domainen-Aemtern.

Chausseegeld-Einnehmer und Chausseewärter, soweit diese Stellen nicht Nebenämter sind.

Hafenmeister und Schleusenaufseher am Kammerkanal, soweit diese Stellen nicht Nebenämter sind.

V. Im Militär-Etat.

Actuar (zur Hälfte), diätarischer Schreiber und Pedell beim Militär-Collegium.

Grundsätze

für

die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

§. 1.

Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins.

Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) zusteht,*) gemäß der Anlage A. ertheilt.

Anlage A.

Außerdem kann der Civilversorgungsschein solchen ehemaligen Unteroffizieren ertheilt werden, welche nach mindestens neunjährigem, aktivem Dienst im Heere oder in der Marine in militärisch organisirte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder

---

*) **Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871.**

§. 58. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruchs der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§. 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens 12 Jahre gedient haben.

Novelle vom 4. April 1874.

§. 10. Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§§. 58 und 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Civilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage B. auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates.

Anlage B.

Sind in eine militärisch organisirte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C. verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten aktiven Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.

Anlage C.

Die Ertheilung des Civilversorgungsscheines erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militärbehörde, welche über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ertheilten Civilanstellungsscheine sind fortan innerhalb ihres bisherigen Gültigkeitsbereiches den Civilversorgungsscheinen gleich zu achten.

§. 2.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

§. 3.

Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrir-Büreaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:

   die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des

Schreibwerks (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren 2c.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;

2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

§. 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Zentralbehörden, sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen der Subalternbeamten im Büreaudienst (Journal, Registratur, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst- u. dergl.) mit Ausschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

Bei Annahme von Büreaudiätarien ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§. 5.

In welchem Umfange die nicht unter die §§. 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

§. 6.

Insoweit in Ausführung der §§. 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und Dotirung vorbehalten werden.

§. 7.

Ueber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§. 3 bis 6 für die Militäranwärter vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

§. 8.

Anlage D.

Die Anlage D. enthält das Verzeichniß der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundes-Regierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgetheilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den betheiligten Bundes-Regierungen Kenntniß geben.

Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben, werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

§. 9.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizirte Militäranwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

§. 10.

Insoweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach welchen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann, oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offizierrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist,

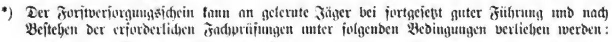
finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Anwendung.

Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben;
4. den Besitzern des Forstversorgungsscheines*) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Schein Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;
5. solchen ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§. 13) befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
6. solchen ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und welche von der zuständigen Militärbehörde (§. 1) eine Bescheinigung nach Anlage E. erhalten haben;

Anlage E.

7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn



*) Der Forstversorgungsschein kann an gelernte Jäger bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn dieselbe mit 4 (bei Einjährig-Freiwilligen 2) Jahren im aktiven Dienst, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;
2. nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in der Unteroffiziercharge abgeleistet sein müssen;
3. vor Ablauf der 12- bezw. 9jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, wenn die Betreffenden entweder im aktiven Dienst oder im Reserveverhältniß durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern ganzinvalide geworden sind;
4. nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Betreffenden als dauernd halbinvalide anerkannt oder bei Ausübung des Forstschutzdienstes, durch die eigene Waffe, Sturz oder sonstige Beschädigungen invalide geworden sind.

bezw. Senats ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienst eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Ersatzbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen, sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben.

§. 11.

Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittheil 2c.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanzen in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des §. 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Civilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§. 12.

Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten und zwar:

a. seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;

b seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;

c. seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Landwehr-Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

§. 13.

Die Militäranwärter sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

§. 14.

Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle bezw den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Ertheilung des Civilversorgungsscheins wegen Invalidität erfolgt ist, mitzutheilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

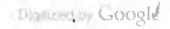
Bei allen von Militäranwärtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

Für „qualifizirt" befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

§. 15.

Ueber die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage F. an, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Quali-

Anlage F.



fikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen.

Die Stellenanwärter haben, so lange sie keine Civilversorgung gefunden, ihre Meldung jährlich zum 1. December zu wiederholen. Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung, wieder eingetragen werden.

§. 16.

Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notirt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste („Vakanzenliste") bekannt gemacht.

Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittelungsbehörde —, welcher zu diesem Zweck seitens der Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage G. zuzusenden sind.

Anlage G.

§. 17.

Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§. 18.

Die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaates kann den diesem Staate angehörigen oder aus dem Kontingente desselben hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3. Insoweit die Grundsätze unter 1 und 2 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, welche mindestens acht

Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.

4. Innerhalb der einzelnen Kategorien von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichniß (§. 15) in Betracht zu ziehen.
5. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter desjenigen Staates berücksichtigen, in welchem die Vakanz entstanden ist.

§. 19.

Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden.

Einberufungen zur Probedienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§. 9, Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

a. für den Dienst als Post- oder Telegraphen-Assistent ein Jahr,
b. für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung mit Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
c. für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
d. für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,
e. für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung mit Ausschluß der in §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
f. für den nicht unter a. bis e. fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen, bezw. in den Civildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

§. 20.

Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde für

die Dauer der Probezeit abkommandirt. Eine Verlängerung der letzteren über die im §. 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§. 21.

Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinkommens zu gewähren.

§. 22.

Konkurriren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§. 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im §. 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesammtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist,, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtversorgungsberechtigte, welche für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, welche nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualifizirten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die in §. 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Civilversorgungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu Ungunsten der Militäranwärter enthalten, vielmehr istt thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß denselben Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

Ist für das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesammtdienstzeit entscheidend, so wird dieselbe für

Militäranwärter mindestens von dem Beginn der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweige ab berechnet.

§. 23.

Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittelungsbehörden ihres Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage H. Mittheilung zu machen.

Anlage H.

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§. 24.

Zur Kontrole darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Civilversorgungsscheins beizufügen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung (§. 13) wird der Civilversorgungsschein selbst zu den Akten genommen.

Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus welcher diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Erfordern dem Rechnungshof nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

Die gleiche Verpflichtung, wie den Ressortchefs und dem Rechnungshofe ist bezüglich der Stellen im Staatsdienst den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landes-Regierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

§. 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntniß, welches auf die



zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein ertheilt hat (§. 1). Andernfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern aber, welche im Civildienst noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§. 26.

Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§. 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerk versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der betheiligten Behörden überlassen.

§. 27.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen, als den im §. 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§. 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§. 29.

Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§. 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

§. 30.

Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

§. 31.

Vorstehende Grundsätze treten mit dem 1. October 1882, für Elsaß-Lothringen mit dem 1. October 1884 in Kraft.

Anlage A.*)

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc.) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

.... Jahren .... Monaten

ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von .... ℳ .... ₰ monatlich.

N. N., den ....ten .... 18....

(Stempel.)	(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)
Alter: .... Jahre.	
(№ des Civilversorgungsscheins.)	(Unterschrift
(№ der Invalidenliste)	des betreffenden Militärvorgesetzten.)

---

*) Die Civilversorgungsscheine — Anlage A. bis C. — sind in Form eines Buches, wie die Militärpässe, anzulegen. Die Vorderseite des Umschlages ist bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage A. mit einem großen, bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage B. mit einem kleinen Reichsadler zu versehen. Von den Civilversorgungsscheinen sämmtlicher drei Gattungen erhalten diejenigen, welche für Unteroffiziere bestimmt sind, die nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine ausscheiden, einen Umschlag von rother, alle übrigen Civilversorgungsscheine aber einen solchen von blauer Farbe. Den Civilversorgungsscheinen werden Nachrichten über den Bezug der Invalidenpension und die Versorgung der Militäranwärter vorgedruckt.

Anlage B.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von . . . . Jahren ...... Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von . . . . " ...... "
mithin nach einer Gesammtdienstzeit von . ... " ...... "

ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats) nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ...... *M.* ...... *Pf* monatlich.

N. N., den ...ten ...... 18...

(Stempel.)
Alter: ...... Jahre.
(№ des Civilversorgungsscheins.)
(№ der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)
(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage C.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von . . . . Jahren ...... Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie
(bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von . . . . " ...... "
mithin nach einer Gesammtdienstzeit von . . .. " ...... "

ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ...... *M.* ...... *Pf* monatlich.

N. N., den ......ten ...... 18 ..

(Stempel.)
Alter: Jahre.
(*№* des Civilversorgungsscheins.)
(*№* der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)
(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage D.

Verzeichniß

der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen*) Stellen.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrirbüreau des Auswärtigen Amts, den Gesandtschaften und Konsulaten, sowie der Stellen der Diätarien und des vierten Theiles der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amts,

Botenmeister, Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher), Diener (Büreau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen- und andere Diener und Boten), Hauswart, Hausmänner und Hausknechte, Kastellane, Ofenheizer, Portiers, Pförtner, Thürsteher, Wächter und Nachtwächter, Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn- Barrieren-, Brückenwärter, Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazareth-, Tunnel- und andere Wärter),	mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Konsulaten.

II. Militärverwaltung.

1. Kriegsministerium:
   - Kalkulatoren,
   - Zeichner,
   - Kalkulaturassistenten.

---

*) Die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

2. General-Auditoriat:
   Geheime expedirende Sekretäre,
   Geheime Registratoren,
   Geheimer Journalist.
3. Generalstab:
   Büreauvorsteher,
   Rechnungsführer,
   Registratoren.
4. General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens:
   Sekretär und Registrator,
   Registraturassistent.
5. General-Militärkasse:
   Rendant,
   Ober-Buchhalter,
   Kassirer,
   Buchhalter,
   Geheime Sekretäre,
   Kassenassistenten.
6. Gouvernement Rastatt:
   Registrator.
7. Festungs-Inspektionen:
   Festungsinspektionssekretäre,
   Festungsinspektionsbüreau-Assistenten.
8. Intendanturen:
   Intendantursekretäre, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden,
   Intendanturregistratoren,
   Intendantursekretariats-Assistenten, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden.
   Intendanturregistratur-Assistenten.
9. Artillerie-Prüfungskommission:
   Registrator.
10. Festungsgefängnisse:
   Rendanten,
   Maschinisten.

11. Fortifikationen:
    Fortifikationssekretäre,
    Fortifikationsbüreau-Assistenten.
12. Garnisonverwaltungen:
    Garnisonverwaltungsdirektoren und Ober-Inspektoren,
    Garnisonverwaltungsinspektoren bezw. selbstständige Kaserneninspektoren,
    Kaserneninspektoren.
13. Invalidenhäuser:
    Inspektor,
    Rendanten.
14. Kadettenanstalten:
    Rendanten,
    Registrator und Journalist,
    Kassensekretär,
    Rendanturgehülfe.
15. Kriegs-Akademie:
    Rendant.
16. Lazarethe:
    Ober-Lazarethinspektoren,
    Lazarethverwaltungsinspektoren bezw. alleinstehende Lazarethinspektoren,
    Lazarethinspektoren.
17. Medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut:
    Rendant.
18. Militärgerichte:
    Militärgerichtsaktuarien.
19. Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg:
    Rendant,
    Oekonomieinspektor,
    Utensilieninspektor,
    Sekretär.
20. Militär-Roßarztschule:
    Verwaltungsinspektor.
21. Montirungsdepot:
    Montirungsdepotrendanten,
    Montirungsdepotkontrolöre,
    Montirungsdepotassistenten.

22. Ober-Militär-Examinations-Kommission:
    Registrator.

23. Proviantämter:
    Proviantmeister,
    Reservemagazinrendanten,
    Proviantamtskontrolöre,
    Depotmagazinverwalter,
    Proviantamtsassistenten,

24. Pulverfabriken:
    Rendanten,
    Betriebsinspektoren,
    Materialienverwalter,
    Materialienschreiber.

25. Reitinstitut:
    Stallmeister.

26. Remontedepots:
    Remontedepotadministratoren,
    Inspektoren,
    Ober-Roßärzte bezw. Roßärzte,
    Rechnungsführer.

27. Unteroffiziervorschule zu Weilburg:
    Rendant.

28 Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:
    Rendant.

29. Zahlungsstelle 14. Armeekorps:
    Rendant,
    Buchhalter,
    Kassenassistent.

30. Allgemein:
    Backmeister,
    Druckergehülfen,
    Futtermeister,
    Gärtner,
    Küster,
    Kustoden,

Maschinenaufseher und Heizer,
Maschinisten,
Mühlenmeister,
Oberdrucker,
Packmeister,
Röhrmeister,
Tafeldecker,
Todtengräber,
Waschmeister,
Werkmeister.

III. Marineverwaltung.*)

× Sekretariatsassistenten
Registraturassistenten
} in der Admiralität und im hydrographischen Amte,

Marine-Intendantursekretäre und
Marine-Intendantur-Sekretariatsassistenten, soweit sie nicht aus Personen des aktiven Dienststandes ergänzt werden,
Marine-Intendanturregistratoren,
Marine-Intendantur-Registraturassistenten,

Sekretär und Registrator
Sekretariats- und Registraturassistent
} bei der Seewarte,

Rendanten
Kontrolöre
Büreauassistenten
} bei der Bekleidungsverwaltung,

Werft-Rendanten,
Werft-Verwaltungs-Sekretäre,
Werft-Betriebs-Sekretäre,
Werft-Sekretariats-Assistenten,
Werftschreiber und Werfthülfsschreiber,
× Werftoberbootsleute, Werftbootsleute, Führer und Maschinisten der Werftfahrzeuge,
× Schleusenmeistergehülfen,
× Spritzenmeister,
} soweit sie nicht aus Personen des aktiven Dienststandes ergänzt werden,

---

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Marine-Gerichtsaktuare,
Lazareth- und Kaserneninspektoren,
×Schiffs-Lazarethdepotverwalter,
×Materialienverwalter
×Schiffsführer und Maschinisten
×Steuerleute, Lotsen
×Leuchtthurmwärter, Leuchtthurmwärtergehülfen und Nebelsignalwärter
} beim Lotsen- 2c. Wesen,
×Maschinisten und Heizer für Wasserheizanlagen und Wasserleitungen,
Drucker
Druckereigehülfe
} in der Admiralität,
Bauschreiber,
Küster.

IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Postpackmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirektionen und den Ober-Postkassen, sowie im Packetbestellungs- und im Postbegleitungsdienste,
Packetträger, Stadtpostboten, Landbriefträger, Postboten,
Postschaffner im inneren Dienste bei den Post- bezw. Telegraphenämtern,
Briefträger,
} mindestens zu zwei Dritteln,
Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse bei den Ober-Postdirektionen (Büreauassistenten), } mindestens zur Hälfte,
Ober-Telegraphenassistenten,
Telegraphenassistenten,
} zu zwei Dritteln,
Ober-Postassistenten,
Postassistenten,
Postverwalter,
} zu einem Drittel.

V. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Materialienverwalter II. Klasse,
Zugführer und Ober-Packmeister,
Telegraphisten,
Packmeister,
Schaffner,
Bremser,

Schmierer,
Lademeister,
Wägemeister,
Weichensteller und Haltestellen-Aufseher,
Rangirmeister,
Rottenführer,
Billetdrucker,

Stationsvorsteher I. Klasse, Stations-Kassenrendanten I. Klasse, Güterexpedienten I. Klasse, Stationsvorsteher II. Klasse, Stations-Kassenrendanten II. Klasse, Güterexpedienten II. Klasse, Stationsaufseher, Stationsassistenten für den Stationsdienst, desgl. " " Expeditionsdienst,	zu zwei Dritteln,
Eisenbahnsekretäre, Materialienverwalter I. Klasse, Betriebssekretäre, Büreauassistenten und Diätare,	zur Hälfte.

VI. Reichsbank.

Bei der Hauptbank und den Zweiganstalten:
Registratoren,
Registraturassistenten,
Geldzähler,

Kalkulatoren, Unter-Kalkulatoren	mindestens zur Hälfte.

Anlage E1.

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Reichs- und Staatsdienste

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von .... ℳ ...... ₰ monatlich.

N. N., den ...ten .... 18 ....

(Stempel.)
Alter: .... Jahre.
(№ der Bescheinigung.)
(№ der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)
(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage F.
(zu §. 15).

(Behörde.)

Liste
der
Anwärter für die Anstellung im (oberen Garnisonverwaltungsdienst).

Anmerkungen.

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind unter Beachtung des §. 18 der Grundsätze in folgende Abschnitte einzutheilen:

   I. Abschnitt. Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine activ gedient haben.

   II. Abschnitt. Unteroffiziere, welche weniger als acht Jahre in dem Heere oder in der Marine activ gedient haben, sowie die Gemeinen.
3. Bei den Stellen des See-, Küsten- und Seehafendienstes würden in Rücksicht auf das Vorzugsrecht der Unteroffiziere der Marine entsprechende weitere Abschnitte voranzustellen sein.
4. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Listen vorzunehmen, wenn dies für nothwendig gehalten wird.

Laufende Nummer.	Datum des Eingangs der Meldung bezw. der bestandenen Vorprüfung.	Beim Militär erdiente Charge.	Vor- und Zuname.	Jetziges Verhältniß. — Aufenthaltsort.	Geburtstag und Jahr.	Geburtsort, Kreis, Provinz, Bundesstaat.
1.	5. März 1875.	Feldwebel.	Karl Wilhelm Frobe.	Eisenbahn-Büreaudiätar. — Bromberg.	4. Juni 1841.	Potsdam, Kreis Potsdam, Preußen.
2.	1. April 1881.	Sergeant.	Peter Albert Mai.	Sergeant im 4. Ostpreußischen Grenadier-Regiment Nr. 5. — Danzig.	1. Juli 1844.	Praust, Kreis Danzig, Preußen.

Dienstzeit				Datum und Nummer des Civilversorgungsscheines.	Kautionsfähig bis zum Betrage von Mark.	Besondere Wünsche in Bezug auf die Anstellung.	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs*) der Anwärter notirt ist.	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist. — Datum der Anstellung.	Bemerkungen. (Datum der Wiederholung der Meldung.)
im Militär		im Civil							
von bis	Jahr.	von bis	Jahr.						
1. October 1862 bis 1. Juli 1875.	$12\frac{9}{12}$.	—	—	1. October 1874. III. 88/74.	1 000	—	—	Eisenbahndirektion Bromberg. — 1. Juni 1880.	
1. October 1868.	$12\frac{1}{2}$.	—	—	1. October 1880. I. 50/80.	1 000	—	Lazareth-Inspektor.	—	
							Anmerkung. *) Siehe §. 6 der Grundsätze.		

Anlage G.

(Behörde.)

Nachweisung

einer (von)

Vakanz(en) in den für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen.

1.	2.			3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Nr.	Die Vakanz tritt ein:			Nähere Bezeichnung der Stelle.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit.	Die Anstellung erfolgt: a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung.	Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann.	Einkommen der Stelle.	Angabe ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden.	Bemerkungen.
	wann?	wo?	bei welcher Behörde?								

N., den ten 18

(Unterschrift)

Abgesandt:
Eingegangen:

(Behörde.) **Anlage H.**

Nachweisung

der für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, welche im Laufe des Vierteljahres 18 besetzt worden sind.

Ort.	Probeweise*) besetzte Stellen.	Wirklich besetzte Stellen, und zwar durch nicht etatsmäßige Anstellung.	Wirklich besetzte Stellen, und zwar durch etatsmäßige Anstellung.	Nummer des Civilversorgungsscheines.	Nummer der Anstellungsbescheinigung.	Datum der Vakanzennachweisung.	Bemerkungen.
A. Anstellungen von Militäranwärtern.							
I. In Stellen, welche durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
N.	Grenzaufseher *N. N.*	.	.	IX. 78/75	.	5. 3. 78.	
M.	.	Polizeiserg. *N. N.*	.	XI. 68/77	.	4. 4. 78.	
II. In Stellen, welche nicht durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
S.	Güterexpeditionsassistent *N. N.*	.	.	I. 3/77	.	.	
B.	.	.	Militärintendantur-Registraturassistent *N. N*	III. 5/78	.	.	
O.	.	Schuldiener *N. N.*	.	.	II. 5/77	.	
B. Anstellungen von Civilanwärtern.							
I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter gemeldet haben.							
K.	Strafanstaltsaufseher *N. N.*	.	.	.	.	11. 1. 78.	
R.	.	Polizeidiener *N. N.*	.	.	.	5. 3. 78.	
II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter gemeldet haben.							
L.	Stationsassistent *N. N.*	.	.	.	.	4. 4. 78.	

N., den ......ten .... 18 .... (Unterschrift.)

*) Probeweise Anstellung und Probedienstleistung.

Erläuterungen

zu den

Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

I. Zu §. 1. Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

II. Zu §. 2. Gemeindedienststellen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs.

III. Zu §. 3 2c.

1. Stellen oder Verrichtungen, welche als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs; dieselben sind daher den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.
2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

IV. Zu §. 7. Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehülfen), brauchen in die nach §. 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.

V. Zu §. 8. Das dem §. 8 als Anlage D. angehängte Verzeichniß der Stellen im Reichsdienst präjudizirt den von den Landes-Regierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.

VI. Zu §§. 9 und 10. Die in §. 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militäranwärter vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des §. 10 — der Anwendung der Bestimmungen in §. 22 Abs. 3 und in §. 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landes-Regierungen die Befugniß, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei

wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.

VII. Zu §. 12. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landes-Regierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an welche sämmtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.

VIII. Zu §. 16. Die Vermittelungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.

IX. Zu §. 18. Als aus dem Kontingent Elsaß-Lothringens hervorgegangen werden alle diejenigen betrachtet, welche einem in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppentheil angehört haben.

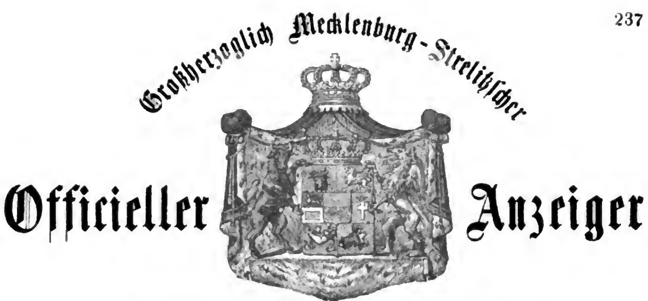
X. Zu §. 30. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Theil absolvirt ist.

Hierbei: Nr. 19 des Reichs-Gesetzblattes 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 33. Neustrelitz, den 24. October **1882.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen ordentlichen allgemeinen Landtag auf den 15. November d. J. in der Stadt Malchin anzusetzen, und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelne Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, erlassen.

Neustrelitz, den 10. October 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg

ꝛc. ꝛc.

Wir fügen euch hiemit gnädigst zu wissen, daß Wir die Haltung eines allgemeinen Landtags beschlossen haben, und daß derselbe am 15. November d. J. in Malchin eröffnet werden soll.

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiemit Landes-Fürstlich ausgeschrieben haben wollen: so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher, als am 14. November d. J., in Malchin einzufinden und nach gebührender Anmeldung am folgenden Tage die in Unserm Namen euch zu eröffnenden Propositionen, deren Inhalt hieneben beigefügt ist, zu erwarten, der gemeinsamen Berathschlagung darüber beizuwohnen und ohne erhebliche Ursache vor erfolgtem förmlichen Landtagsschlusse euch nicht von dannen wegzubegeben.

Ihr thut nun solches oder nicht: so sollet ihr dennoch zu allen dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorsamsten Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz, den 10. October 1882.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Capita proponenda.

1. Die ordinaire Landes-Contribution und der Landes-Beitrag.
2. Bewilligung des Edicts zur Deckung der Bedürfnisse der Central-Steuerkasse.

(2.) Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hebestelle Ollendorf auf der Neustrelitz-Woldegker Chaussee am 1. October d. J. eingezogen worden ist; das tarifmäßige Chausseegeld für die Strecke von Neustrelitz nach Woldegk wird nunmehr auf der Hebestelle Strelitz III. und für die Strecke von Woldegk nach Neustrelitz auf der Hebestelle Hinrichshagen — für je $3^1/_2$ Meilen — erhoben, mit der Bestimmung jedoch, daß die zwischen den beiden Hebestellen Strelitz III. und Hinrichshagen auf die Chaussee kommenden Fuhrwerke beim

Passiren einer dieser Hebestellen für die wirklich benutzte Strecke das Chausseegeld zu zahlen haben.

Neustrelitz, den 29. September 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats September 1882 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	18 M	39 Pf
2.	„ „ Roggen	12 „	36 „
3.	„ „ Gerste	15 „	14 „
4.	„ „ Hafer	13 „	4 „
5.	„ „ Erbsen	24 „	50 „
6.	„ „ Stroh	5 „	50 „
7.	„ „ Heu	4 „	75 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	9 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	6 „	50 „
10.	1000 Soden Torf	8 „	— „

Neustrelitz, den 5. October 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zinsscheine der Reichs-Anleihe nach ihrer Fälligkeit und vor ihrer Verjährung bei den Großherzoglichen Steuerkassen zur Berichtigung von Reichssteuern bis auf Weiteres in Zahlung angenommen werden.

Neustrelitz, den 16. October 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Claus von Oertzen auf Holz-Lübchin zum Auditor cum voto consultativo bei dem Großherzoglichen Amte Strelitz unter Verleihung des Titels als Assessor zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 15. September 1882.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postsecretair Bard hieselbst zum Ober-Postsecretair zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 26. September 1882.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Königlich Großbritannischen Vice-Consul Thomsett in Calais das goldene Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 4. October 1882.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsgerichtsactuar Bollow in Fürstenberg den Titel eines Amtsgerichts-Secretairs zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 11. October 1882.

(6.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Landesgerichtssecretair Becker in Rostock zum Hofrath zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. October 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 34. Neustrelitz, den 31. October. **1882.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 13.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Wir verordnen hiedurch nach stattgehabter Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach Be-

rathung mit Unseren getreuen Ständen in Betreff der Erhebung der Schleusengelder auf der Elde, Stör und Havel, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1883 ab soll von vermessenen Schiffsgefäßen und von Holzflößen anstatt der durch die Verordnung vom 10. October 1868, betreffend die Schifffahrt und die Holzflößerei auf der Elde, Stör und Havel sowie den dazu gehörigen Canälen, bestimmten Schleusengelder an jeder passirten Hebestelle bis auf Weiteres erhoben werden:

A. von Schiffsgefäßen für jede fünf Tonnen (hundert Centner) der Tragfähigkeit des Fahrzeuges, unter Anrechnung von weniger als fünf Tonnen für volle fünf Tonnen:

1. im Falle des Normal-Tarifs nach §. 2 der genannten Verordnung der Satz von

   dreißig Pfennigen;

2. im Falle des Tarifs für rauhe Fourage nach §. 3 derselben Verordnung der Satz von

   fünfzehn Pfennigen,

   wobei unter den Tarif für rauhe Fourage auch Papier-Abfälle, Steinkohlentheer, Naphthalin und Theerpech fallen sollen;

3. im Falle des Tarifs für leere Fahrzeuge nach §. 4 derselben Verordnung der Satz von

   fünf Pfennigen;

B. von Holzflößen:

1. im Falle des §. 10 unter 1 der Verordnung vom 10. October 1868 für ein jedes vorschriftmäßig (nicht über 3 Meter breit und nicht über 22 Meter lang) abgebundene Pläß der Betrag von

   fünfundzwanzig Pfennigen;

2. im Falle des §. 10 unter 2 derselben Verordnung für jedes doppelte, oder mit Bauholz, Brettern, Schleeten, Hopfenstangen ꝛc. beladene vorschriftsmäßig abgebundene Pläß der Betrag von

   fünfzig Pfennigen.

Dabei soll es den Schiffern freistehen, nach eigenem Ermessen das Schleusengeld entweder bei der ersten Schleuse für die ganze Fahrt, oder von Schleuse zu Schleuse zu entrichten.

§. 2.

Für Schiffsgefäße, deren Ladung nachweislich drei Viertheile ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, soll von dem 1. Januar 1883 ab eine weitere Ermäßigung des Schleusengeldes dahin eintreten, daß

a. bei dreiviertel Ladung, d. h. bei einer Ladung von mehr als einhalb bis incl. dreiviertel der Tragfähigkeit, nur

vier Fünftel,

b. bei halber Ladung, d. h. bei einer Ladung von mehr als einviertel bis incl. einhalb der Tragfähigkeit, nur

drei Fünftel,

c. bei viertel Ladung, d. h. bei einer Ladung von einviertel oder weniger der Tragfähigkeit, nur

zwei Fünftel

des nach der Beschaffenheit der Ladung normirenden Satzes in §. 1 unter A. der gegenwärtigen Verordnung für jede fünf Tonnen der Tragfähigkeit an jeder passirten Hebestelle erhoben werden sollen.

Jedoch ist für ein Fahrzeug, von welchem hiernach resp. nach §. 1 weniger als fünfundzwanzig Pfennig zu erheben sein würden, der Betrag von fünfundzwanzig Pfennig zu erheben, wenn es einen besonderen Schleusenaufzug erforderlich macht.

In den Fällen, in welchen die vorstehende Ermäßigung in Anspruch genommen wird, ist das Schleusengeld von Schleuse zu Schleuse zu entrichten.

§. 3.

Einen Anspruch auf die in §. 2 bestimmte Ermäßigung haben nur diejenigen Schiffer, deren Fahrzeuge nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung geaicht und mit den zur Beurtheilung der Größe der Ladung nach dem Maße der Einsenkung des Schiffsgefäßes vorgeschriebenen Merkmalen versehen sind.

Die Beurtheilung, ob das Schiffsgefäß nach dem Maße seiner Einsenkung nicht als voll, sondern nur als dreiviertel, halb oder einviertel beladen zu behandeln sei, steht für jede Hebestelle dem Schleusenmeister zu.

In Fällen ungleicher Einsenkung auf beiden Schiffsseiten normirt jedesmal die tiefere Einsenkung.

§. 4.

Die Aichung ist nur bei Schiffsgefäßen zulässig, welche nach den Vorschriften der Verordnung über die Vermessung der Flußfahrzeuge vom 5. April 1873 oder nach der gegenwärtig für die benachbarten Königlich Preußischen Wasserstraßen in Geltung stehenden entsprechenden Instruction vermessen worden sind, und geschieht auf Antrag der Schiffer an den von der Flußbau-Verwaltungs-Behörde zu bestimmenden Orten durch die Officianten der Flußbau-Verwaltung gebührenfrei. Jedoch sind die durch die Aichung entstehenden Unkosten von dem Antragsteller zu tragen.

§. 5.

Bei der Aichung werden zunächst auf beiden Seiten in der Mitte des Schiffsgefäßes die nach der Verordnung über die Vermessung der Flußfahrzeuge vom 5. April 1873 ermittelten Einsenkungstiefen

a. für volle Ladung,

b. für den leeren Zustand

des Fahrzeuges durch je einen Metallknopf mit Bleiverschluß markirt.

Die Höhen-Differenz zwischen diesen beiden Marken wird in vier gleiche Theile getheilt. Die ermittelten drei Theilpunkte auf jeder Schiffsseite werden ebenfalls durch Metallknöpfe mit Bleiverschluß fest bezeichnet.

Diese drei Theilpunkte gelten als die oberen Grenzen für viertel, halbe und dreiviertel Ladung.

Der Schiffer ist verpflichtet, an jedem der vorerwähnten Metallknöpfe rechts und links einen in die Augen springenden horizontalen Theilstrich von mindestens 30 Centimeter Länge anzubringen und zu erhalten.

§. 6.

Ueber die geschehene Aichung wird dem Schiffer von der Flußbau-Verwaltungs-Behörde ein Attest ertheilt, welches derselbe bei Inanspruchnahme einer Ermäßigung nach §. 2 dem Schleusenmeister vorzuzeigen hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben London, den 3. October 1882.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Sämmtliche in dem Hof- und Staats-Handbuch des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz verzeichneten Behörden, Vereine und sonstigen Institute ꝛc. werden hiedurch aufgefordert, resp. angewiesen, die zur Berichtigung und Vervollständigung des Handbuchs erforderlichen Nachrichten bis zum 1. December d. J. an den Regierungs-Registrator Hoth hieselbst einzusenden.

Neustrelitz, den 25. October 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Sämmtliche Behörden des Landes werden hiedurch aufgefordert, ein Verzeichniß der bei oder unter ihnen angestellten militärpflichtigen, für den Fall einer Mobilmachung unabkömmlichen Beamten, welche in der Reserve, Landwehr oder Ersatz-Reserve I. Classe stehen, unter Benutzung des am 3. Mai 1877 publicirten Schemas bis zum 20. k. Mts. November bei Großherzoglicher Landes-Regierung einzureichen.

Neustrelitz, den 26. October 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se Königliche Hoheit der Großherzog haben die Frau von Heyden-Linden, geborene von Jagow, hieselbst und die Frau Kammerherr von Borck, geborene von Baumbach, in Möllenbeck zu Staatsdamen Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 19. Juli 1882.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Geheimen Secretair Rath Heinrich Meyer hieselbst zum Hofrath zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. October 1882.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Prorector Dr. phil. Funk in Friedland den Titel eines Professors zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 17. October 1882.

(4.) Der bisherige Lehrer an der Realschule in Schönberg, Alfred Berger, ist am 18ten Sonntage nach Trinitatis — 8. d. Mts. — in der Kirche zu Eichhorst der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und in sein Amt als Pastor zu Eichhorst und Liepen eingeführt worden.

Neustrelitz, den 14. October 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 35. Neustrelitz, den 12. November. **1882.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 14.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine an sich strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeitswegen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen in einer geeigneten Familie oder in

einer Anstalt untergebracht werden, welche dem Zwecke der Erziehung und Besserung verwahrloster Kinder dient, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der fraglichen Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher, sowie auf die übrigen Lebensverhältnisse des Unterzubringenden zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

§. 2.

1. Ob die im §. 1 bezeichneten Voraussetzungen der Unterbringung vorhanden sind, hat die Obervormundschaft zu untersuchen und zwar nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amtswegen.

   Befindet sich der Unterzubringende in der Gewalt seines Vaters, so ist die obervormundschaftliche Behörde desjenigen Ortes zuständig, an welchem der Vater seinen Wohnsitz hat. Im Bereiche der ritterschaftlichen Güter tritt in diesem Falle die Zuständigkeit des Gutsherrn ein, wiewohl unbeschadet der demselben nach §. 52 der Ausführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz zustehenden Verzichtsbefugniß.

2. Den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und den Polizeibehörden liegt es ob, von Handlungen der im §. 1 bezeichneten Art, wenn dieselben zu ihrer Kenntniß kommen, den Obervormundschaften Mittheilung zu machen.

§. 3.

Die Obervormundschaft soll vor der Beschlußfassung die zur Erziehung berufenen Ascendenten beziehungsweise Vormünder, insoferne deren Vernehmung ohne erhebliche Schwierigkeiten erfolgen kann, sowie auch die Ortspolizeibehörde hören und überhaupt in jeder Art die Ermittelung der in Betracht kommenden Verhältnisse zu fördern suchen.

Dabei finden die Vorschriften des Abschnittes VI. der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Verhängung von Zwangsmaßregeln, sowie Festsetzung von Strafen gegen Zeugen, welche in einem anberaumten Termine, obgleich sie ordnungsmäßig geladen waren, nicht erscheinen oder da Zeugniß oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigern, auf Ersuchen der Obervormundschaft durch das Amtsgericht erfolgt, in dessen Bezirk dieselben ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

§. 4.

1. Nachdem die Obervormundschaft die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt oder aber die Zulässigkeit dieser

Maßregel verneint hat, hat sie von diesem ihrem Beschlusse den nach §. 3 von ihr zu hörenden Personen und Behörden Kenntniß zu geben.

2. Beschwerden gegen die Beschlußnahme der Obervormundschaft werden in dem für Vormundschaftssachen bestehenden Instanzenzuge erledigt; die Polizeibehörde kann jedoch nur dann Beschwerde erheben, wenn die Unterbringung für unzulässig erklärt worden ist.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb einer Woche, von der Mittheilung des Beschlusses an gerechnet, bei der Obervormundschaft eingereicht wird.

§. 5.

Hat die im §. 3 angeordnete Vernehmung der Ascendenten oder Vormünder nicht stattfinden können, so sind diese jederzeit berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen.

Gegen die Ablehnung des Antrages ist Beschwerde zulässig (siehe §. 4, 2).

§. 6.

1. Gleichzeitig mit der im §. 4 vorgeschriebenen Mittheilung übersendet die Obervormundschaft, wenn ihr Beschluß auf Zulässigkeit der Unterbringung lautet, die bei ihr zur Sache erwachsenen Acten der Obrigkeit desjenigen Ortes, an welchem der Unterzubringende seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, seinen Aufenthalt hat.

2. Die unter 1 bezeichnete Ortsobrigkeit, deren Zuständigkeit im Streit- oder Zweifelsfalle durch Entscheidung Unserer Landes-Regierung festgestellt wird, ist zu allen weiteren die Unterbringung betreffenden Maßnahmen verpflichtet. Insbesondere hat sie nach pflichtmäßigem Ermessen darüber zu befinden, ob die Unterbringung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwilderung des Kindes nöthig ist oder nicht, und im ersten Falle, wann und wie sie zur Ausführung zu bringen ist, endlich auch die beschlossene Unterbringung anzuordnen und auszuführen.

Von der getroffenen Entscheidung, sowie von allen in Folge derselben ergehenden weiteren Verfügungen über das Kind ist die Obervormundschaft in laufender Kenntniß zu erhalten.

§. 7.

Die Kosten der Unterbringung fallen, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Untergebrachten oder von dem erziehungsberechtigten Ascendenten desselben wieder eingezogen werden können, der unterbringenden Ortsobrigkeit zur Last.

Die Wiedereinziehung erfolgt im Verwaltungswege, und zwar im Falle der Geltendmachung des Anspruchs gegen einen Dritten, soferne das Verwandtschaftsverhältniß desselben zu dem Untergebrachten unbestritten oder durch richterliche Entscheidung festgestellt ist.

§. 8.

Die Ortsobrigkeit hat, abgesehen von dem Falle einer Wiederaufhebung des obervormundschaftlichen Beschlusses über die Zulässigkeit der Unterbringung, die Entlassung des Untergebrachten anzuordnen,

1. wenn derselbe das 16te Lebensjahr vollendet,
2. wenn sie nach Gehör des Hauptes derjenigen Familie, bezw. des Vorstehers derjenigen Anstalt, in welcher die Unterbringung erfolgt ist, in pflichtmäßiger Berücksichtigung der einschlagenden Verhältnisse, die Ueberzeugung gewinnt, daß der Zweck der Unterbringung erreicht oder dessen Erreichung in anderer Weise sicher gestellt ist; auch ist sie unter besonderen Umständen, deren Würdigung ihrer pflichtmäßigen Beurtheilung obliegt, befugt, eine widerrufliche Entlassung zu verfügen.

In außergewöhnlichen Fällen kann auf Grund weiterer obervormundschaftlicher Beschlußfassung die Unterbringung bis zum vollendeten achtzehnten Jahre ausgedehnt werden.

§. 9.

Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche eine zwangsweise Unterbringung von Kindern auch ohne die Voraussetzung des §. 55 des Reichs-Strafgesetzbuchs zulassen, werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben London, den 10. October 1882.

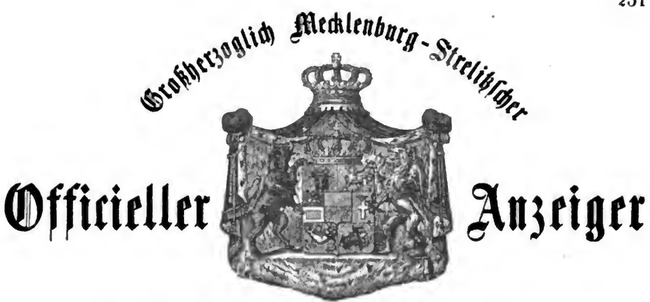
Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 36. Neustrelitz, den 22. November. **1882.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Bei der nach dem Publikandum vom 18. Juli 1876 (Offic. Anzeiger von 1876, S. 94) zur Vornahme der nach §. 14 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, sowie der nach §. 9 Nr. 1 Abs. 2 und §. 10 in fine ibidem sich vernothwendigenden Abschätzungen constituirten Commission ist der Dr. jur. von Oertzen auf Rossow

zum Substituten des Kammerherrn von Oertzen auf Brunn als sachverständigen Mitgliedes dieser Commission auf die drei Jahre $18^{82}/_{84}$ ernannt worden.

Neustrelitz, den 4. November 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats October 1882 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	17 M.	17 Pf
2.	" "	Roggen	12 "	46 "
3.	" "	Gerste	13 "	69 "
4.	" "	Hafer	11 "	88 "
5.	" "	Erbsen	24 "	50 "
6.	" "	Stroh	5 "	45 "
7.	" "	Heu	4 "	75 "
8.	ein Raummeter	Buchenholz	9 "	— "
9.	" "	Tannenholz	6 "	50 "
10.	1000 Soden	Torf	8 "	— "

Neustrelitz, den 9. November 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Diejenigen Behörden, welche gemäß der Bekanntmachung vom 5. September d. J. die Mittheilung von Strafurtheilen an die die Strafregister führenden Behörden zu machen haben, nämlich die Großherzogliche Staatsanwaltschaft, die Großherzoglichen Amtsanwaltschaften und die Polizeibehörden, werden hierdurch darauf hingewiesen, daß Postsendungen zwecks Mittheilung von Strafnachrichten an das Reichs-Justiz-Amt nach §. 7, 2 der Verordnung des Bundesrathes vom 16. Juni d. J. als in einer reinen Reichsdienst-Angelegenheit nach §. 2 des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 141) auf portofreie Beförderung Anspruch haben und, damit diese Portofreiheit durch die

Postanstalten anerkannt wird, außer mit dem amtlichen Siegel oder Stempel mit der Bezeichnung „Reichsdienstsache" auf der Adresse zu versehen sind.

Neustrelitz, den 16. November 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Vom 1. December ab findet, außer im Verkehr mit Lissabon, auch mit den Hauptorten Süd-Portugals mit der Insel Madeira und den Azoren ein Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe bis 3 kg durch Vermittelung der Reichspost und der Königlich Portugiesischen Posten statt. Der einheitliche Portosatz beträgt 1 Mark 80 Pfennig bei Sendungen nach dem Festlande Portugals, 2 Mark 20 Pfennig nach Madeira und 2 Mark 60 Pfennig nach den Azoren. Die Beförderung erfolgt auf dem Wege über Hamburg mittelst Deutscher Schiffe bis Lissabon oder, auf Verlangen des Absenders, durch Elsaß-Lothringen über Bordeaux. Die Sendungen müssen frankirt und bei der Beförderung über Hamburg von zwei, bei der Beförderung über Bordeaux von drei Zoll-Inhaltserklärungen in Französischer Sprache begleitet sein.

Für alle Packetsendungen nach Portugal, welche den Bedingungen für Postpackete nicht entsprechen, imgleichen für Packetsendungen jeder Art nach den übrigen Orten Portugals bleiben die bisherigen Versendungsvorschriften in Kraft.

Das namentliche Verzeichniß der zunächst an dem Austausche Theil nehmenden Portugiesischen Posторte ist bei den Reichs-Postanstalten einzusehen.

Schwerin, Meckl., den 1. November 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

(5.) Zu Postpäckereisendungen nach Belgien sind fortan drei gleichlautende Zoll-Inhaltserklärungen in Französischer Sprache erforderlich. Bei Sendungen mit Werthpapieren genügt jedoch die Beigabe von zwei Zoll-Inhaltserklärungen.

Schwerin, Meckl., den 1. November 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gebrüdern Werner und Otto Freiherren von Brandenstein die Muthscheine wegen der in ihren alleinigen Besitz übergegangenen Lehngüter Hohenstein und Heinrichswalde zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 3. November 1882.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn und Drosten Carl von Oertzen in Mirow den Muthschein wegen der in seinen alleinigen Besitz übergegangenen Lehngüter Rattey c. p. und Brohm zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 9. November 1882.

(3.) Im diesseitigen Großherzoglichen Contingente haben folgende Veränderungen stattgefunden:

1. der Second-Lieutenant Havenstein von der diesseitigen Großherzoglichen 2. Batterie Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 ist zur 6. Batterie desselben Regiments versetzt.
2. Der Portepéefähnrich von Livonius ist zum Second-Lieutenant beim diesseitigen 2. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 befördert.

Neustrelitz, den 11. November 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 37. Neustrelitz, den 9. December. **1882.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Auf Grund des §. 2 des vom Bundesrathe erlassenen Regulativs, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, wird hiedurch bezüglich der Sicherheitleistung für die Zollgefälle von ausländischem Getreide, welches auf das nach Maßgabe dieses Regulativs bewilligte Zollkonto angeschrieben ist, verordnet, daß in der gedachten Beziehung die Vorschriften, welche in dem Publicandum vom 16. Juni 1871, betreffend das neue Regulativ für Privatläger, (Offic. Anz. von 1871, Nr. 31)

unter Nr. 3 für die Sicherstellung der Zollgefälle von den auf Privatlägern befindlichen Waaren erlassen worden, in analoger Weise zur Anwendung zu bringen sind.

Neustrelitz, den 18. November 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Auf Allerhöchsten Befehl wird hiedurch verfügt, daß die Verordnung vom 3. October 1882, betreffend die fernere zeitweilige Ermäßigung der durch die Verordnung vom 10. October 1868 für die Schifffahrt und die Holzflößerei auf der Elde, Stör und Havel, sowie den dazu gehörigen Kanälen bestimmten Schleusengelder, vom 1. Januar 1883 ab bis auf Weiteres auch für die Schleusen zu Voßwinkel und Wesenberg Anwendung finden soll.

Neustrelitz, den 25. November 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Der „New-York" Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in New-York ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Großherzogthume auf Grund ihrer Statuten vom Jahre 1871 und unter den Bedingungen ertheilt worden, daß dieselbe für sämmtliche im Gebiete des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz abgeschlossene Versicherungs-Verträge als Klägerin wie als Verklagte bei den Gerichten der Versicherten Recht zu nehmen hat und die Geschäfte im hiesigen Großherzogthume nur durch hier im Lande wohnende und Großherzoglicher Landes-Regierung namhaft zu machende Vertreter (Agenten) besorgen läßt.

Neustrelitz, den 25. November 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pastor Franz Werner in Roga den Character als Kirchenrath zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 17. October 1882.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Kammer junker, Drosten Wolf von der Lancken in Feldberg zu Allerhöchst-Ihrem Kammerherrn zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 19. November 1882.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Diätar Albert Krüger in Strelitz zum Copiisten bei der Großherzoglichen Landvogtei und dem Großherzoglichen Domainenamte in Schönberg von Weihnachten d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. November 1882.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Carl von Michael aus dem Hause Ganzkow wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des August von Michael auf Ganzkow, auf ihn verstammten Mannlehn- und Fideicommißgutes Ganzkow den gewöhnlichen Muthschein zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 27. November 1882.

(5.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist den Candidaten der Theologig Friedrich Schütte aus Neubrandenburg und Bernhard Steinführer aus Stargard auf Grund der von ihnen bestandenen zweiten theologischen Prüfune das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.

Neustrelitz, den 29. November 1882.

(6.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist dem Candidaten der Theologie Gerhard Meyer aus Schönbeck auf Grund der von ihm bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Neustrelitz, den 2. December 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 38. Neustrelitz, den 14. December. **1882.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 15.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung der im künftigen Jahre vorzunehmenden Vieh-Zählung verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, für Unsere Lande was folgt:

§. 1.

Im Monat Januar künftigen Jahres 1883 ist in Unseren gesammten Landen eine Viehzählung nach dem Stande vom 10. Januar 1883 vorzunehmen.

§. 2.

Die Zählung soll von Haus zu Haus nach Inhalt des als Hausliste dienenden Formulars

A.

erfolgen.

In der Hausliste ist die Zahl des am 10. Januar 1883 in dem betreffenden Hause und den zugehörigen Nebengebäuden und sonstigen Räumlichkeiten (im gesammten Gehöft, Anwesen) in Fütterung stehenden Viehes nach den in dem Formular A. bezeichneten Gattungen und Abtheilungen anzugeben. Dabei ist gleichgültig, wer Eigenthümer des Viehes ist.

Vorübergehend (auf Reisen, Fuhren u. s. w.) abwesende Viehstücke und auch solche, welche im Laufe des 10. Januar verkauft werden, sind in der Hausliste mit aufzuzeichnen; hingegen ist in derselben nicht mitzuzählen Vieh, welches im Laufe des 10. Januar erst gekauft wird, sowie nur zufällig und vorübergehend im Gehöft anwesendes. Schlächter und Händler haben auch das bei ihnen stehende, zum Schlachten oder Verkauf bestimmte Vieh, sofern es nicht etwa erst am 10. Januar gekauft ist, aufzuführen.

Schafheerden sind unter allen Umständen in der Gemeinde zu zählen, wo sie sich auf Weide oder in Fütterung, wenn auch nur vorübergehend, befinden.

Die Militärpferde sind mit zur Erhebung zu bringen. Als solche gelten alle zu militärischen Zwecken gehaltenen Pferde, für welche Rationen in Natur oder in Gestalt von Geldvergütung oder gegen Bezahlung aus Magazinen der Militärverwaltung abgegeben werden.

Die Richtigkeit der Angaben ist auf der Hausliste von demjenigen zu bescheinigen, unter dessen unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung das Haus (Gehöft, Anwesen) steht, auch wenn derselbe nicht Eigenthümer des Viehes ist.

Aushülflich hat der Zähler die Richtigkeit der Angaben zu bescheinigen.

§. 3.

In den einzelnen Gemeinden und Orten geschieht die Zählung durch die Ortsobrigkeiten nach Maßgabe der bei den letzten Volkszählungen in Anwendung gebrachten Competenz-Bestimmungen im §. 4 der Anlage A Unserer Verordnung vom 10. Juli 1866, betreffend die für die Vertheilung des Eingangszolles normirende Volkszählung.

Die Ortsobrigkeiten können sich hierbei zu ihrer Hülfe besonderer Beauftragter — Zähler — bedienen.

In den Städten sind die Bürger und Einwohner, in den ländlichen Gemeinden die Mitglieder des Ortsvorstandes verpflichtet, auf Verlangen ihrer Ortsobrigkeit als Zähler zu fungiren.

§. 4.

Die Eintragung des Viehbestandes in die Hauslisten (Formular A.) darf nicht vor dem 10. Januar geschehen und muß bis zum 15. Januar k. J. beendigt sein.

Die Ortsobrigkeiten haben die von ihren Beauftragten — Zählern — aufgestellten Hauslisten alsbald nach beendigter Erhebung einer genauen Prüfung zu unterziehen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu veranlassen.

Etwa nöthig werdende Nachzählungen haben sich auf den Stand der Viehhaltung am 10. Januar k. J. zu beziehen.

§. 5.

Auf Grund der revidirten Hauslisten haben die Ortsobrigkeiten für jede Gemeinde oder Ortschaft die Orts-Tabelle nach dem Formular

B.

aufzustellen, und zwar unter Beachtung folgender Vorschriften:

1. auf der Vorderseite ist außer dem Namen der Ortschaft der Landwehr-Compagnie-Bezirk anzugeben, welchem dieselbe angehört, bei Ortschaften des platten Landes außerdem der sonstige Verband (z. B. Domanialamt Stargard);
2. die aus der Hausliste in die entsprechenden Spalten der Ortstabelle zu übertragenden Zahlen sind in den einzelnen Spalten für sich aufzusummiren, und sind die so erhaltenen Summen von einer Seite zur anderen zu übertragen, um das Schluß-Resultat zu erhalten. Es ist aber auch zuläßig, die Spalten jeder Seite für sich zu summiren, und am Ende der Orts-Tabelle durch Recapitulation der so erhaltenen Summen das Schluß-Resultat zu ziehen;
3. die Haupt-Ergebnisse der Zählung sind nach den Schluß-Resultaten auf die Vorderseite der Ortstabelle in die daselbst befindliche Uebersicht zu übertragen;
4. in die erste, mit einer Nummer nicht bezeichnete Spalte des Formulars B. sind die einzelnen Hauslisten nach fortlaufenden Nummern einzutragen, welche mit den definitiven fortlaufenden Nummern der Hauslisten übereinstimmen;

5. für mehrere zu einer Gemeinde vereinigte oder zu einem Hauptgut gehörige Ortschaften ist nach dem Formular B. nur Eine Tabelle aufzustellen, jedoch sind in derselben die einzelnen Ortschaften zu unterscheiden;
6. von den Ortsobrigkeiten, welche für mehrere Gemeinden oder Ortschaften die Zählung geleitet haben, ist ein geordnetes Verzeichniß der einzelnen Orts-Tabellen anzuschließen, und demselben das Haupt-Ergebniß der Zählung für die Gesammtheit dieser Ortschaften nach dem Schema auf der Vorderseite des Formulars B. beizufügen.

§. 6.

Die vorschriftsmäßig ausgefüllten Orts-Tabellen sind unter Anschluß der gehörig geordneten Hauslisten bis zum letzten Februar k. J. Unserer Landes-Regierung einzureichen, welcher die weiteren Anordnungen wegen der Bearbeitung und Zusammenstellung der Ergebnisse der Aufnahme vorbehalten bleiben.

§. 7.

Die für die Erhebung der Viehhaltung durch die §§. 2 und 5 vorgeschriebenen Listen werden den Ortsobrigkeiten in einer dem muthmaßlichen Bedarf entsprechenden Anzahl durch Unsere Landes-Regierung rechtzeitig zugefertigt werden. Sollte eine Ortsobrigkeit bis zum 20. December d. J. die für sie erforderlichen Listen überhaupt nicht oder nicht in genügender Anzahl erhalten haben, so ist der Bedarf bis zum 31. December d. J. Unserer Landes-Regierung anzuzeigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 28. November 1882.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 38. Neustrelitz, den 14. December. **1882.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 15.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung der im künftigen Jahre vorzunehmenden Vieh-Zählung verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, für Unsere Lande was folgt:

§. 1.

Im Monat Januar künftigen Jahres 1883 ist in Unseren gesammten Landen eine Viehzählung nach dem Stande vom 10. Januar 1883 vorzunehmen.

§. 2.

Die Zählung soll von Haus zu Haus nach Inhalt des als Hausliste dienenden Formulars

A.

erfolgen.

In der Hausliste ist die Zahl des am 10. Januar 1883 in dem betreffenden Hause und den zugehörigen Nebengebäuden und sonstigen Räumlichkeiten (im gesammten Gehöft, Anwesen) in Fütterung stehenden Viehes nach den in dem Formular A. bezeichneten Gattungen und Abtheilungen anzugeben. Dabei ist gleichgültig, wer Eigenthümer des Viehes ist.

Vorübergehend (auf Reisen, Fuhren u. s. w.) abwesende Viehstücke und auch solche, welche im Laufe des 10. Januar verkauft werden, sind in der Hausliste mit aufzuzeichnen; hingegen ist in derselben nicht mitzuzählen Vieh, welches im Laufe des 10. Januar erst gekauft wird, sowie nur zufällig und vorübergehend im Gehöft anwesendes. Schlächter und Händler haben auch das bei ihnen stehende, zum Schlachten oder Verkauf bestimmte Vieh, sofern es nicht etwa erst am 10. Januar gekauft ist, aufzuführen.

Schafheerden sind unter allen Umständen in der Gemeinde zu zählen, wo sie sich auf Weide oder in Fütterung, wenn auch nur vorübergehend, befinden.

Die Militärpferde sind mit zur Erhebung zu bringen. Als solche gelten alle zu militärischen Zwecken gehaltenen Pferde, für welche Rationen in Natur oder in Gestalt von Geldvergütung oder gegen Bezahlung aus Magazinen der Militärverwaltung abgegeben werden.

Die Richtigkeit der Angaben ist auf der Hausliste von demjenigen zu bescheinigen, unter dessen unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung das Haus (Gehöft, Anwesen) steht, auch wenn derselbe nicht Eigenthümer des Viehes ist.

Aushülflich hat der Zähler die Richtigkeit der Angaben zu bescheinigen.

§. 3.

In den einzelnen Gemeinden und Orten geschieht die Zählung durch die Ortsobrigkeiten nach Maßgabe der bei den letzten Volkszählungen in Anwendung gebrachten Competenz-Bestimmungen im §. 4 der Anlage A Unserer Verordnung vom 10. Juli 1866, betreffend die für die Vertheilung des Eingangszolles normirende Volkszählung.

III. Esel.

Gesammtzahl (Thi

IV. Rindvieh.

1. Kälber bis 6 (
2. Kälber von 6
3. Jungvieh von
   Zu 3: Wie
   unter
4. 2 Jahr altes u

Gesammtzahl (

V. Schafe.

a. feine Wollschafe
   1. unter 1
   2. 1 Jahr
b. veredelte Fleisch
   1. unter 1
   2. 1 Jahr
c. alle anderen S
   1. unter 1



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 39. Neustrelitz, den 16. December. **1882.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem sich die Transatlantische Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft in Hamburg den Bestimmungen in §. 2 sub a. — d. der Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherung insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, unterworfen und sich verpflichtet hat, ihre Versicherungen nur durch im hiesigen Lande wohnhafte Agenten abzuschließen und vor den Gerichten der Versicherten

Recht zu nehmen, ist derselben die Concession zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Großherzogthume ertheilt worden.

Neustrelitz, den 5. December 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Da in Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 20. December v. J. die Landes-Contribution für das Jahr vom 1. Juli 1882 bis Ende Juni 1883 nur im Betrage von $^4/_5$ der Sätze des Contributions-Edictes vom 18. Juni 1874 zu erheben, der nach §. 3 des Communalsteuer-Regulativs für die Residenzstadt Neustrelitz vom 24. Januar 1871, resp. nach §. 1 der dazu gehörigen Zusatz-Verordnung vom 9. November 1871 von solcher Landes-Contribution mit $33^1/_3$ Procent zu berechnende Zuschlag (städtische Nachschuß) aber zur Deckung der Bedürfnisse der hiesigen Stadtkasse nicht ausreichend befunden ist, so wird auf Antrag des hiesigen Magistrats in Ausführung des §. 3 des Communalsteuer-Regulativs vom 24. Januar 1871 jener Zuschlag auf $41^2/_3$ Procent der betreffenden Landes-Contributions-Summe für das entsprechende Communalsteuer-Jahr hiedurch festgesetzt.

Neustrelitz, den 7. December 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats November 1882 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	. . . .	17 ℳ	14 ₰
2.	„ „	Roggen	. . . .	12 „	50 „
3.	„ „	Gerste	. . . .	13 „	92 „
4.	„ „	Hafer	. . . .	12 „	3 „
5.	„ „	Erbsen	. . . .	24 „	50 „
6.	„ „	Stroh	. . . .	3 „	25 „
7.	„ „	Heu	. . . .	4 „	75 „

8.	ein Raummeter Buchenholz	9 M — Pf
9.	" " Tannenholz	6 " 50 "
10.	1000 Soden Torf	8 " — "

Neustrelitz, den 7. December 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Es liegt im Interesse des Publikums, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete müssen dauerhaft verpackt sein. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Schwerin, Mecklb., den 9. December 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberlandesgerichtsrath Ulrich Blanck in Rostock behufs Uebertritts in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Justizdienst auf seinen Wunsch zum 1. Januar k. J. aus Allerhöchst-Ihren Diensten in Gnaden zu entlassen geruht.

Neustrelitz, den 7. December 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 40. Neustrelitz, den 19. December. **1882.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 16.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen resp. unter Entbietung Unseres gnädigsten Grußes denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, und sonst allen Unseren Unterthanen und Landeingesessenen, welche von diesem Unseren Edicte ergriffen werden, hiemit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem gegenwärtigen Landtage in Malchin die ordentliche Contribution und den Landesbeitrag zu den Bundesmatrikularbeiträgen für das Etatsjahr vom 1. Juli 1883 bis Ende Juni 1884 in verein-

barter Weise Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, hat diese zur Erlegung derselben, in Gemäßheit der bezüglichen Bestimmungen der unterm $^{28}/_{29}$. Juli 1870 über die Revision der inneren Steuergesetzgebung und Regelung der ordentlichen Contribution, sowie über die Leistung eines Landesbeitrags zu den Bundesmatrikularbeiträgen abgeschlossenen Vereinbarung sich bereit erklärt, auch in die Erhebung der ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Städten für das obgedachte Etatsjahr, sowie in die Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des unterm 18. Juni 1874 publicirten Revidirten Contributions-Edictes und dessen späteren Zusätzen — und zwar im Betrage von $^4/_5$ der Sätze des Revidirten Contributions-Edictes — für das Jahr vom 1. Juli $18^{83}/_{84}$ gewilligt.

Gleichzeitig sind auch die ordentlichen Recessarien für das Jahr vom 1. Juli $18^{83}/_{84}$, deren Erhebung und Einzahlung in bisheriger Weise geschieht, und zwar in der Art bewilligt worden, daß von der contribuablen ritterschaftlichen Hufe 8 ℳ 50 ₰ und von der steuerpflichtigen Pfarrhufe 4 ℳ 25 ₰ erhoben werden sollen.

Diesemnach verordnen Wir hiedurch im Einverständniß mit Unseren getreuen Ständen:

1. Die Erhebung der Hufensteuer von den ritterschaftlichen, auch städtischen Kämmerei- und Oekonomie-Gütern und Dörfern für das Jahr vom 1. Juli 1883 bis Ende Juni 1884.

   Die Hufensteuer soll nach dem rectificirten bisherigen Hufenkataster erhoben und mit neun Thalern N$^2/_3$, jetzt 31 ℳ 50 ₰ erlegt, auch von den obengedachten Gütern und Dörfern zu Weihnachten 1883 in den Landkasten gebracht und darauf in zwei Terminen, nämlich zu Weihnachten 1883 und zu Fastnacht des folgenden Jahres, an Unsere Rentei, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. December 1762 §. 4 nach der darin verglichenen und garantirter Hufenzahl, baar bezahlt werden.

   In den ritterschaftlichen, sowie in den städtischen Kämmerei- und Oekonomie-Gütern und Dörfern sollen jedoch

Ein Baumann	38 ℳ	— ₰
Ein Halbpflüger	19 „	— „
Ein Cossate	9 „	50 „

   mit Einschluß der Recessarien nur zu berichtigen haben;

2. die Erhebung der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Landstädten in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 15. October 1870 durch die Magistrate für das Jahr vom 1. Juli 1883 bis Ende Juni 1884. Diese Steuer ist zu Martini 1883 zu erheben und in ihrem ganzjährigen Betrage spätestens bis zum 1. Februar 1884 an Unsere Rentei einzuzahlen;

3. die Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des unterm 18. Juni 1874 publicirten Revidirten Contributions-Edictes und dessen späteren Zusätzen im Betrage von $^4/_5$ der edictmäßigen Sätze für das Jahr vom 1. Juli 1883 bis Ende Juni 1884. Diese Steuer ist zur einen Hälfte im October 1883, zur andern Hälfte aber im April 1884 nach Vorschrift des §. 54 des Edicts zu erheben und an die Centralsteuerkasse abzuführen.

In Ansehung Unserer Domänen sollen der §. 70 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und der Art. II. der Vereinbarung vom $^{28}/_{29}$. Juli 1870, womit Unsere bezügliche Verordnung vom 1. August 1870 übereinstimmt, hiemit wörtlich wiederholt sein.

Wir gebieten und befehlen demnach hiemit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebenermaßen entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dies Steuer-Edict unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz, den 14. December 1882.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 41. Neustrelitz, den 24. December. **1882.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 17.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

I.

Die §§. 1 und 10 der Verordnung vom 4. Februar 1864, betreffend die Uebernahme und den Betrieb von Agenturen für auswärtige Unternehmer der Beförderung von Auswanderern nach fremden Welttheilen und außerdeutschen europäischen Staaten, erhalten den nachstehenden Wortlaut:

§. 1.

Verträge mit Auswanderern, welche deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern zum Zweck haben, dürfen nur von solchen Personen abgeschlossen oder vermittelt werden, welche in einer Stadt oder einem Flecken des Landes wohnhaft sind und zu diesem Geschäftsbetriebe von der Obrigkeit ihres Wohnortes eine Concession erhalten haben.

Dasselbe gilt von der Uebernahme einer Vollmacht oder Agentur für Unternehmer solcher Beförderungen.

Concessionirte Personen dürfen den Betrieb nicht im Umherreisen besorgen, auch ihre Dienste nicht unaufgefordert anbieten oder anbieten lassen.

§. 10.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer, ohne die gesetzliche Concession erhalten zu haben, Verträge mit Auswanderern, welche deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern zum Zweck haben, abschließt oder vermittelt, oder eine Vollmacht oder Agentur für Unternehmer einer solchen Beförderung übernimmt;
2. wer im Besitze einer Concession den Vorschriften in §. 1, Abs. 3, §§. 4, 5, 6, 8 und 9 zuwiderhandelt.

Die Strafen können durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

Gegen Personen, welche wiederholt wegen der zu 2 aufgeführten Zuwiderhandlungen bestraft worden sind, kann die Entziehung der Concession verfügt werden.

II.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 4. Februar 1864, sowie der vorstehenden Abänderungen und Ergänzungen finden auf die Beförderung von Reisenden nach außereuropäischen Ländern entsprechende Anwendung. Die Vorschriften im §. 8 jener Verordnung, welche im Uebrigen unverändert von Bestand bleiben, werden dahin erweitert, daß es den Agenten untersagt ist, über die Beförderung

solcher Reisenden Verträge abzuschließen, welche sich nicht zuvor durch Vorlegung eines Reisepasses als zur Reise legitimirt ausgewiesen haben. Unterlassungen unterliegen der Strafbestimmung im §. 10, Nr. 2.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 8. December 1882.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) **V**om 1. Januar 1883 ab können nach Jokohama und Tokio in Japan durch die Deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 210 Mark im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungs-Formulars. Der einzuzahlende Betrag ist auf dem Formular in englischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung wird durch die Einlieferungs-Postanstalt bewirkt. Die Gebühr beträgt 50 Pf. für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, zum Mindesten jedoch 1 Mark. Die Postanweisung muß den Namen und wenigstens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens, bez. die Bezeichnung der Firma des Empfängers, sowie die genaue Angabe des Wohnorts desselben enthalten. In gleicher Weise ist auf dem Abschnitte der Postanweisung der Absender zu bezeichnen. Zu weiteren schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung noch der Abschnitt derselben benutzt werden. Von der erfolgten Einzahlung des Betrages sind die Empfänger seitens der Absender mittels besonderer Benachrichtigungsschreiben in Kenntniß zu setzen.

Schwerin, Meckl., den 19. December 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Ritzler.

(2.) **Z**um 1. Januar 1883 tritt die Republik Costa-Rica dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach

und aus Costa-Rica die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Schwerin, Mecklb., den 19. December 1882.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ritzler.

III. Abtheilung.

(1.) Zum Polizeirichter des Polizeiamtes Jatzke ist an Stelle des verstorbenen Rechtsanwaltes Schröder der Rechtsanwalt Ziehm in Friedland bestellt worden.

Neustrelitz, den 12. December 1882.

(2.) Zum Polizeirichter des Polizeiamtes Cosa ist an Stelle des verstorbenen Rechtsanwaltes Schröder der Rechtsanwalt Ziehm in Friedland bestellt worden.

Neustrelitz, den 16. December 1882.

(3.) Zum Polizeirichter des Polizeiamtes für die dem Oberhauptmann von Oertzen — Lübbersdorf, gehörigen Güter: Lübbersdorf c. p., Salow c. p. und Sandhagen (von Oertzenschen und Rohrbeckschen Antheil) ist an Stelle des verstorbenen Rechtsanwaltes Schröder der Rechtsanwalt Ziehm in Friedland bestellt worden.

Neustrelitz, den 16. December 1882.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.